

Heft 13 (Seite 673-736)

11. Jahrgang / 29. März 1941

Ausgabe A

# DEUTSCHES RECHT

Eingegangen  
31. MRZ. 1941  
Dr. Wolfgang Spelth  
Rechtsanwalt

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

**Anschriften: Schriftleitung:** Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18.

**Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86.

**Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54.

**Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 725 666.

**Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag.

**Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,-, Einzelheft RM. 1,-.

**Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Insel-

straße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung.

**Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bezw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben.

**Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen.

**Zahlungen: für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242**

**für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175**

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., Berlin W 35**

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Aufsätze**

- Judenfrage und Judengesetzgebung in Europa. Von Dr. Julius v. Medeazza 673
- Zum Grundstücksverkehrsrecht in den eingegliederten Ostgebieten. Von AGR. Dr. Buchholz und Wolany . . . 682
- Verfahrensfragen aus dem Eherecht. Von RGR. Dr. Frantz . . . . . 689
- Zur Auseinandersetzung geschiedener Eheleute über die gemeinschaftliche Ehwohnung. Von KGR. Dr. Scholtz 691

**Blick in die Zeit**

- Aus dem Generalgouvernement. Aus den Niederlanden. Aus Belgien. Aus Frankreich. Aus Luxemburg. Aus Lothringen. Aus dem Elsaß. Von Dr. v. Medeazza . . . . . 694

**Aus Forschung und Lehre**

- Die Universität Kiel. Von LGR. Doz. Dr. jur. habil. Horst Bartholomeyczik . . . . . 696

**Rechtspolitik und Praxis**

- Zur einstweiligen Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern für die Zeit nach Rechtskraft des Scheidungsurteils. Von OLGR. Wolff 697
- Wann kann der Ehemann das uneheleiche Kind seiner Frau an Kindes Statt annehmen? Von AGR. Dr. Hellmuth Schmidt . . . . . 698
- Zustellung . . . . . 698

**Schrifttum**

- Ernst Gerhard Jacob: Deutsche Kolonialpolitik in Dokumenten (Gerstmeyer) . . . . . 698
- Otto Meißner: Elsaß und Lothringen Deutsches Land (D.S.) . . . . . 699
- Johannes Loschke: Arbeitsrecht (Siebert) . . . . . 699
- O. Schwarz: Strafgesetzbuch, Nebengesetze, Verordnungen und Kriegsstrafrecht (Hennerici) . . . . . 700
- Max Lorenz und Erich Schinnerer: Das deutsche Strafrecht (Nüßlein) . . . . 700

**Rechtsprechung**

**Strafrecht**

§ 1 Abs. 1 KriegswirtschVO.

Eine Gefährdung des lebenswichtigen Bedarfs liegt schon dann vor, wenn die Gefährdung nur für eine örtlich abgegrenzte

Verbraucherschaft, etwa in einem Ortsteile oder einem Dorfe, besteht. Für die Feststellung der Gefährdung kann auch der Umstand, daß das Verhalten des Täters andere zur Nachahmung verlockt, mit von Bedeutung sein.

Böswilliges Handeln liegt vor, wenn der Täter sich über die Bedeutung und die Folgen seines Tuns im klaren ist und sein Vorhaben aus verwerflicher Gesinnung gleichwohl ausführt. SondGer. Hamburg: DR. 1941, 701 Nr. 1 (Mittelbach)

§ 1 KriegswirtschVO. Das Zurückhalten eines lebenswichtigen Gegenstandes kann auch in der Ablehnung seines Verkaufs durch einen Geschäftsmann liegen.

Es besteht kein uneingeschränktes Vorrecht der Stammkunden derart, daß der Geschäftsmann nur an sie abzugeben brauche.

Ausschluß der Böswilligkeit, wenn der Täter sein Verhalten auf Grund von Aufklärungen des Fachverbandes oder der Fachzeitschrift für erlaubt gehalten hat. RG.: DR. 1941, 703 Nr. 2 (Mittelbach)

§ 2 VolksschädIVO.; § 242 StGB. Wer während der vom Werklufschutz eingerichteten nächtlichen Brandwache im Bereitschaftsraum seine schlafenden Kameraden bestiehlt, macht sich nach § 2 VolksschädIVO. i. Verb. m. § 242 StGB. strafbar. SondGer. Magdeburg: DR. 1941, 706 Nr. 3

§ 2 Abs. 2 HeimtückeG. v. 20. Dez. 1934 (RGBl. I, 1269). Der Tatbestand des § 2 Abs. 2 liegt auch dann vor, wenn der Täter Umstände kannte, die ihn zu der Annahme drängten, seine Äußerung werde in die Öffentlichkeit dringen. RG.: DR. 1941, 706 Nr. 4 (Mezger)

§§ 4, 5 GewaltverbrecherVO.; DurchIVO. v. 28. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 17). Die Bekanntgabe der Verurteilung wegen einfacher Beihilfe zur Steuerhinterziehung ist nunmehr auf Grund der §§ 4, 5 GewaltverbrecherVO. und der DurchIVO. hierzu v. 28. Dez. 1939 rechtlich möglich, wenn der StA. zustimmt. RG.: DR. 1941, 707 Nr. 5

§ 4 VO. v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) ist auf den Verkehr mit Zivilgefangenen weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. RG.: DR. 1941, 707 Nr. 6

§ 163 StGB. Tatbestand des fahrlässigen Falschoides. RG.: DR. 1941, 707 Nr. 7

§ 175 a Nr. 3 StGB. Verführung i. S. des § 175 a Nr. 3 StGB. RG.: DR. 1941, 708 Nr. 8

§§ 183, 2 StGB. Nach dem § 183 StGB. ist nur strafbar, wer „ein Ärgernis gibt“, also nicht schon jeder, der nur die Gefahr herbeiführt, daß ein Ärgernis genommen werden könnte. RG.: DR. 1941, 708 Nr. 9

§ 243 Nr. 2 i. Verb. m. § 2 StGB. Eine entsprechende Anwendung des § 243 Nr. 2 StGB. ist statthaft, wenn der Täter aus einem unverschlossenen Raum ein verschlossenes Behältnis (Kassette) entwendet und in unmittelbarem Zusammenhang dieses außerhalb des Gebäudes aufbricht. RG.: DR. 1941, 708 Nr. 10 (Mezger)

§ 264 a StGB. Unter „Gegenständen“ i. S. des § 264 a StGB. sind nur bewegliche, körperliche Sachen i. S. der §§ 242 und 246 StGB. zu verstehen, nicht aber Rechte und Forderungen. RG.: DR. 1941, 709 Nr. 11

§ 5 Gnadenerlaß für die Wehrmacht vom 1. Sept. 1939. Die in § 5 Abs. 2 a. a. O. angeführte Arreststrafe ergreift nicht den eingelassenen oder gar den Arrest des OstStGB., sondern nur den Arrest des StGB. RG.: DR. 1941, 709 Nr. 12

§ 5 DevG. 1938. Zur devisenrechtlichen Inländer- oder Ausländer-eigenschaft von Studenten sowie von Angehörigen fremder Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate. RG.: DR. 1941, 709 Nr. 13 (Schulz)

§ 163 RAbGO.; § 413 RAbGO. im Zusammenhang mit § 407 RAbGO. im Zusammenhang mit § 1181 i. S. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1181) ist eine Zuwiderrhandlung gegen § 163 RAbGO. nicht straflos geworden; sie ist vielmehr jetzt nach § 413 Abs. 1 Nr. 1 RAbGO. n. F. als Steuerordnungswidrigkeit zu bestrafen. Diese Bestimmung ist jedoch dann nicht anwendbar, wenn die Zuwiderhandlung gegen das Steuergesetz, die sonst nach § 413 RAbGO. n. F. strafbar wäre, den Tatbestand eines anderen Steuervergehens erfüllt. RG.: DR. 1941, 711 Nr. 14

§ 468 RAbGO. bindet den Strafrichter nur in der Beurteilung der Frage, ob ein Steueranspruch besteht und ob er verfallen worden ist. RG.: DR. 1941, 711 Nr. 15

(Fortsetzung Seite 9)

**Beilagen-Hinweis**

Der Gesamtaufgabe dieser Ausgabe liegen folgende Werbblätter bei:

1. Brunnenverwaltung A.-G., Bad Salzbrunn, über „Bad Salzschlirf Brunnen“.
2. Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35, über „Stellenanzeigen“.



# Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

Vor kurzem erschien:

**Der Bauvertrag** auf der Grundlage von Erläuterungen zur Verdingungsordnung für Bauleistungen. Von Dr. Bruno Eplinius, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. 200 Seiten. Preis gebunden 12.— RM.

Die mit der 3. Auflage erfolgte Neubearbeitung des in der Fachwelt bereits vielfach bekannten und verbreiteten Buches entsprach einem in der Praxis immer stärker empfundenen Bedürfnis. Die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber haben auf das Vergabungswesen und das Bauvertragsrecht einen erheblichen Einfluß ausgeübt. Die Neubearbeitung trägt dieser fortschreitenden Entwicklung des Bauwirtschaftsrechts überall Rechnung, soweit die Bestimmungen der VOB, davon berührt werden. Des weiteren enthält das Buch aber auch insofern einen wesentlichen Fortschritt, als es das Verständnis für die VOB.-Vorschriften und ihren Zusammenhang mit dem Gesetzesrecht erheblich erweitert und vertieft. So wird das Buch auch einen erheblichen Wert für die Bauwirtschaft gewinnen und in der Praxis bevorzugt benutzt werden. Darüber hinaus wird das Buch aber besonders auch für das Bauhandwerk ein wertvoller Wegweiser sein, weil es sich mit Erfolg bemüht, gerade auch die für das Handwerk praktischen Fragen der Verdingung und des Vertragsrechts in sehr verständlicher Weise zu behandeln.

In Kürze erscheint:

**Das Baupreisrecht.** 1. Teil: Baupreisverordnung mit VO. über Höchstmieten für Baugeräte. Von Dr. Bruno Eplinius, RA. u. Notar in Berlin. Preis 4.50 RM.

Der Wert des Buches für die Bauwirtschaft wie für das Bauhandwerk liegt darin, daß es die Erkenntnis des Zusammenhangs des Baupreisrechts mit dem Allgemeinen Preisrecht vermittelt und bei der besonderen Erläuterung der Einzelvorschriften den Zusammenhang mit dem Bauvertragsrecht überall beachtet. Es kommt damit einem Bedürfnis der Praxis entgegen, für welche die Kenntnis wenigstens der Grundzüge des Preisrechts heute fast ebenso unerläßlich ist wie die einschlägigen technischen und handwerklichen Kenntnisse. — Der in Vorbereitung befindliche 2. Teil des Baupreisrechts soll die VO. über die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber und die dazu gehörigen Leitsätze behandeln.

Vor kurzem erschien:

**Die Grundstücksschätzung.** Systematische Darstellung, Erläuterung aller Wertbegriffe, Bewertungsbeispiele für die Praxis, Gesetzesbestimmungen, Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken nach Erlaß der Preisstopverordnung vom 26. 11. 1936. Von Reinhold Prauser, Baumeister und Bauinspektor, Berlin. 3., neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1940. 128 Seiten. Preis geh. 4.60 RM., geb. 5.60 RM.

Verfasser, ein in der Praxis stehender Baumeister, gibt eine einführende systematische Übersicht über das Grundstücksschätzungswesen. Die Schrift verdient besonders deshalb Anerkennung, weil sie in ein praktisch vielfach recht unbefriedigend gehandhabtes Verfahren objektive Maßstäbe zu bringen sucht und das Verantwortungsbewußtsein der darin tätigen Sachverständigen anruft. Ihr Erscheinen in einer neuen, den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten Auflage darf deshalb auch vom Standpunkt des Rechtswahrsers begrüßt werden, dem im übrigen ein nach der Beispielform des Buches erstattetes Gutachten regelmäßig wertvolle Hilfe leisten wird. *Deutsche Justiz.*

**Das Werkmängelrecht** der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Von Paul Roß, Justizrat. 1930. 102 Seiten. Preis 6.— RM.

Das Buch ist ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zum Gebrauch der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Die Rechtsprechung zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist, soweit es der Sachlage entsprach, berücksichtigt.

**Die steuerliche Grundstücksbewertung.** Ein Ratgeber für Sachverständige, Haus- und Grundstückseigentümer. Bearbeitet und zusammengestellt von Dr. Ing. Curt Jung, Regierungsbaurat, Dezernent des LFA., Berlin. 1936. 183 Seiten. Preis brosch. 6.— RM.

Dieses klar und übersichtlich geordnete Buch ist ein wertvoller Ratgeber nicht nur den berufsmäßig als Gutachter und Schätzer tätigen Personen, sondern darüber hinaus auch den Haus- und Grundbesitzern sowie überhaupt allen am Grundstücksmarkt beteiligten Personen in wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Fragen. *Allgemeine Deutsche Haus- und Grundbesitzer-Zeitung.*

**Häuser- und Grundstücksschäden** durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Ausgleichs von Schadenszufügungen im nachbarlichem Raum. Von Dr. Friedrich Klausung, Prof. der Rechte, Frankfurt (Main), und Dr. jur. Willy Paul, Gerichtsassessor, Frankfurt (Main). 70 Seiten. 1940. Preis kart. 2.50 RM.

Die Verfasser suchen nach angemessenen Ergebnissen, indem sie die Gesamtheit der schädigenden Einwirkungen im nachbarlichen Bereich in ihre Betrachtungen einbeziehen. In einem zweiten Abschnitt behandelt das Buch Einzelfragen. Die Schrift wird bei den Nachbarn, von denen die Grundwassersenkungsschäden ausgehen, sicherlich ungeteilten Beifall finden. *Das Grundeigentum.*

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

§ 24 VereinfVO. Umfang des pflichtmäßigen Ermessens bei der Erhebung von Beweisen. RG.: DR. 1941, 711 Nr. 16 (Bockelmann)

## Zivilrecht

### Ehegesetz

#### §§ 52 und 54 EheG.

Lupus (Hauttuberkulose) kann bei dem Vorliegen besonderer Umstände die Scheidung nach § 52 EheG. rechtfertigen.

Der Ehegatte, der selbst die Scheidung der Ehe begehrt, kann sich nicht darauf berufen, daß die Auflösung der Ehe ihn besonders hart treffen würde. OLG. Oldenburg: DR. 1941, 713 Nr. 17 (v. Scanzoni)

§ 52 EheG. Der körperliche Zustand, der sich daraus ergibt, daß wegen einer Mastdarmgeschwulst der untere Teil des Mastdarms entfernt und ein künstlicher Darmausgang an der einen Bauchseite geschaffen worden ist, stellt sich nach seinem äußeren Erscheinungsbilde und infolge der Wirkung auf den Geruchssinn eines normal empfindenden Menschen als eine schwere ekel-erregende Krankheit dar. RG.: DR. 1941, 714 Nr. 18

§ 53 EheG. betrifft nur die dauernde Unfruchtbarkeit. Ist die Beseitigung der Unfruchtbarkeit durch Operation möglich, nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft bei normalem Verlauf der Operation auf deren Erfolg zu rechnen und der unfruchtbare Ehegatte auch ernstlich bereit, die Operation an sich ausführen zu lassen, dann ist trotz alledem doch eine dauernde Unfruchtbarkeit als vorhanden anzusehen, wenn dem Scheidungskläger mit Rücksicht auf die von ihm zur Behebung der Unfruchtbarkeit längere Jahre hindurch gebrachten und die von ihm noch zu bringenden Opfer nicht zugemutet werden kann, sich auf weitere Versuche zur Behebung der Unfruchtbarkeit noch einzulassen. RG.: DR. 1941, 714 Nr. 19 (v. Scanzoni)

§ 55 EheG. Die Scheidung der Ehe, bei der die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. erfüllt sind, darf auf den Widerspruch nur versagt werden, wenn ausnahmsweise besondere Gründe für die Aufrechterhaltung der wertlos gewordenen Ehe sprechen. RG.: DR. 1941, 716 Nr. 20

§ 55 EheG. Auch wenn beide Eheleute in derselben Wohnung geblieben sind, z. B. weil es ihnen wegen Wohnungs- oder Geldmangels anders nicht möglich war, kann die häusliche Gemeinschaft aufgehoben sein; dann muß aber wenigstens in dieser Wohnung eine vollständige Trennung der Lebensführung beider bestanden haben. RG.: DR. 1941, 716 Nr. 21

§ 121 Abs. 1 EheG. Der Grundsatz, daß die Dispensehe die frühere Ehe auflöst, ist nur für die Sonderfälle des § 121 Abs. 1 EheG. auszuschließen; besteht die Dispensehe zwar dem Bande nach, ist aber gerichtlich von Tisch und Bett geschieden, so bleibt es bei dem Grundsatz: die frühere Ehe ist als durch die Dispensehe aufgelöst anzusehen. RG.: DR. 1941, 716 Nr. 22 (von Scanzoni)

### Straßenverkehrsrecht

§§ 25, 27 RStraßVerkV. v. 28. Mai 1934. Vorfahrtsregelung. Geschlossene Ortschaft. § 27 findet Anwendung, wenn die Geleise der Straßenbahn innerhalb eines Straßenzuges oder doch ohne Zwischenraum unmittelbar neben ihm verlaufen; nicht aber, wenn sie sich auf einem besonderen in keinem Zusammenhang mit der Straße stehenden Bahnkörper befinden.

Geltungsbereich der PrPolVO. vom 20. April 1923.

Unter geschlossener Ortschaft ist ein Teil des Gemeindebezirks zu verstehen, der in geschlossener oder offener Bauweise zu-

sammenhängend mit Wohnhäusern, gewerblichen oder öffentlichen Bauten bedeckt ist, wobei einzelne unbebaute Baustellen, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände den Zusammenhang nicht unterbrechen. RG.: DR. 1941, 717 Nr. 23 (Gülde)

### Vergleichsordnung

#### § 77 VerglO. v. 5. Juli 1927; § 23 KO.

An der zur VerglO. v. 5. Juli 1927 ergangenen Rspr. des RG. wird festgehalten, wonach beim Treuhandvergleich der Treuhandvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag des Gemeinschuldners mit dem Treuhänder bei nachträglicher Eröffnung des Konkursverfahrens nach § 23 KO. uneingeschränkt in seiner Gesamtheit erlischt.

Es bleibt unentschieden, ob dies auch noch unter der Herrschaft der neuen VerglO. v. 26. Febr. 1935 zu gelten hat.

§ 23 KO. ist jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn das Vergleichsverfahren über eine OHG. und deren Gesellschafter eröffnet war, von denen nur einer nachträglich in Konkurs geraten ist, demnach nur das etwaige Auseinandersetzungsguthaben dieses einen Gesellschafters zum Nachlaß (zur Konkursmasse) gehört hat. RG.: DR. 1941, 720 Nr. 24 (Vogels)

### Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§ 13 GVG.; §§ 157, 242 BGB.; § 549 ZPO.; MecklKanablösG. v. 6. April 1933 i. d. Fass. v. 16. Mai 1938 (RegBl. 126); RGes. über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen v. 26. Jan. 1937.

Streitigkeiten zwischen dem Erbpächter und dem Erbverpächter sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten i. S. des § 13 GVG.

Der § 8 MecklKanablösG. ist in seiner Fassung v. 16. Mai 1938 kein Gesetz, auf dessen Verletzung die Rev. nach § 549 ZPO. gestützt werden kann. Das mecklenburgische Landesrecht ist zwar in seinem Bestand v. 1. April 1937 revisibel geworden, weil mit diesem Tage nach dem Ges. v. 26. Jan. 1937 mecklenburgische Gebiets- teile aus dem Bezirke des OLG. Rostock ausschieden, in denen weiterhin das mecklenburgische Landesrecht nach dem Ges. v. 16. März 1937 galt. Die Voraussetzungen des § 549 ZPO. sind aber nicht für mecklenburgisches Landesrecht gegeben, das nach dem 1. April 1937 erlassen wurde, weil dieses sich nicht auf die durch Ges. vom 26. Jan. 1937 abgetrennten Gebiete erstreckt.

Wenn in § 164 Abs. 2 MecklAusfVO. zum BGB. (i. d. Fass. des § 1 KanablösG.) die Anwendung der §§ 157, 242 BGB. auf das mecklenburgische Erbpachtrecht ausdrücklich angeordnet wird, so ist das dahin zu verstehen, daß der Gesetzgeber die Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmungen dadurch erst schaffen wollte, nicht etwa dahin, daß diese Bestimmungen im mecklenburgischen Erbpachtrecht in weiterem Umfang angewendet werden sollen, als nach der zu ihnen ergangenen höchstrichterlichen Rspr. in ihrem allgemeinen Geltungsbereich. RG.: DR. 1941, 723 Nr. 25

Art. 1, 2 VerfVO. v. 1. Sept. 1939. Die Unterbrechung des Verfahrens tritt ein, sobald eines der Verhältnisse des Art. 1 Abs. 2 a. a. O. gegeben und der Betroffene ohne Vertreter (Art. 1 Abs. 3 Satz 1 a. a. O.) ist. Darauf, ob der Betroffene auch ohne den Schutz der VO. keine unbilligen Nachteile erleiden würde, kommt es nicht an. Dieser Umstand kann nur bei der Entscheidung über die Bestellung eines Vertreters (Art. 2 a. a. O.) und über die Aussetzung des Verfahrens (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 a. a. O.) berücksichtigt werden. LG. Münster: DR. 1941, 725 Nr. 26

§§ 104, 576, 567 ZPO.; § 8 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939.

Im Kostenfestsetzungsverfahren können sowohl die befristeten als die unbefristeten Rechtsmittel zur Anwendung gelangen. Bei fristeter Erinnerung findet statt, wenn die Entsch. des UrkB. sich als „Festsetzungsbeschuß“ darstellt. Das ist der Fall, wenn die Erinnerung auf die Zurückweisung der Ansätze ergeht. Bei Zurückweisung des Festsetzungsantrages aus formlichen Gründen liegt kein Festsetzungsbeschuß vor. Hier greift die Fristlose Erinnerung des § 576 ZPO. Platz.

Ob einfache oder sofortige Beschw. gegen den Erinnerungsbeschluß stattfindet, richtet sich lediglich nach dem Beschluß des UrkB.

Die Wertgrenze (von zur Zeit 200 RM) für die Zulässigkeit der Beschw. (§ 576 Abs. 2 ZPO.) findet nur auf die sofortige Beschw. Anwendung. KG.: DR. 1941, Nr. 27 (Kubisch)

§§ 176, 244, 249, 519, 519 b ZPO. Eine Frist kann nicht nur in der Weise gesetzt werden, daß sie einen mit einem bestimmten Zeitpunkt beginnenden Zeitraum umfaßt (Zeitraumfrist), sondern auch in der Weise, daß der Endtag festgesetzt wird, bis zu dem die betreffende Handlung vorgenommen sein muß (Endtagsfrist). Ist eine Mindestdauer für die Frist im Gesetz vorgeschrieben und diese Mindestdauer bei der Setzung einer Endtagsfrist nicht eingehalten worden, so ist die Fristsetzung unwirksam.

Ist der Lauf einer Frist zunächst gehemmt und später aus einem anderen Grunde unterbrochen worden, so muß nach Beendigung der Unterbrechung der Fristlauf von neuem beginnen; die zur Zeit des Eintritts der Unterbrechung bestehende Hemmung des Fristlaufs steht dieser Wirkung der Unterbrechung nicht entgegen. Eine Endtagsfrist fällt mit der Unterbrechung des Fristlaufs völlig weg, und es bedarf deshalb nach Beendigung der Unterbrechung einer neuen Fristsetzung. RG.: DR. 1941, 727 Nr. 28

§§ 614 a, 627 ZPO.; §§ 81, 80, 79 Ziff. 3 GKG.; § 1416 BGB.

Die Klagerücknahme aus § 614 a ZPO. steht kostenrechtlich der gerichtlichen Aufhebung des ersten Urteils gleich und bewirkt damit ausnahmsweise das Erlöschen der Kostenhaltung aus diesem Urteil ohne anderweite gerichtliche Entscheidung.

Die Vorschuß- und damit endgültige Haftung des Mannes für Kosten der Frau endet nicht nur mit rechtskräftiger Verurteilung der Frau zur Kostentragung, sondern auch, wenn ohne diesbezüglichen Anspruch der Kostenpflicht der Frau infolge Zurücknahme der Klage oder Berulung kraft Gesetzes endgültig feststeht.

Die durch eine im einstweiligen Anordnungsverfahren aus § 627 ZPO. ergangene Kostenentscheidung begründete Kostenhaftung wird durch die Rücknahme der Klage im Scheidungsprozeß nicht berührt.

Die durch einen Rechtsanwalt nicht vertretene Partei, für die ohne Antrag Protokollabschriften gefertigt werden, ist nicht Kostenschuldner der hierfür erwachsenen Schreibgebühren geworden. KG.: DR. 1941, 729 Nr. 29

§ 627 b ZPO.; §§ 33 a, 36 GKG.

Das Verfahren aus § 627 b ZPO. bedarf keiner ausdrücklichen Antragstellung. Der Antrag liegt vielmehr bereits in der dem Gericht gegenüber erklärten für die Zeit der Unterhaltsvergleich für die Zeit nach Scheidung der Ehe zu dem Vergleich kommt.

Die Verfahrensgebühr aus § 33 a GKG. für dieses Verfahren erwächst auch dann, wenn eine gerichtliche Anordnung nicht ergeht, wenn es zu dem Vergleich geschlossen wird. (Fortsetzung S. 10)



## Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken

- I Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin,
- II Deutsche Hypothekenbank in Weimar,
- III Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M.,
- IV Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin,
- V Sächsische Bodencreditanstalt in Dresden,
- VI Westdeutsche Bodencreditanstalt in Köln.

In den Hauptversammlungen wurde beschlossen, für das Geschäftsjahr 1940 eine Dividende von  $6\frac{1}{2}\%$  zu verteilen, deren Auszahlung gegen Rückgabe der Dividendscheine, unter Abzug von 15% Kapitalertragssteuer und Kriegszuschlag, an den Kassen der Gemeinschaftsbanken sofort stattfindet. Die Dividendenscheine lauten, soweit sie zu ehemaligen Papiermark-Aktien gehören, im Text auf das Geschäftsjahr 1940, soweit sie zu neuen Reichsmark-Aktien gehören, tragen sie bei I die Nr. 78, bei II die Nr. 24, bei III die Nr. 79, bei IV die Nr. 19, bei V die Nr. 45, bei VI die Nr. 47.

Berlin, Weimar, Frankfurt a. M., Schwerin, Dresden, Köln,  
den 20. März 1941.

Ein Werk, das sich auch als Geschenk eignet!

## Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend

von  
**Dr. habil. H. H. Dietze**

Das Werk gehört in die Hand aller Jugendführer, insbesondere aller HJ.-Rechtsstellen, der Eltern und Erzieher, der Jugend- und Vormundschaftsrichter, überhaupt aller Rechtswahrer, die durch Beruf und persönliches Interesse nicht darauf verzichten können, die Jugend als eigene Rechtsordnung und als Teil der Gesamtrechtsordnung zu begreifen.

Preis des Ganzleins: bandes RM. 5,40

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin - Leipzig - Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Nachtlichen Barbetrieb?  
Darin nur  
**Königin**  
Kuriirstendamm 235

Werdet Mitglied  
der NSV.

**Hr. Los**  
von  
**GLOCKLE**  
zur  
5. Deutschen Reichslotterie  
Ziehung 2. Klasse 10. u. 19. April  
400 000 Gewinne u. 3 Prämien über RM.  
**100 MILLIONEN**  
6x 500 000  
3x 300 000  
18x 200 000  
12x 100 000  
Bestellen Sie sofort bei  
**Glockle, Bad Cannstatt**  
Haupt-Lotteriel-Einahme / Marktstraße 10

### Auskünfte Ermittelungen Beobachtungen

erledigt für jeden Ort:  
**Dr. Wittig & Wollny,**  
Berlin W 30/53, Maaßenstr. 9  
Tel. 27 04 70

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Eine Brunnenkur zu Hause mit  
**Angelika-Quelle**  
**Bad Tönisstein**  
bei Magen- u. Darm-, Nieren- u. Blasenleiden, Gicht, Blutarmut und Bleichsucht, unterstützend bei Zucker-Brunnenschriften u. Preise durch die Kurverwaltung  
**Bad Tönisstein** (Bez. Koblenz)

**WALTER BEHRENS**  
BRAUNSCHWEIG  
Briefmarkenhandlg.  
Werbeführ. kollektif  
Ankauf von Sammlungen

**Briefmarken**  
**Sabell-Post**  
örtl. 500 versch.  
"Österreich" nur  
15.00 loka. Sabell Wien IX/21 BR.

**Briefmarken**  
Preisliste über Grundstocksammlungen,  
Sätze und Deutsche Neuheiten usw.  
Höpfner, Schönfeld ü. Berlin - Grünau R.

## Vermögenssteuerrecht nebst verwandten Gebieten

von

Rechtsanwalt Dr. jur. et Dr. rer. pol. Ludwig Meyer,  
Mitglied der Geschäftsführung der  
Reichsgruppe Industrie

Preis: Kartoniert 3.90 RM.

Die Praxis wird ein Werk begrüßen, in dem sie alle einschlägigen Bestimmungen nach dem neuesten Stand erläutert findet. Das Werk von Ludwig Meyer legt in kurzer systematischer Darstellung die jetzt zur Anwendung kommenden Gesetze dar, nämlich das Reichsbewertungsgesetz, das Vermögenssteuergesetz, das Bodenschätzungsgesetz und die Verordnung zur Neuordnung der Aufbringungsumlage. Auch die Bewertung von bebauten Grundstücken ist eingehend behandelt. Das Werk ist ein zuverlässiger Ratgeber und wird in der Praxis viel gebraucht.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder  
direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin, Leipzig, Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1



**ALLIANZ**  
VERSICHERUNGS-AKTIEGESELLSCHAFT

**ALLIANZ**  
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des  
N.S. Rechtswahrbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-  
VERSICHERUNG GEGEN  
VERMOGENSSCHADEN

STERBEGELD-  
VERSICHERUNG

Ein Werk, das sich hervorragend als Geschenk eignet!

# RUSSISCHE JUDENPOLITIK

von Dr. jur. habil. **Reinhart Maurach**, Amtsgerichtsrat in Breslau

Umfang 442 Seiten, dazu 12 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Preis in Ganzleinen RM 16.— portofrei.

Es gab bisher noch kein Buch in deutscher Sprache, das kritisch und vom deutschen Standpunkte aus die 150 Jahre russischer Judenpolitik und -gesetzgebung behandelt hätte. Die literarischen Grundlagen des Themas sind fast ausnahmslos russischsprachig und daher den meisten deutschen Interessenten nicht zugänglich.

Dr. Maurach, der bekannte Sachkenner des russischen Staatsrechts, legt in seinem Werk die geschichtliche und politische Behandlung des Judentums im zaristischen Rußland dar, beginnend um die Mitte des 15. Jahrhunderts und abschließend mit der bolschewistischen Revolution des Jahres 1917. Hochinteressant ist das Wissen um die Versuche, die Rußland zur Meisterung des Judentums unternommen hat, im Vergleich zu dem nationalsozialistischen Deutschland, das die Judenfrage als Rassenproblem erkannt und gemäß dieser Einsicht gelöst hat. Mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, unter Verarbeitung umfangreichen Schrifttums, entwirft der Verfasser ein großangelegtes kritisches Bild des Wechsels der Judenpolitik des Zarenreiches. Erhöht wird die Aktualität des Buches durch den fesselnden Sprachstil des Autors.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag*

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H., BERLIN/LEIPZIG/WIEN**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riomergasse 1

## Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen  
unter Berücksichtigung der übrigen höchstrichterlichen Kostenrechtsprechung

2., erweiterte Auflage  
nach dem Stande vom 1. März 1938

Von  
**Dr. Paul Gaedeke**  
Kammergerichtsrat in Berlin

Umfang 334 Seiten im größt. Format  
Kart. mit Leinenrücken RM. 8.70

Den Justizbehörden wird ein Vorzugspreis von RM. 7.40 eingeräumt.

„Diese zweite Auflage des geschätzten Herausgebers der Kostenrechtsprechung kann als Jubiläumsausgabe bezeichnet werden, da am 1. Jan. 1938 der Kostenrat des Kammergerichts 10 Jahre besteht. — Es ist für die Praxis unentbehrlich.“  
Deutsche Rechtszeitung

## Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert von **Dr. Paul Gaedeke**, Kammergerichtsrat, Berlin

Umfang 366 Seiten Oktav | Preis in Leinen gebunden RM. 6.—

„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. — Für den Anwalt unentbehrlich.“  
Dr. Erich Neumann, Berlin

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen oder der Verlag

**W. Moeser Buchhandlung • Leipzig 1**



Anfang April erscheint:

## Der STAATSANWALT

und sein Arbeitsgebiet mit Beispielen

Von

DR. KARL BURCHARDI  
OBERSTAATSANWALT IN BERLIN

unter Mitwirkung von

DR. GERH. KLEMPAHN  
STAATSANWALT IN BERLIN

Das neue Werk führt in den Aufgabenbereich des Staatsanwalts beim Landgericht ein und gibt Ratschläge und Anleitungen für die sachliche und formelle Erledigung seiner Amtsgeschäfte. Dem erfahrenen Staatsanwalt erleichtert es seine Arbeit durch Wiedergabe der Vorschriften, die sonst an vielen Stellen verstreut sind, und hilft bei der Ausbildung der Referendare, dem Referendar aber hilft es in seiner kurzen Ausbildungszeit bei der Staatsanwaltschaft, die formalen Schwierigkeiten und zu dem sachlichen Kern seiner Aufgaben vorzudringen. Aufbau und Gliederung der Staatsanwaltschaft werden geschildert und die Folgerungen aus dem Aufstellungs- und Weisungsrecht der vorgesetzten Dienststellen. Bei Darstellung des Geschäftsganges werden Grundsätze für den Schriftverkehr und den Umgang mit dem Publikum wiedergegeben. Das Ermittlungsverfahren ist besprochen, die Fahndungsmaßnahmen und das Recht der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme und Akteneinsicht. Das Verhältnis zum Verteidiger wird erörtert. Beispiele für Einstellungsbescheide und Anklageschriften zeigen deren zweckmäßige Gestaltung. Hauptverfahren und Hauptverhandlung werden besprochen und Ratschläge für den Schlußvortrag erteilt. Es folgen Ausführungen über Rechtsmittel, außerordentliche Rechtsbehelfe und Wiederaufnahmeverfahren, die Aufgaben des Staatsanwalts nach der Rechtskraft, insbesondere in Strafvollstreckung und Gnadenverfahren, über Straflösungssachen und Berichterstattung in Entschädigungssachen. Ein Überblick über die sonstigen Aufgaben des landgerichtlichen Staatsanwalts bildet den Schluß.

260 Seiten Din A 5 · Kart. 8.70 RM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder  
direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.  
BERLIN · LEIPZIG · WIEN  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

2 Neuerscheinungen von den erfahrenen Praktikern

Rechtsanwalt **Dr. habil. Gerhard Hubernagel**  
und Syndikus **Dr. Karl Künne**

## Das Kriegsausgleichsverfahren

Verordnung vom 30. November 1939

Die Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren ist für die Wirtschaft von größter Wichtigkeit, zumal sie unter gewissen Voraussetzungen das Konkurs- und Vergleichsverfahren ersetzen soll. Sie will Schuldnern, die durch den Krieg und dessen Auswirkungen besonders schwer betroffen sind, zu Hilfe kommen, gleichgültig, ob es sich um Industrielle, Kaufleute, Handwerker und Kleingewerbetreibende handelt. Der Kommentar bringt mit kurzen Erläuterungen in 14 Abschnitten Richtlinien für die Bearbeitung außergerichtlicher Vergleiche, die über die Geltungsdauer des Kriegsausgleichsverfahrens hinaus Wert und Gültigkeit behalten. Das neueste Schrifttum, insbesondere die Ausgleichsordnungen für die Ostmark und das Sudetenland, sind berücksichtigt.

Umfang 99 Seiten

Preis kart. RM. 1.80

## Die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges

Verordnung vom 30. November 1939

Die Vertragshilfeverordnung hat sich so große Popularität errungen, weil sie, unabhängig von den Grenzen bestimmter Berufskreise, grundsätzlich jeden betreffen kann. Alle Gläubiger und Schuldner geht diese Verordnung potentiell an. Insbesondere ist sie für die Wirtschaft von größter Bedeutung. Der Praktiker muß wissen, wie er vorzugehen hat, wenn der erforderliche Versuch einer außergerichtlichen Einigung gescheitert ist. Diese Fragen führen die Verfasser in klarer, allgemeinverständlicher Form einer Lösung zu. Einen ganz besonderen Wert erhält der Kommentar durch die „Richtlinien für die Bearbeitung außergerichtlicher Vergleiche“, die sich in der Praxis bewährt haben. Das Recht der Ostmark und das neueste Schrifttum ist bereits verarbeitet, also: **ein Kommentar auf dem neuesten Stand.**

Umfang 190 Seiten

Preis kart. mit Nachtrag RM. 4.80

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Bewährte, jetzt besonders aktuelle Werke  
der Sammlung „ZIVILGESETZE DER GEGENWART“

# Zivilrecht der nordischen Länder

## Teil I: Finnland und Schweden

herausgegeben von dem Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und von Prof. Dr. Dr. fr. Schlegelberger,  
Staatssekretär im RM., Dr. P. v. Seth, ehem. Mitgl. d. Ob. Gerichtshofes von Schweden, Prof. frhr. Dr. Wrede, ehem.  
Vorj. d. Höchsten Gerichtshofes Finnlands, Rechtsanw. Dr. H. Dix.

### Allg. Teil, Finnland u. Schweden

1933, 195 Seiten gr. 8°, 14.— RM

### Obligationenrecht Schwedens

1939, 75 Seiten gr. 8°, 6.— RM

### Sachenrecht Schwedens

1936, 90 Seiten gr. 8°, 10.— RM

### Obligationenrecht Finnlands

1936, 122 Seiten gr. 8°, 12.— RM

### Sachenrecht Finnlands

1933, 148 Seiten gr. 8°, 10.— RM

### Familien- u. Erbrecht Schwedens

1939, 151 Seiten gr. 8°, 12.— RM

In der Sammlung „ZIVILGESETZE DER GEGENWART“ liegen ferner vor:

Frankreich, Code civil, 1932, 966 S. gr. 8°, 74.— RM

Brasilien, Codigo Civil, 1928, 429 S. gr. 8°, 28.— RM

Zivilrecht Englands, 1931, 724 S. gr. 8°, 56.— RM

Zivilrecht in der Sowjetunion, 1927, 16.— RM

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9



Werdet Mitglied der NSD.!



## Reichsdienststrafordnung

(RDStO.) vom 26. Januar 1937. Deutsches Beamtenrecht, Bd. 3. Erläutert von **Dr. Hermann Wittland**, Ministerialrat im Reichsjustiz-Min. 2. Auflage. XX, 1066 S. 1940. RM 26.50

Dieser neue Kommentar zur Reichsdienststrafordnung unterrichtet die mit der Anwendung des Dienststrafrechts befaßten Stellen genau und erschöpfend über die Grundlagen des Beamtenverhältnisses, über Umfang und Inhalt der Beamtenpflichten, die mit den verschiedenen Dienststrafen verbundenen Rechtsfolgen, die Einzelheiten des Dienststrafverfahrens und den Aufbau und die Zusammensetzung der Dienststrafgerichte. Besonderer Wert ist darauf gelegt worden, die Zusammenhänge zwischen Dienststrafrecht und allgemeinem Beamtenrecht darzustellen. Daneben ist aber auch auf die besonderen Verhältnisse in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung weitgehend Rücksicht genommen worden.

## Strafgesetzbuch

mit Nebengesetzen und Erläuterungen. 36. Auflage. In Verbindung mit **Prof. Dr. Richard Lange**, Jena. Erläutert von **Prof. Dr. Eduard Kohlrausch**, Berlin. Oktav. Etwa 900 Seiten. 1941. RM 11.50. Vorzugspreis für Gerichte RM 9.20

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 2)

Die 36. Auflage bringt die Gesetzgebung und die Rechtsprechung bis zum Beginn des Jahres 1941; unter den 52 Nebengesetzen auch die Verordnungen über den Jugendarrest. Erheblich erweitert wurden die Erläuterungen der Kriegsstrafgesetze, namentlich der in ihrem Mittelpunkt stehenden VO. gegen Volksschädlinge.

## Einkommen-, Körperschafts-, Bürgersteuergesetz

erläutert von Senatspräsident **Zülow** und Oberregierungsrat **Oefftering**. Oktav. Über 400 Seiten. 1941. RM 7.20

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 190a)

Eine für den Steuerzahler ebenso wie für den Steuerberater nützliche Erläuterungsausgabe. Das kleine Buch zeichnet sich aus durch die Auswertung der wichtigen RdF-Erlasse und die Wiedergabe der wichtigsten RFH-Urteile und berücksichtigt sorgfältig den Kriegszuschlag und die amtlichen Richtlinien.

## Kohlrausch

### Militärstrafgesetzbuch

#### und Kriegssonderstrafrechtsverordnung

in der Fassung vom 10. Oktober 1940. Textausgabe unter Erläuterung der Zusammenhänge mit dem bisherigen Recht. Taschenformat. 80 Seiten. RM 1.—

Eine zuverlässige Textausgabe mit der für die Anwendung in der Praxis wichtigen Erläuterung der Zusammenhänge mit dem alten Recht.

Die Ausgabe bringt die Neufassung des MStGB. vom 10. Oktober 1940 und erläutert die Bestimmungen, in denen das neue Gesetz von dem bisherigen abweicht. Angefügt ist die auch für die Zivilgerichte wichtige Kriegssonderstrafrechtsverordnung in neuester Fassung.

## Rittau

### Militärstrafgesetzbuch

#### und Kriegssonderstrafrechtsverordnung

in der Fassung vom 10. Oktober 1940. 3. Auflage. Oktav. RM 4.80

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 196)

Aus Urteilen über die 2. Auflage:

„... Das Buch entspricht einem Bedürfnis nicht nur in den Kreisen der Wehrmacht... ein wertvoller Ratgeber für den Wehrrechtler und für jeden praktisch mit militärstrafrechtlichen Fragen befaßten Soldaten. Aus der Klarheit der heute auf diesem Gebiet erscheinenden Literatur sticht es durch Klarheit, Einfachheit u. Übersichtlichkeit hervor.“ Zeitschrift für Wehrrecht 1936/37.

„... Für die Anwendung des neuen Rechts wird das handliche Werk der Praxis unentbehrlich sein, zumal sein Verfasser als Mitglied der Akademie für Deutsches Recht am neuen Strafrecht der Wehrmacht führend mitarbeitete.“ Kriegsgerichtsrat Dr. Hülle im Reichsverwaltungsblatt v. 4. XII. 1935.

Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35



# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:  
Dr. Geffroy  
Rechtsanwälte:  
Dr. Droege

Rechtspfleger:  
Singer  
Notare:  
Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart  
Hochschullehrer: Dr. Walz  
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier  
Junge Rechtswahrer: Billig

Heft 13

11. Jahrgang

29. März 1941

## Judenfrage und Judengesetzgebung in Europa

Von Dr. Julius von Medeazza, Berlin

### I. Einleitung

Völker, die Juden in ihrer Mitte beherbergen, und das sind fast alle europäischen Nationen, haben immer und immer wieder im Laufe der Geschichte sich gegen ihre Ausbeuter erhoben und die Urheber des Volkzornes mehr oder weniger radikal und gründlich zu vertilgen versucht; aber immer wieder ist es dem Judentum gelungen, auf den verschiedensten Schleichwegen in ihre alten Einflußsphären zurückzukehren, ihre früheren Machtstellungen wieder zu erringen und von neuem ihre Ausbeutungsmethoden zu gebrauchen. Geld, Zusammengehörigkeitsgefühl und gegenseitige Unterstützung, Beharrlichkeit, Schläue und Kriecherei, Bestechlichkeit, allerhöchster Stellen in den Gastländern haben den Juden immer wieder die Tore geöffnet, haben den Hofbankiers und Geldmachern die Möglichkeit gegeben, in ihrem Gesinde und ihren Sippen immer mehr und mehr Juden in die Hoflager zu ziehen und schließlich eine gefährliche Macht in den Staaten zu bilden. Besonders in den deutschen Kleinstaaten und Kleinststaaten, in den zeitweise unter deutschem Einfluß stehenden Nachbarstaaten, wie etwa in Polen, aber auch in vielen anderen Ländern, können wir dieses Auf und Ab der Judenbewegung, das für und Gegen Judäa beobachten und uns an der Hand von Archivalien und wertvollen Dokumenten davon überzeugen, daß nur eine gänzliche und endgültige Ausrottung des jüdischen Einflusses im öffentlichen Leben zu dem gewünschten Erfolg führen kann.

Dr. Peter Deeg hat in dankenswerter Weise in dem im Stürmerverlag in Nürnberg 1939 erschienenen Werk „Hofjuden“, dem ersten Band eines Monumentalwerkes „Juden, Judenverbrechen und Judengesetze in Deutschland von der Vergangenheit bis zur Gegenwart“ die Geschichte des Hofjudentums auf archivalischer Grundlage zusammengestellt. Das Buch wurde nach dem Vorwort des Verfassers in dem Bestreben geschrieben, ein im Dunkeln liegen gebliebenes wichtiges Forschungsgebiet der Geschichte zu erhellen und die in Urkunden und Akten nüchtern verzeichneten Tatsachen lebendig und allgemeinverständlich darzustellen.

So will auch dieser Aufsatz, mit Rücksicht auf den gebotenen engen Raum, in knappster Form den Aufstieg des Judentums, die schüchternen zeitweiligen Versuche einer Unterdrückung des Machteinflusses der Juden und endlich die seit dem entscheidenden Schlag Adolf Hitlers gegen Israel in den verschiedensten Ländern Europas einsetzenden ersten Ansätze zu einer allgemeinen Ausschaltung des Judentums aus dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Völker schildern. Es soll auch gezeigt werden, daß nur die in Deutschland in Angriff genommenen und zum Großteil schon erfolgreich durchgeführten Maßnahmen zur Lösung des Judenproblems tatsächlich zu einem Dauererfolg führen können, und daß alle Halbheiten und Kompromisse in diesem Kulturkampf vermieden werden müssen, wenn die Wiedererstarkung Judas ein für allemal verhindert werden soll.

### II. Der Aufstieg der Juden in Deutschland. Das Hofjudentum

Das schon um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts an den Höfen der deutschen Fürsten und an den geistlichen Höfen, und ganz besonders nach dem Westfälischen Frieden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an den deutschen Miniaturhöfen um sich greifende, von Prachtliebe und Luxus gekennzeichnete „Hofleben“ und die Mätressenwirtschaft des Barocks und des Rokoko mit ihrem unerhörten, in keinem Verhältnis mit den gerechtfertigten Einkünften der Fürsten stehenden Geldaufwand lieferten die Throninhaber in die Hände der Geld- und Wucherjuden. Diese erhielten für ihre bedenkenlos, aber nicht bedingungslos gegebenen Darlehen die Staatsmünze, Steuer-, Maut- und Zollpachtungen in ihre Hand und verstanden es, durch Münzverschlechterungen und rücksichtslose Eintreibung der gepachteten Staatseinkünfte sich Riesenvermögen zu erwerben.

So finden wir schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts am erzbischöflichen Hof zu Trier unter Erzbischof Balduin ein sehr mächtiges Hofjudentum, das sich durchweg aus Pfandleihern rekrutiert, die es aus kleinen Anfängen durch Wuchereien zu großen Vermögen gebracht hatten. Isaak und Salo-

mon Sandermann, Muskin, dessen Schwiegersohn Mayer, Jakob Daniels, Aaron aus Wittlich, Feifelin aus Straßburg und andere sind hofjüdische Namen, die den trierischen Untertanen verhaßt, aber ihren Zugriffen entrückt sind. Diese Juden organisierten durch Zusammenschluß der trierischen und nieder-rheinischen Judenvermögen einen Kapitalblock von beherrschender, wirtschaftlicher und politischer Bedeutung. So zwangen beispielsweise die Trierer Hofjuden unter Führung von Jakob Daniels dem Walram von Zweibrücken im Jahre 1344 die Feste Stauf und die Stadt Zabern samt der niederen und hohen Gerichtsbarkeit mit papiernen Wechslern ab.

Die Juden spielten sich gegenseitig die fürstlichen Hofkassen in die Hände und beuteten als Inhaber der Rheinzölle das Volk so lange aus, bis sich dieses durch Mord und Austreibung seiner Erpresser und Blutsauger zu entledigen suchte. Erst der im Jahre 1418 zur Regierung gelangte Kurfürst Otto von Ziegenhain zieht die erbeuteten Gelder der Juden ein und weist diese „schlechte Rasse“ außer Landes.

Im Jahre 1430 sind zwei Hofjuden in Leipzig bezeugt namens Abraham und Jordan, die es verstanden, durch ausgedehnte Pfand- und Wuchergeschäfte nicht nur viel einfaches Volk, sondern auch den Herzog Wilhelm, ihren Beschützer, in die Stränge der Schuldknechtschaft einzuspannen. Im Hannoverschen wurde beispielsweise ein Israel Phybus am 29. Sept. 1565 zum Münzmeister der braunschweigischen Staatsmünzenanstalten ernannt. In Hildesheim sind es die Schey, auch Schaie genannt, die den Ton unter den Hofjuden angeben. Hamburg, wenn auch Freie Hansestadt und daher ohne monarchische Spitze und Hofhaltung, hat portugiesische Juden aufgenommen und beherbergt, zum Beispiel im Jahre 1612 einen Hofjuden namens Manuel Teixeira, der einer über Holland nach Hamburg gekommenen Judenfamilie entstammte. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts übte ein Don Diego Teixeira sogar die Stellung eines königlich spanischen Ministerresidenten aus, bis er wegen seines „Talmud-gemäßen“ Lebens abgesetzt wurde. Seinen Sohn hat Königin Christine von Schweden, die etwas exaltierte Tochter Gustav Adolfs, zu ihrem vertrauten Hofbankier und Ministerresidenten in Hamburg gemacht. Die Juden bauten ihren Reichtum auf der Unvernunft der deutschen Kleinstaaten auf, die zu ihrer aller Nachteil sich nicht einmal in ihren Währungen einigen konnten, jeder seine eigenen Münzen herausgab und keiner für alle mehr übrig hatte, als möglichst große Mengen der Währung des anderen an sich zu ziehen und entweder bei entsprechendem besserer Ausprägung durch Einschmelzung oder bei unterwertigem, edelmetallischem Deckungsgehalt durch Vorlegung und Einlösung Währungsgewinne zu erzielen. Beherrscher dieses destruktiven Verfahrens und Hauptnutznießer desselben sind natürlich die Hofjuden. Das Tabakmonopol und die Steuerverpachtung waren diejenigen Gebiete, auf denen sich die Juden ihre Riesenvermögen bilden konnten. Steuerverpachtungen, eine typische Maßnahme fauler und morscher Finanzverwaltungen des 17. Jahrhunderts, boten den Fürstenklassen die Möglichkeit, die Steuern mühelos in Form von kompakten Pachtsummen hereinzubringen, den Steuerpächtern aber brachte dieses System bei der Rücksichtslosigkeit der Eintreibung unerhörte Einzahlungsgewinne, die sie durch festere Anziehen der Steuerschraube, unter dem Schutze des Landesherrn, aus dem Volke herauspreßten.

Im Cleveschen sind es die Gumperts oder Gundberts, die sich während des Dreißigjährigen

(Religions-) Krieges durch Hehlerei der Beute plündernder protestantischer Heere des katholischen Kardinals Richelieu oder der katholischen Soldateska evangelerischer Heerführer unerhörte Reichtümer erwannen. Später gründete diese einflußreiche Familie, die auch in den Adelsstand erhoben wurde, fast in allen größeren Hauptstädten Europas mächtige Bankhäuser.

Auch am brandenburgischen Hof geht die Macht des Hofjudentums, ebenso wie in Sachsen, weit in den Beginn des 17. Jahrhunderts zurück. Unter König Friedrich I. erhält ein Hofjude namens Jakob Josef, obwohl der König dem „Gesamtjudentum“ gegenüber feindlich eingestellt ist, ein besonderes Schutzgesetz des Königs, demzufolge er samt seinem Stamm volle Freizügigkeit im ganzen Kurfürstentum Brandenburg genoß. Er erhielt auch noch das Recht, ganz nach freiem Belieben den Wollhandel, Geld- und Pfandleihgeschäfte und überhaupt allen Handel und Wandel in offenen Läden, Kramläden und Buden auszuüben. Dem Hofbankier Salomon Israel wurde sogar die Freistellung von der niederen Gerichtsbarkeit zugeföhrt.

Ein ganz besonderes Betätigungsfeld bot sich den Juden in Sachsen durch die Anwartschaft des Kurfürsten Friedrich August I. auf die Krone Polens. Da den polnischen Adel nur zwei Triebkräfte beherrschten, nämlich einerseits die Eifersucht, keinen der ihren auf den Thron zu erheben und zum König aufsteigen zu lassen, und andererseits das Bestreben, ausländische Kandidaten finanziell möglichst auszunutzen, gehörte zur Kandidatur auf den polnischen Thron Geld und wieder Geld als Geld. Friedrich August konnte das Geld schaffen, allerdings um den Preis der völligen Verjudung Sachsens. Der zweimalige Kampf um den polnischen Thron und die überaus kostspielige Hofhaltung des zweiten „Sonnenkönigs“, seine Mätresen, unter ihnen die Gräfin Kosel, verschlangen ungeheure Summen, die die Hofjuden herbeischafften, um dafür Stück für Stück ihren Einfluß und Vorteil zu erhöhen. Da ist vor allem der in Halberstadt sitzende Jude Jisachar Bermann Halevi zu nennen, Lefmann Behrens u. a. m.

Zwar muß August der Starke bedacht sein, die Niederlassungsbewilligungen für seine Hofjuden stets nur als „ausnahmsweise erteilte Berechtigungen für treue Dienste“ zu tarnen, aber doch zeigt sich das Anwachsen dieser Judenhäuser an folgenden dem Beispiel: Die Leitung seiner Dresdner Filiale übergab Jisachar seinen zwei Söhnen und seinem Schwager Jonas Meyer, dem gleichzeitig die Hamburger Filiale unterstand. Der dritte Sohn Gumpertz Behrend Lehmann dirigierte das Geschäft in Hannover. Die Wiener Zweigniederlassung lag in Händen von Mardochai Ben Elieser, genannt Marx Hirschel Pösing. Ascher Ben Mardochai übernahm gemeinsam mit seinem Sohn Moses Assur die Generalvertretung der Lehmann-Halevischen Interessen in Halle, während er seine Neffen Josef und Nathan Hirsch als Unteragenten am Hofe des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Henneberg in Schleusingen unterbrachte. Die Geschäfte in Warschau aber versah der Bruder des Jonas Meyer, Ruben Meyer. Kobmann Levi Lehmann Halevi blieb in Halberstadt zurück, um dort das belassene Hauptgeschäft zu verwalten. Dieses Beispiel jüdischer Macht- und Geschäftsverteilung zeigt die typische Ausbreitung der geldlichen Einflußsphären des Hofjudentums.

Unter August des Starken Sohn, König August III., breitet sich das hofjüdische Element durch die be-

sondere Protektion des Ministerpräsidenten Reichsgraf Heinrich von Brühl sehr stark aus. Gerd Levi und dessen Sohn Leob Ben Gerson trieben neben ihren Münzgeschäften noch einen schwunghaften Schwarzhandel mit Pfandschmuck, Altsilber und Gold. Alle inneren Kämpfe zwischen dem Hof und dem Leipziger Magistrat und den Gewerbebehörden endigten mit dem Sieg der Juden.

Dies sind nur wenige aus der Geschichte des Hofjudentums herausgegriffene Beispiele. Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, wollte man alle die weitverzweigten und ineinander verfilzten Stämme und Familien der Hofjuden und das Auf und Ab ihrer Geschichte auch nur einigermaßen erschöpfend darstellen. Seine Krönung fand das Hofjudentum in dem weitverzweigten, auf fünf Hauptstädte aufgeteilten Einfluß der Familie des im Jahre 1744 im Getto zu Frankfurt a. M. geborenen Meyer Amschel Rothschild. Beim Großhändler Oppenheimer, dessen Familie mit der berühmten Oppenheimer, dessen Familie mit der berühmten Oppenheimer verknüpft ist, ging niemandem entwirrbare Geschäftspraktiken und unergründliche Methoden kennen. Es gelang ihm bald, mit dem Hof Friedrichs II. von Hessen-Kassel in Finanzminister alle jüdischen Konkurrenten von der Ausbeutung der im Menschenhandel erworbenen Millionen des Fürsten auszusteichen, indem er den Finanzminister zum stillen Teilhaber machte. Die Söhne Rothschilds setzten sich in London, Wien, Frankfurt a. M., Neapel und Paris fest, und wie sie in diesen Städten durch einvernehmliche, gemeinsame Spekulationen und durch einen für damalige Verhältnisse ausgezeichneten Nachrichtendienst in kriegerischen und friedlichen Zeiten zu einem unermesslichen Reichtum an Geld, politischer Macht und Adel gelangten, ist zu bekannt, um hier noch einmal im einzelnen geschildert zu werden. Die weitverzweigte Versippung mit anderen jüdischen Bankhäusern, mit hohen Adels-, Offiziers- und Beamtenfamilien schafften schließlich um das Judentum in den europäischen Hauptstädten einen Siche- rungsdamm, der sie vor allen Angriffen ideeller und Die Verleihung von Adelstiteln und die Verschwä- gerung mit adeligen Häusern öffnete ihnen die Türen der mächtigen Salons und in einem ewigen und Machteinflüsse zu. In Preußen unter Staats- kanzler Hardenberg, in Österreich unter Staats- kanzler Metternich, auf dem Wiener Kongreß durch Baron Arnstein, des jüdischen Bankiers des Staats- schönen Stadion, durch den Salon der weniger wurde schließlich die Emanzipation der Ju- den zur geschichtlichen Tatsache. Als im Jahre 1858 Benjamin Disraeli als Schatzkanzler in das Zutrtritt zum Unterhaus und damit der Einfluß auf die englische Volksvertretung ge- sichert. Die Umtriebe des Pariser Rothschild wäh- rend der Herrschaft des Bürgerkönigs Louis Philipp und des Kaisers Napoleon III. sind auch in die An- nalen der Geschichte eingegangen. Selbst kaiser- liche Gesandte sind an den verschiedenen Höfen über die Intrigen der jüdischen Bankiers gestol- pert. Besonders in der liberalistischen Ära der Vor- kriegszeit, in der ein sattes Bürgertum zu träge war, um dem Eindringen des Judentums in Kultur, Wirt-

schaft und Politik Einhalt zu tun, während die Re- gierungen und sonstigen einflußreichen Kreise dem Judentum zu verschuldet und verwandt waren, um sich seinem Einfluß zu entziehen, in einer Zeit, in der sich Arbeiter von den Phraseologien jüdischer Demagogen betören ließen, trieb der vom alten Hofjudentum gelegte Samen üppige Saaten. Schon die sogenannte Aufklärung hatte alle natürlichen Abwehrstellungen der Völker zerbrochen, so daß der Jude nach und nach alle wirtschaftlichen, kul- turellen und politischen Machtpositionen an sich reißen konnte. Während sich die Völker Europas im blutigen Ringen des Weltkrieges zerfleischten, mach- ten die Juden ihre unsauberen Geschäfte und ver- standen es, sich aus dem Osten, dem Sammel- becken der Ghettojuden, in Massen in die größeren Städte der Mittelmächte einzuschleichen und schließ- lich nach dem Zusammenbruch Deutschlands und der Donaumonarchie das Volk für die internationale Geldmacht in die Börsenrevolte des November 1918 zu hetzen. Leute wie Landsberg, Hirsch, Wolff, Rathenau, Hilferding und eine Rosa Luxemburg stellten sich an die Spitze der durch Hunger und Elend auf die Barrikaden getriebenen Arbeiter und opferten so das Blut deutscher Arbeiter dem Dienst an der jüdischen Hochfinanz. Nun war auch die Blütezeit der Barmats, Sklareks, Sklarz, Kutiskers, Mendelsohn usw. gekommen, die Rosenzeit der Juden, deren Vorfäter schon an den deutschen Fürstenthöfen ihre Vormachtstellungen hatten.

### III. Judenfrage und Judengesetzgebung in Europa

Mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus war der goldene Traum des Judentums in Deutsch- land, als erstem Land Europas, ausgeträumt. Der Führer, der als erster das Judentum richtig erkannte, hat daher auch als erster das Judenproblem radikal gelöst, indem er Israel aus der Staatsverwaltung, der Presse, dem Wirtschafts- und Kulturkreis des deutschen Raumes völlig und für immer ausschaltete. Durch den Aufbau der Judenfrage auf rassi- schen Grundsätzen und durch die Schaffung der Nürnberger Gesetze wurde durch die enge und eindeutige Definition des Begriffes „Jude“ allen etwaigen Tarnungsversuchen ein für allemal der Boden entzogen. Nach der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich wurde auch hier die Juden- gesetzgebung nach den Reichsbestimmungen aus- gerichtet.

#### 1. Die Judengesetzgebung im General- gouvernement

Durch die Niederwerfung Polens griff die deut- sche Führung mit der ihr eigenen Energie und be- herzten Kraft mitten in das Sammelbecken des euro- päischen Ghettojudentums hinein. Sofort ging sie nach der Besetzung des Landes bzw. nach der Schaffung des Generalgouvernements, soweit das ehemalige Polen in der deutschen Interessens- sphäre liegt, an die Lösung der Judenfrage, wenn- gleich gerade in diesem Gebiet dieses Problem äußerst schwierig und tiefgreifend ist. Durch die VO. vom 23. Nov. 1939 wurde vorerst einmal die Kennzeichnung der Juden angeordnet, um die bei den Juden sehr beliebten Tarnungsversuche zu un- terbinden. Wenige Tage später wurden Judenräte eingesetzt, um die Führer des Judentums den Re- gierungsanordnungen gegenüber verantwortlich zu verpflichten. In Gemeinden bis zu 10000 Einwoh- nern wurde die Mitgliederzahl der Judenräte mit

12, in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern mit 24 bestimmt. Eine der ersten Anordnungen der deutschen Verwaltung war es, das sogenannte Schächten der Schlachttiere zu untersagen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung wurden für Täter, Mittäter, Anstifter und Helfer, selbst für Versuche, mit schweren Zuchthausstrafen bedroht. Um die Masse des jüdischen Volksteiles zu erfassen und einer „nutzbringenden“ Betätigung zuzuführen, wurde am 26. Okt. 1939 der Arbeitszwang für alle männlichen Juden eingeführt. Damit sich die Juden nicht durch häufigen Wohnungswechsel der Arbeitspflicht entziehen, wurde jede Umsiedlung an die behördliche Genehmigung gebunden. Zur Ermittlung des jüdischen Vermögens wurde eine Anmeldepflicht des privaten Judenvermögens und des Bestandes der Vermögen von Gesellschaften, an denen Juden beteiligt sind, eingeführt, und zwar mit der VO. v. 24. Jan. 1940. Selbstverständlich wurden alle Steuerbefreiungen und Begünstigungen jüdischer Kirchengemeinden, Stiftungen und Anstalten schon am 23. Nov. 1939 aufgehoben. Das Benutzen der Eisenbahn wurde den Juden bis auf weiteres verboten und nur Reisen auf Grund behördlicher Aufforderung von dem Verbot ausgenommen. Mit der VO. v. 24. Aug. 1940 wurde die Bestimmung des Begriffes „Jude“ nach reichsrechtlichen Vorschriften ausgerichtet. Das jüdische Schulwesen wurde in der Weise geordnet, daß die Judenräte für die Erhaltung der Schulen, die von Juden besucht werden dürfen, zu sorgen haben. Die jüdische Schule ist der deutschen Schulaufsichtsbehörde unterstellt. Auf diese Weise wurde das Zentrum des europäischen Judentums von der deutschen Verwaltung straff in die Hand genommen und nicht nur ein weiteres Einströmen der Söhne Israels in das westliche Europa unterbunden, sondern auch die Möglichkeit gegeben, aus dem Reich, wie insbesondere aus den eingegliederten Ostgebieten, Juden in starkem Maße wieder nach dort zurückzuschicken. Neben hygienischen Maßnahmen, Schutzimpfungen usw. geht die deutsche Verwaltung nun auch daran, durch räumliche Trennung des Judentums vom deutschen und polnischen Volksteil Seuchenherde zu beseitigen.

## 2. Protektorat Böhmen und Mähren

Neben Polen ist es vor allem das Protektorat Böhmen und Mähren, das durch die Einordnung in den großdeutschen Raum sich auch in seiner ideologischen Neuordnung an die Richtlinien des Reiches anpassen muß. Ein von der tschechischen Einheitspartei berufener Hauptausschuß befaßt sich eben mit der Angleichung der Grundsätze des tschechischen Lebens im Sinne eines neuen Rechtsbewußtseins. Die heutige Regierung im Protektorat rückt auch dem Rassenproblem mutig zu Leibe. Von den bisherigen Maßnahmen waren das Verbot des Erwerbes, der Veräußerung und Verpfändung von Gegenständen aus Gold, Platin, Silber, Edelsteinen, Perlen, Schmuck und Kunstgegenständen, die mehr als 10000 Kr. wert sind, durch die VO. v. 21. Juni 1939, sowie die Kennzeichnung des jüdischen Vermögens in den Grundbüchern durch Erlaß des Justizministeriums v. 6. April 1940 zu nennen. Auch werden nach der RegVO. vom 4. Juli 1939 jüdische Bedienstete des Protektorates und anderer öffentlicher Körperschaften, soweit sie einer öffentlichen Pensionsversorgung teilhaftig sind, in den dauernden Ruhestand versetzt. Ein Gesetz zum Schutze der „tschechischen Ehre und des tschechischen Blutes“ wird die bisherigen Maßnahmen

auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet entscheidend ergänzen. Damit wird im böhmisch-mährischen Raum seit 200 Jahren zum erstenmal wieder — seit Kaiser Karl IV., der scharf gegen die jüdische Wucherpraxis einschritt und auf strenge Absonderung der Juden von der arischen Bevölkerung hielt — das Judenproblem vom rassischen Standpunkt aus in Angriff genommen, womit eine Forderung erfüllt wird, die von der jüngeren tschechischen Generation seit langem erhoben wurde. Unter deutschem Schutz wird sich nunmehr die tschechische Nation nach zwanzigjähriger Fremdherrschaft von Engländern, Franzosen und Juden auf sich selbst besinnen.

## 3. Die Slowakei

Das den Tschechen verwandte und mit diesen in einer zwanzigjährigen Staatsgemeinschaft verbundene Volk der Slowaken, ein nationalbewußtes, freiheitsliebendes Volk, erließ zu Beginn des Jahres 1939 die ersten Judenverordnungen. Eine VO. v. 18. April 1939 erläuterte den Judenbegriff und beschränkte die Anzahl der Juden in einzelnen freien Berufen. Jude ist jedoch nur der Glaubensjude, auch wenn er nach dem 30. Okt. 1918 zu einem christlichen Bekenntnis übergetreten war. Im Jahre 1939 wurde durch zwei VO. Arisierungsmaßnahmen eingeleitet; und erst das Jahr 1940 brachte eine Beschleunigung des Entjudungsprozesses. Das grundlegende „Gesetz über die jüdischen Unternehmungen und über die in Unternehmungen angestellten Juden“ datiert v. 25. April 1940. Danach wurde die Regierung ermächtigt, alle ihr zur Arisierung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Schritte zu unternehmen. Die jüdischen Gast-, Kaffeehäuser und Schankstätten wurden geschlossen. Alle Hotels wurden in arischen Besitz übergeführt. Jedem Arier wurde die Möglichkeit gegeben, Besitz, der in jüdische Hände gelangt war, zurückzukaufen. Es wurde eine Liste des jüdischen Haus- und Grundbesitzes aufgestellt, um den Ariern die Erwerbungs desselben zu ermöglichen. Die sonstigen Vermögenswerte wurden erfaßt, das Studium an allen Lehranstalten untersagt, da ja auch keine Juden in das öffentliche Leben eintreten können. Ausnahmslos wurde allen Juden der Paß abgenommen, der Führerschein für Kraftwagen und der Jagdschein entzogen. Die in jüdischem Besitz befindlichen Waffen mußten abgeliefert werden. Den Juden wurde nur der Besuch jener Schulen gestattet, die sie sich selbst errichteten. Aus den freien Berufen wurden die Juden vollkommen ausgeschaltet. Durch Anordnung des Innenministers mußten ferner mit dem 1. Jan. 1941 alle jüdischen Geschäfte in der Slowakei, in der fast 80% der Gewerbeunternehmen in jüdischem Besitz waren, in arische Hände überführt werden. Bis zur endgültigen Regelung der Judenfrage sollen zwei Städte den in der Slowakei lebenden 80000 Juden (2,8% der Bevölkerung) als Wohnstätte dienen, in denen sie vom Ertrag ihrer Arbeit leben können. Wie weit die Verjudung in dem Lande bereits vorgeschritten war, zeigen einige Zahlen über die Anteile des Judentums an den einzelnen Berufszweigen. Die Juden waren an der Wirtschaft mit 60%, am Rechtsanwaltsberuf mit 50%, am Ärztestand mit fast  $\frac{2}{3}$ , am slowakischen Volksvermögen zu 50%, nämlich mit 3,15 Milliarden Kronen beteiligt. Eine gewisse Analogie liegt in der Slowakei in der Errichtung einer Judenzentrale, die der Kontrolle der Wirtschaftszentrale in Preßburg unterliegt und der das Vermögen der aufgelösten

jüdischen Vereine zugewiesen wurde. Wenn auch das Tempo der Entjudung in der Slowakei vielleicht nicht ganz den Wünschen der deutschen Volksgruppe entspricht, so ist doch schon in der Ausrichtung der Entjudungsmaßnahmen nach reichsrechtlichen Grundsätzen eine Gewähr für eine endgültige und durchgreifende Regelung gegeben<sup>1)</sup>.

#### 4. Ansätze einer Judengesetzgebung in Dänemark, Norwegen, Schweden und den Niederlanden

In den drei nordischen Ländern Dänemark, Norwegen und Schweden ist der Anteil der Juden an der Volksmasse mit 1% beziffert worden. Die Beteiligung der Juden an der Wirtschaft konnte noch nicht festgestellt werden. Von gesetzgeberischen Maßnahmen wurde bisher, auch in dem von uns besetzten Norwegen, abgesehen, allerdings ist hier eine Erfassung des jüdischen Vermögens in Aussicht genommen. Schon durch das Freimaurerverbot in Norwegen haben aber die Behörden, die die wahren Ziele der Freimaurerei auch in „nationaler, germanischer“ Tarnung in der sogenannten „Schwedischen Lehrart“ nicht verkennen, gewisse Grundlagen und Voraussetzungen für spätere Maßnahmen geschaffen. Wesentlich weitgehender sind die Maßnahmen, die zur straffen und durchgreifenden Bekämpfung des Judentums in den westlichen besetzten Gebieten, in Holland, Belgien, Nordfrankreich, Elsaß, Lothringen und Luxemburg von den deutschen Verwaltungschefs angeordnet wurden. Diese Länder waren, als die sog. westl. Demokratien, ähnlich wie Polen die Zufluchtsstätte des jüdischen Emigrantentums.

In den Niederlanden stieg der jüdische Anteil an der rund 8 Millionen starken Bevölkerung vom Anfang der Dreißiger Jahre von 1,4% seit 1933, nach der lebhaften Einwanderung aus dem Reich, auf etwa 2,3% (nach der Glaubenszugehörigkeit der Gesamtbevölkerung). Es gelang insbesondere den Emigranten in unglaublich kurzer Zeit maßgebendste Stellungen in der Presse, im Rundfunk, Theater, Film- und Musikwesen zu erringen. Hauptsitz der Juden sind die Provinzen Nord- und Südholland, 80% von ihnen leben in den sechs Großstädten des Landes, in Amsterdam allein über die Hälfte aller holländischen Juden. Sie vermieden es in den Neutivisten Regierungsstellen innezuhaben, jedoch waren die höchsten und repräsentativsten Referentenposten in den Ministerien in ihrer Hand, ferner ausschlaggebende Positionen in zentralen Wirtschaftsorganisationen, im Finanzwesen und in den Kommunen. „Der Amsterdamer“ Börsen- und in den Kommunen. „Der Amsterdamer“ Börsen- vorstand bestand z. B. zu 50% aus Juden. Die Banken, der Handel, die Diamantenschleiferei waren Domänen der Juden; die freien Berufe rissen sie immer mehr an sich. Am stärksten ist der Rechtsanwaltstand von Juden überschwemmt. Ähnliche Verhältnisse bestanden in Rundfunk, Theater und Film. Der jüdische Anteil an den Richterstellen in Amsterdam betrug z. B. 40%. Als Präsident des Hohen Rates der Niederlande fungierte ein Jude, ein an derer als Generalstaatsanwalt. Zur Ausschaltung der Juden mußte daher nach dem Einmarsch der deutschen Truppen, da die niederländischen Erneuerungsbestrebungen noch nicht genug Macht und Wirkung haben, die deutsche Verwaltung Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung ergreifen. Der Reichskom-

missar für die besetzten niederländischen Gebiete erließ daher am 22. Okt. 1940 (VOBl. Stück 33 S. 546) eine VO., nach welcher jedes Unternehmen, dessen Inhaber Jude ist, und jedes Gesellschaftsunternehmen, wenn ein Gesellschafter Jude ist, oder wenn Juden nach Kapitalkraft oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind, anzumelden waren. Ebenso mußten Unternehmungen, die von einer Personenvereinigung, Anstalten, Stiftungen oder Zweckvereinen betrieben werden, gemeldet werden, wenn solche Unternehmungen tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluß von Juden standen. Die Bestimmung des Begriffes „Jude“ entspricht in der VO. der in Deutschland geltenden Regelung. Zur Säuberung der öffentlichen Verwaltung von jüdischen Angestellten wurde im Auftrage des Generalkommissars für Verwaltung und Justiz vom Generalsekretär des holländischen Innenministeriums am 28. Nov. 1940 angeordnet, daß den niederländischen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften keine Angestellten mehr angehören dürfen, die ganz oder teilweise jüdischer Abstammung sind. Das gleiche gilt von allen privatrechtlichen Vereinen und Stiftungen, an denen der Staat, eine Provinz, eine Gemeinde oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft beteiligt sind. Auch amtliche und ehrenamtliche Stellungen und Funktionen dürfen von ganz oder teilweise jüdischen Personen nicht mehr ausgeübt werden — wobei als Begriffsbestimmung für „jüdisch“ oder „nichtjüdisch“ der Grundsatz angenommen wurde, daß nur diejenigen als Nichtjuden angesehen werden, von deren Großeltern kein Teil Mitglied oder auch nur vorübergehend Mitglied einer jüdischen Gemeinde war. Gleichzeitig wurde eine Erfassung der noch in Diensten der Provinzialverwaltung stehenden Juden angeordnet. Wegen der von jüdischen Beamten gegen die Besatzungsmacht gerichteten Machenschaften wurden alle jüdischen Beamten entfernt, um ihnen die Möglichkeit zu nehmen, in ihrer Eigenschaft im öffentlichen Dienst Maßnahmen zu durchkreuzen, die im Interesse der Kriegsführung notwendig sind. Zu den nach der deutschen Besetzung ergriffenen Behördenmaßnahmen gehören auch die polizeilichen Verfügungen über die Meldung der in Holland sich aufhaltenden deutschen Emigranten, auf die die Behörden ein besonders scharfes Augenmerk haben müssen. Am 31. Juli 1940 wurde selbstverständlich auch ein Schächtverbot erlassen. Ein Schritt von weittragender Bedeutung war die am 5. Sept. 1940 erfolgte Auflösung aller Freimaurerlogen in den Niederlanden. Da die Freimaurerei eng mit dem Judentum verknüpft ist, ist dieses Verbot der Logen auch ein maßgeblicher Schritt zur Lösung der Judenfrage. Die freimaurerischen Geheimbünde in Holland waren ja geradezu Brutstätten antideutscher Verschwörung. Zum Schutze des „deutschen Blutes“ wurde auch eine VO. erlassen, nach der es Juden untersagt ist, Angehörige deutschen oder artverwandten Blutes in ihrem Haushalte zu beschäftigen.

#### 5. Belgien und Nordfrankreich

In Belgien und in Nordfrankreich wurde vom Militärbefehlshaber am 28. Okt. 1940 ein besonderes Judenstatut erlassen (VOBl. v. 5. Nov. 1940 S. 279), nach welchem der Begriff „Jude“ in Analogie an die Nürnberger Gesetze bestimmt, die Rückkehr der aus Belgien entflohenen Juden untersagt, die Aufstellung einer Judenkartei angeordnet und die Anmeldung von Unternehmungen, die unter jüdischem Einfluß stehen, mit Vermögens-

<sup>1)</sup> Soeben wurde durch Vfg. d. zust. WirtschA. der ges. jüd. Hausbesitz unter Zwangsverwaltung gestellt.

angabe befohlen wurde. Um jedem die Möglichkeit zu geben, ein Handelsunternehmen als jüdisch oder nichtjüdisch zu erkennen, wurde die Bestimmung getroffen, daß jedes jüdische Handelsgeschäft durch eine besondere Anschrift in deutscher, flämischer und französischer Sprache als „jüdisches Unternehmen“ zu bezeichnen ist. Abgesehen von der prozentual hohen Beteiligung der Juden am belgischen Wirtschaftsleben war besonders der „Antwerpener Diamantenmarkt“ eine Domäne jüdischen Geschäftsgeistes, was darin zum Ausdruck kommt, daß von 10 Mitgliedern des Verwaltungsrates der Diamantenvereinigung 12 Juden waren. Nach amtlichen Schätzungen sollen sich von den rund 100 000 in Belgien lebenden Juden 60 000 Juden widerrechtlich, d. h. ohne längere Aufenthaltsbewilligung in Belgien aufgehalten haben. Aus der Berufsgruppe der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker wurden die Juden durch ein Ges. v. 10. Aug. 1940 ausgeschaltet. Die Ausschaltung der Juden aus öffentlichen Ämtern und Stellungen in Belgien erfolgte durch die VO. des Militärbefehlshabers v. 28. Okt. 1940 (VOBl. Nr. 20 v. 5. Nov. 1940 S. 288), nach der Juden keine öffentlichen Ämter bekleiden und keine sonstigen Stellungen in öffentlichen Verwaltungen oder in Vereinen, Stiftungen usw. besitzen dürfen, an denen der Staat, eine Provinz oder Gemeinde oder ähnliches beteiligt ist. Ferner dürfen sie nicht Rechtsanwälte, Lehrer an Schulen und Hochschulen und nicht Geschäftsführer, Direktoren und Schriftleiter in Presse und Rundfunkunternehmen sein. Sie waren aus diesen Ämtern mit Ablauf des 31. Dez. 1940 zu entlassen. Als ethische Maßnahme wurde ferner am 23. Okt. 1940 auch ein Schächtverbot erlassen.

#### 6. Luxemburg

In Luxemburg wurde mit der Entfernung des französischen Firnisses, mit dem das deutsche Land Luxemburg übertüncht war, auch schlagartig durch zwei VO. des Chefs der Zivilverwaltung v. 5. Sept. 1940 mit dem unheilvollen jüdischen Einfluß, der besonders stark in Presse und Rundfunk war, aufgeräumt. Nach der ersten VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Judenrechts (VOBl. f. Luxemburg v. 24. Sept. 1940 S. 10) traten die wichtigsten Bestimmungen der Nürnberger Gesetze für Luxemburg in Kraft. Eheschließungen wie auch außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes wurden verboten, trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig. Nach der zweiten VO. über das jüdische Vermögen in Luxemburg (VOBl. f. Luxemburg v. 24. Sept. 1940 S. 11) hat jeder in Luxemburg ansässige Jude sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden. Die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bedarf, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude beteiligt ist, der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung. Das gleiche gilt für die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes. Juden können ferner nach dieser VO. keine Grundstücke oder Rechte an Grundstücken erwerben. Sie hatten binnen einer Woche nach Inkrafttreten der VO. ihre gesamten Aktien, Kuxe, Wertpapiere und desgleichen in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen, wie es ihnen auch verboten wurde, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber, sowie Edelsteine und Perlen, die den Wert von 1000 RM übersteigen, zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Schließlich konnte ihnen aufgegeben werden, ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder Vermögen, ihr son-

stiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise zu veräußern. Für die Vermögen können Kommissare mit ausschließlichem Verfügungsrecht bestellt werden.

Von anderen VO. in den besetzten westlichen Gebieten wäre der Ausschluß der Juden vom Bezug der Arbeitslosenhilfe im Elsaß laut Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung v. 25. Okt. 1940 zu erwähnen.

#### 7. Die Regelung im unbesetzten Frankreich

Im unbesetzten Frankreich hat der Kampf gegen die Judenschaft auch bereits konkrete Formen angenommen. Ein im „Journal officiel“ veröffentlichtes Ges. v. 18. Okt. 1940 regelt die Lage der Juden in Frankreich. Es umfaßt 10 Artikel über die Judenfrage, die auf rassistischen Grundsätzen aufgebaut sind. Nach Artikel 1 gilt derjenige als Jude, der von drei jüdischen Großeltern abstammt, und der von zwei jüdischen Großeltern stammende Mischling, wenn er mit einem jüdischen Ehepartner verheiratet ist. Im Artikel 2 werden alle Ämter und Funktionen aufgezählt, zu denen Juden unter keinen Umständen Zutritt haben (Staatschef, Regierung, Staatsrat, Oberster Gerichtshof, Rechnungshof, Gerichte erster Instanz, Auswärtiges Amt, Leiter der Zentralverwaltungen, Präfekten, Unterpräfekten, Generalresidenten, Gouverneure, Lehrämter, Offiziere und viele andere). Artikel 3 des Gesetzes sieht bei bestimmten Berufsgruppen gewisse Ausnahmen des Ausschlusses für solche Juden vor, die den Frontkämpferausweis 1914—18 besitzen, sich im Kriege 1914—18 ausgezeichnet haben, im Kriege 1939 bis 1940 im Tagesbefehl genannt wurden oder mit einem militärischen Rang der Ehrenlegion oder der Militärmedaille ausgezeichnet sind.

In den Artikeln 4, 5 und 6 ist eine Anzahl von freien Berufen aufgezählt, zu denen Juden nicht bedingungslos Zutritt haben (Direktoren, Geschäftsführer oder Redakteure von Zeitungen, Filmbetrieben, Theatern, Lichtspielhäusern, Rundfunkunternehmen, Regisseure usw.), während Artikel 7 die Ausscheidung der jüdischen öffentlichen Beamten je nach ihrer Dienstzeit regelt.

Artikel 8 enthält wieder Ausnahmestimmungen für Juden, die sich auf literarischem, wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet für Frankreich besondere Verdienste erworben haben. Der Artikel 9 spricht die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Algerien, die Kolonien sowie die Protektorats- und Mandatsgebiete aus, während der letzte Punkt des Gesetzes die Veröffentlichung der Verfügung im Journal officiel anordnet. Ein zweites Judengesetz beschäftigt sich mit der Lage der ausländischen Angehörigen der jüdischen Rasse. Nach diesem Gesetz können Ausländer jüdischer Rasse durch Entscheidung des Bezirkspräfekten ihres Wohnsitzes in besonderen Lagern zusammengefaßt werden.

Frankreich hat mit diesen beiden Gesetzen mit einer Tradition gebrochen, die ihre Anfänge im Zeitalter der Aufklärung hatte und ihre Verwirklichung in der blutigen Revolution von 1789 fand. Die abgegriffenen Schlagworte von den „Menschenrechten“ und von der „Humanität“, auf deren Anwendung auch die letzten Machthaber der dritten Republik nicht verzichteten, soweit es sich um jüdische und nicht um französische Interessen handelte, sind in jenen Schreckenstagen geprägt worden, als minderwertige Volksschichten in unrichtiger Anwendung ihrer brutal ergriffenen Macht den geistigen Urhebern und Drahtziehern des Terrors und

der blutigen Bürgerkämpfe die volle französische Staatsbürgerschaft verliehen haben. Mit Recht ist die sich anbahnende staatliche Neuordnung in Frankreich als „Staatsantisemitismus“ bezeichnet worden.

Die Säuberungsaktionen im öffentlichen Dienst Frankreichs zeigen bereits erfreuliche Ansätze. So hat Marschall Pétain als erstes ein Dekret unterzeichnet, nach dem Kabinettsmitglieder nur solche Franzosen werden können, die von französischen Eltern abstammen. Ferner hat jeder französische Staatsbeamte oder Angehörige des Heeres oder Polizei die französische Staatsangehörigkeit und die Abstammung von einem französischen Vater nachzuweisen. Auch die Mitglieder des Senats und der Kammer haben die Aufforderung erhalten, ihre Abstammung nachzuweisen. In den Schreiben wird darauf hingewiesen, daß ein demnächst herauskommendes Gesetz den jüdischen Parlamentariern ihre Mandate entziehen wird.

Die in den letzten 20 Jahren erworbenen französischen Staatsbürgerrechte werden aufgehoben und annulliert, soweit es sich um unerwünschte Elemente handelt. Im Rahmen einer Säuberungsaktion hat der französische Verkehrsminister unter anderem auch 169 Beamte der Post- und Telegrafverwaltung entlassen. Auf Grund der Jugengesetzgebung wurden 28 jüdische Angestellte derselben Verwaltung aus dem Dienst entlassen. Diese Dienstenthebungen erstreckten sich bis in die höchsten Spitzen der Behörden und Beamenschaft, so wurde auch u. a. Cote d'or von dieser Maßnahme betroffen. Auch das Vorgehen gegen die Freimaurer, deren Logen nach einer Bekanntmachung des Innenministers planmäßig und methodisch aufgelöst werden sollen, läßt erkennen, daß man sich der verhängnisvollen Wirksamkeit dieser geheimen Macht bewußt geworden ist. Freilich wird die Jugengesetzgebung in Frankreich noch mancher Ergänzung, so insbesondere bezüglich des Arzt- und Anwaltberufes, der Rückgängigmachung der Namensänderungen u. a. m. bedürfen.

### 8. Die Jugengesetzgebung in Italien

Während Spanien nach dem dreijährigen blutigen Ringen noch nicht die Atempause gefunden hat, sich mit der Judenfrage eingehend und gesetzgeberisch zu befassen, hat Italien bereits eindeutige Wege gegen die Juden beschritten. Eines der Hauptmerkmale des italienischen Judentums besteht in der bemerkenswerten Anzahl getarnter Juden. Vorwiegend aus Gründen des bürgerlichen Zusammenlebens oder materieller Interessen ließen in Oberitalien und im Kirchenstaat vom Ende des 18. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts viele vermögende Juden ihre Kinder taufen, ehe sie einen Katholiken oder eine Katholikin heirateten. Sie galten dann als Katholiken, da in den Augen der italienischen Öffentlichkeit die Meinung verbreitet war, daß sich die Juden von den Italienern nur durch die Religion unterscheiden. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben ferner viele italienische Juden ihre Nationale bei den statistischen Erhebungen, wie Geburt von Kindern, Eheschließung und Tod nicht angegeben. Giovanni Preziosi, „La vita italiana“ (Dez. 1938), der diese Fragen gründlicher als irgendeiner studierte, sagt: „Eine Reihe getarnter Juden gehört sogar der katholischen Aktion an, andere sind Mitglieder der kirchlichen Hierarchie“, und „Den Italienern wurde mehr jüdisches Blut zugeführt als man glaubt.“ Wie stark

die Position des Judentums in Italien war, zeigen die von G. Preziosi im Aug. 1922, am Vorabend der faschistischen Machtergreifung, veröffentlichten Zahlen über die Juden, die sich in den Hauptzentren der Verwaltung festgesetzt hatten: Parlament 64, Außenministerium 54, Innenministerium (einschließlich Provinzialbehörden) 317, Finanzministerium 470, Justizministerium 398, Unterricht 846, Kriegsministerium und Offizierskorps des Heeres 267, Marineministerium und Offizierskorps der Flotte 117, Post- und Elektrizitätswerke 532. — Das sind beredte Zahlen, wenn man überlegt, daß die Anzahl der Juden einschließlich der in den Kolonien zu jener Zeit nicht über 70 000 betrug, gegenüber einer Bevölkerung von 38 Millionen. —

Verhältnismäßig spät wurde in Italien, wenn man von der Regelung des 30. Okt. 1930 absieht, die durch die Schaffung von Zwangsorganisationen für die Juden diesen doch großzügige Zugeständnisse machte, die Regelung der Judenfrage angebahnt. Erst im Zeitalter der Sanktionen stellte, und zwar am 16. Febr. 1938, eine amtliche Verlautbarung der „Informazione Diplomatica“ die Tatsache fest, daß „die Strömungen des Welt-Antifaschismus ständig jüdische Elemente an ihrer Spitze haben“. — Der erste Schlag traf dann am 1. Sept. 1938 die Juden ausländischer Herkunft. Diese mußten, soweit sie sich nach dem 1. Jan. 1919 im Königreich, in Lybien und in den ägäischen Besitzungen niedergelassen hatten, diese Territorien innerhalb von sechs Monaten verlassen. Als Jude in diesem Sinne wurde jeder betrachtet, der jüdische Eltern hatte, auch wenn er zu einer anderen Religion übergetreten war. Am 2. Sept. 1938 wurde dann — in Erwartung einer umfassenden Entscheidung des faschistischen Großrates — ein Erlaß veröffentlicht, wonach keine Juden an irgendeiner öffentlichen oder privaten Schule als Lehrer tätig sein durften. Die italienischen Schulen selbst durften von Schülern jüdischer Rasse nicht besucht werden. Die Juden an den Akademien, Instituten, wissenschaftlichen und kulturellen Vereinigungen schieden aus. Auch hier wurde als Jude der betrachtet, der von jüdischen Eltern stammte, auch wenn er „Konvertit“ war. Schließlich legte am 7. Okt. 1938 der faschistische Großrat die Hauptpunkte der Gesetze zur Lösung der Judenfrage in Italien fest. Er bestimmte das Verbot der Ehe zwischen Italienern und Personen nichtarischer Rasse, das Verbot für Angestellte und Beamte des Staates oder öffentlicher Körperschaften, die Ehe mit Frauen irgendwelcher fremder Rassen einzugehen und die Verstärkung der Maßnahmen gegen jeden, der das Prestige der Rasse in den Territorien des Imperiums schmälert. Der Judenbegriff wurde für Juden italienischer Staatsangehörigkeit dadurch erweitert, daß — außer dem von jüdischen Eltern abstammenden — auch derjenige als Jude betrachtet wird, der von einem Juden und einer Ausländerin abstammt, wie der Jude, der aus einer Mischehe stammt, sofern er sich zur jüdischen Religion bekennt. Unter den Juden italienischer Staatsangehörigkeit wurde eine Kategorie Begünstigter, vornehmlich wegen ihrer im Weltkrieg oder im Einsatz für die faschistische Sache erworbener Verdienste geschaffen. Alle nicht begünstigten Juden können weder der faschistischen Partei angehören, noch Militärdienste leisten, noch gewisse Berufe ausüben, noch Besitzer von Grundstücken über 50 Hektar sein, noch Unternehmen leiten oder besitzen, die mehr als 100 Personen arischer Rasse beschäftigen. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen trafen dann die einzelnen Ministerien besondere Maßnahmen, die wenigstens das

Groß der Juden von den Lebenszentren Italiens ausgeschieden. Nach der Mahnung des Großrates, diese an sich noch großherzige Verfügung je nach der Haltung, die das Weltjudentum gegenüber Italien einnehmen werde, allenfalls zu verschärfen, ist anzunehmen, daß am Ende des gegenwärtigen Krieges auch in Italien eine radikale Lösung der Judenfrage durchgeführt werden wird.

### 9. Ungarn

Ungarn, als dem Deutschen Reich zunächst liegender freundschaftlich verbundener Nachbar, hat bereits zwei Judengesetze erlassen, die allerdings infolge ihrer Abweichung von streng rassischen Voraussetzungen nicht befriedigen können und die Erlassung eines dritten präziser gefaßten Gesetzes erwarten lassen.

Das erste Gesetz zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gleichgewichtes wurde im März 1938 beschlossen. Obwohl den Juden durch dieses Gesetz ein 20%iger Anteil am öffentlichen Leben gewährleistet wurde, liefen sie Sturm gegen die neue Bestimmung. Doch die öffentliche, nichtjüdische Meinung empfand dieses Gesetz schon sehr bald als unzureichend und rief nach einer befriedigenderen Lösung des Judenproblems.

Noch in demselben Jahr bildete die Regierungspartei einen Sonderausschuß zur Vorbereitung einer neuen Regelung. Das im Mai 1939 in Kraft getretene zweite Judengesetz ist zweifellos ein großer Fortschritt gegenüber dem ersten. Grundsätzlich wird der Begriff des rassischen Judentums herausgestellt, doch bei der Anwendung entschloß man sich zu einem Ausgleich. Wer vor 1919 getauft ist und die Ansässigkeit seiner Ahnen in Ungarn vor 1848 nachweisen kann, gilt nicht als Jude. Die zwischen 1919 und 1939 zu Christen gewordenen Juden werden als Juden betrachtet, deren Kinder aber, wenn sie sofort nach der Geburt getauft wurden, als Magyaren aufgenommen. Dem Parlament bleibt es vorbehalten, verdienstvolle Juden eventuell von der Judengesetzgebung auszunehmen. — Völlig ausgeschaltet wurden die Juden von allen öffentlichen Ämtern, von der Presse, Schrifttum, Kunstleben und Landbesitz. In den freien akademischen Berufen, in der Wirtschaft und in der Angestelltenschaft wurde der Anteil der Juden mit 6 bzw. 12% festgesetzt. Da das Gesetz aber eine Reihe von erleichternden und aufschiebenden Bestimmungen enthält, ist beispielsweise in mehreren Industriezweigen der jüdische Einfluß völlig ungebremst. Auch von insgesamt 500 000 Katastraljoch Feld (1 Katastraljoch = 0,575 Hektar), die sich in jüdischen Händen befinden, wurden nach Zeitungsmeldungen bisher erst 69 000 Katastraljoch enteignet. Die Vermutung liegt nahe, daß auch dieses Gesetz nur eine Etappe ist, die einer durchgreifenden Neuregelung weichen wird.

### 10. Rumänien

In Rumänien verbreitet sich die antijüdische Bewegung seit der Machtergreifung durch die national-legionäre Bewegung mit guten Voraussetzungen für die Zukunft. Am 8. Aug. 1940 wurde das Gesetz über die Rechtsstellung der Juden vom Ministerrat verabschiedet. Das Gesetz teilt die Juden je nach der Dauer ihres Aufenthaltes im Lande in drei verschiedene Kategorien, denen verschiedene Rechte eingeräumt sind. Den Kriegsteilnehmern am Freiheitskampf von 1877 und deren Nachkommen, den vor 1918 zu Staatsbürgern gewordenen Juden und den im Weltkriege verdienten Juden wurden

alle Staatsbürgerrechte zuerkannt. Juden, die vor 1918 im Lande ansässig, aber keine rumänischen Staatsbürger waren, werden wohl nicht als mehrwürdig erachtet, haben aber Arbeitsdienst zu leisten oder müssen sich von diesem durch Geid lösen. Den nach 1918 zugewanderten Juden steht zwar der Handel offen, dafür dürfen sie aber keine öffentlichen Funktionen ausüben, keine freien Berufe ergreifen und keinen Grund und Boden erwerben. Diese Kategorie darf auch keinen Heeresdienst leisten und keine Stellen innehaben, die sie mit öffentlichen Behörden in direkte Berührung bringen. Überdies wurde die Säuberung des Ärzte-, Apotheker- und Journalistenstandes und der Börse von jüdischen Rasseangehörigen beschlossen. Der unbewegliche Besitz der Juden wurde gegen eine gewisse Entschädigung enteignet. Alle in den letzten fünf Jahren auf illegale Weise ins Land gekommenen Juden wurden im Verlaufe von zwei Monaten landesverwiesen. Am 22. Nov. 1940 wurde die Pflichtarbeit für Juden eingeführt, die Kennlichmachung jüdischer Unternehmungen durch Anbringung von Aufschriften „Jüdisches Geschäft“ befohlen und die Beschlagnahme aller am 6. Sept. 1940 in jüdischem Besitz befindlichen Schiffe angeordnet. Auch wurde ihnen durch Gesetz die Erlaubnis entzogen, Produkte zu verkaufen, die vom Staatsmonopol hergestellt werden (z. B. Alkohol und Tabak). Romanisierungskommissare wurden zur Förderung der Anstellung von rumänischem Personal in Betrieben und Unternehmungen eingesetzt, und die nichtjüdischen Unternehmer angewiesen, alle jüdischen Angestellten mit 31. Dez. 1940 zu entlassen. Um die Erfassung der Juden zu erleichtern, wurde angeordnet, daß alle Juden, die einen rumänischen Namen angenommen haben, wieder ihren ursprünglichen Namen führen müssen. Ebenso werden alle in Theater beschäftigten Juden entlassen. Da derzeit energische Männer an der Spitze der rumänischen Regierung stehen, denen es auch schon verschiedentlich gelungen ist, die Umtriebe jüdischer und freimaurerischer Vereine aufzudecken, ist damit zu rechnen, daß die Entjudung Rumäniens bald erfreuliche Fortschritte machen wird.

### 11. Bulgarien

In Bulgarien, dessen jüdische Bevölkerung etwa 50 000 Köpfe, das sind rund 0,75% der Einwohnerzahl, bildet jene gleichsam einen Staat im Staate, mit eigenen Gemeinden, Schulen, Steuererhebungsrechten und Zeitungen. Von 16 027 erwerbstätigen Juden sind nur 37 landwirtschaftlich beschäftigt, jedoch im Gewerbe 1683 und in der Industrie 6122. Im Handel beläuft sich der jüdische Anteil sogar auf 51%. Unter 280 Exporteuren stehen 102 Juden; 698 bulgarischen Importeuren stehen 600 jüdische gegenüber. Der jüdische Kapitalanteil an Industrie und Handel beträgt 773 Millionen Lewa gegenüber einem nationalbulgarischen Kapital in Höhe von 2424 Millionen. Um sich gegen eine wirtschaftliche Überfremdung zu schützen, erließ die Regierung bereits 1938 strenge Weisungen bezüglich der Einreise von Juden. Am 21. Dez. 1940 wurde dann von der Sobranje ein Gesetz zum Schutze der Nation beraten und in einzelnen Teilen auch beschlossen, das die Rechtsverhältnisse der Juden regelt und bestimmt, daß als Jude derjenige zu gelten hat, dessen Vater oder Mutter Jude ist. Das Gesetz entzieht den Juden das aktive und passive Wahlrecht, den Besitz von Ackerboden, schließlich das Recht, im Heer oder öffentlichen Ämtern zu dienen; sie unterliegen jedoch der Arbeitsdienst-



pflcht. Auch ist es Juden verboten, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat, Direktor oder Subdirektor in Finanzinstituten zu sein. Die Teilnahme der Juden am Geschäftsleben wird auf das Verhältnis ihres Hundertsatzes beschränkt. Den Juden wird ferner die Eheschließung oder das Zusammenleben mit Nichtjuden sowie die Verwendung von nichtjüdischen weiblichen Hausangestellten untersagt. Außerdem versucht sich Bulgarien durch Bestimmungen über geheime und internationale Organisationen sowie durch Unterbindung der staatsfeindlichen Propagandatätigkeit der Juden in seiner staatlichen Stellung zu schützen.

## 12. Jugoslawien

Obgleich die rund 70 000 Juden Jugoslawiens nur wenig mehr als 0,5% der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen, haben sie mächtige, insbesondere wirtschaftliche, Positionen inne. So sind nach Zeitungsmeldungen z. B. 90% des Getreidehandels und 95% der Mühlenindustrie sowie weitere große Teile des Lebensmittelhandels in jüdischen Händen.

Eine VO. der jugoslawischen Regierung v. 5. Okt. 1940 brachte die Ausschaltung des Judentums aus dem Lebensmittelgroßhandel. Sie besagt, daß eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft dann als jüdisch anzusehen ist, wenn entweder der Verwaltungsrat oder die Direktoren und Prokuristen des Unternehmens in der Mehrzahl Juden sind. Als solche gelten: erstens Personen, deren beide Elternteile Volljuden sind ohne Rücksicht darauf, ob sie inzwischen den Glauben geändert haben oder konfessionslos geworden sind; zweitens Personen, deren Vater Jude, deren Mutter Ausländerin ist; drittens Personen, die einer gemischten Ehe entstammen und sich zum Judentum bekennen oder konfessionslos geworden sind.

Geschäfte des Lebensmittelgroßhandels und Industrieunternehmungen der Lebensmittelerzeugung unterstehen, wenn sie nach obigen Grundsätzen jüdisch sind, der staatlichen Kontrolle. Die Grenzen, welche den Behörden bei der Beurteilung über die Zulassung oder das Ausscheiden von Geschäften jüdischen Einflusses gelassen sind, sind jedoch so weit, daß den jüdischen Geschäften durch diese Maßnahme kaum ein nennenswerter Schaden entstehen wird, zumal bei den unteren und mittleren Instanzen der Jude noch nicht nach rassischen, sondern konfessionellen Gesichtspunkten beurteilt wird.

Nach einer anderen VO. vom gleichen Tage können jüdische Mittel- und Hochschüler nur nach dem Prozentsatz der Juden an der Gesamtbevölkerung in die Matrikel der jüngeren Angehörigen der Hoch- und Mittelschulen eingetragen werden.

Aber auch in Jugoslawien wird die Kompromißpolitik gegenüber den Juden bald einer einsichtigeren und energischeren Auffassung weichen müssen, falls auch dort des Übels Kern entfernt werden soll. Trotz aller Hemmungen und Quertreibereien will die jugoslawische Regierung Pressemeldungen zufolge in absehbarer Zeit ein Gesetz herausbringen, das die Frage der Rechtsstellung der Juden grundsätzlich und allgemein aufröht. Hiernach sollen — ähnlich wie in Rumänien — die Juden in drei Kategorien eingeteilt werden, nämlich:

1. Juden, die bereits vor dem Jahre 1918 in den Gebieten beheimatet waren, die jetzt zu Jugoslawien gehören;
2. Juden, die nach dieser Zeit die jugoslawische Staatsangehörigkeit erhielten und
3. zugewanderte Juden, die nicht das Heimatrecht innehaben.

Die erste Gruppe soll in ihren allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten nicht beeinträchtigt werden, man will jedoch von den betreffenden Juden verlangen, daß sie im Falle der Namenstarnung wieder ihren ursprünglichen Namen annehmen. So ist beabsichtigt, ihr Vermögen genau festzustellen und besonders zu besteuern. Die Juden der zweiten Gruppe müßten ihre seinerzeitigen Gesuche um Gewährung der Staatsbürgerschaft erneuern. Hierbei wäre zu prüfen, ob es bei der Naturalisierung mit rechten Dingen zugegangen ist. Diese Juden hätten ausnahmslos ihren früheren Namen wieder anzunehmen. Außerdem sollen ihre Kinder nach einer zu erlassenen Bestimmung nur jüdische Schulen besuchen können. Die Befugnis zur Bekleidung öffentlicher Stellen fiele für die zweite Kategorie fort. Vermögensfeststellung und Sonderbesteuerung würden diese natürlich erst recht treffen. Die Juden der dritten Art, d. h. die Zugewanderten ohne Heimatrecht, sollen des Landes verwiesen werden, es sei denn, sie verfügten über eine Aufenthaltsbewilligung oder hielten sich nur als Touristen in den Grenzen Jugoslawiens auf.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die meisten der europäischen Staaten und Völker der von den jungen autoritären Nationen erstrebten und zum Gutteil auch schon erreichten Erneuerungsbewegung mit ihren Zielen und Idealen nicht entziehen konnten. Nach dem im Ausland mit Staunen verfolgten glatten Verlauf des Entjudungsvorganges in Deutschland rollt so ein Land nach dem anderen die Judenfrage auf.

Natürlich ist von den England hörigen Regierungen vorläufig noch eine Einsicht und Erkenntnis der Kurzsichtigkeit und Gefahr der Judenbegünstigung nicht zu erwarten, und einige Länder Europas fungieren geradezu noch als klassische Judenprotektorate, wie die Schweiz, die Türkei und Griechenland.

## 13. Die Judenparadiese Portugal, Griechenland, Türkei

Es können diese Zeilen nicht geschlossen werden, ohne nicht auch die Lage derjenigen Länder zu streifen, die noch sogenannte Judenparadiese darstellen.

Portugal ist zu einem „Refugium Judaeae“ geworden, wenn es auch meist nur Transitland des Emigrantentums ist. Da die portugiesische Regierung eine weitere Zuwanderung jüdischer Emigranten als durchaus unerwünscht bezeichnet hat, ist damit zu rechnen, daß auch dieser bequeme Fluchtweg dem Judentum in absehbarer Zeit versperrt sein wird. Immerhin befinden sich in Portugal noch etwa 10 000 jüdische Emigranten, die nicht weiterreisen können. Die jüdische Presse versichert immer wieder, daß die Behandlung dieser Flüchtlinge in Portugal sehr freundlich sei. Dagegen wird in der portugiesischen Presse darauf hingewiesen, daß das Judentum und jüdische Emigrantentum die einfachsten Gesetze der Gastfreundlichkeit nicht zu respektieren weiß.

Das Verhältnis der Juden in Griechenland ist aus den Beziehungen zwischen diesem Staat und England gegeben, denn es ist nicht weiter verwunderlich, daß auch Griechenland in der Judenfrage dieselbe Stellung einnimmt wie Großbritannien bzw. dessen Machthaber, die immer wieder den Juden im Falle ihres Sieges die Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte zusichern. Die Athener Regierung steht in tiefer Abhängigkeit vom kapitalistischen Juden-

tum; zudem gibt es in diesem Lande keine den Antisemitismus tragende Ideologie, wenn auch in den breiten Volksmassen eine instinktive Abwehr gegenüber dem wesens- und glaubensfremden Juden besteht. Eine Vermischung der Griechen mit den in Griechenland lebenden Juden ist daher eine Seltenheit, wenn auch die Juden in ihrem Assimilationsbestreben versuchen, sich den völkischen Gegebenheiten der Griechen anzupassen.

Die in Griechenland lebenden Juden gehören der sephardischen Richtung an und leben zum größten Teil in den Hafenstädten, vor allem in Saloniki. Ihr Anteil an der Landeseinwohnerschaft beträgt nur 1½%, die innerhalb der arischen Bevölkerung eine kulturelle und religiöse Bastion bilden. Die Juden genießen in Griechenland eine Reihe von Privilegien, gemeindliches Selbstverwaltungsrecht mit eigener geistlicher Gerichtsbarkeit, die sich insbesondere auf familien- und erbrechtliche Angelegenheiten erstreckt. Schon der Umstand, daß Geschäftsbücher nicht in griechischer Sprache geführt werden müssen, gibt den Juden ein weites Feld zu ihrer finanziellen Verschleierungstaktik. Immerhin sind auch in der griechischen Bevölkerung und in der griechischen Presse bereits Anzeichen dafür vorhanden, daß das Volk nicht länger gewillt ist, sich die Macht und Ausbeutungspolitik der Juden weiter gefallen zu lassen. Solange aber die höchsten Stellen — unter ihnen der verstorbene Ministerpräsident Metaxas — Kundgebungen erlassen, die die geradezu übertriebene Begünstigung des jüdischen Volksteiles öffentlich bekunden, kann die Judenschaft in Griechenland bis zum Erwachen des Volkes mit für sie angenehmen Zuständen rechnen. Nach der öffentlich bekanntgegebenen Meinung hoher Kreise gibt es im Lande weder rassische noch nationale Vorurteile; ebensowenig kennt das griechische Staatswesen einen Unterschied zwischen Juden und Christen.

Ähnliche Verhältnisse bestehen auch in der ebenso England hörigen Türkei, die von alters her einen religiös getarnten jüdischen Bevölkerungsbestandteil von etwa 90—100 000 Juden bei einer Gesamtbevölkerung von rund 15 Millionen hat. Während die Juden der Türkei vorwiegend Nachkömmlinge der im 15. Jahrhundert eingewanderten Spaniolien sind, haben die „Doenme“ — eine eigentümliche Abspaltung von Judenstämmlingen — aus Opportunitätsgründen die mohammedanische Religion angenommen. Die Doenme bezeichnen sich gern als Türken, ohne von den rassisch bewußten nationalen Türken als solche anerkannt zu werden. Die Juden genießen aber doch in der Türkei hohe Sympathien, und es gibt angeblich in ihrem Wirtsstaat kein Judenproblem. Die Judenschaft der Türkei wird auch

immer wieder von ihren Rabbinate aufgefördert, sich dem türkischen Staat in jeder Beziehung zur Verfügung zu stellen. Die Rabbiner verstehen es, durch Manifeste das türkische Wirtsvolk über die wahren Ziele der Judenpolitik hinwegzutäuschen und die Juden als die folgsamsten und uneigen-nützigsten Söhne des Landes darzustellen. Dies kann jedoch nicht die Tatsache verschleiern, daß es auch in der Türkei einmal zur Lösung der Judenfrage kommen wird. Denn in der Wirtschaft, dem Hauptbetätigungsfeld der Juden, bricht die Eigenart der jüdischen Geschäftsmethoden auch für die breiten Massen der türkischen Bevölkerung erkennbar hervor. Immer wieder werden Skandale über spekulative Verknappungen wichtiger Lebensmittel aufgedeckt, deren Urheber Juden sind.

Während also in den Ländern der jungen nationalen Bewegungen und in den Staaten nationaler Besinnung sich allmählich die Konturen einer mehr oder weniger radikalen Lösung der Judenfrage vom Horizont des aufsteigenden Nationalismus abzeichnen, gibt es noch immer Völker, die die wahren Ziele des parasitischen Judentums noch nicht erkennen haben. Und doch wird es für die Juden immer schwieriger werden, eine Heimstätte auf der Flucht vor den ihr Leben und ihre Freizügigkeit einschränkenden Maßnahmen in Europa zu finden.

Welch ein gewaltiger Unterschied besteht zwischen der Abhandlung der Judenfrage auf dem Wiener Kongreß vor 125 Jahren und der Lösung des Judenproblems, wie sie sich für die Zukunft aus den bereits getroffenen Maßnahmen erkennen läßt. Wenn das Ergebnis der damaligen Konferenz kaum in einem nennenswerten Verhältnis zu den Opfern der beteiligten Völker stand, die sich nach der Niederwerfung Napoleons Frieden und Freiheit erhofften, so war dies nicht allein die Folge des pflichtver-gessenen Treibens der zahlreichen Fürsten und ihrer Diplomaten, sondern vielmehr auch das Ergebnis jüdischer Machenschaften und finanziell politischer Umtriebe der mächtigen Bankjuden hinter den Kulissen dieses Friedenstheaters.

Wenn der nunmehr gegen den Erzfeind der aufstrebenden jungen Nationen — Großbritannien — sich richtende Krieg der Achsenmächte, den diese nicht wollten, siegreich beendet sein wird, werden die Akten über die Judenemanzipation, die im Wiener Kongreß eröffnet wurden, und die für mehr als ein Jahrhundert den Völkern die ungehinderte Entfaltung des jüdischen Machteinflusses brachten, für immer geschlossen werden. Da es Israel geflühten ist, die Völker Europas noch einmal in einen blutigen Krieg zu hetzen, so werden in diesem Krieg die Juden nach den Worten des Führers ihren völligen Untergang in Europa erleben.

## Zum Grundstücksverkehrsrecht in den eingegliederten Ostgebieten

Von Amtsgerichtsräten Dr. Buchholz und Wolany, Posen

Dem Grundstücksverkehrsrecht kommt in den eingegliederten Ostgebieten bei dem umfassenden Neuaufbau des Landes in völkischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine besondere Bedeutung zu. Da die Rechtslage bisher kaum eine geschlossene Darstellung erfahren hat<sup>1)</sup>, sollen in dem folgenden Auf-

satz die wichtigsten Fragen nach dem Stande vom 1. Jan. dieses Jahres erörtert werden.

scher Reichsgesetze“ Nr. 220 (Rohlfing-Schraut-Münstermann, „Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten“, Berlin 1940). Jedoch ist die Sammlung gerade für den Grundstücksverkehr nicht mehr vollständig.

<sup>1)</sup> Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen, die seit Wiedereingliederung der Ostgebiete ergangen sind, findet sich in der „Guttentagschen Sammlung Deut-

Über das Grundstücksverkehrsrecht in den ehemals preußischen Gebieten zur polnischen Zeit unterrichtet sehr gut das Büchlein von Dr. Udo Milbradt, „Grundstücksrecht in Westpolen“, Bromberg, o. J.

### A. Fragen im Zusammenhang mit dem polnischen Recht\*)

Zunächst bedarf es eines Blickes auf die Rechtslage bei Eintritt der deutschen Verwaltung.

Dem damaligen polnischen Recht, das zwar noch nicht durch einen formellen Gesetzesakt außer Kraft gesetzt worden ist, kommt im allgemeinen keine praktische Bedeutung mehr zu. Die Gerichtspraxis geht grundsätzlich vom deutschen Recht aus. Daß dies mit Recht geschieht, wird weiter unten (vgl. B I) ausgeführt. Trotzdem muß aber bei einzelnen Fragen der Inhalt des polnischen Rechts beachtet werden.

1. Es ist klar, daß in den Fällen, in denen durch polnische Gesetze bestehende Rechtsverhältnisse besonders gestaltet worden sind, es bei dieser Gestaltung grundsätzlich nach wie vor bleibt, bis eventuell eine andere Regelung durch den deutschen Gesetzgeber erfolgt, unter der wichtigen Einschränkung allerdings, daß diese polnische Gestaltung nicht — was in jedem Einzelfall zu prüfen ist — mit der deutschen Rechtsordnung unvereinbar ist<sup>2)</sup>. Den Grundstücksverkehr interessieren vor allem die durch Gesetze herbeigeführten Rechtsänderungen, die nicht unbedingt aus dem Grundbuch ersichtlich zu sein brauchen, also materielle Rechtsänderungen, die auch ohne Grundbucheintragung wirksam geworden sind. Es sei hier auf die Aufwertungs-, Renten- und Entschuldungsgesetzgebung hingewiesen.

1. Die Aufwertungsfragen<sup>3)</sup> sind grundlegend in der VO. des Präsidenten der Republik Polen v. 14. Mai 1924 über die Aufwertung der privatrechtlichen Forderungen, in der Fassung der VO. v. 25. März 1925 (Dz. Ust. R. P. Nr. 30, Pos. 213), geregelt. Die VO. gibt zunächst einen bestimmten Umrechnungsmaßstab für die einzelnen Valuten (russischer Rubel, österr.-ungarische Krone, deutsche Mark, polnische Mark) in Zloty an. Maßgebend ist grundsätzlich das Verhältnis zur Zeit der Entstehung des aufzuwertenden Rechts. Von dem so errechneten Zlotybetrag wird ein bestimmter Prozentsatz als die für Darlehenshypotheken und die ihnen zugrunde liegenden Forderungen ist im allgemeinen ein fester Prozentsatz vorgesehen, der nur in Ausnahmefällen durchbrochen werden kann. Es sind Grundstücke zu unterscheiden, deren Ertrag überwiegend aus Mietzinsen stammt, und alle anderen Grundstücke. Im ersteren Falle beträgt der Aufwertungsbetrag z. B. im Gebiet der ehemaligen Wojewodschaft Litzmann-

stadt 25% des nach § 2 errechneten Zlotybetrages, im Gebiet der ehemaligen Wojewodschaft Krakau 20%, für Posen, Westpreußen und Schlesien 15%. Bei den anderen Grundstücken beträgt der Prozentsatz für die gleichen Gebiete 50% bzw. 33% bzw. 15%. Für Restkaufgeld-, Baugeld- und ähnliche Hypotheken ist ein die erwähnten Sätze um  $\frac{1}{4}$  übersteigender Betrag vorgesehen. Auch sonstige Besonderheiten sind noch zu beachten, die aber in diesem Rahmen nicht behandelt werden können.

Wichtig ist, daß die polnische Aufwertungsgesetzgebung im Gegensatz zur deutschen Regelung keine Fristen zur Durchführung der Aufwertung festgesetzt hat und daß man auch in Polen nicht immer darauf bedacht war, die erfolgten Aufwertungen im Grundbuch zu vermerken. So müssen auch im heutigen Grundstücksverkehr noch die alten Hypothekeneintragen beachtet werden.

2. Besondere Bedeutung kommt in den eingegliederten Ostgebieten den sog. „Rentengütern“ aus deutscher Zeit zu. Auf sie bezogen sich u. a. das preuß. Ges. „betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern v. 8. Juni 1896“ (GS. 1896, 124) und Art. 29 ff. PRAGBGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 1899, 177). Diese Bestimmungen sind durch das poln. Ges. v. 14. April 1937 „über die Einschränkung des Verkehrs mit Grundstücken, die durch Parzellierung entstanden sind“ (Dz. Ust. R. P. Nr. 36 Pos. 272) und durch das „Ges. über die Umwandlung verschiedener Forderungen der ehemaligen preuß. Behörden und Bodenkreditanstalten in Darlehen des Umsatzfonds der Agrarreform“ v. 9. April 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 28, Pos. 249) aufgehoben worden. Hier interessieren für den Grundstücksverkehr die wichtigsten Bestimmungen des zuletzt angeführten Gesetzes.

Die erwähnten Rentenschulden waren durch die AufwertungsVO. im allgemeinen mit 100 bzw. 75% des nach § 2 der VO. zu errechnenden Zlotybetrages aufgewertet worden. Durch das Ges. von 1938 wurden die Renten kapitalisiert, und zwar die sog. „ewigen“ Renten auf den 25fachen Betrag der einzelnen Jahresleistung, die Amortisationsrenten ebenfalls im Höchstfalle auf diesen Betrag; im übrigen wurde der am 1. Juni 1939 noch nicht getilgte Kapitalbetrag zugrunde gelegt, wenn er niedriger war als die 25fache Jahresleistung. Die so errechneten Beträge sollten als Darlehen des Umsatzfonds der Agrarreform gelten. Nach Art. 11 des Ges. mußten diese Konsolidierungsdarlehen, wie man sie nannte, mit 3% jährlich verzinst werden. Betrug das Darlehen weniger als 200 Zloty, so war es allerdings unverzinslich und war in acht gleichen Jahresraten abzuzahlen. Bei Konsolidierungsdarlehen von über 200 Zloty war zu unterscheiden, ob ihnen eine „ewige“ oder eine Amortisationsrente zugrunde lag. Im ersteren Falle sollte die Tilgung in  $46\frac{1}{2}$  Jahren erfolgen, im letzteren Falle in 8, 16, 31 oder  $46\frac{1}{2}$  Jahren, je nachdem welcher dieser Zeiträume dem ursprünglichen — vor der Konsolidierung bestehenden — letzten Tilgungszeitpunkt am nächsten kam.

Den Konsolidierungsdarlehen wurde der grundbuchmäßige Rang zuerkannt, der dem umgewandelten Anspruch zukam. Stand der Rente ein gesetzliches Vorrecht auf Befriedigung zu, so sollte das Konsolidierungsdarlehen allen Belastungen in Abt. II und III des Grundbuchs im Range vorgehen. In Höhe der erfolgten Tilgungen sollte nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Art. 12 Abs. 5 keine Eigentümergrundschuld an diesem Platz entstehen. Die Umwandlung der Renten ist durch die Staat-

\*) Ein weiterer Beitrag zum neuen Grundstücksrecht folgt.

2) Zu diesem Ergebnis kommt man bei grundsätzlicher Anwendung des deutschen Rechts; denn es ist eine Regel des deutschen Rechts selbst, daß Vorgänge, die im Ausland vor sich gehen, grundsätzlich nach dem Auslandsrecht zu beurteilen sind, wenn nicht im Einzelfall das deutsche internationale Privatrecht etwas anderes bestimmt. Vor dem 1. Sept. 1939 waren aber die wieder eingegliederten Ostgebiete Ausland.

3) Die allgemeine Einschränkung, wie sie im Text erwähnt ist, ergibt sich aus Art. 30 EGBGB., bei dessen Anwendung die besonderen Verhältnisse im wieder deutsch gewordenen Osten in den Vordergrund der Betrachtung gerückt werden müssen.

\*) Mit einer Neuregelung durch den Gesetzgeber ist nicht zu rechnen, wie verschiedenen Interessenten von den maßgebenden Reichsstellen erklärt worden ist. Das schließt jedoch nicht aus, daß einzelne Fragen allein auf Grund des allgemeinen deutschen Rechts, etwa des § 242 BGB., durch die Gerichtspraxis eine besondere Ausgestaltung erfahren werden. Diesen Problemen kann hier aber nicht weiter nachgegangen werden.

liche Landwirtschaftsbank durchgeführt worden. Die einseitige Erklärung dieser Bank an den Schuldner über die Umwandlung der Renten in Darlehen des Umsatzfonds der Agrarreform sollte das neue Schuldverhältnis begründen, ohne die Notwendigkeit einer entsprechenden Grundbucheintragung. Hierdurch sind also die bisherigen Grundbucheintragungen nicht immer ganz mit der wirklichen Rechtslage in Übereinstimmung. In den Fällen, in denen eine solche Erklärung der Bank noch nicht erfolgt ist, wird man annehmen müssen, daß noch die alte Rechtslage bestehen geblieben ist, da das Gesetz die Änderungen nicht unmittelbar einführt, sondern ihre Entstehung von der Feststellung der Bank abhängig macht (Art. 5). Aus dem Grundbuch selbst werden die Interessenten danach die wirkliche Rechtslage nur dann einwandfrei ersehen können, wenn bereits auf Grund des Feststellungsbescheides der Staatlichen Landwirtschaftsbank und auf ihren Antrag hin die Grundbuchberichtigung vorgenommen worden ist. In den übrigen Fällen müssen notfalls anderweitige Nachforschungen vorgenommen werden.

Selbstverständlich sind diese Belastungen durch den Wegfall des poln. Staates nicht gegenstandslos geworden, auch wenn von einer allgemeinen Rechtsnachfolge durch das Deutsche Reich nicht die Rede sein kann. Auf alle Fälle ist durch die VO. über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen poln. Staates v. 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 174) „das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen nebst allem Zubehör des ehemaligen poln. Staates einschließlich aller Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art“ sichergestellt und beschlagnahmt worden, somit auch die hier in Frage stehenden Ansprüche.

3. Eine große praktische Bedeutung haben auch die durch die poln. Entschuldungsgesetzgebung herbeigeführten Änderungen der eingetragenen Rechte, die sich kraft Gesetzes ganz außerhalb des Grundbuchs vollzogen haben. Um nur die bedeutendste Änderung anzudeuten, sei auf die „VO. des Staatspräsidenten v. 24. Okt. 1934 betr. die Konversion und Ordnung der landwirtschaftlichen Schulden“ (Dz. Ust. R. P. Nr. 28 Pos. 221) hingewiesen. Die Bestimmungen dieser VO. betreffen „landwirtschaftliche Schulden“, die vor dem 1. Juli 1932 entstanden sind. Nach Art. 1 der VO. ist „eine landwirtschaftliche Schuld“ im Sinne dieser VO. die Schuld des Besitzers einer Landwirtschaft, die

1. mit dem Erwerb einer solchen Wirtschaft, mit der Verfügung über sie oder mit ihrer Führung im Zusammenhang steht, oder
2. aus einem Indossament oder einer Bürgschaft herrührt, ohne Rücksicht darauf, in welcher Rechtsform diese erteilt worden ist“.

Es wird vermutet, daß jede Schuld, die den Besitzer einer Landwirtschaft belastet, dessen Hauptberuf der Betrieb dieser Wirtschaft ist, eine landwirtschaftliche Schuld ist (Art. 1). Auch auf solche Schulden, über die bereits rechtskräftige Gerichtsentscheidungen ergangen sind, finden die Bestimmungen der VO. grundsätzlich Anwendung (Art. 10), so daß unter Umständen auch eine Zwangshypothek ersichtlichen zur Zeit haben kann. Die „Konversion der landwirtschaftlichen Schulden in langfristigen Pfandbriefkredit“<sup>4)</sup> interessiert in diesem Zusammenhang weniger, da die Änderungen dieser Art aus dem Grundbuch ersichtlich sein müssen.

<sup>4)</sup> Kap. III der angef. VO. v. 24. Okt. 1934.

Wichtig dagegen sind die Bestimmungen der Art. 41 und 42 der VO. Sie beziehen sich nur auf Schulden der Besitzer von Landwirtschaften der Gruppe A und B, d. h. von Wirtschaften bis zu 50 ha<sup>1)</sup> und von Wirtschaften zwischen 50 und 500 ha, soweit nicht für einen einzelnen Bezirk eine Erhöhung der Größe besonders zugelassen worden ist. Der Art. 41 lautet:

„Die Tilgung der Schulden, die von den Vorschriften dieses Kapitels erfaßt werden, deren Fälligkeit entweder schon eingetreten ist oder vor dem 1. April 1935 eintreten wird, wird in 28 gleiche Raten zerlegt, die am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres zu zahlen sind, die erste dieser Raten am 1. April 1935.“

Der Zerlegung in Raten unterliegen kraft Gesetzes auch die Schulden, deren Zahlungstermin durch Verträge oder Entscheidungen der Schiedsämter bestimmt worden ist, und zwar auch dann, wenn der Fälligkeitstermin nach dem 1. April 1935 eintritt.

Die Zerlegung in Raten erstreckt sich auf das Schuldkapital sowie die Zinsen, Provisionen, Kosten und andere Nebenforderungen dieser Schuld, die dem Gläubiger am 1. Nov. 1934 zustehen.“

Durch Art. 42 werden die Zinsen der erwähnten Schulden mit Wirkung v. 1. Nov. 1934 auf 3% jährlich herabgesetzt, auch wenn sie bereits eingeklagt sein sollten<sup>6)</sup>. Diese Zinsen sind nachträglich zu zahlen, und zwar gleichzeitig mit den in Art. 41 festgesetzten Raten.

Die hypothekarische Sicherstellung der ermäßigten Zinsen erlischt um den Teil, um welchen sie herabgesetzt worden sind (Art. 45 Abs. 2).

In Art. 45 Abs. 3 wird dann ausdrücklich bestimmt, daß „die in diesem Kapitel vorgesehenen Erleichterungen, die die Fristen der Tilgung und die Zinsen betreffen, von Gesetzes wegen Wirksamkeit gegenüber den Parteien und dritten Personen erlangen, auch wenn sie im Grundbuch nicht eingetragen sind“.

Auf diese Besonderheiten werden also vor allem Erwerber von Hypotheken im heutigen Grundstücksverkehr achten müssen.

Daß die durch die obigen Bestimmungen geschaffene Rechtslage grundsätzlich fortbesteht, wird auch von den Landesbauernschaften in den neuen Ostgauen angenommen. Den gleichen Standpunkt vertritt das OLG. Danzig in einem nicht veröffentlichten Gutachten für die Landesbauernschaft Danzig-Westpreußen. Ein Widerspruch zur deutschen Rechtsordnung, die sogar weitergehende Entschuldungsmaßnahmen getroffen hat, liegt nicht vor. Deshalb muß diese Regelung beachtet werden, bis gegebenenfalls neue Gesetzesvorschriften zu dieser Frage ergehen.

II. Ähnlich wie in den vorhergehenden Fällen müssen auch im heutigen Grundstücksverkehr noch die Besonderheiten beachtet werden, die sich aus der Verschiedenheit des früheren Rechts in den ehemals kongreßpolnischen Teilen der eingegliederten Ostgebiete ergeben. Von praktischer Bedeutung dürfte der Hinweis auf folgende Fälle sein:

<sup>6)</sup> Auf Antrag des Gläubigers konnte in bestimmten Fällen das „Schiedsam“ — durch die deutsche Verwaltung nicht übernommen! — die Zinsen bis auf höchstens 4 1/2% erhöhen. Soweit dies geschehen ist, handelt es sich um eine Ausgestaltung des Schuldverhältnisses, die vor dem 1. Sept. 1939 rechtsgültig zustande gekommen ist und deshalb beachtet werden muß. Auf Einzelheiten über die jetzige Zinsenbehandlung kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

1. Dem kongreßpolnischen Sachenrecht (geregelt in Code civil und in dem polnischen „Hypothekengesetz“ von 1818) fehlte eine Bestimmung wie die des § 1136 BGB., nach der eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, nichtig ist. Das Gegenteil war lange Zeit hindurch die herrschende Praxis. Schon in russischer Zeit ließen sich Banken regelmäßig eine Beschränkung des Eigentümers in der Verfügung bis zur Zurückzahlung des gewährten Darlehens eintragen. Man wollte auf diese Weise den Grundstücksverkehr kontrollieren. Das blieb auch so in der letzten Zeit, und zwar fast bei allen Hypotheken, ohne Rücksicht auf die Art des Geldgebers. In den meisten Fällen einer hypothekarischen Belastung werden sich demnach auch die erwähnten Verfügungsbeschränkungen vorfinden.

Da die Rechtsnachfolge bei den in Betracht kommenden Gläubigern in vielen Fällen nicht leicht festzustellen sein wird, entsteht für den jetzigen Grundstücksverkehr die Frage, ob die erwähnten Verfügungsbeschränkungen noch zu beachten sind. Die Frage ist zu verneinen. Diese Verfügungsbeschränkungen widersprechen einem tragenden Grundhalt des deutschen Rechts und können schon deshalb, da grundsätzlich das deutsche Recht gilt, nicht mehr Geltung beanspruchen. Ein berechtigtes Interesse an ihrer Beachtung ist im Regelfall auch bei keinem Beteiligten vorhanden. Die politisch-öffentlichen Ziele des Grundstücksverkehrs werden durch die dazu wirklich berufenen Stellen infolge des Genehmigungszwanges hinreichend sichergestellt. Der Geldgeber selbst hat mit diesen Aufgaben nach unserer Auffassung nichts zu tun. Wollte man anders entscheiden, so ist nicht zu verkennen, daß dann in manchen Fällen der Geldgeber auch öffentliche Ziele durchkreuzen könnte. Gerichtsentscheidungen zu dieser Frage sind noch nicht bekannt geworden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß selbst schon in polnischer Zeit in den letzten Jahren die hier behandelten Verfügungsbeschränkungen nicht mehr ganz ernst genommen wurden. Eine wachsende Praxis der Grundbuchbehörden ließ neue Verfügungen auch ohne Einwilligung des Geldgebers zur Eintragung kommen.

2. In der Abteilung IV (unsere Abteilung III) des kongreßpolnischen Grundbuchs ist vor allem zu beachten, daß diesem Rechtssystem Grundschulden unbekannt sind. Ein Grundpfandrecht konnte nur da bestehen, wo es sich auf eine zu sichernde obligatorische Schuld unmittelbar bezog. Ist diese Schuld ganz oder teilweise getilgt worden, so ist auch das dingliche Recht damit erloschen. Zwar wurde der gute Glaube geschützt, wenn es sich um einen Erwerb von dem noch eingetragenen Gläubiger handelte<sup>6)</sup>. Aber der Eigentümer konnte keine Eigentümergrundschuld erwerben, vielmehr sind die nachfolgenden Gläubiger ohne weiteres auf die frei gewordene Stelle vorgerückt. Vom Eigentümer selbst konnte auch auf Grund „guten Glaubens“ insoweit kein Recht erworben werden, da die etwa fehlende Kenntnis der Rechtslage den guten Glauben nicht begründen konnte. Die durch diese Rechtsgestaltung entstandenen Rangverhältnisse sind nach wie vor dieselben geblieben, so daß der heutige Grundstücksverkehr darauf achten muß.

3. Einige praktische Bedeutung hat auch die

<sup>6)</sup> Art. 65 des angef. HypG. von 1818.

Eigenart der Anlage des kongreßpolnischen „Hypothekenbuchs“ (sachlich ist die Bezeichnung „Grundbuch“ richtig) als solche. Dieses „Hypothekenbuch“ besteht äußerlich aus einem einheitlichen Band, der in die „Tabelle“, das „Vertragsbuch“ und die „Dokumentensammlung“ aufgeteilt ist. Das Kernstück ist das Vertragsbuch. In ihm sind die ganzen Grundstücksgeschäfte niedergelegt. In der Tabelle sollte der wesentliche Inhalt der einzelnen Geschäfte zur Darstellung kommen. Da der russisch-polnische „Hypothekenschreiber“ (entspricht unserem Grundbuchrichter) kein Volljurist zu sein brauchte, sind die Eintragungen in der Tabelle nicht immer ganz zuverlässig. Gerade deshalb ist es wichtig, zu beachten, daß der kongreßpolnischen Tabelle nicht dieselbe Bedeutung zukommt, wie unserem „Grundbuchblatt“. Grundbuch ist vielmehr die Tabelle mit dem Vertragsbuch zusammen. Es wird deshalb jeder, der sich bei jetzt stattfindenden Geschäften vor Anlegung eines deutschen Grundbuchs für das betreffende Grundstück auf guten Glauben nach deutschem Recht berufen will, immer auch das Vertragsbuch mit einsehen müssen, da nach § 892 BGB. der Inhalt des „Grundbuchs“ maßgebend ist, wozu, wie erwähnt, im Bereiche des polnischen HypG. von 1818 auch das Vertragsbuch gehört.

4. Diese Beachtung wird vor allem auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am Platze sein, und zwar deshalb, weil dem russisch-polnischen Recht auch eine bedingte Eigentumsübertragung bei Grundstücken bekannt war, im Gegensatz zu § 925 Abs. 2 BGB. Ergibt sich die Bedingung aus dem Grundbuch, so muß sie jeder spätere Erwerber gegen sich gelten lassen. Besondere Aufmerksamkeit wird in dieser Hinsicht dort angebracht sein, wo es sich um Eigentumsübertragungen im Wege eherechtlicher Verträge oder im Wege der Schenkung gehandelt hat, da in diesen Fällen z. B. auch bei Eintritt eines gesetzlich vorgesehenen Widerrufs die Rechtsübertragung mit dinglicher Wirkung hinfällig geworden sein kann.

III. Weiterhin ist auf das polnische Recht in einiger Hinsicht auch noch bei den Grundstücksgeschäften, vor allem Grundstücksveräußerungen, die in polnischer Zeit nicht ganz zur Vollendung gelangt sind, Rücksicht zu nehmen.

1. Eine größere praktische Bedeutung kommt den Fällen zu, in denen deutsche Volksgenossen Grundstücke gekauft haben, aber infolge Versagung der notwendigen behördlichen Genehmigungen durch die polnischen Stellen nicht die Eintragung im Grundbuch und damit das Eigentum erhalten konnten. Ist in diesen Fällen auch die Auflassung schon vorgenommen worden, so fragt es sich, ob die Grundbucheintragung nicht jetzt ohne weiteres erfolgen könnte. Der Gedanke liegt nahe, wenigstens die überwiegend von politischen Gesichtspunkten diktierten Gültigkeitsvoraussetzungen des polnischen Rechts unbeachtet zu lassen. In den meisten Fällen wird man tatsächlich auf dem unten aufgezeigten Wege zu diesem Ergebnis kommen. Im einzelnen gilt folgendes:

Man muß von der Rechtslage ausgehen, wie sie bei Übernahme der deutschen Verwaltung bestanden hat.

War damals die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder jedenfalls noch nicht rechtskräftig versagt, so bleiben die bis dahin abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wirksam. Die weitere Behandlung hat nach deutschem Recht zu erfolgen (hierzu vgl. unten Ziff. 2).

War dagegen die Genehmigung rechtskräftig versagt, so ist nach der einheitlichen Rechtsprechung

der polnischen Gerichte im Zeitpunkt der Rechtskraft der Verwaltungsentscheidung über die Genehmigung, also noch vor Übernahme der deutschen Verwaltung, auch der Kaufvertrag unwirksam geworden. Es sei auf den maßgebenden Teil der Entscheidung des obersten Gerichts v. 5. Dez. 1930 — III 2 C 294/30 — verwiesen: „Wenn die Genehmigung rechtskräftig und endgültig verweigert worden ist, wird die Auflassung unmöglich; der Kauf-Verkaufsvertrag wird also unerfüllbar, es sei denn, daß die Parteien selbst bestimmt haben, was im Falle der Unerfüllbarkeit des Vertrages geschehen soll und daß ihre Bestimmung nicht dem Gesetz widerspricht. Aus dem Vertrag über den Kauf bzw. Verkauf eines Grundstücks wird im Falle der endgültigen Verweigerung der Auflassungsgenehmigung dasselbe wie mit jedem Vertrag, dessen Wirksamkeit im Sinne des § 182 BGB. von der Einwilligung einer dritten Person abhängt. Es treten die in §§ 812 und 820 BGB. vorgesehenen Folgen ein.“

Von der Berücksichtigung dieser Rechtslage gehen auch der Reichsführer  $\text{H}$  als Kommissar für die Festigung des deutschen Volkstums und die Haupttreuhandstelle Ost aus. War jedoch der Käufer bei Übernahme der deutschen Verwaltung, d. h. am 1. September 1939, im Besitze des Grundstücks und hatte er somit die tatsächliche Verfügungsgewalt darüber, so soll ihm nunmehr durch die erwähnten Stellen das Eigentum übertragen werden. Die Möglichkeit dazu bietet die VO. über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates v. 17. Sept. 1940 (RGBl. I, 1270), wenn das Eigentum einem Juden oder Polen zustand. Die Anträge sind bis zum 31. März 1941 bei den „Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums“ in Posen, Danzig, Kattowitz bzw. Königsberg zu stellen.

Ist auch der Veräußerer Deutscher oder Angehöriger eines anderen Staates als Polen gewesen, so können Schwierigkeiten entstehen, weil in diesem Falle eine Überweisung des Eigentums nach erfolgter Beschlagnahme nicht möglich ist. Man denke an den Fall, daß der Veräußerer infolge der veränderten Verhältnisse jetzt die Veräußerung nicht mehr wünscht und sich deshalb auf die Nichtigkeit beruft. Oft werden die Umstände des Falles so liegen, daß die Weigerung des Veräußerers sich als grobe Unbilligkeit darstellen würde, so z. B. wenn er schon größere Leistungen durch den Käufer erhalten hat oder wenn die Parteien längere Zeit hindurch an dem Verträge festgehalten haben. Dann kann mit der Arglistrede geholfen werden. Ihrer Anwendbarkeit dürften keine stichhaltigen Bedenken entgegenstehen. Da die Nichtigkeitsgründe hier nicht in solchen Interessen lagen, die auch im Deutschen Reich zu berücksichtigen wären, sondern nur in politischen Interessen des ehemaligen polnischen Staates, so besteht kein Grund, die Berufung auf die Nichtigkeit auszuschließen, wenn sonst eine tragbare Regelung nicht zu erreichen wäre.

Haben schließlich Deutsche an Polen oder Juden ein Grundstück veräußert, ohne daß es aus den oben angeführten Gründen zur Vollendung der Rechtsübertragung gekommen wäre, so wird der heutige Grundstücksverkehr immer zu prüfen haben, ob nicht das Vermögen des Polen oder Juden beschlagnahmt worden ist. Es bestehen keine Bedenken gegen die Gültigkeit einer Beschlagnahme, die sich auf den Eigenbesitz und die tatsächliche Nutzung bezieht. Denn der Begriff des „Vermögens“, das nach § 1 der VO. über die Behandlung des Vermögens von Angehörigen des ehemaligen polnischen

Staates v. 17. Sept. 1940 der Beschlagnahme unterliegt, ist im weitesten Sinne nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszulegen. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 3 gehören zum Vermögen im Sinne dieser VO. auch „die Interessen aller Art“. Es liegt auf der Hand, daß es nicht angängig wäre, wenn der Veräußerer, der vielleicht schon in polnischer Zeit den Gegenwert für das Grundstück erhalten hat, jetzt auch noch das Grundstück selbst wieder ohne weiteres an sich ziehen könnte, unter Schädigung der Interessen des Reichs.

Für den Bereich der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten v. 12. Febr. 1940 ist jetzt durch eine Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft v. 8. Jan. 1941, die auf Grund des § 13 der VO. im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums erlassen worden ist, die Frage ausdrücklich in dem obigen Sinne geregelt worden. Es unterliegen auch die im vorhergehenden Absatz behandelten Grundstücke grundsätzlich der öffentlichen Bewirtschaftung. Nur für Landflächen, die im Zuge der polnischen Agrarreform in den Besitz von Polen oder Juden gekommen sind, gilt eine besondere Regelung. Soweit Deutsche als Erwerber in Betracht kommen, bietet schon die VO. selbst die Möglichkeit, einen solchen Grundbesitz im Einzelfall aus der öffentlichen Bewirtschaftung herauszulassen.

Die oben angestellten Erwägungen gelten sinngemäß, wenn der Streit nicht den Eigentumsübergang als solchen betrifft, sondern sich auf Vereinbarungen bezieht, die zum Zwecke der Umgehung abgeschlossen worden sind, wie das vielfach geschehen ist, obwohl auch solche Verträge (z. B. Verpachtung des Grundstücks mit einer unwiderruflichen Generalvollmacht zur vorbehaltlosen Verfügung über das Grundstück) von den polnischen Gerichten folgerichtig für nichtig erklärt wurden. Auch auf diese Fälle bezieht sich übrigens die oben erwähnte Regelung, nach der den Deutschen durch den Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums bzw. die Haupttreuhandstelle Ost das Eigentum verschafft werden soll. Erforderlich wird bei den Vereinbarungen der hier in Frage stehenden Art sein, daß die bestimmende Absicht bei solchen Verträgen tatsächlich die war, einen Ersatz für die Eigentumsübertragung zu schaffen.

2. Die besonderen Voraussetzungen des polnischen Rechts für die Gültigkeit einer Grundstücksübertragung werden zu berücksichtigen sein, wenn eine Partei darauf bestehen sollte, daß auf Grund einer in polnischer Zeit erfolgten Auflassung nunmehr die Eintragung vorgenommen würde, und zwar ohne Einholung der nach den neuen Vorschriften grundsätzlich erforderlichen Verwaltungsgenehmigung.

Die letztere Möglichkeit besteht an sich. In der AV. des RJM. v. 13. Aug. 1940 (DJ. 1940, 935) ist festgestellt, daß die VO. des Oberbefehlshabers des Heeres v. 29. Sept. 1939 (VOBl. Nr. 7/39 S. 23) „nach Inhalt und Zweckbestimmung nicht auf Verfügungen über Grundstücke anzuwenden ist, bei denen der rechtsgeschäftliche Teil (Auflassung, Eintragung usw.) bereits vor Inkrafttreten der VO. abgeschlossen war, aber die Eintragung im Grundbuch noch aussteht“. Dasselbe soll für Bestimmungen gleichen Inhalts gelten, die in späteren VO. enthalten sind, wie z. B. in der VO. v. 31. Jan. 1940 (RGBl. I, 255).

Die Zweifelsfrage ist die, ob es bei diesen Vorgängen genügen soll, daß der bürgerlich-rechtliche

Tatbestand erfüllt ist, oder ob überdies auch alle sonstigen, nach dem vor dem 1. Sept. 1939 geltenden Recht erforderlichen Eintragungsvoraussetzungen vorliegen müssen<sup>7)</sup>. Das letztere muß m. E. als zutreffend angesehen werden. Wenn nämlich der deutsche Gesetzgeber seinen Bestimmungen keine rückwirkende Kraft beigelegt hat, so konnte der Sinn dabei nur der sein, keine überflüssigen Belastungen da einzuführen, wo nach dem bisherigen Recht bereits alle Gültigkeitsvoraussetzungen gegeben waren. Nicht aber sollte irgendeine Privilegierung für die vorhergehenden Vorgänge geschaffen werden. Es ist dabei zu beachten, daß auch mit den polnischen Genehmigungen beim Grundstücksverkehr neben den politischen Zwecken solche wirtschaftliche Rücksichten, die ebenso im Rahmen der Genehmigungen der deutschen Stellen berücksichtigt werden. Es wird mit dieser Entscheidung auch von den Beteiligten nichts Unzumutbares verlangt, da sie für billigenwertige Verfügungen jederzeit die Genehmigung der deutschen Stellen erhalten können. Auf der anderen Seite kann gerade die Berücksichtigung der privaten Interessenlage die hier vertretenen Entscheidung verlangen. Denn gewöhnlich werden die Parteien vor der Entscheidung über die Genehmigung, wenn im Einzelfall nichts Besonderes vereinbart war, die Verfügungen nicht als die Verträge betrachtet haben, wie ja üblicherweise Genehmigungen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Genehmigung abgeschlossen wurden. Es würde nicht angehen, wenn jetzt dieser Vorbehalt ohne einen triftigen Grund gegenstandslos gemacht würde<sup>8)</sup>.

<sup>7)</sup> Die Frage ist nicht durch § 15 der VO. über die Behandlung des Vermögens von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates einer Lösung zugeführt worden, da die Treuhänder nur darüber entscheiden kann, ob ihre Genehmigung erforderlich ist, nicht aber darüber, ob die allgemeine Verwaltungsgenehmigung notwendig ist oder nicht.

<sup>8)</sup> Die Fälle werden vermutlich nicht zu zahlreich sein, da vielfach die Auflassung erst nach Erteilung der Genehmigung vorgenommen wurde. Immerhin muß bei der großen Zahl der schwebenden Grundstücksgeschäfte mit ihnen gerechnet werden. Soweit die Auflassung vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigungen erfolgt ist, muß daran festgehalten werden, daß diese Geschäfte bei Eintritt des deutschen Rechts schwebend unwirksam waren. Durch die deutsche Gesetzgebung ist ihnen eine volle Wirksamkeit mangels einer diesbezüglichen Bestimmung nicht beigelegt worden. Sie werden also zur Behebung dieses Mangels genehmigt werden müssen.

Andrerseits wird man diese Geschäfte nicht als nichtig ansprechen können, wenn für sie nicht die Genehmigung nach der VO. des Chefs der Zivilverwaltung beim Militär- und Befehlshaber Posen über den Verkehr mit Grundstücken und dinglichen Rechten v. 28. Sept. 1939 (VOBl. des CdZ. 1939, 12) nachgesucht worden ist. Die VO. bestimmte in Ziff. 2, daß dingliche Rechtsgeschäfte, die in der Zeit vom 1. Jan. 1939 bis 30. Sept. 1939 vorgenommen waren, schwebend unwirksam seien und zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen Genehmigung des CdZ. bedürften, die bis zum 1. Jan. 1940 zu beantragen sei. Die VO. ist aber durch § 7 Abs. 2 der VO. zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten v. 31. Jan. 1940 aufgehoben worden. Man wird annehmen müssen, daß auch die bis dahin vorgenommenen Rechtsgeschäfte nur nach der neuen Regelung zu beurteilen sind. Aber gerade dieser Gesichtspunkt spricht dafür, daß die Rückwirkung nur für die bis dahin voll wirksam gewordenen Rechtsgeschäfte verneint werden kann, nicht aber für schwebend unwirksame Geschäfte, da nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber z. B. auch solche bis dahin geltende Bestimmungen, die nur dem entsprechen, was er selbst für notwendig hält, praktisch gegenstandslos machen wollte.

Es müssen also bei einer etwaigen Behandlung von Grundbuchanträgen nach Ziff. 1 der im vorhergehenden Absatz angeführten AV. des RJM. sämtliche Gültigkeitsvoraussetzungen des polnischen Rechts gegeben sein. Im allgemeinen werden danach vorliegen müssen:

a) Die allgemeine Genehmigung der Verwaltungsbehörde, die der Genehmigung nach der deutschen Grundstücksverkehrsbekanntmachung in etwa entspricht. Die Regelung im einzelnen ergibt sich für die ehemaligen preußischen Gebiete aus der VO. des Kommissariates des Obersten Volksrates vom 25. Juni 1919 betreffend die Genehmigung zur Auflassung von Grundstücken (Tyg. Urz. Nr. 27 S. 140). Daneben wurde teilweise auch die Bundesratsbekanntmachung v. 15. März 1918 (RGBl. I, 123) als verbindlich angesehen. Das Oberste Gericht allerdings hielt nur die VO. des Kommissariats für maßgebend, da diese das gesamte Gebiet der Fragen, die sich auf den Grundstücksverkehr beziehen, regelt und schon dadurch alle älteren Bestimmungen habe aufheben müssen (Entsch. v. 15. Okt. 1926 — C 192/26). Die VO. des Kommissariats ist sehr übersichtlich; sie fordert die Genehmigung bei allen Grundstücken, also bei ländlichen und bei städtischen, ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße. Die Zuständigkeiten sind besonders geregelt worden. Eine Ausnahme von dem Genehmigungszwang bestand nur bei einem „Verkauf zugunsten der Körperschaften des öffentlichen Rechts oder zugunsten von Personen, die mit dem Verkäufer in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind“ (Art. 2).

Für die übrigen Gebiete des ehemaligen polnischen Staates führte den Genehmigungszwang die vorläufige VO. des Ministerrats v. 1. Sept. 1919 über die Regelung der Besitzübertragung von Landgrundstücken (Dz. Ust. R. P. Nr. 73 Pos. 428) ein. Nach dieser VO. ist die Genehmigung nur bei Landgrundstücken erforderlich (Art. 1). Nach Art. 2 ist die Genehmigung u. a. nicht notwendig bei einem Bauerngrundstück.

b) Zu dieser allgemeinen Genehmigung mußte die Genehmigung der Landbehörden (Siedlungsstellen) hinzukommen, wenn es sich um ländliche Grundstücke handelte und keine der Ausnahmen der Art. 4 und 5 des Ges. über die Durchführung der Agrarreform v. 28. Dez. 1925 (Dz. Ust. R. P. v. 1926 Nr. 1 Pos. 1) zutraf, d. h. daß im wesentlichen diese besondere Genehmigung erforderlich war, wenn das Grundstück mindestens 180 ha betrug, in Vorstadt- und Industriegebieten mindestens 60 ha.

c) In den Grenzzonen (grundsätzlich die Zone bis zu 30 km von der Grenze, daneben besonders festgestellte Einzelbezirke) mußte nach Kapitel I § 1 der VO. des Innenministers v. 22. Jan. 1937 ... betreffend die Ausführung der VO. des Staatspräsidenten über die Staatsgrenzen (Dz. Ust. R. P. Nr. 12 Pos. 84) die Genehmigung des Wojewoden zu jedem Grundstückserwerb, der sich nicht im Wege der gesetzlichen Erbfolge vollzog, beigebracht werden.

d) Ausländer, sowohl Einzelpersonen wie auch juristische Personen, bedürften zum Grundstückserwerb der Genehmigung des Innenministers (Ges. v. 24. März 1924 über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer, in der Fassung der Bekanntmachung v. 4. März 1933 [Dz. Ust. R. P. Nr. 24 Pos. 402]).

e) Die Veräußerung oder Teilung eines Grundstücks, das durch Parzellierung entstanden war, mußte schließlich durch den zuständigen Starosten genehmigt werden (Ges. v. 14. April 1937 über die

Einschränkung des Verkehrs mit Grundstücken, die durch Parzellierung entstanden sind [Dz. Ust. R. P. Nr. 36 Pos. 272]), und zwar nicht nur bei der ersten Veräußerung, sondern auch in allen späteren Fällen. Wichtig ist, daß bei diesen Grundstücken die unter a und b angeführten Vorschriften nicht zu beachten waren (Art. 12 des angef. Ges.). Den Einschränkungen des eben erwähnten Gesetzes unterlagen auch alle am 1. Okt. 1937 mit einer öffentlichen Rente belasteten Grundstücke (Art. 14 des oben unter I Ziff. 2 angef. Konsolidierungsg.).

f) Neben den Genehmigungserfordernissen muß schließlich auch noch das staatliche Vorkaufsrecht in den ehemaligen preußischen Gebieten beachtet werden. Die Rechtsgrundlage bildet — mit Ausnahme von Oberschlesien, wo auf Grund der Genfer Konvention v. 1922 und später des poln. Ges. vom 7. Aug. 1937 (Dz. Ust. R. P. Nr. 60 Pos. 471) besondere Bestimmungen galten — die preuß. VO. betreffend das gesetzliche Vorkaufsrecht an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken v. 23. Dez. 1918 (GS. 1919, 3). Sie ist durch die spätere polnische Gesetzgebung in Kraft erhalten geblieben, allerdings mit der wichtigen Änderung, daß sich das Vorkaufsrecht nicht erst auf Grundstücke über 20 ha erstreckte, sondern schon auf jedes Grundstück von mindestens  $\frac{1}{3}$  ha Größe (Art. 1 der VO. v. 18. Juni 1920 betreffend die Änderung der VO. des Ministers für das ehemals preußische Teilgebiet über das staatliche Vorkaufsrecht v. 29. Dez. 1919 [Dz. Ust. R. P. Nr. 34 Pos. 306]).

3. In diesem Zusammenhang der „schwebenden“ Grundstücksgeschäfte sind zuletzt noch einige Zweifelsfragen aus der polnischen Agrarreformgesetzgebung zu erwähnen, die schon Anlaß zu Streitigkeiten gegeben haben. Es handelt sich im wesentlichen darum, die Rechtswirkungen der einzelnen Akte der sog. Parzellierung festzustellen.

Es ist hierbei zwischen der freiwilligen und der zwangsweisen Parzellierung zu unterscheiden. Bei der freiwilligen Parzellierung vollzogen sich die Grundstücksrechtsveränderungen im wesentlichen nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts. Vor Eintragung der neuen Erwerber ist der alte Besitzer Eigentümer geblieben und kann somit auch jetzt noch alle Befugnisse aus dem Eigentum ausüben, soweit nicht etwa eine besondere Beschlagnahme erfolgt ist.

Bei der zwangsweisen Parzellierung war der erste Akt der sog. „Zwangsankauf“. Die zu erwerbenden Grundstücke sind durch eine Bekanntmachung des Ministerrats namentlich bezeichnet worden. Nach etwaiger näherer Festsetzung der Grenzen, nach Stellung des Antrages auf Festsetzung der Entschädigung und nach Hinterlegung der damit gleichzeitig zu zahlenden 75% des Schätzwertes nahm die Siedlungsbehörde das zu besiedelnde Land förmlich in Besitz. Mit diesem letzten Akt ist das Eigentum auf den Staat übergegangen. Die Eintragung im Grundbuch hatte nur eine deklaratorische Wirkung. Das ist zwar nicht ganz klar in dem poln. AgrarreformG. v. 28. Dez. 1925 (Dz. Ust. R. P. 1926 Nr. 1 Pos. 1) zum Ausdruck gekommen, ergibt sich aber beim Vergleich der einzelnen Bestimmungen mit hinreichender Deutlichkeit (vgl. vor allem Art. 21) und entsprach auch der Praxis der polnischen Behörden. An dieser Rechtslage hat sich inzwischen nichts geändert. Mag sein, daß ein späteres Gesetz eine besondere Regelung bringt, zunächst bleibt es jedenfalls bei den inzwischen eingetretenen dinglichen Wirkungen eines schwebenden Parzellierungsverfahrens. Ist nach dem oben Ge-

sagten das Grundstück von der Siedlungsbehörde bereits in polnischer Zeit förmlich in Besitz genommen worden, so hat der etwa noch eingetragene alte Eigentümer keine Befugnisse mehr, vielmehr ist das Eigentum des ehemaligen polnischen Staates zu Gunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt, das durch die im zweiten Teil genannten Stellen die Verwaltung und Verwertung vornimmt. Auch auf diese Fälle muß also im heutigen Grundstücksverkehr besonders geachtet werden, da das Grundbuch insoweit unrichtig sein kann<sup>9)</sup>.

Gleichzeitig mit der Inbesitznahme der Grundstücke haben die Siedlungsbehörden gewöhnlich die Ansiedler angesetzt und sie damit zur Nutzung der Grundstücke ermächtigt (Art. 21 Abs. 4)<sup>10)</sup>. Die Übertragung des Eigentums an die Siedler erfolgte durch einen förmlichen Bescheid der Siedlungsbehörden, in dem die einzelnen Bedingungen mit enthalten waren. Hier drückt sich das Gesetz ganz klar aus (Art. 61), daß die Eigentumsübertragung durch den Verwaltungsbescheid bewerkstelligt wird, auf Grund dessen dann auch die Grundbuchberichtigung vorgenommen werden kann. Auch in dieser Hinsicht ist die Rechtslage durch die Eingliederung als solche nicht geändert worden.

IV. Schließlich seien noch Eigenheiten des Grundbuchwesens in den früher russischen Teilen der eingegliederten Ostgebiete erwähnt, die zwar nicht unmittelbar Rechtsfragen berühren, aber doch für den Grundstücksverkehr in diesen Gebieten von Interesse sind. In dem ehemals russischen Gebiet fehlt es an einer vollständigen Erfassung des Grundbesitzes im Grundbuch. Die Anlegung von Grundbüchern ist nur in Einzelfällen erfolgt. Nach einer Statistik des polnischen Justizministeriums von 1920 waren in dem ehemals russischen Gebiet nur etwa 10% aller Wirtschaftseinheiten grundbuchmäßig er-

<sup>9)</sup> Daß diese aus begrifflichen Erwägungen gewonnene Entscheidung auch sachlich notwendig ist, ergibt der schon in anderem Zusammenhang erwähnte Gesichtspunkt, daß niemand aus den veränderten Verhältnissen unter Schädigung von Reichsinteressen Nutzen ziehen darf. Berücksichtigt man, daß der Eigentümer grundsätzlich vor Inbesitznahme des für die Agrarreform bestimmten Landes durch die polnischen Behörden schon 75% des Schätzwertes erhalten hat, so muß das Reich notwendig zunächst das Eigentum des ehemaligen polnischen Staates sicherstellen, wenn eine rechtmäßige Ordnung erreicht werden soll.

Freilich sind nur die Rechtsänderungen als solche zu berücksichtigen. Ist für den ehemaligen polnischen Staat nur ein Beschlagnahmevermerk etwa eingetragen, so dürfte diese Eintragung gegenstandslos geworden sein. Vermögen von Juden und Polen kann auf Grund der VO. über die Behandlung des Vermögens von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates v. 17. Sept. 1940 beschlagnahmt werden. Soweit es sich um deutsche Eigentümer handelt, wird das Reich keine Veranlassung haben, sie auf Grund von Maßnahmen des ehemaligen polnischen Staates anders zu behandeln, als es dem für alle gültigen Recht entspricht.

Insbesondere sind danach die Beschlagnahmevermerke, die zugunsten des ehemaligen polnischen Staates im Zuge der Liquidation des privaten Vermögens nach dem Versailler Diktat und den polnischen Ausführungsgesetzen dazu eingetragen worden sind, als gegenstandslos anzusehen.

<sup>10)</sup> Nach der VO. v. 15. Jan. 1940 über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates haben die bisher Berechtigten das Vermögen weiter zu verwahren, dürfen aber nicht ohne Genehmigung der Haupttreuhandstelle Ost irgendwelche Maßnahmen treffen, die über die ordnungsmäßige Bewirtschaftung hinausgehen (§ 4), vgl. unten B V.



faßt. Bei der Einzelanlegung eines Grundbuches wurden die Grundstücke gewöhnlich durch einen privaten Landmesser vermessen und die Unterlagen zu der Dokumentensammlung des betreffenden Grundbuchs genommen. Eine einheitliche amtliche Vermessung hat es nicht gegeben. Katasterämter waren also unbekannt. Vielfach vollzog sich auch bei grundbuchmäßig erfaßten Liegenschaften der Grundstücksverkehr außerhalb des Grundbuchs, da die Rechtsprechung schon dem notariellen Vertrag eine dingliche Wirkung, wenigstens inter partes, beilegte. Auf diese Weise begegnet hier der heutige Grundstücksverkehr erheblichen Unklarheiten.

Jedoch soll durch diese unerquickliche Lage das Wirtschaftsleben nicht mehr belastet werden als unbedingt notwendig. Durch die AV. des RJM. vom 1. Okt. 1940 (DJ. 1940, 1143) über die „Grundstücksvermessung und Grundbuchanlegung in den eingegliederten Ostgebieten“ und den darin enthaltenen Erlaß des RMDl. v. 21. Sept. 1940 ist die Möglichkeit geschaffen worden, daß der Grund-

stücksverkehr alsbald vor sich gehen kann. Soweit die allgemeinen Katasterarbeiten für einen bestimmten Bezirk noch nicht erledigt sind, kann eine Vermessung im Einzelfall erfolgen oder es kann sogar ohne eine solche eine dauerhafte Vermarkung, durch die das Grundstück in der Örtlichkeit einwandfrei bezeichnet wird, vorgenommen werden und daraufhin das Grundbuch angelegt werden, wenn die Anlegung so dringlich ist, daß die Vermessung nicht abgewartet werden kann. Bei der Anlegung des deutschen Grundbuchs werden allerdings auch in diesem erleichterten Verfahren und auch beim Bestehen eines polnischen Grundbuchs alle Ermittlungen anzustellen sein, um die wirklichen Rechtsverhältnisse einwandfrei festzustellen (vgl. Ziff. 2 der oben angef. AV.). Diese gewisse Verzögerung muß der Grundstücksverkehr auf sich nehmen. Im Endergebnis kommt diese Arbeit ihm selbst zugute, da ihm an der Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht weniger gelegen sein muß als an der Schnelligkeit.

## Verfahrensfragen aus dem Eherecht

Von Reichsgerichtsrat Dr. Frantz, Leipzig

Wenn auch das Verfahren in Ehesachen (§§ 606 ff. ZPO.) in erheblichem Umfang den Parteiwillen gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten läßt, so gilt doch auch für das Eheverfahren der allgemeine Satz, daß der Rechtsstreit nur im Rahmen der von den Parteien gestellten Anträge zu verhandeln und zu entscheiden ist, der Richter also nicht mehr und nichts anderes zusprechen kann, als die Partei beantragt hat. Demgemäß kann z. B. nur auf Scheidung der Ehe und nicht auf Aufhebung erkannt werden, wenn der Kläger nur die Scheidung beantragt hat, und nur auf Aufhebung, wenn nur diese begehrt wird; und es kann keine Scheidung aus einem Scheidungsgrund, der eine Eheverfehlung des Beklagten voraussetzt, ausgesprochen werden, wenn die Klage nur auf einen der Scheidungsgründe ohne Verschulden gestützt ist, und umgekehrt. Ebensowenig kann im allgemeinen ein Schuldausspruch ohne Antrag erfolgen. Anders ist das freilich in den Fällen, in denen das Gesetz den Schuldausspruch mit dem über die Lösung der Ehe verbindet, wie es stets der Fall ist, wenn eine Eheverfehlung des beklagten Ehegatten für diese Fälle den Schuldausspruch zwingend anordnet. Stützt der Kläger sein Scheidungsbegehren also z. B. auf einen Sachverhalt, der das Scheidungsbegehren gemäß § 49 EheG. rechtfertigt, so ist auch dann, wenn der Antrag nur auf Scheidung schlechthin gerichtet war, doch die Scheidung zur Schuld der beklagten Partei auszusprechen. Daß es auch im Falle der Aufhebung keines Antrags bedarf, damit ein Schuldausspruch gegen den nach § 42 Abs. 2 EheG. für schuldig anzusehenden Ehegatten erfolgt, ist vom RG. bereits entschieden (RGZ. 164, 244). Das ist an sich nicht so selbstverständlich wie bei der Scheidung auf Grund von Eheverfehlungen, bei der das Verschulden des beklagten Ehegatten eine notwendige Voraussetzung der Aufhebung selbst bildet, während das bei der Aufhebung nicht der Fall ist; doch findet die Auffassung des RG. in der im Urteil angezogenen Bestimmung des § 17 der Ersten DurchfVO., die — ohne von einem Antrag zu reden — den Schuld-

ausspruch für den Fall vorschreibt, daß bei Aufhebung der Ehe der beklagte Ehegatte im Sinne des § 42 Abs. 2 EheG. für schuldig anzusehen ist, eine sichere Stütze. Hat nach diesem Urteil das Gericht von Amts wegen auf die Schuldfrage einzugehen, so kann das doch nicht dahin verstanden werden, daß das Gericht auch dann Untersuchungen zur Schuldfrage anzustellen hätte, wenn der vom Aufhebungskläger vorgetragene Sachverhalt nicht auf eine „Schuld“ des Beklagten (darüber, daß es sich nicht um eine eigentliche Schuld handelt, vgl. das genannte Urteil a. a. O. S. 247) hindeutet. Der Aufhebungskläger dürfte aber nicht in der Lage sein, dadurch, daß er seinen Antrag ausdrücklich auf die bloße Aufhebung der Ehe beschränkt, das Gericht zu zwingen, von einem Schuldausspruch auch dann abzusehen, wenn nach dem festgestellten Sachverhalt der Aufhebungsbeklagte als schuldig im Sinne des § 42 Abs. 2 anzusehen ist.

Soweit es eines Antrags bedarf, braucht dieser nicht in jedem Fall ausdrücklich gestellt zu werden, sondern es genügt, wenn er sich aus dem sonstigen Vortrag ergibt. Demgemäß hat das RG. entschieden (RGZ. 160, 373), daß der Widerspruch des Beklagten gemäß § 55 Abs. 2 EheG. im Zweifel den Hilfsantrag auf einen Schuldausspruch gegen den Kläger enthält; und andererseits kann der Hinweis des Klägers auf ein Verschulden des beklagten Ehegatten in den Fällen, in denen die Scheidungsklage selbst nicht auf Verschulden gestützt wird, die Bedeutung eines — nach RGZ. 160, 392 und 164, 92 grundsätzlich zulässigen — Gegenschuldantrags gegenüber dem Schuldantrag der beklagten Partei haben (vgl. z. B. Urt. v. 17. Okt. 1940 — IV 238/40). In diesem Zusammenhang erscheint der Hinweis angebracht, daß der aus § 55 auf Scheidung verklagte Ehegatte dann, wenn er nach seinem Verhalten in der Ehe auf den Gegenschuldantrag des Klägers hin eine Mitschuldigerklärung zu befürchten hat, gut daran tut, zur Vermeidung der andernfalls eintretenden schweren Folgen hinsichtlich der Unterhaltsregelung (s. darüber RGZ. 164, 95) ausdrücklich zu erklären, daß er mit seinem Widerspruch gegen die Scheidung nicht auch — hilfsweise

einen Schuldausspruch gegen den Kläger bezwecke. — Daß in dem Schuldantrag aus § 60 Abs. 3 im Zweifel auch der aus § 61 Abs. 2 EheG. mitenthalten ist, ist in RGZ. 161, 216 ff. (219) ausgesprochen.

Auch im Ehrechtsstreit ist es dem Kläger unbenommen, seinen Anträgen eine bestimmte Rangordnung in der Form von Hauptantrag und — unter sich weiterhin abstufbaren — Hilfsanträgen zu geben, etwa in der Weise, daß die Scheidung in erster Linie aus § 47, in zweiter aus § 49, in dritter aus § 50 und in letzter aus § 55 EheG. verlangt wird. Diese Reihenfolge, wie sie ja auch im Gesetz selbst erscheint, ist nun wohl an sich die nächstliegende; denn die Scheidung aus § 47 ist gegenüber der aus § 49 — abgesehen davon, daß sie nicht den Nachweis der Eheerrüttung erfordert — von Bedeutung im Hinblick auf § 9 EheG.; die Scheidung sowohl aus § 47 wie aus § 49 hat für den Kläger den Vorteil des Schuldausspruchs gegen den beklagten Eheanteil; recht zweifelhaft ist freilich das Rangverhältnis zwischen § 50 und § 55, doch dürfte immerhin im allgemeinen der Kläger mehr Wert darauf legen, aus einem Grunde geschieden zu werden, der auf der Eheuntauglichkeit des anderen Eheanteils beruht als auf der ganz neutralen Tatsache der Eheerrüttung. Muß diese Erwägung nun dahin führen, den bloßen Scheidungsantrag — oder auch einen solchen mit dem Zusatz, er werde auf §§ 47, 49, 50, 55 EheG. gestützt — dahin auszulegen, daß er im Zweifel den Willen des Klägers zur Heranziehung der verschiedenen Scheidungsgründe in bestimmter Reihenfolge erkennen läßt und daß demnach der Scheidungskläger beschwert ist, wenn aus einem ihm minder günstigen Scheidungsgrund geschieden ist? Zweckmäßigerweise wird in allen Zweifelsfällen natürlich das Gericht durch Befragung des Klägers feststellen, wie sein Antrag verstanden werden soll. Natürlich muß man aber auch auf den Fall vorbereitet sein, daß es nicht zu einer Klarstellung gekommen ist. Nun ist die vorher aufgeworfene Frage, ob bei bloßer Aneinanderreihung von verschiedenen Scheidungsgründen — ohne ausdrückliche Abstufung — es im Zweifel doch so anzusehen ist, daß der Kläger die Behandlung der Scheidungsgründe in der Reihenfolge verlangt, wie sie ihm mehr oder weniger günstig sind, also Scheidung aus § 47 vor der aus § 49, letztere wieder vor der aus § 50 usw., in dieser Allgemeinheit sicher zu verneinen; denn die „Wertunterschiede“ sind vielfach praktisch doch so gering, daß sich — zumal diese Wertunterschiede unter Umständen mehr als ausgeglichen werden können durch die Tatsache, daß der dem Kläger weniger günstige Scheidungsgrund schneller zum Ziele zu führen verspricht o. dgl. — nicht ohne weiteres vermuten läßt, der Kläger ziehe die Scheidung aus dem einen Grunde der aus dem anderen vor. Das gilt insbesondere für das Verhältnis der verschiedenen Scheidungsansprüche „aus sonstigen Gründen“ (§§ 50 bis 53, 55) untereinander, für das sich gewiß keine allgemeingültigen Regeln aufstellen lassen. Zweifelhaft kann dagegen die Beantwortung der Frage sein im Verhältnis von Scheidungsgründen aus Verschulden einerseits und denen aus einem sonstigen Grund andererseits, denn hier ist der Vorteil des Klägers im Falle einer Scheidung aus Verschulden ganz unverkennbar. Das RG. scheint aber auch hier, wie aus einem Urteil v. 15. Jan. 1941 — IV 279/40 — zu entnehmen ist, eine solche Staffelung der Scheidungsgründe nicht ohne weiteres anzunehmen; denn in dem Urteil wird nur die Frage aufgeworfen, ob nicht der vom Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung ge-

gebenen Klagebegründung zu entnehmen sei, daß er, der Scheidung aus §§ 49, 55 EheG. begehrt hatte, in erster Linie die aus § 49 erstrebt habe. Diese Erörterung setzt natürlich die Auffassung voraus, daß die bloße Berufung auf beide Klagegründe sie nebeneinander, nicht hintereinander stellt. Diesem — freilich nicht näher begründeten — Standpunkt entgegenzutreten, dürfte kein Anlaß bestehen, da jedenfalls eine Notwendigkeit, in dieser Beziehung in die Klageanträge mehr hineinzulegen als in ihnen steht, nicht anzuerkennen ist. Auch darf die Bedeutung des Urteils für unsere Frage nicht überschätzt werden; denn abgesehen davon, daß die Entscheidung diese Frage nicht ausdrücklich behandelt, läßt sich diese vielleicht überhaupt kaum grundsätzlich beantworten, da es bei der Auslegung doch letzten Endes entscheidend auf die jeweilige Fassung des Klagevortrags ankommen wird. Sicher ist aber wohl, daß dann, wenn der Kläger sich gleichzeitig auf Scheidungsgründe, die eine Eheverfehlung voraussetzen, und andere stützt und schlechthin „Scheidung zur Schuld des Beklagten“ beantragt, er zu erkennen gibt — falls nicht überhaupt anzunehmen ist, daß er die Scheidung von einem Schuldausspruch gegen den beklagten Eheanteil abhängig macht, darüber s. unten —, daß er in erster Linie Scheidung aus Verschulden wünscht.

Die Frage, ob mehrere Scheidungsgründe rangmäßig abgestuft oder nur nebeneinander geltend gemacht sind, hat praktische Bedeutung. Nehmen wir an, die Klage gründet sich in erster Linie auf § 49 EheG. hilfsweise auf § 55 (Fall a). Dann ist der Kläger beschwert nicht nur dann, wenn das Gericht das Scheidungsbegehren aus § 49 verneint und ihm nur aus § 55 entsprochen hat, sondern auch dann, wenn es, ohne auf § 49 einzugehen, der Klage aus § 55 stattgegeben hat. Hat dagegen der Kläger beide Klagegründe gleichrangig nebeneinandergesetzt (Fall b), so ist er nicht beschwert, wenn der Klage aus einem dieser Gründe stattgegeben ist. Da nun das selbständige Rechtsmittel (Berufung oder Revision) auch im Eheverfahren grundsätzlich eine Beschwer voraussetzt, ist es unter den oben genannten Voraussetzungen von Seiten des Klägers nur im Fall a zulässig. Schließt sich der Kläger von dem beklagten Eheanteil eingelegten Berufung oder Revision an — dazu ist eine Beschwerde in der Vorinstanz abgelehnten oder nicht berücksichtigten Scheidungsgründe erneut zur Entscheidung stellen, und zwar auch in der von ihm gewünschten Reihenfolge, die er freilich in der Revisionsinstanz nicht mehr neu bestimmen kann. Legt er im Fall a trotz Abweisung des Hauptscheidungsgrundes weder selbst ein Rechtsmittel ein, noch schließt er sich dem vom beklagten Eheanteil eingelegten Rechtsmittel an, so geht ihm dieser Scheidungsgrund verloren. Denn wenn auch wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Entscheidung in Ehesachen keine Rechtskraft einer Teilentscheidung eintreten kann, so wird doch der nicht angefochtene Teil des Urteils bindend und kann später nicht neu zur sachlichen Nachprüfung gestellt werden. Ist der Hauptgrund zwar nicht sachlich abgelehnt worden, aber übergangen, so hat die Unterlassung jedes Angriffs — sei es im Wege des selbständigen Rechtsmittels, sei es im Wege der Anschließung — nur die Folge, daß der Kläger die vorzugsweise Berücksichtigung dieses Scheidungsgrundes nicht mehr verlangen kann. Ist im Falle b die Klage aus § 49 für unbegründet erklärt worden, so scheidet, weil nach dem oben Gesagten

die Sachentscheidung in ihrem nicht angefochtenen Teil bindend wird, dieser Scheidungsgrund ebenfalls aus, wenn sich der Kläger nicht dem vom Gegner eingelegten Rechtsmittel anschließt. Auf einen bisher nicht berücksichtigten der nebeneinander geltend gemachten Scheidungsgründe kann dagegen der Kläger, wenn infolge des Rechtsmittels der Gegenseite der Rechtsstreit fortgesetzt wird, auch ohne Anschließung jederzeit zurückgreifen.

Nehmen wir nun an, das BG. hat — gleichgültig ob es sich um den Fall a oder b handelt — ohne auf den Scheidungsgrund aus § 49 EheG. einzugehen, die Ehe aus § 55 geschieden. Der beklagte Ehemann legt — mit dem Ziel auf Klageabweisung — Revision ein, ohne daß sich der Kläger dieser Revision anschließt. Das RevG. gibt der Revision statt und erklärt die Klage aus § 55 für unbegründet. Es bleibt dann nach dem Vorhergesagten auf den Klagegrund aus § 49 einzugehen. Erweist sich nun dieser als begründet, so ist nach der hier vertretenen Auffassung nur eine Scheidung zur Schuld des Beklagten möglich. Wird diese ausgesprochen, so hat die Revision des Beklagten ohne Anschließung des Klägers zu dem Ergebnis geführt, daß er schlechter gestellt ist, als es ohne seine Revision der Fall gewesen wäre; es tritt also entgegen dem allgemeinen Grundsatz eine „reformatio in peius“ ein. Mir scheint das unvermeidlich, da eben nach meiner Ansicht eine Scheidung ohne Schuldausspruch bei der Scheidung wegen Eheverfehlungen schlechterdings nicht denkbar ist und diese sachlich-rechtliche Regelung den Vorrang vor dem verfahrensrechtlichen Grundsatz verdient, der eine Schlechterstellung des Rechtsmittelklägers verbietet. Einen wenigstens ähnlichen Fall hat das RG. auch bereits in diesem Sinne behandelt (RGZ. 164, 106 = DR. 1940, 15631): Die Klage ging auf Aufhebung der Ehe, hilfsweise auf Scheidung aus § 49 EheG. Das BG. hatte auf Aufhebung der Ehe ohne Schuldausspruch gegen den Beklagten erkannt. Nur der Beklagte hatte das Urteil angefochten. Das RG. verneinte die Aufhebbarkeit der Ehe und verwies ohne weitere Bemerkung hinsichtlich des Schuldausspruchs wegen des Hilfsantrags der Scheidung die Sache an das BG. zurück. Möglicherweise ist es dann zur Scheidung der Ehe aus Schuld des Beklagten gekommen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das jedenfalls praktisch eine Schlechterstellung des Beklagten gegenüber dem früheren Berufungsgericht bedeuten würde. Aber auch rein rechtlich wird die Aufhebung der Ehe nach dem EheG. gegenüber der Scheidung nicht als weiterreichend anzusehen

sein. Hätte das RG. auf dem Standpunkt gestanden, es habe hier, falls es zur Scheidung komme, zur Vermeidung einer Schlechterstellung des Beklagten trotz der Basierung der Scheidung auf § 49 EheG. ein Schuldausspruch zu unterbleiben, so wäre das sicherlich in dem Urteil zum Ausdruck gekommen.

Einen besonderen Fall von Auslegung eines Klageantrags behandelt das Urteil RGZ. 164, 92. Hier hatte die Klägerin Scheidung zur Schuld des Beklagten aus §§ 47, 49, 55 EheG. begehrt. LG. und OLG. hatten das Scheidungsbegehren aus §§ 47 und 49 für unbegründet angesehen, aber aus § 55 ohne Schuldausspruch gegen den Beklagten geschieden. Das RG. hat einen Rechtsirrtum des Vorderrichters auch darin gesehen, daß er eine Scheidung ohne Schuldausspruch gegen den Beklagten ausgesprochen hatte, obgleich von der Klägerin nur Scheidung zur Schuld des Beklagten beantragt gewesen sei. Nach der Ansicht des RG. ließ der Antrag der Klägerin nur eine Scheidung mit Schuldausspruch gegen den Kläger oder, falls die Voraussetzungen einer solchen Scheidung nicht vorlagen, die Abweisung der Klage zu. Im fraglichen Fall waren freilich besondere Umstände gegeben, aus denen sich entnehmen ließ, daß die Klägerin auf eine Scheidung ohne Schuldigerklärung des Klägers, die sie ja nach § 55 nicht erreichen konnte, keinen Wert legte. Man wird nicht sagen können, daß diese Auslegung des Antrags auf „Scheidung zur Schuld des Beklagten“ allgemein gültig sei; in der Regel wird m. E. vielmehr der Antrag die ihm oben beigelegte Bedeutung einer Zusammenfassung von Haupt- und Hilfsantrag haben.

Endlich sei noch auf die Entscheidung RGZ. 165, 62 hingewiesen: Danach schließt der Umstand, daß die Partei mit ihrem Klagebegehren (oder Widerklagebegehren), das sich auf eine Eheverfehlung des anderen Teils stützte, abgewiesen und diese Abweisung mangels eines dagegen gerichteten Rechtsmittels bindend geworden ist, nicht aus, daß die Partei auf den gleichen Sachverhalt einen Mitschuldantrag gegenüber der aus ihrem Verschulden hergeleiteten Widerklage (oder Klage) gründet. Das bedeutet, allgemeiner gesprochen, daß sich die Bindung nur auf die Entscheidung über den zur Entscheidung gestellten Antrag, nicht aber auch auf die Beurteilung des zur Begründung des Antrags vorgetragenen Sachverhalts bezieht. „Denn“, so heißt es in dem Urteil, „dem Rechtsmittelgericht wird der ganze Streitstoff zur Entscheidung unterbreitet, wenn auch eine Abänderung in bestimmter Richtung nicht mehr einsetzen kann.“

## Zur Auseinandersetzung geschiedener Eheleute über die gemeinschaftliche Ehwohnung<sup>1)</sup>

Von Kammergerichtsrat Dr. Scholtz, Berlin

Die Frage, ob geschiedene Eheleute die Auseinandersetzung über eine gemeinschaftliche Ehwohnung verlangen können, hat die Fachpresse viel beschäftigt (vgl. die Literaturangaben in JW. 1929, 2632). Aus neuerer Zeit ist auf die umfassende Bearbeitung Stutzers: DR. 1939, 1358 zu verweisen. Sie hat nach gelegentlichen Veröffentlichungen über die Rechtsprechung zu urteilen zu der erwünschten Klärung und Einigung noch nicht geführt. In der

gerichtlichen Praxis scheinen nach wie vor völlig entgegengesetzte Meinungen vertreten zu werden. Die dadurch bedingte Rechtsunsicherheit ist um so mehr zu bedauern, als es sich um einen Streitstoff handelt, der ständig wiederkehrt.

Es geht um den typischen Fall, daß jeder der geschiedenen Gatten sachlich die Einweisung in den ausschließlichen Besitz der gemeinschaftlich ermieteten Wohnung begehrt, weil er glaubt, die triftigeren Gründe für sich zu haben. In einem derartigen Falle, der jüngst das AG. Charlottenburg und in zweiter Instanz das KG. beschäftigt hat (58 C 350/40,

<sup>1)</sup> In ähnlichem Sinne äußert sich auch Reimann in DQWR. 1941, 41 ff.

4 U 5302/40), wurde von der Frau, die während des Scheidungsprozesses mit dem gemeinschaftlichen Kinde der Parteien bei Verwandten Zuflucht gesucht hatte, geltend gemacht, daß dem Manne die Schuld an der Scheidung beigemessen sei und daß sie die Wohnung zur Gründung einer neuen Existenz benötige, während der im Reichsdienst angestellte Mann, der sich zur Zeit nur vorübergehend an dem früheren Ehemohnsitz aufhält, und im Begriffe war, sich wieder zu verheiraten, die Wohnung für den neuen Hausstand in Anspruch nahm.

Wenn bei derartigen Tatbeständen die räumlichen und persönlichen Verhältnisse eine Teilung der Wohnung gestatten, ist das die natürliche Lösung. Dabei ist allerdings auf die Wahrung der Rechte des Vermieters Bedacht zu nehmen. Sofern die Regelung in zweckentsprechender Weise erfolgt und dem Vermieter kein Schaden erwächst, sind von dieser Seite mit Rücksicht auf die das Mietwesen beherrschenden gemeinwirtschaftlichen und sozialen Anschauungen Widerstände nicht zu erwarten. Je begehrt die Wohnung ist, um so mehr lassen auch die Parteien es sich angelegen sein, sich der Zustimmung des Vermieters zu versichern. Die Bedürfnisse des Lebens erweisen sich stärker als die Möglichkeiten formalrechtlicher Hemmungen.

Zum rechtlichen Problem gestaltet sich die Frage, wenn die Teilung der Wohnung aus räumlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist und von beiden Teilen auch abgelehnt wird.

Die an Hand des vorliegenden Sachverhalts gemachten Erfahrungen haben wieder einmal gelehrt, daß es in dem Kampf um Rechtsanschauungen und -konstruktionen ein nahezu aussichtsloses Beginnen ist, einander zu überzeugen. Um der Sache willen sei es darum gestattet, die Lösung nicht auf dem üblichen deduktiven Wege durch Bestimmung und Anwendung der einschlägigen Gesetzesvorschriften zu suchen, sondern induktiv von der Anschauung und Würdigung der Wirkungen auszugehen, die von den verschiedenen Lehrmeinungen tatsächlich gezeitigt werden. Der Anschauung gegebener Tatsachen wohnt immerhin die nachhaltigste Überzeugungskraft inne. Die Würdigung nach dem geltenden Gesetz mag demgegenüber in die zweite Linie treten. Letzten Endes dient jede Rechtspflege der Verwirklichung von Zuständen, die der Vernunft und der Natur der Sache, oder — in der Ausdruckweise der Bewegung gesprochen — dem gesunden Volksempfinden entsprechen. Das Vernünftige ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsbegriffs. Ein unvernünftiges Ergebnis ist immer ein Beweis für Fehlerhaftigkeit der Rechtsfindung; sei es, daß die angewandten Rechtssätze auf den Fall nicht passen, oder daß ihr Inhalt mißverstanden ist.

Vom Standpunkt des Erfolges gesehen lassen sich die verschiedenen Einstellungen in zwei Gruppen teilen, die kurz mit den Stichworten „negativ“ bzw. „positiv“ zu kennzeichnen sind.

1. Die negativ ausgerichtete Meinung, zu der sich in dem angeführten Prozeß das AG. Charlottenburg unter Berufung auf die Rechtsprechung einer Kammer des Berliner LG. bekennt, verneint die Möglichkeit einer Auseinandersetzung über die räumlich unteilbare Wohnung unter der Begründung, daß unter den vermeintlich einschlägigen Auseinandersetzungsarten des BGB. über die schuldrechtliche Gemeinschaft sich keine finde, die auf die Mietgemeinschaft geschiedener Eheleute passe. Der Prozeß hat nach Versagung des Armenrechts für den Räumungsantrag der Klägerin damit geendet, daß der Beklagte verurteilt worden ist, die Mitbenutzung

der Wohnung durch die Frau zu dulden. Das KG. hat die Begründung zwar für bedenklich erklärt, aus tatsächlichen Erwägungen, im wesentlichen mit Rücksicht auf die Wohnungsnot aber das Ergebnis gebilligt.

Die gleiche Auffassung ist nach Anm. 1 zu JW. 1929, 2631 von einem Senat des OLG. Hamburg vertreten und dazu betont worden, der Richter sei nicht in der Lage, eine Lücke im Gesetz auszufüllen, das Gericht könne den Parteien nicht helfen. Dem hat sich auch die Besprechung in der Anm. zu 1: JW. 30, 3256 angeschlossen, in der gesagt ist, daß nur die Anlehnung an die Gemeinschaftsgrundsätze eine sichere Grundlage gewähre und daß mit dem Versuch, die Auseinandersetzung im Wege freier Rechtsgestaltung nach Billigkeit in jedem Einzelfall durchzuführen, der feste Rechtsboden verlassen werde.

Zu den negativ eingestellten dürften auch die Entscheidungen zu zählen sein, durch die unter Zurückweisung jeweilig unternommener Versuche, durch Verwertung der Wohnung für gemeinsame Rechnung (Versteigerung) auseinanderzukommen, mit mannigfaltigen Vorbehalten — sozusagen freibleibend — erörtert wird, ob die Auseinandersetzung auf anderem Wege „vielleicht“ hätte erreicht werden können. So LG. II Berlin: JW. 1925, 392. Mit solchen nachträglichen und dazu ungewissen Ratschlägen ist den Parteien nicht gedient. Sie dürften auch dem Geiste der heute geltenden Prozeßordnung nicht entsprechen, die dem Vorsitzenden zur Pflicht macht, auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken (§ 139 ZPO.). Hinwirken auf sachdienliche Anträge heißt im Bereiche rechtsgestaltender Prozeßleitung rechtzeitig den richtigen Weg weisen.

2. Zu dem entgegengesetzten Ergebnis gelangt die als positiv gekennzeichnete Richtung, die von der Rechtsprechung der Hamburger Mietberufungskammer ausgebildet und mit unwesentlichen Abwandlungen von einer JW. 1929, 2631 abgedruckten Entscheidung des LG. I Berlin übernommen worden ist. Sie geht davon aus, daß die strikte Anwendung der Vorschriften über die Auflösung schuldrechtlicher Gemeinschaften nicht angehe, weil die gemeinschaftliche Ermittlung der Ehemohnung nicht auf Grund schuldrechtlicher, sondern auf Grund der familienrechtlichen Beziehungen der Eheleute erfolge. Der Gegensatz zwischen der negativen und der positiven Richtung gipfelt darin, daß von der letzteren die Frage, ob die Gesetzeslücke vom Richter auszufüllen sei, bejaht wird. Im einzelnen trifft die Hamburger Rechtsprechung die Regelung dahin, daß der im Scheidungsurteil für schuldig Erklärte weichen muß, daß bei beiderseitigem Verschulden das Gewicht der stärkeren Interessen den ausschlag gibt und daß in diesem Falle der obersiegende Teil dem anderen eine Abfindung zu zahlen hat.

3. Daneben ist auch die Ansicht vertreten worden, daß die Auseinandersetzung in Anpassung an § 753 BGB. durch Versteigerung der Mieterrechte — sei es unter den Eheleuten, sei es ohne diese Einschränkung — zu erfolgen habe (JW. 1925, 392), während andere die Wohnung grundsätzlich dem Manne als dem Träger des Wohnungsbestimmungsrechts zuerkennen wollen (JW. 1930, 3257 Anm.; MietGer. 1929, 159). Wie weit die Praxis zur Zeit den einzelnen Meinungen folgt, entzieht sich der Kenntnis.

Vom Standpunkt des Erfolges gesehen, kommt die negative Richtung auf die Versagung des Ausein-

andersetzungsanspruchs hinaus. Ob der Richter die Akten zuklappt und den Parteien schlechthin eröffnet, daß er ihnen nicht helfen könne, oder ob er darüber hinaus den in der Wohnung sitzenden Ehegatten verurteilt, die Mitbenutzung durch den anderen Teil zu dulden — das Urteil bewirkt das gerade Gegenteil einer Auseinandersetzung. Man vergegenwärtige sich die Bedeutung und Tragweite dieser Entscheidung! Den geschiedenen Eheleuten, die sich getrennt hatten, weil sie das Zusammenleben als unerträglich empfanden, und die für die Regelung der Wohnungsfrage die Hilfe des Gerichts in Anspruch nahmen, weil sie sich nicht darüber einigen konnten, wem von beiden sie zufallen sollte, wird gesagt, sie mögen nur weiter — einschließlich der zweiten Frau und der Kinder sowie etwaigen sonstigen Anhangs — in der Enge der unteilbaren Wohnung hausen, in der es kein Ausweichen gibt, und den Menschen um sich dulden, dessen Gegenwart geeignet ist, die peinlichsten Gemütsregungen wachzuhalten. Sofern nicht einer von beiden freiwillig auf die Durchführung verzichtet — was auf ein völliges Versagen der Rechtsprechung hinauskommt — ist nach der Erfahrung in einem die seelischen und körperlichen Kräfte verzehrenden Kampf ausartet, bei dem beide Teile einander zugrunde richten und der Teil den anderen zur Strecke bringt, der über die stärkeren Nerven oder Fäuste verfügt. Den Parteien wird nicht nur der angestrebte Rechtsfrieden vorenthalten, sondern sie werden in den Zustand zurückgeworfen, dessen Unerträglichkeit durch die Scheidung der Ehe anerkannt und verbrieft ist, und zwar unter erschwerenden Umständen, indem sie nach vollzogener Scheidung nicht mehr durch eheliche Pflichten gehemmt sind. Die Zumutung, unter den beengten Verhältnissen der nur für einen Hausstand ausreichenden Wohnung zusammen zu leben, würde, wenn sie an Personen erginge, die einander fremd gegenüberstehen, als unsozial und unmoralisch abgelehnt werden; bei geschiedenen Eheleuten und deren Anhang verstößt sie vollends gegen das natürliche Empfinden und Menschenwürde. Ob die Ablehnung aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen erfolgt, tut wenig zur Sache, die Betroffenen hören immer nur das „nein“ heraus. Unnatur und Ungerechtigkeit werden. Ziel einer jeden Auseinandersetzung ist die Überführung aus einem abbaureifen in einen endgültigen Zustand der Befriedigung. Nach der Scheidung setzt für beide Ehegatten die Forderung ein, das Leben auf einer anderen Grundlage neu zu gestalten, dazu ist heutzutage mehr lebenswichtiger Bedeutung. Ihre Klärung ins Ungeklärte verschoben, heißt den Parteien uneinbringliche Verluste an Zeit, Kraft und sonstigen Werten auferlegen. Die Wohnungsnot, mit der das KG. seine Entscheidung im wesentlichen begründet hat, dürfte nach menschlicher Voraussicht auch in Jahr und Tag noch nicht behoben sein. Sollen die geschiedenen Eheleute bis zu diesem fernliegenden, ungewissen Zeitpunkt ihre Zukunftspläne auf Bestimmung eines getrennten Hausstandes zurückstellen?

Die positiv ausgerichtete Rechtsprechung führt demgegenüber im Erfolg zu der von den Parteien angestrebten Auseinandersetzung. Der unterliegende Teil geht allerdings seines Anrechts verlustig, aber das Ziel reinlicher Scheidung wird erreicht.

Daß die Versagung der Auseinandersetzung als

Ergebnis das Rechtsgefühl nicht befriedigt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Es bleibt nur übrig, der rechtlichen Begründung nachzugehen. Die Vorstellung, daß eine privatrechtliche Gemeinschaft unlösbar sein könnte, steht zu den das gesamte bürgerliche Recht beherrschenden Grundsätzen im Widerspruch. Jede Gemeinschaft bürgerlichen Rechts ist äußerstenfalls beim Vorliegen wichtiger Gründe der Auflösung zugänglich. Jede Auflösung zieht bei Bedarf die Auseinandersetzung nach sich, so insbesondere im Gesellschafts- und Gemeinschaftsrecht, wie auch im ehelichen Güterrecht (vgl. §§ 730, 749, 1474, 1546 BGB.). Daß der Gesetzgeber, der die Auflösbarkeit der umfassendsten Lebensgemeinschaft, nämlich der Ehe selbst vorgesehen hat, vor der ehelichen Mietgemeinschaft habe haltmachen und sie für unlösbar halten wollen, wäre ein unerklärlicher Widerspruch. Ist aber der Auseinandersetzungsanspruch als gegeben vorauszusetzen, so muß nach allgemein anerkanntem Rechtsatz auch die Möglichkeit gegeben sein, den Anspruch — notfalls im Wege der Klage und Vollstreckung durchzusetzen (Enneccerus, Lehrb. I 1, § 53 S. 118/119). Die Frage kann nicht sein, ob — sondern nur, wie die Auseinandersetzung zu erfolgen hat.

In den Vorschriften über die schuldrechtliche Gemeinschaft (§§ 753 ff. BGB.) nach einer für die eheliche Mietgemeinschaft passenden Art der Auseinandersetzung zu suchen, ist ein verfehltes Beginnen. Allerdings sind die Eheleute hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ehwohnung — wie der Name besagt — durch eine Art Gemeinschaft verbunden; es ist auch nicht zu leugnen, daß in den Anteilsrechten auf die Wohnung ein Vermögenswert steckt, aber das trifft nicht das Wesen der Mietgemeinschaft. Stutzer a. a. O. und vorher schon andere haben darauf hingewiesen, daß die eheliche Wohngemeinschaft nicht auf dem Boden des Vermögens- und Schuldrechts, sondern auf dem des Ehrechts entspringt. Sie dient lediglich als Mittel zur Verwirklichung der vornehmsten Forderung des Ehrechts, nämlich der ehelichen Gemeinschaft (§ 1353 BGB.), folgerecht unterliegen auch ihre Auswirkungen den Grundsätzen des Ehrechts, und es ist kein blinder Zufall, sondern aus der Zugehörigkeit zu einem anderen Rechtsgebiet zu erklären, daß von sämtlichen Vorschriften, durch die das schuldrechtliche Gemeinschaftsrecht hinsichtlich der Teilhaberschaft, des Gebrauchs und Fruchtgenusses, der Verwaltung, der Erhaltung der Substanz und des Verfügungsrechts oder sonst in irgendeiner Hinsicht geordnet ist, nicht eine einzige auf die eheliche Wohngemeinschaft paßt. Wie für die Begründung und die Ausübung der ehelichen Mietgemeinschaft nicht schuld- und vermögensrechtliche, sondern eherechtliche Beziehungen bestimmend sind, unterliegt auch die Auseinandersetzung über die anteiligen Mieterrechte keinen anderen Gesichtspunkten, als sie aus dem Wesen der Ehe und der persönlichen Stellung der Ehegatten zueinander abzuleiten sind. Unter diesem Gesichtspunkt dürfte sich auch sagen lassen, daß die eheliche Mietgemeinschaft von vornherein nur für die Dauer der Ehe eingegangen wird und daß für den Fall der Auflösung der Ehe auch die Beendigung der Mietgemeinschaft als stillschweigend vereinbart gelten kann. Mit der Auflösung der Ehe hat auch die Mietgemeinschaft ihre Daseinsberechtigung eingebüßt: sie stellt nichts mehr dar, als einen überständigen Rest einer überlebten Verbindung. Wenn für die Auflösung der ehelichen Mietgemeinschaft immer wieder die Anlehnung an

das schuldrechtliche Gemeinschaftsrecht gesucht wird, so scheint sich hierin die alte Erfahrung zu bestätigen, daß es leicht zu Mißverständnissen führt, wenn das Gesetz zur Kennzeichnung bestimmter Rechtsbegriffe Worte gebraucht, die nach allgemeinem Sprachgebrauch in umfassenderem Sinne Geltung haben. Mit der schuldrechtlichen Gemeinschaft hat die eheliche Mietgemeinschaft nur die Zugehörigkeit zu dem weiteren Gemeinschaftsbegriff gemein.

Nun läßt sich allerdings auch innerhalb der eherechtlichen Gesetzesbestimmungen keine nachweisen, die sich unmittelbar auf die Auseinandersetzung über die eheliche Wohngemeinschaft anwenden ließe. Sicher ist aber, daß das Gesetz mit der Auflösung (Scheidung) der Ehe grundsätzlich die Lösung aller persönlichen und vermögensrechtlichen Bande eintreten läßt. Der Weg der Veräußerung oder Versteigerung, der bei reinen Vermögenswerten die naturgegebene Auseinandersetzungsbildet, ist hier nicht gangbar. Er würde leicht dazu führen, daß die Wohnung beider Ehegatten entgeht oder dem Teile zufällt, der über den größeren Geldbeutel verfügt — und das würde mit eherechtlichen und sozialen Grundsätzen nicht vereinbar sein. Es würde auch nicht der Bedeutung entsprechen, die heutzutage der Anwartschaft und dem Recht auf eine Mietwohnung zukommt. Seitdem unter dem Druck der Wohnungsnot der Gemeinschaftsgedanke im Mietwesen beherrschenden Einfluß gewonnen hat und der Bestand an Mietwohnungen der behördlichen Aufsicht und Verwaltung unterstellt ist, entspricht es nicht mehr der Sachlage, Mieterrechte wie beliebige, in Geld schätzbare Verkehrswerte zu behandeln. Anwartschaft und Mieterrecht sind nicht verkehrsfähige, an die Person des Inhabers gebundene Rechtsgüter geworden.

Wenn die Dinge so liegen, daß die Wohnung in Natur nicht teilbar ist und daß die Auseinandersetzung auf keine andere Weise erfolgen kann, wenn weiter festzustellen ist, daß die unabwiesbaren Bedürfnisse der geschiedenen Eheleute nach einer Auseinandersetzung verlangen und daß diese auch den leitenden Gedanken des Gesetzes entspricht, so bleibt nur die Möglichkeit, die Wohnung dem Teil zuzuweisen, der nach eherechtlichen und allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen die besseren Gründe für sich hat. Der gesteigerten Verantwortung des Richters entspricht seine Machtvollkommenheit, alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, mögen sie auf öffentlich-rechtlichen, sozialen oder privaten Beziehungen der Parteien beruhen. Dahin dürfte in erster Reihe der Schuldspruch im Ehescheidungsprozeß gehören. Der Gedanke, daß der schuldige

Teil auch die durch die Scheidung verursachte Wohnungsnot zu vertreten hat, entspricht einem allgemeinen Grundgedanken der Pflicht zur Schadenshaftung. Ob man im Einzelfall unter besonderen Umständen, wenn etwa dem schuldlosen Teil eine andere Wohnung zur Verfügung steht, nicht Abweichungen zulassen will, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Der allgemeine Zug der Zeit dürfte dem Schema abhold sein. In jedem Falle ist eine unterschiedliche Rechtsprechung in derartigen Nebenpunkten für die Rechtspflege erträglich. Das gleiche gilt von der Hamburger Übung, bei beiderseitigem Verschulden dem obsiegenden Teile eine Abfindung aufzuerlegen. Es läßt sich nicht verkennen, daß damit die Freiheit der Rechtsgestaltung weit getrieben ist. Immerhin entspricht die Regelung dem Ausgleichsgedanken. Die Interessen pflegen mit konstruktiven Bedenken — vorausgesetzt, daß die Regelung der Vernunft entspricht — leichter fertig zu werden, als der Theoretiker. Je höher der Wert der Wohnung eingeschätzt wird, um so eher wird auch der Angewandte geneigt sein, eine Abfindung zu erlegen. Daß sie einem Unbemittelten und Leistungsunfähigen nicht auferlegt werden darf, ist selbstverständlich. Gegen eine freiwillig übernommene Ausgleichszahlung dürften Bedenken nicht bestehen. Eine größere Bewegungsfreiheit gehört zu den besonderen Vorzügen rechtsgestaltender Tätigkeit. Dabei ist zu bedenken, daß die Parteien, die übereinstimmend, nur mit entgegengesetztem Vorzeichen die Zuweisung der Wohnung beantragen, das Wagnis des gesamten Verlustes auf sich nehmen. Der Anteil an den vielen Werten, die bei Begründung der Ehe und der Mietgemeinschaft aufs Spiel gesetzt werden.

Gewiß ist es ein erschwerendes Moment, daß bei der Zuweisung der unteilbaren Wohnung ebenso wie bei der Teilung in Natur die Zustimmung des Vermieters unentbehrlich ist. Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß von dieser Seite unüberwindliche Schwierigkeiten kaum zu gewärtigen sind. In jedem Falle entspricht es den an die Verantwortlichkeit des Rechtswahrs zu stellenden Anforderungen, daß er seinen Einfluß und sein Können für die Ausräumung etwaiger Hindernisse einsetzt. Zu irgendeinem Ziele muß die Auseinandersetzung durchgeführt werden. Die Mitwirkung von vornherein unter der Begründung des daß über die Anteile ohne Zustimmung des Vermieters nicht verfügt werden könne, dürfte der richtig verstandenen Aufgabe des Richters nicht entsprechen. Die Forderung liegt nicht in dem Aufspüren möglicher Hinderungsgründe, sondern in der Hilfeleistung bei deren Ausräumung.

## Blick in die Zeit

### Aus dem Generalgouvernement

#### 1. Änderung von Ortsnamen

Am 1. März 1941 trat eine VO. des Generalgouverneurs in Kraft, wonach über die Feststellung deutscher Ortsnamen und Änderung von Ortsnamen im Generalgouvernement (Umbenennung oder Änderung der Schreibweise) die Regierung des Generalgouvernements entscheidet.

#### 2. Bildung eines jüdischen Wohnbezirkes in Krakau

Der Chef des Distrikts Krakau hat aus sanitären, wirtschaftlichen und polizeilichen Erwägungen die ge-

schlossene Unterbringung des jüdischen Bevölkerungsteiles der Stadt Krakau in einem besonderen Stadtteil als Judenwohnbezirk ab 20. März 1941 angeordnet. Nichtjuden ist das Wohnen und der Aufenthalt im jüdischen Wohnbezirk verboten, wie andererseits Juden das Verlassen ihres Wohnbezirkes nur mit einer besonderen Bescheinigung gestattet ist. Damit folgt Krakau dem Beispiel Warschaus.

### Aus den Niederlanden

1. Abberufung von Verwaltungsorganen  
Der Reichskommissar hat in einer VO. v. 2. März 1941 über außerordentliche Maßnahmen auf verfassungs-

und verwaltungsrechtlichem Gebiet die Gemeinderäte, die Kollegien des Bürgermeisters und der Wethouder sowie alle gemeindlichen Ausschüsse aufgelöst. Ihre Befugnisse sowie die Funktionen des Bürgermeisters gehen auf einen Regierungskommissar über. Dieser unterliegt der Aufsicht des Kommissars in der Provinz und des Generalsekretärs im Ministerium des Innern, an deren Weisungen er gebunden ist. Die Gemeinden, auf die diese VO. Anwendung findet (vorläufig Amsterdam, Hilversum und Zaandam) werden durch Erlaß bestimmt.

## 2. Einführung der Dienstpflicht

Für alle Bewohner der besetzten niederländischen Gebiete wurde ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit durch eine VO. des Reichskommissars die Dienstpflicht eingeführt. Danach können sie durch das bezirkliche Arbeitsamt für eine begrenzte Zeit verpflichtet werden, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz in den besetzten niederländischen Gebieten Dienste zu leisten. Die VO. enthält gleichzeitig Bestimmungen über den Arbeitsplatzwechsel; eigenmächtiges Verlassen des Arbeitsplatzes ohne Zustimmung des Arbeitsamtes wird dadurch verboten.

## 3. Freiwilliger Arbeitsdienst für Mädchen

Am 20. März 1941 wurden in verschiedenen Provinzen Arbeitsdienstlager für Mädchen eröffnet. Die Meldungen sind freiwillig, die Dienstzeit der 17- bis 25jährigen dauert sechs Monate.

## 4. Errichtung deutscher Standesämter

Nach einer im VOBlatt für die besetzten niederländischen Gebiete enthaltenen VO. untersteht die Eheschließung arischer deutscher Staatsangehöriger ausschließlich deutschen Standesämtern. Bei der Eheschließung von deutschen Staatsangehörigen mit Niederländerinnen kann der Reichskommissar von der Einhaltung verschiedener Fristen eine Dispens erteilen.

In einer weiteren VO. wird die Errichtung deutscher Standesämter in den Niederlanden eingeführt, in denen auch Personenregister für Deutsche nach deutschen Vorschriften geführt werden.

## 5. Keine Juden als Blutspender

in den Niederlanden wurden alle Juden aus den Blutspenderlisten gestrichen. Juden dürfen nur noch bei Rassegenossen zu Blutübertragungen herangezogen werden.

## Aus Belgien

### 1. Einführung des Ordnungsstrafrechts

Unter Zurückstellung gewisser verfassungsmäßiger Bedenken wurde durch eine VO. der Generalsekretäre im belgischen Gesetzblatt ein Ordnungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, der Rationierung und der Preisbildung eingeführt. Die Strafbefugnis der Verwaltungsbehörden ist für Belgien eine völlige Neuerung und verlangt von den beteiligten Kreisen eine gewisse innere Umstellung. Die Neuregelung findet für alle Vergehen Anwendung, die vom 1. März 1941 ab zur Anzeige gebracht werden.

### 2. Landwirtschaftsbeihilfe

Zum Ausgleich von größeren Schäden durch Kriegshandlungen bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die früher mit 10 Millionen bfr. angesetzte Beihilfe des Staates auf 20 Millionen bfr. erhöht.

### 3. Rückgang der Arbeitslosigkeit

Nach einem Ansteigen der Arbeitslosigkeit im Winter 1941 hat die Zahl der Arbeitslosen in der Woche zum 1. März die 200 000-Grenze bereits wieder um 7000 unterschritten (s. DR. 1941, 181). Seit Anfang August 1940 sind damit bereits über 300 000 Erwerbslose in das Wirtschaftsleben eingegliedert worden. Deutschland hat bisher rund 100 000 belgische Arbeiter und Arbeiterinnen aufgenommen.

## Aus Frankreich

### 1. Bevollmächtigter für die deutsch-französische Wirtschaft

Für die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen wurde von der französischen Regierung ein Bevollmächtigter ernannt, der seinen Hauptsitz in Paris hat, um in ständiger Fühlungnahme mit den zuständigen deutschen Dienststellen zu bleiben. Es handelt sich insbesondere um die Angleichung der französischen Rohstoffbewirtschaftung an die deutsche, sowie um Fragen der Frühjahrsbestellung in der Landwirtschaft und um enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Leitung der französischen Ernährung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

## Aus Luxemburg

### 1. Einrichtung eines Sonderehrengerichts für Rechtsanwälte

Das durch VO. des CdZ. v. 12. Febr. 1941 für in Luxemburg zugelassene Rechtsanwälte eingerichtete Sonderehrengericht ist zuständig für Verstöße, die eine Verletzung der durch die Einrichtung einer deutschen Verwaltung in Luxemburg begründeten Pflichten enthalten. Das Sonderehrengericht, das beim CdZ. gegründet wird, der die Mitglieder des Gerichts ernannt, verhängt als Strafen die Warnung, den Verweis, eine Geldbuße bis zu 5000 RM und die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. Unter Aufhebung der entgegenstehenden luxemburgischen Gesetzesbestimmungen finden auf die Sonderehrengerichtsbarekeit die Vorschriften der Reichs-Rechtsanwaltsordnung v. 21. Nov. 1936 und der zu ihr ergangenen Durchführungs- und ÄnderungsVO. entsprechende Anwendung.

### 2. Verordnung über Heilpersonen

Nach einer VO. des CdZ. v. 17. Febr. 1941 bedürfen Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Dentisten, Heilpraktiker sowie alle übrigen Heilpersonen, die ihren Beruf nicht in einem Anstellungsverhältnis, sondern frei ausüben, zur Begründung einer Niederlassung der Zustimmung des CdZ. Auch der Zu- und Wegzug sowie jede Wohnungsänderung ist dem zuständigen Landrat anzuzeigen.

### 3. Verbot der Baskenmützen

Das Tragen von Baskenmützen in der Öffentlichkeit sowie jeglicher Verkauf von diesen wurde durch eine VO. des CdZ. v. 18. Febr. 1941 unter Strafandrohung verboten.

### 4. Einführung eines Ordnungsstrafrechts

Verstöße gegen die auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft erlassenen Vorschriften können nach einer VO. v. 19. Febr. 1941 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 RM belegt werden. Neben der Ordnungsstrafe kann auf Einziehung des Gegenstandes der strafbaren Handlung erkannt werden.

### 5. Erste Musterungen zum RAD.

Nach zwei Bekanntmachungen des CdZ. fanden in der Zeit v. 24.—28. Febr. 1941 die ersten Musterungen zum Reichsarbeitsdienst auf Grund der freiwilligen Meldungen der Jahrgänge 1919 und 1920 statt.

## Aus Lothringen

### 1. Neubildung deutschen Bauerntums

Um die für die Neubildung des deutschen Bauerntums im lothringischen Teil des Gaues Westmark erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, ordnete der Gauleiter der Westmark als CdZ. in Lothringen das sofortige Inkrafttreten der Reichs- und Preußischen Siedlungsgesetzgebung an. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unmittelbar angewendet werden können, gelten sie sinngemäß.

### 2. Aufhebung der steuerrechtlichen Begünstigung für Kirchen

Der CdZ. ordnete an, daß Steuerbegünstigungen für Kirchen, Körperschaften und Personenvereinigungen, die kirchlichen Zwecken dienen, sowie für andere kirchliche Einrichtungen und für kirchliche Zwecke, soweit sie in

für Lothringen anwendbar erklärten reichsrechtlichen Steuervorschriften enthalten sind, für Lothringen nicht zur Anwendung kommen.

### 3. Lohnpfändungsverordnung

Durch eine am 11. März 1941 in Kraft getretene VO. hat nunmehr auch in Lothringen der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen eine grundlegende und einheitliche Regelung erfahren.

### 4. Umbenennung von Ortsnamen

Nach einer Anordnung des CdZ. im VOBl. v. 27. Febr. 1941 führen 738 Gemeinden Lothringens an Stelle der bisherigen französischen Bezeichnung in Zukunft neue (deutsche) Bezeichnungen.

### 5. Berg- und Salinenrecht

Zur Gewährleistung der sicherheitlichen und technischen Entwicklung des lothringischen Bergbaus erließ der CdZ. mit 18. Febr. 1941 eine VO. zur vorläufigen Regelung des Bergrechts in Lothringen. Am gleichen Tage erging ferner eine BergpolizeiVO. für die Salinen sowie die Bekanntmachung über die Errichtung von Bergämtern in Forbach, Metz und Diedenhofen. Ihnen obliegt die berghoheitliche und bergwirtschaftliche Betreuung des gesamten lothringischen Bergbaues. Bis zur Errichtung eines Oberbergamtes werden dessen Befugnisse vom CdZ. wahrgenommen.

## Aus dem Elsaß

1. Einführung des Luftschutzrechtes  
Mit Wirkung v. 1. März 1941 traten durch VO. des CdZ. v. 12. Febr. 1941 im wesentlichen die Bestimmungen des LuftschutzG. v. 26. Juni 1935 samt Durchführungs-VO.en und die VO. über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 in Kraft.

2. Außerkurssetzung der Frankenwährung  
In Kürze ist eine VO. des CdZ. zu erwarten, wonach die französische Frankenwährung außer Kraft gesetzt wird. Alleiniges Zahlungsmittel wird in Zukunft die Reichsmark sein. — Diese VO. ist inzwischen erschienen. Der Umtausch der Reichskreditkassenscheine und der franz. Frs. hat bis 1. Mai 1941 zum Umrechnungskurs von 1 Fr. = 0,05 RM zu erfolgen.

3. Weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit  
Bis 28. Febr. 1941 konnten die elsässischen Arbeitsämter besonders erfreuliche Fortschritte im Arbeitseinsatz erzielen. Die Arbeitslosenzahl ging gegenüber Mitte Februar von 17023 (s. DR. 1941 Heft 12) auf 14082, also um rund 3000, zurück und unterschritt damit bereits den bisher niedrigsten Stand von 16335 Ende Dezember 1940 erheblich. Bisher wurden insgesamt 120000 Arbeitsstellen vermittelt.

(Abgeschlossen am 10. März 1941.)

## Aus Forschung und Lehre

### Die Universität Kiel<sup>1)</sup>

Die Festschrift soll mit ihren 23 Beiträgen namhafter Kieler Gelehrter eine künftige umfassende Geschichte der Christiana Albertina vorbereiten und gleichzeitig der Erforschung der Wissenschaftsgeschichte dienen. Sie gibt in ihrer Einleitung einen kurzen Überblick über die Leistungen der Universität als Landesuniversität, stellt die Geschichte der juristischen und medizinischen Fakultäten dar und zeigt dann das Wirken namhafter Vertreter aller Wissenschaftszweige.

Im Bereich der Rechts- und Staatswissenschaften, die den Leser hier interessieren, gibt Eugen Wohlhaupter einen ausführlichen Überblick über die Geschichte der Juristischen Fakultät, die sich seit 1913 zur Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät erweitert hat (S. 48 bis 108). Ihre Geschichte läßt sich in drei große Zeiträume einteilen. Der erste reicht von der Gründung 1665 bis zum russisch-dänischen Austauschvertrag von 1773. Es folgt das gesamtstaatliche oder dänische Jahrhundert von 1773 bis 1866 und die preußisch-reichsdeutsche Zeit von 1867.

Glanzvolle Namen des deutschen Rechtslebens ziehen an uns vorüber. Thibaut, Anselm Feuerbach, Johann Friedrich Kierulff, Rudolf v. Jhering, Johann Julius Wilhelm Planck, Paul Hinschius, Theodor Niemeyer, Heinrich Triepel, Theodor Kipp wirkten als Professoren der Kieler Fakultät. Georg Beseler, Lorenz Stein, Theodor Mommsen erwarben bei ihr die Doktorwürde.

Ein Überblick über die Institute der Fakultät beschließt die Darstellung.

An sie schließt sich eine Abhandlung Curt Rühlands über das Leben und Wirken Samuel Rachels, des ersten Völkerrechtslehrers an der Universität Kiel (1628 bis 1691) (S. 109—115). Er gehörte zu den ersten fünf Kieler Professoren der Gründungszeit. Sein Lehrstuhl, der erste juristische Lehrstuhl dieser Art in Deutschland, umfaßte nicht nur das Völker-, sondern auch das Naturrecht. Gleichwohl entwickelte Rachel im Gegensatz zu

Hugo Grotius und Pufendorf das Völkerrecht nicht aus dem Naturrecht, sondern aus der konkreten Ordnung der zwischenstaatlichen Verhältnisse, so daß Rühl ihn an anderer Stelle „den Bahnbrecher des völkerrechtlichen Positivismus“ genannt hat.

Das größte Interesse vom allgemein rechtswissenschaftlichen Standpunkt beansprucht ein Beitrag von Karl Larenz: „Johann Friedrich Kierulff, Bemerkungen zu seiner „Theorie des gemeinen Zivilrechts“ (S. 116 bis 128). Nichts charakterisiert diesen Kieler Rechtsgelehrten und späteren Präsidenten des Hanseatischen Oberappellationsgerichts in Lübeck besser als ein eigener Ausspruch, den Larenz seiner Abhandlung vorausgeschickt hat: „Die vollkommene Theorie ist eins mit der Praxis, indem sie konkret begreift, was diese konkret wirklich macht.“ Die Bedeutung dieses Satzes für die Gegenwart klärt sich erst, wenn man weiß, daß Kierulff unter „Theorie“ die praktische Rechtswissenschaft verstand, während er die Rechtswissenschaft mit der heutigen Rechtsphilosophie gleichsetzte. Das konkrete Begreifen war daher die Rechtsanwendung auf den Rechtsfall, aber keine praktische Rechtsgestaltung durch den Richter, sondern Schule der Rechtsfindung zur Vorbereitung, Kritik und Verbesserung der praktischen Rechtsgestaltung. Schon diese Auffassung von der Rechtstheorie läßt uns die Gegenwartsbedeutung Kierulffs zum lebendigen Bewußtsein werden.

Larenz führt die Rechtslehre Kierulffs auf drei Sätze zurück: Das Recht ist allgemeiner, objektiver Wille der als Staat verfaßten Nation. Der allgemeine Wille ist als wirklicher Wille nur, indem er sich in den Entscheidungen der Gerichte konkretisiert und dadurch verwirklicht. Das „konkrete wirkliche“ Recht ist daher das in der Praxis lebendige Recht.

Diese Auffassung vom Allgemeinwillen als rechtserzeugender Kraft zeigt die starke Verbindung mit der Auffassung Hegels ebenso wie die Vorstellung von der Wertbezogenheit des Rechts. Der Allgemeinwille ist bei dieser idealistisch-organischen Auffassung keine Zahlenaddition und kein Zahlenverhältnis psychischer Realität der Einzelwillen, sondern eine „objektive geistige Realität“ der guten Geist der Nation, im Einzelwillen seiner wahren Führer objektiviert. Damit beweist Kierulffs Auffassung ihre Brauchbarkeit für die Bestimmung des Volkswillens in der Gegenwart.

Bei Kierulff muß der Allgemeinwille die Lehre vom

1) Besprechung der Festschrift zum 275jährigen Bestehen der Christian-Albrechts-Universität Kiel, herausgegeben im Auftrage der Wissenschaftlichen Akademie des NSD.-Dozentenbundes der Christian-Albrechts-Universität von Paul Ritterbusch, Hanns Löhr, Otto Scheel, Gottfried Ernst Hoffmann. Leipzig 1940. Verlag von S. Hirzel. 478 S. Preis kart. 16 RM.



richterlichen Urteil, insbesondere von der Rechtskraft bestimmen, denn er konkretisiert und verwirklicht sich in der gerichtlichen Entscheidung, die im eigentlichen Sinne kein reines Erkenntnis, sondern ein Willensakt ist. Ist Inhalt des Urteils ein „konkretes Sollen“, so ist Ziel der Vollstreckung das konkrete Sein, in dem sich das Sollen verwirklicht.

Folgerichtig verlangte Kierulff von seiner Rechtslehre „freie Begriffsentwicklung“, Abkehr von der rein logischen Deduktion der Pandektenwissenschaft, vom geschlossenen Begriff, vom fein geschliffenen Subsumtionsschluß ohne Wertbezogenheit des Ergebnisses auf den letzten Richtigkeitsgedanken der konkreten Begriffsbildung. Damit hat er zu seiner Zeit einer neuen Begriffsfunktion den Weg gebahnt. Diese Gegenwartsbedeutung des Kieler Gelehrten als Gegenspieler des

ausklingenden Pandektismus hat uns Larenz so nahe gebracht, daß man ihm hierfür restlos dankbar sein kann.

Die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Beiträge werden mit einem Aufsatz Friedrich Hoffmanns „Der Ausgang der Kameralistik und der erste Einsatz der Volkswirtschaftslehre“ beschlossen (S. 129—163). Auch dieser Beitrag ist nicht nur für die Geschichte der Kieler Hochschule, sondern für die Entwicklung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten, vor allem auch für die Geschichte der Volkswirtschaftslehre zu beachten.

Die Beiträge der anderen Fakultäten gehen über das allgemeine Interesse des Rechtswahrs hinaus und sind in anderen Organen zu würdigen.

LGR. Doz. Dr. jur. habil. Horst Bartholomeyczik,  
z. Zt. Göttingen.

## Rechtspolitik und Praxis

### Zur einstweiligen Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern für die Zeit nach Rechtskraft des Scheidungsurteils

In der 1. DurchfVO. zum EheG. hat der Gesetzgeber durch Einfügung des § 627 b in die ZPO. die Möglichkeit geschaffen, die Unterhaltsfrage zwischen den geschiedenen Eheleuten auch über die Dauer eines Eheprozesses hinaus einstweilen zu regeln.

Bei Anwendung dieser Vorschrift erhebt sich die Frage, ob auch die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander über die Rechtskraft des Urteils hinaus einstweilen geregelt werden kann. Während nämlich § 627 ZPO. ausdrücklich auch die Regelung dieser Verpflichtung vorsieht, spricht § 627 b nur von dem Unterhaltsanspruch, der sich nach den Vorschriften des EheG. für einen Ehegatten gegenüber dem anderen ergibt, ohne den Unterhalt der Kinder zu erwähnen. Aber auch in § 627 a ZPO. wird der Unterhalt der Kinder nicht ausdrücklich erwähnt, vielmehr nur wegen der Sorge für die Person der Kinder im Falle der Auflösung der Ehe so lange wirksam bleiben, bis das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung getroffen hat. Daraus schließt Baumbach (§ 627 a ZPO. Anm. 1) eine Lücke im Gesetz. Er will diese Lücke durch singemäße Anwendung des § 627 a ZPO. ausfüllen. Damit stimmt im Ergebnis überein Volkmar („EheG.“ Anm. III 4, 627 a Anm. IV), wenn sie trotz der Beschränkung des Wortlauts in § 627 a annehmen, daß die hier angeordnete Fortgeltung der Wirksamkeit nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung auch auf die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern zu erstrecken sei.

Sicher ist nun wohl, daß es nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht, wenn man annehmen wollte, die Frage des Unterhalts für die Kinder könne nur gemäß § 627 ZPO. für die Dauer des Prozesses geregelt werden. Bei dieser Auffassung würde die durch § 627 b ZPO. gewährte Vergünstigung in allen den Fällen praktisch nahezu illusorisch werden, in denen der unterhaltsberechtigte Teil Kinder bei sich hat und auch unterhalten muß. Er könnte dann Unterhalt nur für sich beanspruchen, und für die Kinder müßte dann in vielen Fällen doch erst Unterhaltsklage im ordentlichen Prozeßverfahren erhoben werden.

Bedenklich erscheint es mir jedoch, wenn man dieses unbefriedigende Ergebnis mit den oben genannten Erläuterungsbüchern durch Anwendung des § 627 a ZPO. zu vermeiden sucht. Gegen diese Auffassung sprechen folgende Erwägungen:

1. § 627 a ZPO. hält die wegen der Sorge für die Person der Kinder getroffenen Anordnungen aufrecht, bis das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung getroffen hat. Mit dieser anderen Anordnung gemäß § 81 EheG. getroffene Bestimmung des Vormundschaftsgerichts gemeint sein. Diese betrifft aber nur die

Sorge für die Person der Kinder im eigentlichen Sinne, nicht aber auch die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, zu deren Regelung das Vormundschaftsgericht nicht berufen ist und auch keine Handhabe hat. Das legt den Schluß nahe, daß § 627 a ZPO. auch nur die Bestimmung über die Personensorge selbst, nicht aber die Unterhaltsregelung für die Kinder aufrechterhalten will.

2. § 627 a ZPO. befaßt sich mit den Anordnungen über die Person der Kinder, während die Frage der Unterhaltsregelung, jedenfalls für den Anspruch des Ehegatten, im § 627 b ZPO. geregelt wird. Begrifflich scheint mir aber auch die Unterhaltsregelung für die Kinder im Verhältnis der Ehegatten zueinander eher eine Frage des Unterhaltes als eine Frage des Sorgerechtes zu sein, wie ja auch die Beitragspflicht eines Ehegatten zu dem Unterhalte der Kinder gemäß § 79 EheG. in dem Abschnitt über die Unterhaltspflicht geregelt wird. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grunde der Unterhalt für den Ehegatten und der für die Kinder im Verhältnis der Ehegatten zueinander für die Zeit nach der Rechtskraft des Urteils verschieden behandelt werden sollte.

Hinzu kommen folgende praktische Bedenken:

3. Die Zubilligung der Unterhaltsrente gemäß § 627 ZPO. erfolgt für Ehegatten und Kinder in der Regel einheitlich in einem Betrage. Solange die Praxis an dieser Übung festhält, ergeben sich aus der Anwendung des § 627 a ZPO. Schwierigkeiten. Denn welche Stelle soll in diesen Fällen darüber entscheiden, zu welchem Betrage die Unterhaltsanordnung zugunsten der Kinder gemäß § 627 a ZPO. wirksam bleibt und zu welchem Betrage sie bezüglich der Frau mit der Rechtskraft des Urteils gemäß § 627 ZPO. hinfällig wird?

4. § 627 a ZPO. gibt auch keine Antwort auf die Frage, wie lange denn die über den Unterhalt der Kinder getroffene einstweilige Anordnung bestehen bleiben soll. Der im § 627 a ZPO. vorgesehene Endtermin kann m. E. nur für die Personensorge selbst gelten, da das Vormundschaftsgericht nur hierüber zu befinden hat. Außerdem braucht es zu einer anderweitigen Bestimmung des Vormundschaftsgerichts überhaupt nicht zu kommen, wenn sich die Ehegatten bei der über die Personensorge nach § 627 ZPO. getroffenen Regelung beruhigen und das Vormundschaftsgericht deshalb keine neue Anordnung trifft, oder wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung des Prozeßgerichts billigt und aus diesem Grunde von einer anderweitigen Bestimmung absieht. Der Unterhaltsverpflichtete muß aber die Möglichkeit haben, eine Abänderung der ihm durch einstweilige Anordnung in einem summarischen Verfahren auferlegten Verpflichtung herbeizuführen. Diese Abänderungsmöglichkeit könnte aber wohl nur aus der Bestimmung des § 627 b Abs. 4 ZPO. entnommen werden, wo sie gegenüber dem Unterhaltsanspruch des Ehegatten selbst ausdrücklich vorgesehen ist.

Um alle diese Bedenken zu vermeiden, erscheint es richtiger, auch die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander für die Zeit nach Beendigung des Prozesses nicht dem

§ 627 a, sondern dem § 627 b ZPO. zu unterstellen. Das macht zwar auch bezüglich der Kinder einen besonderen Beschluß notwendig. Dieser wird aber in der Regel für den Ehegatten ohnehin ergehen, wenn hinsichtlich der Kinder ein Antrag gestellt wird. Der Wortlaut des § 627 b ZPO. dürfte dieser Auffassung bei weitherziger Auslegung ebensowenig entgegenstehen, wie die Fassung des § 627 a ZPO. der Anwendung dieser Bestimmung. Bei einer neuen Beschlußfassung kann auch die seit Erlaß der einstweiligen Anordnung etwa eingetretene Veränderung der Verhältnisse berücksichtigt werden, und es werden für die Zeit bis zur endgültigen Regelung der Unterhaltsfrage klare Verhältnisse geschaffen. Schließlich wird dem Unterhaltsverpflichteten auf diese Weise auch insoweit der Weg des § 627 b Abs. 4 ZPO. eröffnet.

Für die Praxis würden sich aus dieser Auffassung folgende Schlußfolgerungen ergeben:

1. Die nach § 627 ZPO. getroffene Anordnung über die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern erlischt mit der rechtskräftigen Beendigung des Eheprozesses. § 627 a ZPO. findet insoweit keine Anwendung.

2. Für die Zeit nach der rechtskräftigen Beendigung des Eheprozesses ist diese Frage durch Beschlußfassung gemäß § 627 b ZPO. neu zu regeln, wenn es beantragt wird. Dabei wird zweckmäßigerweise unterschieden zwischen den Beträgen, die dem Ehegatten selbst zugewilligt werden, und denen, die für die einzelnen Kinder bestimmt sind.

OLGR. Wolff, Hamm i. W.

### Wann kann der Ehemann das uneheliche Kind seiner Frau an Kindes Statt annehmen?

Wenn ein Mann die Mutter eines unehelichen Kindes heiratet, so legen die Beteiligten vielfach Wert darauf, die Unehelichkeit nach Möglichkeit nicht allzusehr bekannt werden zu lassen.

Dies geschieht in der Regel dadurch, daß der Ehemann gemäß § 1706 Abs. 2 BGB. dem unehelichen Kinde seinen Familiennamen erteilt. Hierdurch wird aber die Tatsache der unehelichen Abstammung nur oberflächlich vertuscht, denn die Vormundschaft über das Kind wird dadurch nicht aufgehoben. Selbst wenn der Stiefvater als Vormund bestellt wird, bedarf er doch zu gewissen Rechtsgeschäften, sowie z. B. zum Abschluß eines Lehrvertrages, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dadurch erlangen aber auch Dritte von dem Bestehen der Vormundschaft Kenntnis, ganz abgesehen davon, daß häufig kurze gerichtliche Schreiben, wie z. B. das Ersuchen an den Vormund um Bericht, auf offener Postkarte übersandt werden.

Es fragt sich nun, ob und unter welchen Voraussetzungen der Stiefvater das uneheliche Kind seiner Frau etwa an Kindes Statt annehmen und ihm dadurch die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1757 Abs. 2 BGB.) verschaffen kann.

Nach §§ 1741, 1744 BGB. darf nur derjenige einen anderen an Kindes Statt annehmen, der keine ehelichen Abkömmlinge besitzt und das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat. Von dem letztgenannten Altersefordernis ist jedoch Befreiung zulässig (§ 1745 BGB.), und zwar nach Nr. 8 der DurchfBest. v. 27. Juli 1934 (RGBl. I, 738) in der Regel dann, wenn der Gesuchsteller ein ärztliches Zeugnis darüber beibringt, daß er leibliche Kinder voraussichtlich nicht mehr haben wird. Auf die Vorlegung dieses Arzteugnisses kann indes nach der genannten Bestimmung sowie der AV. v. 25. Jan. 1935 (DJ. S. 164) in gewissen Fällen verzichtet werden, und zwar u. a. auch dann, wenn das leibliche Kind des einen Ehegatten oder eines seiner Geschwister von dem anderen Ehegatten an Kindes Statt angenommen werden soll.

Die Frage, ob und wann der Ehemann das uneheliche Kind seiner Frau an Kindes Statt annehmen kann, ist also dahin zu beantworten, daß ein solcher Vertrag abgeschlossen werden kann, solange aus der Ehe noch keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge hervorgegangen sind. Voraussetzung ist dabei jedoch, daß der Annehmende, der das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben braucht, nicht etwa schon aus einer früheren Ehe eheliche Nachkommen hat; uneheliche oder andere bereits adoptierte Kinder schaden dagegen nicht. Ob eine Kindesannahme auch dann noch zulässig ist, wenn in der jetzigen Ehe ein gemeinschaftliches Kind zwar erzeugt, aber noch nicht geboren wurde, ist zweifelhaft (vgl. JFG. 12, 100 = JW. 1935, 2516). Es empfiehlt sich daher, den Vertrag über die Kindesannahme, sofern eine solche beabsichtigt ist, möglichst bald nach der Verheiratung abzuschließen. Tritt die Schwangerschaft dazwischen erst nach dem Vertragsabschluß ein, so hindert sie die Bestätigung in keiner Weise.

Da gemäß § 1766 Abs. 1 BGB. der Annehmende dem Kinde vor dessen leiblichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, so ist für ihn von Bedeutung, ob etwa infolge der Kindesannahme seine Unterhaltspflicht der des unehelichen Erzeugers vorgeht. Diese Frage ist bestritten, sie wird jedoch von der herrschenden Meinung verneint (vgl. KGJ. 46, A 65; RGR-Komm., Anm. 2 zu § 1766 BGB.). Der Ehemann der Kindesmutter wird also wirtschaftlich keineswegs schlechter gestellt. Im übrigen muß er häufig ohnehin allein für den Unterhalt des Kindes sorgen, hat aber jetzt unter Umständen bei seinem Einkommen und der Steuer einen gewissen Vorteil.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß nach einer Entscheidung des KG. v. 20. April 1923 (JFG. 1, 93) ein uneheliches Kind auch von seiner Mutter adoptiert werden kann. Es ist daher sogar möglich, daß es von beiden Ehegatten als gemeinschaftliches Kind angenommen wird.

AGR. Dr. Heilmuth Schmidt, Breslau.

## Mitteilungen

### Zustellung

Gegen das Bundesmitglied Nr. B 64 158, früheren Justizinspektor Arthur Marx, früher Berlin, Engeldamm 46, jetzt unbekanntes Aufenthalts, ist unter dem 14. Nov. 1940 ein Urteil des Gauehengerichts des Gau Mark Brandenburg des NSRB. mit dem Antrag auf Ausschluß ergangen.

Legt der Genannte nicht binnen einer Woche bei der Gaudienststelle Mark Brandenburg in Berlin W 50, Spichernstr. 9, Einspruch ein, so wird das Urteil rechtskräftig.

Berlin, den 29. März 1941.

Vorsitzender des Ehrengerichtshofes  
des NSRB. und der Deutschen Rechtsfront  
Dr. Gardiewski.

## Schrifttum

Deutsche Kolonialpolitik in Dokumenten. Gedanken und Gestalten aus den letzten fünfzig Jahren. Von Dr. Ernst Gerhard Jacob. Leipzig 1940. Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung. 636 S. Preis geb. 5,50 RM.

Das mit einem Geleitwort des Gouverneurs a. D. Schnee versehene Buch will nach dem Vorwort als koloniales Sammelwerk ein aus Einzelbildern zusammengesetztes Gesamtbild der deutschen Kolonialpolitik mit ihren großen Leistungen in der Vergangenheit und ihren

berechtigten Ansprüchen an die Zukunft geben, indem es den Lesern eine größere Anzahl von Hauptquellen des kolonialpolitischen Gedankenguts zugänglich macht. Zu dem Zweck bringt der Verf. in systematischer Anordnung Auszüge oder Abschnitte aus Schriften und Reden von Männern, welche in der Kolonialpolitik eine führende Rolle gespielt oder maßgebende Stellen bekleidet haben, ferner aus neuerer Zeit Kundgebungen von Vorkämpfern einer künftigen deutschen Kolonialpolitik. Durch ihre Einleitungen sowie sachliche Erläuterungen wird ihr Verständnis erleichtert. Zahlreiche einschlägige Urkunden, Gesetze, Verordnungen, Verträge, Berichte oder Briefe u. dgl. sind ganz oder teilweise mit abgedruckt und dem Text Abbildungen, insbesondere Bildnisse hervorragender Kolonialpioniere, der Gouverneure, verdienter Offiziere usw. sowie auch Karten und Tabellen beigegeben. Berücksichtigt werden nacheinander die kolonialen Bestrebungen früherer Jahrhunderte, die koloniale Bewegung im 19. Jahrhundert bis zum Eintritt Deutschlands in die Kolonialpolitik, die Vorgänge bei der Gründung der einzelnen Kolonien, der Gang der deutschen Kolonialpolitik unter Bismarck und seinen Nachfolgern bis zum Weltkrieg, im ganzen und in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch hinsichtlich der Rechtspflege, die Einrichtung und Tätigkeit der Zentralinstanz (Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, Reichskolonialamt), sowie die Entwicklung der einzelnen Schutzgebiete. Es folgen die Ereignisse in den einzelnen Kolonien während des Weltkrieges und sodann ein solcher über die Betätigung des kolonialpolitischen Willens Deutschlands in der Nachkriegszeit (Kampf gegen die koloniale Schuldfrage und den Kolonialraub durch den VV.). Der letztere schließt mit einem Überblick über die im Dritten Reich unter Führung Adolf Hitlers einsetzende koloniale Volkswirtschaft, wobei seine wichtigsten kolonialpolitischen Aussprüche zusammengestellt werden, auch ein Aufruf des Führers des neu gegründeten Reichskolonialbundes wiedergegeben wird. Nach einem Rückblick und Ausblick, bei dem wiederum Kolonialpolitiker der Vergangenheit und Gegenwart zu Wort kommen, bringt ein Anhang noch die Lebensabrisse von 12 der bekanntesten Kolonialpolitiker älterer und neuester Zeit, eine Übersicht über die Entwicklung der Schutzgebiete unter der Mandatsverwaltung sowie ein Dokumenten- und Schrifttumsverzeichnis.

In dem Buch ist mit Geschick und großer Sachkunde ein umfangreiches, weit verstreutes Material zusammengetragen, übersichtlich geordnet und zu einem Ganzen verarbeitet. Der Leser wird so, auch wenn er nicht die Zeit hat, die ein Eindringen in die Quellen des kolonialen Schrifttums selbst erfordert, in den Stand gesetzt, sich ein eigenes Urteil über die Grundgedanken und Ergebnisse der früheren deutschen Kolonialpolitik sowie darüber zu bilden, welche Wege eine solche zur Vermeidung von Irrungen künftighin einzuschlagen haben wird. Das Buch wird namentlich auch Rechtswahrern gute Dienste leisten können, die beruflich stark in Anspruch genommen sind, sich aber für Fragen der Kolonialpolitik einschl. solcher der kolonialen Verwaltung und Rechtspflege interessieren. Die Beziehungen zwischen Kolonie und Heimat werden künftig zweifellos regere und engere sein als vor dem Weltkrieg, und die Verhältnisse in den Kolonien werden damit auch für die heimische Rechtspflege von immer steigender Bedeutung werden.

R.A. Geh. ORegR. u. MinR. a. D. Gerstmeyer, Berlin.

Elsaß und Lothringen Deutsches Land. Herausgegeben von Staatsminister Dr. Otto Meißner. 1. bis 20. Tausend. Berlin 1940. Verlagsanstalt Otto Stollberg. 324 S. Preis geb. 12 RM.

Der Herausgeber nennt in seinem Geleitwort das Buch ein Gruß an die zurückgewonnene Heimat und ein Bekenntnis der engen Verbundenheit dieser Heimat mit den Elsaßern und Lothringern selbst wie an jeden seines Volkstums bewußten Deutschen im Großdeutschen Reich. Im Anschluß an das Geleitwort des Herausgebers und eine Schilderung des Einzuges des Führers in Straßburg am 28. Juni 1940 aus der Feder des Reichspressechefs

Dr. Dietrich werden in vier Teilen von Mitarbeitern, die durch ihre Abstammung oder ihre Arbeit mit Elsaß und Lothringen verbunden sind, über Landschaft, Siedlung, Geschichte, Volksart, Baukunst, bildende Kunst, Dichtung und Schrifttum aufschlußreiche Beiträge gebracht.

Landschaft und Siedlung, die am Anfang der Geschichte des Landes stehen, haben in dem Erforscher der Vergangenheit der Oberrheinlande Prof. Dr. Metz ihren sachkundigen Darsteller gefunden. Je ein Abschnitt gibt Kunde von der Geschichte des Elsaß und der Geschichte Lothringens, die sich nicht im eigenen Raum erfüllte, sondern verknüpft ist mit den Geschicken des Reichs und Europas; der Historiker Prof. Dr. Wentzcke, dessen Lebensarbeit der Erforschung der Geschichte des Elsaß dient, und der Lothringer Ernst Mungenast, dessen Erzählungen in Leben und Vergangenheit seiner Heimat wurzeln, haben sie übernommen. In zwei weiteren Abschnitten wird die jüngste Vergangenheit des Grenzlandes erfaßt: die Geschichte von Elsaß und Lothringen als Reichsland 1871—1918 ist aus eigenem Erleben und Erinnern von dem Herausgeber dargestellt; die deutsche Heimathewegung in Elsaß und Lothringen 1918—1940 hat in Dr. Robert Ernst, den Altelsässer, der nach dem Weltkrieg vom Reich aus für die Erhaltung und Stärkung des Deutschtums in der Heimat gekämpft hat, einen berühmten Schilderer gefunden.

Wie die Bewohner des Landes sind, wie sich ihre Art aus dem eigenen Blut und dem Wandel der Geschichte gestaltet hat, schildern zwei weitere Abhandlungen: „Der Elsässer“, von Dr. Fritz Spieser, dem Vorkämpfer des deutschen geistigen und künstlerischen Lebens in Elsaß-Lothringen während der Franzosenzeit, und „Der Lothringer“, von der lothringischen Schriftstellerin der Volksmärchen Lothringens Frau Angelika Merkelbach-Pfack.

Prof. Dr. Krencker behandelt „Die Baukunst in Elsaß und Lothringen“. Die deutschen Meister der Malerei und Plastik im Elsaß sind durch den Altelsässer Prof. Dr. Hans Rott, den bewährten Kunder der Kunst und des Volkstums am Oberrhein, beschrieben, während die bildende Kunst in Lothringen von dem lothringischen Maler und Dichter Prof. Pellon zur Darstellung gebracht wird. Prof. Franz Schultz, der früher den germanistischen Lehrstuhl in Straßburg innehatte, beweist in der Abhandlung „Dichtung und Schrifttum in Elsaß und in Lothringen“, wie deutsch im Elsaß sowohl wie in Lothringen der Wesenskern und der Ausdruckswille des Schrifttums gewesen sind. Eine Reihe von Dichtungen umrahmen die größeren Abhandlungen.

Der letzte Teil führt in die unmittelbare Gegenwart mit Aufsätzen des Gauleiters Josef Bürckel „Gau Westmark im Kampf geformt“ und des Leiters des Reichspropagandaamtes Baden Adolf Schmid „Die Lösung des elsässischen Problems“.

Der wunderbare Bilderschmuck verdient eine besondere Hervorhebung. D. S.

Dr. Johannes Loschke, AGR., Vorsitzender beim ArbG. Leipzig: „Arbeitsrecht.“ (Rechtspflege und Verwaltung, Schriftenreihe für Ausbildung und Praxis. II. Deutsche Rechtspflege, Heft 15.) Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag. 83 S. Preis kart. 2,10 RM.

Wie das Vorwort ergibt, hat sich der Verf. mit dem vorliegenden Grundriß die Aufgabe gestellt, seinen Lesern in einem kurzgefaßten Überblick Klarheit über die arbeitsrechtlichen Grundbegriffe zu vermitteln und sie zu befähigen, sich auf dem weitverzweigten und schwer übersehbaren Gebiete des Arbeitsrechts so zurechtzufinden, wie das der praktische Dienst für das Arbeitsleben erfordert.

Dieses Ziel hat der Verf. in überzeugender Weise erreicht. Auf engstem Raume hat er überall das Wesentliche zutreffend dargestellt und hat gleichzeitig zu Aufbau und Gliederung der Arbeitsverfassung, also zum System des Arbeitsrechts, einen wissenschaftlich und praktisch wertvollen Beitrag geliefert. Er behandelt seinen Stoff in zwei Hauptabschnitten, wobei er in dem ersten Abschnitt das Volk, insbesondere Partei und Staat, als Träger des Arbeitslebens, und in einem zweiten Abschnitt die Arbeitsgemeinschaften darstellt. Bei

den Arbeitsgemeinschaften unterscheidet er in besonders glücklicher Weise die Betriebsgemeinschaft (Betriebsverfassung, Arbeitsverfassung, Lehrverhältnis, Heim-arbeitsverhältnis, Kleinvertreterverhältnis, mittelbares Arbeitsverhältnis, Arbeitsgruppe), die Dienstgemeinschaft, die Hausgemeinschaft und sonstige Arbeitsgemeinschaften. Auf diese Weise wird der Gemeinschaftsgedanke im Arbeitsrecht systematisch sehr klar und fruchtbar zur Geltung gebracht. Zu erwähnen sind noch die Einleitung über Grundwerte und die Rechtsquellen des Arbeitslebens sowie der Schlußteil über die arbeitsrechtlichen Verantwortungsformen (Bußgewalt des Betriebsführers, Arbeitsgerichtsbarkeit und soziale Ehrengerichtsbarkeit). Auch ein gutes Sachverzeichnis fehlt nicht. So verdient der Grundriß volle Anerkennung und weite Verbreitung.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

Strafgesetzbuch, Nebengesetze, Verordnungen und Kriegsstrafrecht von RGR. Dr. O. Schwarz. 9. Aufl. (Beck'sche Kurzkomm. Bd. 10.) München und Berlin 1940. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XXIV, 1064 S. Preis geb. 13,80 RM.

In immer kürzeren Zeiträumen reihen sich die Auflagen des beliebten und in der Praxis sozusagen unentbehrlich gewordenen strafrechtlichen Kurzkomm. von Schwarz aneinander. Knapp zwei Monate nach der schon bei ihrem Erscheinen im September 1940 vergriffenen 8. Aufl. hat der Verf. zur Befriedigung der weiter bestehenden starken Nachfrage eine unveränderte 9. Aufl. folgen lassen. Sie erscheint mit einem nur kurzen Nachtrag, der außer der auszugswweisen Wiedergabe der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 noch einige kleinere bis 2. Nov. 1940 aufgetretene Neuerungen enthält.

Um so wesentlicher waren die Ergänzungen der 8. Aufl. im Verhältnis zu der mit dem 26. Mai 1939 abgeschlossenen 7. Aufl. Ist doch der Krieg mit seinen viele Lebensgebiete umgestaltenden Einwirkungen Anlaß zu einer größeren Zahl neuer Strafgesetze gewesen, die unter einem Sonderteil: „Kriegsstrafrecht“ am Schlusse des Kommentars angefügt sind. Dabei hat gleichzeitig wenigstens ein Teil des hierzu veröffentlichten Schrifttums und der Rechtsprechung berücksichtigt werden können. Es ist dies deshalb besonders zu begrüßen, weil die Fassung einzelner Kriegsgesetze — VolksschädVO., GewVerbrVO. — neue Wege beschritten hat, die der Auslegung zunächst Schwierigkeiten bereiteten. Andere Kriegsordnungen — VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft v. 25. Nov. 1939, VO. zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes v. 11. März 1940 — sind bei entsprechender Stelle des RStGB. (zu § 143 a und § 112) wiedergegeben. Es würde die Übersichtlichkeit erhöhen, wenn auch diese und andere Nebengesetze mit ihrem Fundort in den vorangestellten alphabetischen Schlüssel aufgenommen würden. Auch die VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685), über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen v. 6. Sept. 1939 (RGBl. I, 1698) und zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen v. 6. Dez. 1939 (RGBl. I, 2410) können zum Abdruck empfohlen werden.

In den Anhangsbestimmungen Nr. 56—75 spiegeln sich die gewaltigen außenpolitischen Erfolge der Ausdehnung des deutschen Lebens- und Rechtsraumes wider. Neu sind insbesondere die Übergangsordnungen für Danzig, die eingegliederten Ostgebiete und das Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Nicht nur in der Kriegsgesetzgebung ergeben sich täglich neue Auslegungsfragen. Die Zeit beschleunigt auch den Umbruch des überlieferten Strafrechts. So liegen aus letzter Zeit bedeutsame Entscheidungen vor über den Begriff des Tätertyps (RG. v. 27. Aug. 1940, 4 D 380/40 und RG. v. 5. Sept. 1940, C 175/40: DJ. 1940, 1169 u. 1170), zum Antragsrecht parteiamtlicher Vorgesetzter nach § 196 StGB. (RG. v. 17. Okt. 1940, 2 D 467/40: RGSt. 74, 312), über den Inhalt der ärztlichen Berufspflicht (RG. vom 4. Nov. 1940, 3 D 346/40: DJ. 1940, 1395) und über die Betrachtungsweise beim Strafvergleich nach § 73 StGB. (RG. v. 28. Nov. 1940, 2 D 549/40: DJ. 1941, 135). Es wäre zu wünschen, daß die weitere Entwicklung dem Verf. Muße läßt, in einer späteren Neuauflage auch diese in der ge-

wohnten Zuverlässigkeit und Vollständigkeit zu berücksichtigen.  
OStA. Dr. Hennerici, Breslau.

Das deutsche Strafrecht im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren. Herausgegeben von Dr. Max Lorenz und Dr. Erich Schinnerer. Prag u. Berlin 1940. J. G. Calve'sche Univ.-Buchhdlg. Robert Lerche, Prag. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin. 354 S. Preis geb. 6 RM.

Mit diesem Werk wurde erstmalig eine Zusammenfassung der Bestimmungen des im Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren vor den deutschen Gerichten geltenden Strafrechts geschaffen. Die Verfasser haben sich jedoch nicht mit einer Textwiedergabe der in Betracht kommenden Vorschriften begnügt, sondern in zahlreichen Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten Erläuterungen gegeben, zu Zweifeln tragenden Stellen genommen und durch vielfache Hinweise auf die Rechtsprechung die Verbindung mit der Praxis hergestellt. Allerdings wäre angesichts der Verschiedenartigkeit einer größeren Anzahl der in beiden Gebieten geltenden Vorschriften — wie übrigens auch des Grundproblems — die Behandlung des Stoffes in getrennten Ausgaben im Interesse einer größeren Klarheit begrüßenswerter gewesen.

Es fällt auf, daß in der Veröffentlichung das im Protektorat geltende nichtdeutsche und im Sudetenland fortgeltende nicht aus reichsrechtlichen Vorschriften bestehende Strafrecht als „tschechisches“ Strafrecht bezeichnet wird, obwohl es — genau genommen — ein „tschechisches“ Strafrecht nie gegeben hat. Soweit es sich um das noch in Geltung befindliche, vor Errichtung der tschechoslowakischen Republik geschaffene Strafrecht handelt (insbesondere also das Strafgesetz vom 27. Mai 1852) wäre die Bezeichnung „österreichisches Strafrecht“ zutreffender; das in der tschechoslowakischen Republik geschaffene Strafrecht wäre aber alsdann ebenfalls nicht als „tschechisches“, sondern allenfalls als „tschechoslowakisches“ Strafrecht anzusprechen. Unabhängig von dieser historischen Betrachtungsweise wäre es in Anbetracht der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse im Protektorat jedenfalls angezeigt gewesen, von den derzeit im Protektorat für nichtdeutsche Staatsangehörige oder für deutsche Staatsangehörige nach §§ 6 ff. der VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I, 754) geltenden nichtreichsrechtlichen Strafvorschriften als Gesamtbegriff — entsprechend der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewählten Kennzeichnung — als „Strafrecht des Protektorats“ oder als „Protektoratsstrafrecht“ zu sprechen.

Im Widerspruch zu der Auffassung der maßgeblichen amtlichen Stellen und der Praxis steht die von den Verfassern vertretene Ansicht, § 25 Abs. 1 der genannten VO. v. 14. April 1939 müsse dahin ausgelegt werden, daß die Untersuchung über die Verbindlichkeit des Protektoratsstrafrechts auch für deutsche Staatsangehörige im Protektorat für jede einzelne Strafdrohung getrennt anzustellen sei. Die gleiche Auslegung geben die Verfasser § 17 Abs. 1 der VO. über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten v. 16. Jan. 1939 (RGBl. I, 38). Dieser Auffassung muß entgegengetreten werden, da sie geeignet ist, Unklarheiten und Zweifel hervorzurufen. Nach richtiger Ansicht kann vielmehr die einzelne nichtreichsrechtliche Vorschrift nur dann auf Verbindlichkeit auch für den deutschen Staatsangehörigen (so im Protektorat) bzw. auf Weitergeltung (so im Sudetenland) Anspruch erheben, wenn das Rechtsgebiet, dem die in Betracht kommende Einzelschrift zugehört, durch eingeführte reichsrechtliche Normen nicht erschöpfend geregelt ist (so auch Hoyer: DJ. 1941, 95). Da also z. B. die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit im 13. Abschnitt des RStGB. reichsrechtlich abschließend angeführt sind, kann die von sudetendeutschen Staatsangehörigen im Protektorat oder die im Sudetenland begangene widernatürliche Unzucht zwischen weiblichen Personen trotz § 129 ÖstStG. von 1852 — im Gegensatz zu der von den Verfassern vertretenen Auffassung (S. 217) — nicht bestraft werden.

ESTa. Dr. Nüßlein, Prag.

# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet  
 [\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## *Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:*

*aus dem Strafrecht S. 701ff. Nr. 1, 2, 3, 4, 10, 16; Eherecht S. 713ff. Nr. 17, 19, 22*

### Strafrecht

#### 1. SondGer. — § 1 Abs. 1 KriegswirtschaftVO.

1. Eine Gefährdung des lebenswichtigen Bedarfs liegt schon dann vor, wenn die Gefährdung nur für eine örtlich abgegrenzte Verbraucherschaft, etwa in einem Orts- oder einem Dorfe, besteht. Für die Feststellung der Gefährdung kann auch der Umstand, daß das Verhalten des Täters andere zur Nachahmung verlockt, mit von Bedeutung sein. Meist wird es jedoch für die Annahme einer Gefährdung auf die Menge der beiseitegeschafften Ware wesentlich ankommen. Die Entziehung einer unbedeutenden Menge kann höchstens noch dann als Gefährdung angesehen werden, wenn gerade diese Ware im Zeitpunkt des Beiseiteschaffens besonders schwer ersetzbar war.

2. Böswilliges Handeln liegt vor, wenn der Täter sich über die Bedeutung und die Folgen seines Tuns im klaren ist und sein Vorhaben aus verwerflicher Gesinnung gleichwohl ausführt. Auf verwerfliche Gesinnung kann bei einem Täter geschlossen werden, der aus Eigennutz die staatlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen bewußt in Gefahr bringt. § 1 bezieht sich nicht nur auf die schweren Fälle eines typischen Kriegsschiebertums, sondern auch auf leichtere Fälle eines kriegsschädlichen Verhaltens.

3. § 1 steht zu den allgemeinen Verbrauchsregelungsstrafvorschriften im Verhältnis der Gesetzeseinheit. †)

a) Der Angekl., ein Schneidermeister, ist geständig, etwa 50 Anzüge sowie Oberhemden und Krawatten an seine Kundschaft ohne Punktverrechnung abgegeben zu haben. Die Abgabe dieser Spinnstoffwaren ist an Verbraucher erfolgt. Die Abgabe an Verbraucher aber war nach § 1 Abs. 1 der VO. über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2196) in Verbindung mit der der VO. beigegebenen Anlage 1 nur auf Bezugskarte (Reichskleiderkarte) oder gegen Bezugsschein zulässig. Über diese Regelung hat sich der Angekl. bewußt hinweggesetzt. Er hat damit in Ausübung eines Gewerbes bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung an Verbraucher abgegeben. Darin ist ein Vergehen gegen die §§ 1, 13 Abs. 1 Nr. 2 der VO. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221) zu erblicken.

b) Soweit der Angekl. Spinnstoffwaren an Handelsvertreter abgegeben hat, liegt ein Vergehen gegen die VO. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 nicht vor, da keine Abgabe an Verbraucher erfolgt ist. Auf diese Fälle hat vielmehr § 12 Abs. 1 Nr. 2 WarenverkehrsVO. i. d. Fassung v. 18. Aug. 1939 (RGBl. I, 1431) i. Verb. m. der Anordnung BK. 11 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete v. 3. Febr. 1940 (Reichsanz. Nr. 29) Anwendung zu finden. Die Abgabe der Spinnstoffwaren an die Handelsvertreter hat in allen Fällen nach dem 14. Febr. 1940 stattgefunden. Bei der Abgabe der Waren an die Vertreter ist daher eine strafbare Handlung festzustellen. Sämtliche Waren waren von der Beschlagnahme erfaßt.

c) In der Abgabe von Spinnstoffwaren an Verbraucher und Handelsvertreter ohne Nachweis der Bezugsberechtigung ist indessen darüber hinaus entgegen der rechtlichen Auffassung des Vertreters der Anklagebehörde ein Verbrechen gegen § 1 KWVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) zu erblicken.

aa) Daß Spinnstoffwaren zum lebenswichtigen Bedarf

der Bevölkerung gehören, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso ist festzustellen, daß der Angekl. die Waren durch Abgabe ohne Nachweis der Bezugsberechtigung aus dem für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung vorgesehenen Verteilungsgang herausgenommen und damit beiseitegeschafft hat (vgl. RGUrt. v. 19. Sept. 1940: DJ. 1940, 1219).\*

bb) Die weiter entstehende Frage, ob der Angekl. durch sein Verhalten den lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung an Spinnstoffwaren gefährdet hat, ist gleichfalls zu bejahen. Die Anwendung des § 1 KWVO. setzt nicht voraus, daß die Gesamtbevölkerung in ihrem lebenswichtigen Bedarf tatsächlich beeinträchtigt worden ist. Es genügt vielmehr eine bloße Gefährdung des Bedarfs, und diese Gefährdung braucht sich nur auf eine örtliche abgegrenzte Verbraucherschaft, etwa in einem Ortsteile oder einem Dorfe, zu erstrecken (vgl. RGUrt. v. 2. Juli 1940: DJ. 1940, 939 = DRW. 1940, 1668 Nr. 3 mit Anm. von Mittelbach). Für die Annahme einer solchen Gefährdung kann auch der Umstand mit sprechen, daß das Beiseiteschaffen lebenswichtiger Waren etwa im Wege des Schleichhandels andere Personen sehr leicht zur Nachahmung verleiten kann (vgl. Urt. des SondGer. Essen v. 23. Febr. 1940: DJ. 1940, 573; dazu Freisler: Einige Fragen aus der Praxis des § 1 KWVO.: DJ. 1940, 1229 [1231 ff]). Immerhin wird in jedem Falle die Menge der beiseitegeschafften Waren für die Frage der Bedarfsgefährdung eine wesentliche Rolle spielen. Die Entziehung einer ganz unbedeutenden Menge wird man daher höchstens dann noch als Gefährdung des Bedarfs ansehen können, wenn gerade diese Ware im Zeitpunkt des Beiseiteschaffens besonders schwer ersetzbar war (vgl. RGUrt. v. 19. Sept. 1940: DJ. 1940, 1219).

Bei den Spinnstoffwaren, die der Angekl. beiseitegeschafft hat, handelt es sich um etwa 50 Anzüge, eine erhebliche Menge von Stoffen sowie um Krawatten und Oberhemden. Die Menge dieser ohne Punktverrechnung veräußerten Waren ist so bedeutend, daß zum mindesten eine ortsteilmäßige Bedarfsgefährdung angenommen werden muß. Gerade bei Spinnstoffwaren hat die durch den Kriegszustand verursachte Verknappung der Bestände eine strenge und einschneidende Verbrauchsregelung nötig gemacht. Auch verhältnismäßig unbedeutende Verstöße gegen diese Regelung können schon geeignet sein, den Plan der Verbrauchslenkung zu beeinträchtigen. Eine besonders strenge Einhaltung der Verbrauchsregelungsvorschriften auf dem Gebiete der Spinnstoffwirtschaft ist daher erforderlich. Dabei ist ferner zu beachten, daß ein Verhalten, wie es der Angekl. gezeigt hat, sehr leicht dazu angetan ist, andere Schneidermeister aus Gründen des Wettbewerbs zur Nachahmung zu verleiten.

cc) Die Kammer hat im Gegensatz zu dem Vertreter der Anklagebehörde schließlich auch ein böswilliges Handeln des Angekl. für festgestellt erachtet.

Das Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit i. S. des § 1 KWVO. setzt nicht etwa voraus, daß der Täter in der Absicht gehandelt hat, die deutsche Volkswirtschaft im Kriege feindselig zu schädigen oder zu gefährden; denn dann würde gerade der typische Kriegsschieber und Schleichhändler, der ohne jeden Gedanken an die Belange der Volksgesamtheit nur seinem blinden Erwerbsbetrieb folgt, von der Strafbestimmung des § 1 nicht erfaßt werden (vgl. RGUrt. v. 2. Juli 1940: a. a. O.). Auf der anderen Seite wird man dem Sinne des Gesetzes nicht gerecht, wenn man das böswillige Handeln ein-

fach dem vorsätzlichen Tun gleichsetzt. Diese Gleichsetzung hat das SondGer. Essen in einem Urte. vom 23. Febr. 1940 (DJ. 1940, 573; vgl. dazu Freisler am a. O. S. 1232f.) vorgenommen. Das Merkmal der Böswilligkeit enthält über den Begriff des Vorsatzes hinaus eine gesinnungsmäßige Wertung des Täterwillens. Der Täter muß sich also nicht nur über die Bedeutung und die Folgen seiner Handlung im klaren sein, sondern er muß aus einer verwerflichen Gesinnung heraus sein Vorhaben gleichwohl ausführen. Diese Begriffsbestimmung der Böswilligkeit i. S. des § 1 KWVO. kann als die herrschende bezeichnet werden (vgl. RGUrte. v. 19. Sept. 1940: DJ. 1940, 1219; Urte. d. SondGer. II Berlin vom 17. Mai 1940: DJ. 1940, 736; Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht“, Anm. 8 zu § 1 KWVO.; Freisler a. a. O.; Nüse, „Zu § 1 der KWVO.“: DJ. 1940, 259 [261]; Mittelbach, „Der strafrechtliche Schutz in der Kriegswirtschaft“: DRW. 1940, 553 [554]; derselbe: DRW. 1940, 1669 Anm.; derselbe: DRW. 1940, 1940 Anm.). Die Verwerflichkeit der Gesinnung kann sich daraus ergeben, daß der Täter in Erkenntnis der kriegswirtschaftlichen Folgen seiner Handlung aus Gewinnsucht dennoch sein Vorhaben verwirklicht. Der vom RG. in einer Entsch. v. 27. Aug. 1940 (DRW. 1940, 1939 Nr. 6) vertretenen Auffassung, daß es sich um eine besonders verwerfliche und schädliche Gewinnsucht handeln müsse, vermag sich die Kammer nicht anzuschließen. Die Verwerflichkeit der Gesinnung kommt bereits darin zum Ausdruck, daß der Täter in der Zeit eines Entscheidungskampfes seinem Volke in den Rücken fällt und aus Eigennutz den Erfolg der staatlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen bewußt in Gefahr bringt. Bei einer Prüfung in dieser Richtung wird es naturgemäß auf die Persönlichkeit des Täters, sein Vorstellungsvermögen und seine sonst bewiesene Haltung wesentlich ankommen.

In Anlehnung an seine Rechtsprechung über den Tätertyp i. S. des § 181 a StGB. sowie der §§ 2, 4 VolksschädlingsVO. hat das RG. für den § 1 KWVO. den Typ des Kriegsschädling, insbesondere des Kriegsschiebers, des Kriegswucherers, des Schleichhändlers und des gewissenlosen Geschäftemachers, entwickelt. Dem RG. ist auch darin beizustimmen, daß der Gesetzgeber derartige Schädlinge, gegen die in besonders schweren Fällen die Todesstrafe verhängt werden kann, in erster Linie treffen wollte. Durch diese Rechtsprechung darf man sich indessen, wozu namentlich die Entscheidung v. 27. Aug. 1940 Veranlassung bieten könnte, nicht zu der Annahme verleiten lassen, daß mit dem § 1 KWVO. ausschließlich die erwähnten Typen des Kriegsschiebers getroffen werden sollten. Eine solche Annahme verbietet bereits die Tatsache, daß das Gesetz als Strafe wahlweise Zuchthaus und Gefängnis in das Ermessen des Richters stellt und daß die Mindeststrafe einen Tag Gefängnis beträgt. Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zum Strafrahmen der §§ 2, 4 VolksschädlingsVO., die nur Zuchthausstrafe vorsehen. Hiernach hat der Gesetzgeber beim § 1 KWVO. nicht bloß an die Fälle typischen Kriegsschiebertums, die regelmäßig mit Zuchthaus-, wenn nicht gar Todesstrafe zu ahnden sein werden, gedacht, sondern er hat auch leichtere Fälle eines kriegsschädlichen Verhaltens im Auge gehabt. Man wird also den § 1 KWVO. auch dann zur Anwendung bringen müssen, wenn zwar kein Fall typischen Kriegsschiebertums gegeben ist, wenn aber gleichwohl die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 1 nach der sachlichen und persönlichen Seite hin erfüllt sind (vgl. hierzu Freisler a. a. O. S. 1234; Mittelbach a. a. O. S. 1669).

Prüft man unter Berücksichtigung dieser Leitgedanken den gegenwärtigen Fall, so muß man feststellen, daß in dem Angekl. der Typ eines Kriegsschiebers nicht zu erblicken ist. Der Angekl., der keinerlei einschlägige Vorstrafen aufzuweisen hat, hat nicht als gewissenloser Geschäftemacher gehandelt, sondern ist auf Grund seiner erheblichen geschäftlichen Verschuldung zur Verübung der Straftaten gekommen. Gleichwohl ist die Kammer der Überzeugung, daß die Frage der verwerflichen Gesinnung bejaht werden muß. Nach seinem Bildungsgrad

hat der Angekl. als Inhaber eines größeren Handwerksbetriebes die kriegsschädlichen Folgen seines Vorgehens ohne weiteres erkannt. Trotzdem hat er sich aus geschäftlichem Eigennutz über alle Bedenken hinweggesetzt. Der Umstand, daß er mit seinem Verhalten wohl in erster Linie eine Verminderung der Schuldenlast erstrebt hat, vermag der Tat das Kennzeichen der Verwerflichkeit nicht zu nehmen. Hätte der Angekl. nicht aus diesem Beweggrund, sondern aus reiner Gewinnsucht gehandelt, so wäre er bei dem Umfange der Warenverschiebung als typischer Kriegsschädling angesehen worden. Unter den geschilderten Umständen aber erscheint sein Verhalten, wenngleich es mit Rücksicht auf die Folgen für die deutsche Kriegswirtschaft als verwerflich und nach der inneren Talseite als böswillig bezeichnet werden muß, in einem milderen Lichte, das bei der Strafzumessung Berücksichtigung zu finden hat.

d) Die Kammer hat die Abgabe der Spinnstoffwaren sowohl an die Kundschaft (Verbraucher) als auch an die Handelsvertreter als eine in sich fortgesetzte Handlung angesehen. Der Angekl. hat die Einzelhandlungen, die sich in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum in nicht unerheblicher Zahl in stets ähnlicher Begehungsform wiederholt haben, ersichtlich auf Grund des einheitlichen Vorsatzes, durch das „Beiseiteschaffen“ der Spinnstoffwaren seine Schuldenlast zu mildern, ausgeführt. Er muß daher wegen fortgesetzten Verbrechen gegen § 1 KWVO. verurteilt werden.

Zu untersuchen bleibt indessen noch die Frage, in welchem rechtlichen Verhältnis das Verbrechen gegen § 1 KWVO. zu den gleichzeitig festgestellten Vergehen gegen §§ 1, 13 Abs. 1 Nr. 2 der VO. über die Erzeugnisregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 und gegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 WarenVerkVO. steht.

Das RG. hat in der bereits erwähnten Entsch. vom 27. Aug. 1940 das Vorliegen von Tateinheit zwischen dem § 1 KWVO. und dem § 12 WarenVerkVO. angenommen. In Übereinstimmung hiermit hält auch Nüse (a. a. O. S. 261) Tateinheit mit den Strafbestimmungen der BewirtschaftVO. für gegeben. Demgegenüber ist Mittelbach (a. a. O. S. 1497 und S. 1940) für die Annahme von Gesetzesinheit eingetreten.

Die Kammer schließt sich der von Mittelbach vertretenen Auffassung an. Die Annahme von Gesetzesinheit setzt nach der Rspr. des RG. (vgl. Urte. vom 18. Febr. 1926: RGSt. 60, 117 [122]) voraus, daß mehrere Strafgesetze denselben Tatbestand aufstellen und sich nur dadurch unterscheiden, daß das eine Gesetz ein maßige Erscheinungsform der anderen darstellt. Den Strafbestimmungen der Bewirtschaftungsverordnungen liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, im Interesse der Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens eine planmäßige und gerechte Verteilung der vorhandenen Bedarfsgüter herbeizuführen. Diese Verbrauchslenkung ist in den einschlägigen Verordnungen unter gleichzeitiger Androhung von Strafen geregelt. Die verschiedenen strafrechtlichen Tatbestände der einzelnen Verordnungen hat nun der Gesetzgeber für besonders schwere Fälle, nämlich für böswillige Gefährdung des lebenswichtigen Bedarfs, in einer Sonderbestimmung, eben im § 1 KWVO., zusammengefaßt. Es ist kaum ein Fall denkbar, in dem bei einem Verbrechen gegen § 1 KWVO. nicht auch zugleich ein Verstoß gegen die allgemeinen Verbrauchsregelungsvorschriften vorliegt. Der § 1 KWVO. ist daher, wie Mittelbach mit Recht hervorhebt, gegenüber den allgemeinen Verbrauchsregelungsvorschriften als ein Sondergesetz anzusehen, das vorgeht und daher allein Anwendung zu finden hat.

Bei ihrer Auffassung hat sich die Kammer nicht nur von diesen rechtlichen Erwägungen, sondern in erster Linie von praktischen Gesichtspunkten leiten lassen. Der § 1 KWVO. soll eine scharfe Waffe der Rechtspflege gegen das Kriegsschiebertum sein. Das aber setzt die Möglichkeit zu klarer Handhabung und der Verurteilung von allem überflüssigen Ballast voraus. Die Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen die KWVO. muß

auch in der Urteilsformel eindeutigen Ausdruck finden und soll nicht durch die tateinheitliche Anführung der verschiedenen Verbrauchsregelungsvorschriften an Klarheit und Plastik einbüßen (vgl. Mittelbach a. a. O. S. 1940).

(Hanseat. SondGer., 2. Kammer, v. 26. Nov. 1940, [38 b] SondGer. 93/40.)

**Anmerkung:** Der Umfang der nach den Feststellungen des Urteils vom Angekl. entgegen den Rationierungsbestimmungen an Verbraucher und Handelsvertreter abgegebenen Spinnstoffwaren machte eine Auseinandersetzung mit der Frage des Vorliegens eines kriegsschädlichen Verhaltens (§ 1 KWVO.) unbedingt notwendig. Die hierzu vom Sondergericht gemachten Ausführungen zeichnen sich durch eine klare Gliederung nach den einzelnen Tatbestandsmerkmalen und eine eingehende Auseinandersetzung mit den in Rechtsprechung und Literatur gewonnenen Erkenntnissen aus.

Der Hinweis, daß eine Gefährdung der Bedarfsdeckung in einem Verhalten liegen kann, das durch seine Wirkungen in sachlicher und geistiger Richtung geeignet ist, den Erfolg behördlicher Versorgungsregelung zu stören, entspricht der nunmehr auch vom RG. vertretene Auffassung (vgl. DJ. 1941, 136 und 164). Hierbei wird besonders hervorgehoben, daß gesetzwidrige Maßnahmen, die ein Volksgenosse zur Deckung eines persönlichen Bedarfs ergreift, die Gefahr in sich bergen, andere zu ähnlichen Handlungen anzureizen, das Vertrauen in die gerechte Verteilung zu erschüttern und dadurch Trotz- und Angsteindeckungen hervorzurufen. Das sind ähnliche Folgen, wie sie das Sondergericht als Wirkung des Verhaltens des Angekl. auf andere Schneidermeister befürchtet. Immerhin dürfte die Annahme einer damit bereits vorliegenden „Gefährdung“ etwas weitgehend sein. Hier zeigt sich wieder einmal die von — oft zu weit — Auslegung der Kriegsgesetze.

Mit Recht hebt das Urteil hervor, daß mit dem Merkmal der Böswilligkeit eine über bloßen Vorsatz hinausgehende innere Einstellung gemeint und dem Tatvorsatz ein neues gesinnungsmäßiges Element zugefügt ist. Die Forderung einer besonders verwerflichen und schädlichen Gewinnsucht will das RG. offenbar nach neueren Entscheidungen nicht mehr erheben (vgl. RG.: DJ. 1941, 163). Mit der Frage der Böswilligkeit ist ein wertendes Element in den Tatbestand aufgenommen, das vom Urteil mit Recht auch im Sinne einer Persönlichkeitswertung des Täters verstanden wird.

Den Ausführungen zur Frage des Tätertyps ist zuzustimmen. Sie zeigen, daß beim § 1 KWVO. die Eingliederung in einen besonderen Tätertyp nicht verlangt werden kann. Solche Forderung scheidet daran, daß der weite Strafrahmen der Bestimmung eine Zusammenfassung aller hierunter fallenden Täter unmöglich macht und die in den Tatbestand aufgenommenen wertenden Elemente eine solche besondere Typfeststellung auch untypisch erscheinen lassen (vgl. meine Ausf.: „Der Tätertyp im Kriegsstrafrecht“: DR. 1941, 240 zu II). Obwohl der Angekl. nicht als Kriegsschieber anzusehen ist, er folgt doch zu Recht seine Verurteilung auf Grund des § 1 KWVO. (vgl. dazu RG.: DR. 1940, 1668<sup>3</sup> m. Anm. d. Verf.).

Allgemein ist zu sagen, daß diese Bestimmung auch leichtere Fälle kriegsschädlichen Verhaltens umfaßt; aus diesem Grunde ist der Strafrahmen so weit gespannt. Besonders schwere Fälle i. S. des § 2 VerbrauchsregelungsstrafVO. wiederum scheiden sich von diesen durch die bei § 1 KWVO. erforderliche „Gefährdung der Bedarfsdeckung“. Wenn man allerdings bei diesem Tatbestandsmerkmal zu einer allzu weitgehenden Auslegung gelangt, wird sich eine Grenzziehung bald als unmöglich erweisen. Mit seinen verschiedenen Bestimmungen hat der Gesetzgeber den Weg weisen, eine solche Abgrenzung vorzunehmen, man solle daher vermeiden, den Begriff der Gefährdung immer weiter auszudehnen. Zu einer gerechten Bestrafung bietet sich auch ein Weg über die §§ 1 und 2 (besonders schwerer Fall) der VO. v. 6. April 1940. Die KWVO. geht keineswegs von der Zuchthausstrafe als dem Regelfall aus, wie das RG. wiederholt betont hat, wenn

diese Strafe auch für typische Kriegsschieber die angemessene Sühne sein mag.

In der Frage der Konkurrenz folgt das Urteil den Ausführungen des Verf. und hebt mit Recht hervor, daß hierfür sowohl rechtliche Erwägungen wie praktische Gesichtspunkte sprechen. In der Regel werden in den Urteilen der Sondergerichte die verletzten Rationierungsvorschriften neben § 1 KWVO. nicht mehr erwähnt.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

\*

**\*\* 2. RG. — § 1 KriegswirtschaftVO.** Das Zurückhalten eines lebenswichtigen Gegenstandes kann auch in der Ablehnung seines Verkaufs durch einen Geschäftsmann liegen.

Es besteht kein uneingeschränktes Vorrecht der Stammkunden derart, daß der Geschäftsmann nur an sie abzugeben brauche.

Ausschluß der Böswilligkeit, wenn der Täter sein Verhalten auf Grund von Aufklärungen des Fachverbandes oder der Fachzeitschrift für erlaubt gehalten hat. †)

Im Mai 1940 wollte der Mechaniker T. in dem Geschäft des Angekl. einen Wecker kaufen, den er, wie er behauptet, nötig gebrauche. Der Angekl. erklärte, er habe keinen Wecker. Auf den Hinweis des T., daß im Schaufenster Weckeruhren ausgestellt seien, äußerte der Angekl., es handle sich um Attrappen. Das traf nicht zu, wie sich später herausstellte. Zu einem Verkauf kam es nicht. Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Angekl. wegen Verbrechens nach § 1 KWVO. v. 4. Sept. 1939 zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Seine Rev. muß Erfolg haben.

Nach § 1 KWVO. wird derjenige bestraft, der Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet. Zum lebenswichtigen Bedarf im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Weckeruhren. Zwar brauchen nur Teile der Bevölkerung für die Ausübung ihres Berufs notwendig einen Wecker. Da der Wecker aber für diese Kreise ein lebenswichtiges Erzeugnis ist und eine Beeinträchtigung der Arbeitsleistung dieser Bevölkerungsteile im Kriege von der Gesamtheit nicht hingenommen werden kann, gehört ein Wecker auch zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung.

Das Zurückhalten eines lebenswichtigen Gegenstandes kann auch in der Ablehnung seines Verkaufs durch einen Geschäftsmann liegen. Eine solche Ablehnung stellt aber nicht in jedem Falle ein Zurückhalten dar, sondern nur dann, wenn sie der geregelten Wirtschaftsführung, die nach dem Vorspruch zur KWVO. von jedem Volksgenossen gewährleistet werden muß, zuwiderläuft und dadurch rechtswidrig wird. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn der Täter durch Gesetz, Verordnung oder Anweisung einer zuständigen Stelle zu der Ablehnung des Verkaufs berechtigt ist oder wenn sein Verhalten aus anderen Gründen den Anforderungen einer geregelten Wirtschaftsführung entspricht. Es könnte deshalb in der Ablehnung des Verkaufs eines Weckers die Zurückhaltung eines lebenswichtigen Erzeugnisses dann nicht erblickt werden, wenn die Abgabe z. B. nur deshalb verweigert wird, weil der Kaufliebhaber überhaupt keinen Wecker braucht, sondern einen solchen selbst auf die Gefahr hin erstehen will, daß er dadurch einem Volksgenossen, der auf einen Wecker angewiesen ist, die Bedarfsdeckung unmöglich macht. Ebenso würde es sein, wenn z. B. der angebliche Kaufliebhaber den lebenswichtigen Gegenstand gar nicht kaufen will, sondern die Kaufabsicht nur vortäuscht, um den Geschäftsmann, von dem er die Ablehnung des Verkaufs erwartet, der Zurückhaltung bezichtigen zu können. Auch dann läge kein Zurückhalten vor, wenn der Geschäftsmann z. B. einen lebenswichtigen Gegenstand, den er als Muster für weitere Bestellungen notwendig braucht, nicht abgibt.

In diesem Zusammenhang kommt auch der Frage Bedeutung zu, ob und inwieweit der Einzelhändler bei lebenswichtigen, nicht rationierten Waren berechtigte, vielleicht sogar dringende Ansprüche seiner Stammkunden vor den Ansprüchen der Laufkunden befriedigen darf. Ein uneingeschränktes Vorrecht der Stammkunden in dem Sinne, daß der Geschäftsmann nur an sie abzugeben brauche, kann nicht anerkannt werden, da es sonst einem

Volksgenossen, der an einen Ort erst zugezogen und deshalb in keinem Geschäft Stammkunde sein kann oder aus anderen Gründen in keinem Geschäft, das den lebenswichtigen Gegenstand führt, Stammkunde ist, trotz etwaigen dringenden Bedarfs nicht möglich wäre, einen solchen Gegenstand zu erwerben. Der Einzelhändler wird deshalb auch einem Laufkunden die Abgabe nicht deshalb verweigern dürfen, weil er die wenigen Sachen, die er habe, nur an Stammkunden abgebe. Zu einer Prüfung der Bedarfsfrage ist der Geschäftsmann nach dem Gesetz nicht verpflichtet, er wird zu einer solchen Prüfung oft auch nicht in der Lage sein. Will er aber eine Ware nicht abgeben, dann wird er, wenn er nicht sonst ausreichende Gründe zur Verkaufsablehnung hat, der Prüfung der Bedarfsfrage nicht ausweichen können, weil er sich sonst dem Vorwurf des Zurückhaltens aussetzt. Wie er sie prüfen will, muß ihm überlassen bleiben. Verweigert der Kaufliebhaber den Nachweis grundlos, dann hat er keinen Anspruch auf Lieferung, wenn ausreichende Ware nicht vorhanden ist. Es würde mit der im Vorspruch zur KWVO. als notwendig bezeichneten Wirtschaftsführung nicht vereinbar sein, wenn man den Grundsatz aufstellen wollte, der Geschäftsmann solle lebenswichtige Waren, von denen er nur geringe Vorräte hat, ohne weiteres an jeden abgeben, der kaufen will.

Ob solche oder andere, die Annahme des Zurückhaltens ausschließende Rechtfertigungsgründe vorlagen, hat die StrK. nicht geprüft. Es ist insbesondere nicht festgestellt, ob die Behauptung des T., daß er einen Wecker nicht brauche, auf Wahrheit beruhe. Diese Frage dürfte die StrK. auch nicht deshalb ungeprüft lassen, weil der Angekl., wie das Urteil feststellt, den T. nicht weiter nach Beruf und Bedarf gefragt habe.

Bei der Beantwortung der Frage, ob durch die Ablehnung die Bedarfsdeckung der Bevölkerung „gefährdet“ wurde, hat die StrK. dem Umstand, daß es sich nur um die Zurückhaltung eines Weckers handelte, keine besondere Bedeutung beigemessen, sondern ausgeführt, daß die Gefährdung in dem schlechten Beispiel liege, das der Angekl. gegeben habe und das gleiche oder ähnliche Machenschaften anderer Täter herbeiführen konnte. In der weiteren Begründung wird dann gesagt, daß in einem Ort wie W. mit großen Industrieanlagen (usw.) beim Zurückhalten von „Weckeruhren“ eine örtliche Gefährdung des Bedarfs sehr wohl bestehe. Da hier von „Weckeruhren“ gesprochen wird, kann es zweifelhaft sein, ob die StrK. den Umstand, daß nach dem Urteil nur die Abgabe eines Weckers verweigert wurde, genügend Beachtung geschenkt hat. Allerdings ist dabei folgendes von Bedeutung. Wenn auch, wie der erk. Senat in der Entsch. RGSt. 74, 287, 288 Abs. 3 ausgesprochen hat, für die Frage, ob die Bedarfsdeckung gefährdet wurde, vor allem die Menge der beiseitegeschafften oder zurückgehaltenen Ware in Betracht kommt, so ist es doch möglich, daß auch bei geringen Mengen die Gefährdung der Bedarfsdeckung in dem schlechten Beispiel und der Gefahr seiner Nachahmung durch andere Täter erblickt wird. Allein es muß dann dargetan sein, daß eine solche Gefahr bestand und das Zurückhalten wirtschaftlich nicht gerechtfertigt war.

Die StrK. wird hiernach den äußeren Tatbestand des § 1 Abs. 1 KWVO. neu feststellen und gegebenenfalls durch Einholung von Auskünften der zuständigen Stellen und durch Vernehmung von Sachverständigen aufklären müssen, ob das Verhalten des Angekl. den Anforderungen der ordnungsmäßigen Kriegswirtschaft entsprach.

Gegen die Feststellungen und rechtlichen Ausführungen des Urteils zum inneren Tatbestand, insbesondere zum Begriff der „Böswilligkeit“, bestehen folgende Bedenken. Die StrK. führt aus, daß „es zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes genüge, daß der Täter vorsätzlich mit dem Bewußtsein gehandelt habe, daß seine Tat eine Gefährdung der Bedarfsdeckung mit sich bringe“. Diese, auch von anderen Gerichten (vgl. z. B. DJ. 1940, 573, 574 Spalte 1 letzter Abs., 1233 Sp. 2 Abs. 5) geteilte Auffassung ist rechtsirrig. Sie setzt den Vorsatz der Böswilligkeit gleich. Diese erfordert aber mehr. Nicht nötig ist allerdings, daß der Täter in der „Absicht“ handelt, die Bedarfsdeckung zu gefährden, aber er muß trotz des Bewußtseins, sie zu gefährden, mit „bösem Willen“ zur

Tat geschritten sein. Dieser böse Wille wird in der Regel in dem Beweggrund des Täters und in einer nach der sittlichen Auffassung der Volksgemeinschaft verwerflichen Gesinnung zutage treten. Diese Gesinnung kann vornehmlich, aber nicht nur auf eigener Gewinn, sucht oder auf der Förderung der Gewinnsucht Dritter, sondern auch auf anderen Umständen beruhen (vgl. hierzu RGSt. 74, 287; RGUrt. 1 D 372/40 v. 2. Juni 1940; DJ. 1940, 939; RGUrt. 4 D 380/40 v. 27. Aug. 1940; DR. 1940, 1939<sup>6</sup> = DJ. 1940, 1170). Der Täter muß sich der Verwerflichkeit der Gesinnung bewußt sein. Das wird auch dann anzunehmen sein, wenn er sich der Erkenntnis der Verwerflichkeit bewußt verschlossen hat, weil seine üble Gesinnung oder die rücksichtslose Verfolgung bedenkllicher Ziele bei ihm den Gedanken an die allen Volksgenossen auferlegte Pflicht gegenüber der im Kampfe stehenden Volksgemeinschaft nicht aufkommen läßt. Der böse Wille kann aber ausgeschlossen sein, wenn der Täter sein Verhalten deshalb für erlaubt, vielleicht sogar für geboten gehalten hat, weil er die Aufklärungen, die ihm von seinem Fachverband und durch Fachzeitschriften erteilt worden sind, für richtig und verbindlich angesehen hat. In dieser Hinsicht wird der Sachverhalt in der neuen Hauptverhandlung besonders sorgfältig zu ermitteln sein.

(RG., 2. StrSen. v. 6. Jan. 1941, 2 D 515/40.)

Anmerkung: Daß man den verweigerten Verkauf eines einzigen Weckers als „kriegsschädliches Verhalten“ des Verkäufers ansieht und hierin eine böswillige Gefährdung des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung erblickt, steht mit der natürlichen Betrachtung und Wertung dieses Lebensvorganges nicht im Einklang. Die eingehenden Ausführungen des Urteils zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 1 KWVO. zeigen jedoch, daß bei der weiten Fassung dieser Bestimmung eine Betrachtung des Sachverhalts unter diesem Gesichtspunkt möglich ist. Dieser Umstand gibt zu denken und zeigt, daß wir uns bei den Kriegsgesetzen nicht damit begnügen können, sorgfältige Tatbestandszerlegung zu treiben (vgl. dazu Freisler: DJ. 1939, 1754). Eine richtige Erkenntnis des Unrechtsgehalts der Tat des Verkäufers verbietet sie mit den Maßstäben der KWVO. zu messen.

§ 1 KWVO. soll nur ernstere Verfehlungen gegen den geregelten Gang der Kriegswirtschaft erfassen. Der weit gespannte Strafrahmen zeigt allerdings, daß die Kriegswirtschaft nicht lediglich der Bekämpfung des sog. Kriegsschiebers und ähnlicher Typen dient (vgl. RG.: DR. 1940, 1668<sup>3</sup> m. Anm. des Verf.). Daß nur Fälle schwererer Art dieser Strafbestimmung unterworfen sind, betont das RG. wiederholt, wobei es einen fühlbaren Eingriff in die Bedarfsdeckung verlangt (RG.: DR. 1940, 1939<sup>6</sup> m. Anm. des Verf.; DJ. 1941, 136). Die Überschrift: „Kriegsschädliches Verhalten“, die Charakterisierung als Verbrechen (RG.: DR. 1940, 2064<sup>15</sup> m. Anm. des Verf.) und die in den Tatbestand eingebauten wertenden Elemente (Gefährdung der Bedarfsdeckung, Böswilligkeit) weisen gleichfalls darauf hin. Bei der hier vorliegenden Versagung des Verkaufs handelt es sich um eine typische Schwierigkeit bei der Absatzregelung, die Warenverknappungen nun einmal mit sich zu bringen pflegen. Von einer ernstern Verfehlung gegen den regelmäßigen Gang der Kriegswirtschaft kann nicht gesprochen werden. Wenn endlich der Gesetzgeber bei der Vorenthaltung von beschränkter Erzeugnisse trotz Abgabeverpflichtung in der Regel nicht die KWVO., sondern die mildere Vorschrift der VerbrReglStrafVO. angewendet wissen will, so würde eine Unbilligkeit darin liegen, die Vorenthaltung von Gegenständen, bei denen eine Rationierung nicht für erforderlich erachtet wurde, schlechthin unter dem Gesichtspunkt kriegsschädlichen Verhaltens zu werten. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Ergreifung eines Erzeugnisses durch die Rationierung einen Wertmesser seiner Bedeutung für die Volksgemeinschaft darstellt.

Im Anwendungsgebiet der VO. gegen Volksschädlinge ist die Praxis auf Fälle gestoßen, bei denen diese strenge Strafbestimmung zwar dem Wortlaute nach, jedoch nicht nach ihrem Sinn und Zweck Anwendung findet. Mit Hilfe der Lehre vom Tätertyp hat man dort Abhilfe zu schaffen



gesueht (vgl. Ausf. des Verf. DR. 1941, 235 ff.), soweit nicht die in die Tatbestände eingefügten wertenden Elemente einen Ausweg boten. Die Lehre vom Tätertyp versagt bei § 1 KWVO., weil es einen definierbaren Tätertyp des Kriegswirtschaftsschädling nicht gibt. Wertende Elemente stehen uns auch hier zur Verfügung. Ich glaube aber, eine Auseinandersetzung mit ihnen muß dort vermieden werden, wo sich nach dem gesamten Sachverhalt sofort die Erkenntnis aufdrängt, daß die Bestimmung der KWVO. auf den Fall nicht paßt und ihre Maßstäbe für anders gelagerte Fälle gedacht sind. Es gilt, bei den Kriegsstrafbestimmungen die Sinngabe der einzelnen Bestimmungen zu erkennen. Der Gesetzgeber hat dem Richter eine scharfe Waffe in die Hand gegeben. Es muß darauf geachtet werden, daß sie dem ihr zugedachten Zwecke — dem Schutze der Kriegswirtschaft und damit der Erhaltung der inneren Front — dienstbar bleibt. Wenn auf dem Wege über ein Verfahren wegen Verbrechens nach § 1 KWVO. letzten Endes die Absatzregelung für eine Weckeruhr erfolgt, so hat solches Vorgehen leicht den Anschein des Kuriosen. Diese Fragen der Absatzregelung können nicht innerhalb eines Strafverfahrens geklärt werden, sondern bedürfen einer generellen Regelung. Das zeigt auch das Urteil, das sich zwar damit auseinandersetzt, aber zu keiner klaren Stellungnahme kommt.

Das RG. hat sich zu einer Ablehnung der Anwendung des § 1 KWVO. aus den dargelegten Erwägungen allgemeinerer Natur nicht entschließen können. Es nimmt, wie wir dies schon aus einer Reihe früherer Entscheidungen kennen (vgl. z. B. DR. 1940, 1668<sup>3</sup>, 1939<sup>6</sup>, 2064<sup>16</sup>; DR. 1941, 489<sup>1</sup>, 491<sup>2</sup>; DJ. 1941, 136), zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen eingehend Stellung. Seine Ausführungen zeigen im Endergebnis, daß der aus der Gesamtbetrachtung gewonnene Eindruck richtig ist.

Gegen die Einreihung der Weckeruhren in den Kreis der lebenswichtigen Erzeugnisse bestehen keine Bedenken. Entscheidend ist die Bedeutung des Erzeugnisses für die kriegsverpflichtete Wirtschaft. Bei unserem auf Genauigkeit und Pünktlichkeit aufgebauten Wirtschaftsleben sind Weckeruhren unentbehrlich, vielleicht ist ihre Bedeutung durch kriegsbedingte Ermüdungserscheinungen (wie erhöhte Arbeitsleistung, verlängerte Arbeitszeit, gestörte Nachtruhe durch Luftalarm usw.) noch gestiegen.

Das Schwergewicht der Entsch. beruht in ihren Ausführungen über das „Zurückhalten“. Wer einen Gegenstand des lebenswichtigen Bedarfs im Rahmen seines Geschäftes nicht zum Güterumlauf in der Wirtschaft zur Verfügung stellt, insbes. den Verkauf ablehnt, kann sich des Zurückhaltens schuldig machen. Mit Recht wird aber nicht jede derartige Ablehnung diesem Begriff unterstellt, sondern im Hinblick auf den Vorspruch der KWVO. nur dann, wenn sie einer regelten Wirtschaftsführung zuwiderläuft. Eine Anordnung derart, daß der Geschäftsmann gehalten ist, jede Ware jedermann zu verkaufen, Anordnung wäre einer regelten Wirtschaftsführung auch kaum gedient, weil die unbedingte Absatzverpflichtung und der damit aufgestellte Kontrahierungszwang dazu führen könnte, daß Käufer von Laden zu Laden zögen und über den bestehenden Bedarf hinaus Waren aufkauften. Nach der Meinung des RG. können Gründe für die Ablehnung des Verkaufs in der Person des Käufers, der Person des Verkäufers und in besonderen Angelegenheiten liegen. Die gegebenen Beispiele sind klar. Die Lebensverhältnisse werden allerdings selten so klare Fälle bringen. Ein schwieriges Problem bildet die Frage der Stammkundschaft. In den Richtlinien über den Uhren- und Uhreneinzelhändler herausgegeben sind, sind die Stammkunden erwähnt. Im Gegensatz zu Neukunden wird bei ihnen der Einzelhändler den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses nicht verlangen. Daß ein uneingeschränktes Vorrecht der Stammkunden nicht anerkannt werden kann, ist richtig. Sicher bedeutet dieser Umstand für den Einzelhändler ein Opfer, das im Rahmen der ihm nach dem Vorspruch der KWVO. obliegenden Pflichten liegt. Wenn das Urteil eine Verpflichtung des Geschäftsmannes zur Prüfung der Bedarfsfrage verneint, auch zugeibt, daß er hierzu in der Regel nicht in der Lage sein wird, so ist nicht recht verständlich, wenn es andererseits bei der

Ablehnung des Verkaufs solche Prüfung voraussetzt und ihre Durchführung dem Einzelhändler überläßt. Da es nämlich auch Aufgabe des Einzelhändlers ist, für einen gerechten Absatz der Waren zu sorgen und mit den ihm gegebenen Mitteln das Hamstern knapper Artikel zu verhindern, kann er sich bei der z. B. hier von dem Instanzgericht geübten weiten Auslegung der KWVO. vor die Notwendigkeit gestellt sehen, die Bedarfsfrage auch bei einem Verkauf zu prüfen, weil er sonst nicht im Rahmen eines geregelten Wirtschaftslebens seine Waren abgibt und sie damit „beiseiteschafft“. Grundlose Weigerung des Bedarfsnachweises beim Kunden soll allerdings wiederum zur Abgabeweigerung genügen. Andererseits ist zu bedenken, daß der Einzelhändler doch regelmäßig auf die Erklärungen des Kunden angewiesen bleibt, deren Wert immerhin zweifelhaft erscheint. Daß also durch diese Regelung die gerechte Verteilung der verknappten Waren irgendwie gefördert wird, kann nicht anerkannt werden. Wenn im vorl. Fall die Nachprüfung der Angaben des Käufers T. unter Zuhilfenahme der staatlichen Machtmittel (Zeugenvernehmungen, Augenscheineinnahme usw.) ergibt, daß seine Behauptung über die Notwendigkeit einer Weckerbeschaffung richtig ist, so kann doch dem Verkäufer kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er sich auf die bloße Versicherung des Kunden nicht verlassen hätte.

Daß die Bedarfsdeckung der Bevölkerung bei diesem einen verweigerten Weckerverkauf gefährdet sein sollte, halte ich für ausgeschlossen. Während einige Urteile des RG. (DR. 1940, 1668<sup>3</sup> u. 2064<sup>16</sup>; 1941, 489<sup>1</sup>) allein auf die Menge der in Frage kommenden Erzeugnisse abgestellt haben, hat z. T. die Rspr. im Anschluß an eine Entscheidung des Sonderger. Essen (DJ. 1940, 574) auch berücksichtigt, daß solche Handlungen zu gleichartigen Zuwiderhandlungen anreizen und diese Auswirkungen der Straftat zu berücksichtigen sind (vgl. RG.: DJ. 1941, 136; DR. 1941, 491<sup>2</sup>). Man wird aber diese vage Möglichkeit nicht schlechthin unterstellen können. Der Sachverhalt ergibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, es werden sich insoweit auch nur sehr schwer tatsächliche Feststellungen treffen lassen.

Das RG. schlägt für die Feststellung des äußeren Tatbestandes des § 1 KWVO. weitere Aufklärung durch Einholung von Auskünften und Vernehmung von Sachverständigen vor, um die Übereinstimmung des Verhaltens des Angekl. mit den Anforderungen der ordnungsmäßigen Kriegswirtschaft zu überprüfen. Ergibt diese Beweisaufnahme, daß der Angekl. im Einklang mit diesen Anforderungen gehandelt hat, so ist die Sachlage klar. Wird das Gegenteil festgestellt, so ist damit nichts gewonnen. Der Angekl. muß vorsätzlich zurückhalten, also die Unvereinbarkeit seines Vorgehens mit den Pflichten als Einzelhändler in seinen Vorsatz aufgenommen haben. Kann dies durch die Beweisaufnahmeargetan werden? Wenn diese Frage so schwierig ist, daß das Gericht Sachverständige und Auskünfte benötigt, so kann niemand von dem Uhrenhändler einen Überblick über diese Fragen verlangen und seine Sachkunde auf diesem Gebiet voraussetzen. Wie schwierig diese Fragen sind, zeigen die Ausführungen über das Zurückhalten. Man sollte die Anforderungen an den Geschäftsmann nicht überspannen. Wenn man auf solche Schwierigkeiten wie hier stößt, ist der Schluß gerechtfertigt, daß der Angekl. diese Fragen nicht übersehen konnte.

Soweit sich das Urteil mit dem inneren Tatbestand auseinandersetzt, folgt es den wiederholt vom RG. entwickelten Grundsätzen zur Frage der Böswilligkeit. Es sei auf die Ausf. des Verf. zur Problemlage in DR. 1940, 1669, 1941, 2065; 1941, 491 verwiesen. Mit Recht wird der böse Wille für ausgeschlossen erachtet, wenn der Täter den an den Uhrenhandel ergangenen Aufforderungen seines Fachverbandes Folge geleistet hat. Bei der Schwierigkeit der Problemlage enthalten diese Aufklärungen (vgl. Richtlinien und Aufsatz im Fachblatt Heft 20: „Die kriegswirtschaftliche Verkaufspflicht für Uhren“) auch keine eindeutige Stellungnahme. Erst der hier zur Aburteilung gelangte Fall hat überhaupt eingehendere Erörterungen veranlaßt. Es erscheint wenig angebracht, diese Zweifelsfragen im Strafprozeß zum Austrag zu bringen. Der Vorspruch zur KWVO. zeigt, daß jeder Volksgenosse sein Handeln unter dem Blickpunkt einer

verantwortungsbewußten Mitarbeit am Abwehrkampf einzurichten hat. Die Beziehung der einzelnen Handlung zu dieser großen Aufgabe muß aber klar zutage liegen. Ein innerer Zusammenhang zwischen dem einmaligen Weckerverkauf und der großen Aufgabe der Sicherung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung ist nicht ohne weiteres erkennbar. Man möchte sagen, der Beweis des ersten Anscheins spricht dagegen, daß sich der Händler hierüber überhaupt Gedanken gemacht hat oder sich aus bösem Willen der Erkenntnis der Zusammenhänge bewußt verschlossen hat.

Im Endergebnis werden die Ausführungen des Urteils eine gerechte Beurteilung des Falles ermöglichen. Man kann sich aber des Eindrucks nicht erwehren, daß hier eine Lösung von der „Begriffsseligkeit der Tatbestandszerlegung“ (Freisler) am Platze gewesen wäre. Somit befriedigt das Urteil nicht.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

\*

3. SondGer. — § 2 VolksschädIVO.; § 242 StGB. Wer während der vom Werkluftschutz eingerichteten nächtlichen Brandwache im Bereitschaftsraum seine schlafenden Kameraden bestiehlt, macht sich nach § 2 VolksschädIVO. i. Verb. m. § 242 StGB. strafbar.

Am 15. Juni 1940 wurde der Angekl., der als Motorenschlosser bei den J.-Flugzeug- und Motorenwerken arbeitete, der Einsatzgruppe des Werkluftschutzbundes als Brandwache zugeteilt. Diese Brandwachen sind seit Kriegsbeginn eingerichtet worden, um bei Brandschäden durch feindliche Fliegerangriffe sofort eingreifen zu können. Zu diesem Zwecke ist jede Brandwache, die etwa 30 Mann stark ist, in einem gemeinsamen Unterkunftsraum untergebracht worden, wo die Leute schlafen, die sich dann bei Fliegeralarm sofort auf die ihnen zugewiesenen Plätze zu begeben haben.

Als der Angekl. wieder einmal Geld brauchte (trotz eines monatlichen Verdienstes von 200 RM kam er häufig nicht aus und borgte seine Kameraden an), kam er auf den Gedanken, seine Kameraden im Luftschutzdienst zu bestehlen. Dieser Gedanke kam ihm zum ersten Male, als er in der Nacht zum 16. Sept. 1940 bemerkte, daß seine Kameraden fest schliefen. Er entwendete dem Arbeiter K. aus dessen Hose, die dieser an seinem Bett aufgehängt hatte, eine Geldbörse. Diese steckte er ein und legte sich dann schlafen. Nachdem er am Morgen gegen 5.50 Uhr den Bereitschaftsraum verlassen hatte, überzeugte er sich auf dem Gelände des Werkes von dem Inhalt der Geldbörse. Den Inhalt, 5 RM, steckte er ein und verwendete ihn für sich. Die Geldbörse selbst warf er auf dem Werksgelände weg.

In der gleichen Weise entwendete der Angekl. in der Nacht zum 4. Okt. 1940 seinem Arbeitskameraden Ku. eine Geldbörse mit 10 RM; in der Nacht zum 7. Okt. 1940 seinem Arbeitskameraden W. 1,50 RM und in der Nacht zum 18. Okt. 1940 seinem Arbeitskameraden V. eine Geldbörse mit 30 RM Inhalt.

In den Fällen Ku. und V. warf der Angekl. die Geldbörsen weg, nachdem er sich das Geld angeeignet hatte. Im Falle W. untersuchte er die Geldbörse gleich im Schlafrum, leerte sie und steckte die leere Geldbörse wieder in die Tasche der Hose des W.

Daß der Angekl. von Anfang an die Absicht gehabt hätte, sich bei jeder passenden Gelegenheit am Eigentum seiner Luftschutzkameraden zu vergreifen, konnte nicht festgestellt werden, da der Angekl. unwiderlegt angegeben hat, er habe von Fall zu Fall, sobald er in Geldverlegenheit gewesen sei, einen neuen Entschluß gefaßt, zu stehlen, und immer angenommen, daß dies das letztemal sein würde, in dem er durch seine Geldverlegenheit zu einer derartigen Tat gezwungen würde.

Der Angekl. hat sich hiernach in allen vier Fällen des Diebstahlsvergehens gegen § 242 StGB. schuldig gemacht. Jede dieser vier Taten hat der Angekl. selbst aber auch als Volksschädling i. S. des § 2 VO. v. 5. Sept. 1939 begangen, nämlich unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen. Die Brandwache, der der Angekl. zugeteilt war, ist keine ständige Einrichtung der J.werke, die auch bereits zu Friedenszeiten bestand, sondern es handelt sich bei ihr um eine Einrichtung, die erst auf Grund des LuftschutzG. geschaffen ist

und die lediglich den Zweck hat, etwa durch Luftangriffe entstehende Brandschäden auf dem Werksgelände sofort und wirkungsvoll zu bekämpfen. Die Tatsache, daß überhaupt eine Brandwache eingerichtet ist und die zu dieser Brandwache gehörenden Mannschaften in einem Bereitschaftsraum zusammen schlafen müssen, ist also eine Maßnahme, die von den dafür zuständigen Stellen zur Abwehr von Fliegergefahr getroffen ist.

Diese Umstände haben aber auch dem Angekl., wie er selbst auch klar erkannt hat, die Begehung der Diebstähle überhaupt erst möglich gemacht und auch wesentlich erleichtert. Ermöglicht dadurch, daß diese Arbeitskamaraden in Friedenszeiten nicht gemeinsam in einem Raum geschlafen hätten, erleichtert dadurch, daß die Angehörigen der Brandwache tagsüber ihre gewöhnliche Arbeit als Arbeiter verrichteten, so daß der Angekl. unbedingt damit rechnen konnte und nach seinem eigenen Geständnis auch damit gerechnet hat, daß diese nachts so müde seien, daß sie fest schlafen und es deshalb nicht bemerken würden, wenn er sich an ihren Sachen zu schaffen machte und die Taschen ihrer Kleider nach Geldbörsen untersuchte.

Der Angekl. ist auch der Typ des Volksschädling. Er ist zwar bisher noch nicht bestraft und hat sich auch sonst ordentlich geführt. Seine Taten, die er in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum verübt hat, lassen aber eine starke verbrecherische Gesinnung und einen gewissen Charakter erkennen. Abgesehen davon, daß der Angekl. hier Kameraden bestohlen hat, hat er diese Taten auch in dem Luftschutzbereitschaftsraum ausgeführt, also in einem Raum, der genau wie ein Luftschutzkeller „besonders befriedet“ ist. Ein Mensch, wie der Angekl., der sich nicht scheut, seine Kameraden, die genau so viel verdienen wie er selbst, während des im Interesse der Allgemeinheit übernommenen Luftschutzdienstes zu bestehlen, gehört aber zu den Volksschädlingen, die die VO. v. 5. Sept. 1939 brandmarken will.

Bei Bemessung der Strafen, die den Angekl. hiernach in allen Fällen aus § 2 VO. v. 5. Sept. 1939 treffen mußten, konnte zugunsten des Angekl. berücksichtigt werden, daß er bisher noch nicht bestraft war und jetzt Reue zeigt. Andererseits konnte nicht außer Betracht bleiben, daß der Angekl. hier wiederholt Kameraden bestohlen hat, so daß von einer einmaligen Verirrung keine Rede sein kann, und daß sich schließlich der Angekl. auch nicht in einer Notlage befand.

Immerhin erschien aber doch für jede Tat die gesetzliche Mindeststrafe von einem Jahre Zuchthaus und für alle Taten die gemäß § 74 StGB. gebildete Gesamtstrafe von einem Jahre und sechs Monaten Zuchthaus angemessen und ausreichend.

(SondGer. Magdeburg, Urt. v. 9. Jan. 1941, SGLs 192/40.) [R.]

\*

\*\* 4. RG. — § 2 Abs. 2 HeimtückeG. v. 20. Dez. 1934 (RGBl. I, 1269). Der Tatbestand des § 2 Abs. 2 liegt auch dann vor, wenn der Täter Umstände kannte, die ihn zu der Annahme drängten, seine Äußerung werde in die Öffentlichkeit dringen. †)

Das LG. hat die äußeren Tatbestandsmerkmale der beiden Vergehen nach § 2 Abs. 2 des Ges. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen v. 20. Dez. 1934 (RGBl. I, 1269) richtig bedenkenfrei dargetan.

Zur inneren Tatseite hat das LG. in rechtlich nicht zu beanstandender Weise die Böswilligkeit des Angekl. gebungen festgestellt und die Verurteilung des Angekl. auf die im § 2 Abs. 2 a. a. O. aufgestellte Beweisregel gestützt, die — vorausgesetzt, daß die Grundlage dafür die Anwendung gegeben ist — eine Vermutung schafft, daß der Angekl. damit gerechnet habe, daß seine Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen werden.

Dagegen richten sich vor allem die Einwendungen der Rev. Sie meint, das Gesetz habe keine solche nachzuweisende Vermutung aufgestellt; es sei dem Täter nachzurechnen, daß er damit gerechnet habe oder damit habe rechnen müssen, daß seine Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen würden. Die Führung dieses Beweises habe das

LO. nicht für erforderlich erachtet, weil es von der Auffassung ausgegangen sei, daß der Angekl. zu widerlegen hätte, daß er nicht „damit gerechnet habe und auch nicht damit rechnen müssen“. Damit habe das LG. die Beweislast verkannt. Dieses Vorbringen der Rev. kann nicht als richtig anerkannt werden.

Die Fassung des § 2 Abs. 2 a. a. O. „wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß“ ist der des § 259 StGB. nachgebildet, wobei nur die Wendung dieser Bestimmung „den Umständen nach“ als selbstverständlich und daher entbehrlich weggelassen worden ist. Nach der ständigen Rspr. des RG. stellt der § 259 StGB. dem Wissen das durch die Umstände bedingte Annehmen gleich, wenn der Täter Umstände kannte, die notwendig jedem, also auch dem Täter die Annahme des vorausgegangenen strafbaren Erwerbs aufzulegen, woraus sich die Folgerung ergibt, daß ihm dieser Erwerb nicht unerkannt geblieben ist (RGSt. 39, 6; 55, 215). Was für den § 259 StGB. gilt, gilt auch für den § 2 Abs. 2 a. a. O. hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals, daß der Täter damit rechnen mußte, seine Äußerung werde in die Öffentlichkeit dringen. Außer der Kenntnis dieses Umstandes genügt es mithin, wenn der Täter Umstände kannte, die ihn zu der Annahme drängten, seine Äußerung werde in die Öffentlichkeit dringen. Dabei macht es keinen Unterschied, daß der § 259 StGB. auf den direkten Vorsatz (das Wissen), der § 2 Abs. 2 a. a. O. dagegen auf den bedingten Vorsatz abstellt. Ebensovienig wie bei der Sachhehlerei reicht auch nach dem § 2 Abs. 2 a. a. O. der Nachweis der Fahrlässigkeit für die Verwirklichung des inneren Tatbestandes aus; das ergibt sich schon aus der Höhe der Strafdrohung für fahrlässige Zuwiderhandlungen (vgl. § 1 Abs. 2 a. a. O.).

Die Anwendung der Beweisregel erfordert das Vorliegen äußerer, vor der Tat liegender und dem Angekl. ihn veranlassender Umstände, die notwendig jeden, also auch in die Öffentlichkeit dringen werden. Liegen solche Umstände vor, so wird kraft Gesetzes angenommen, daß der Angekl. damit gerechnet habe.

Solche Umstände hat das LG. als gegeben angesehen. Ob solche Umstände in einzelnen Fällen vorhanden sind und ob sie geeignet sind, dem Angekl. die Möglichkeit der Äußerung zu führen, daß seine Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen könnten, hatte der Tatrichter in freier Beweiswürdigung zu entscheiden, die vom RevG. nicht nachgeprüft werden kann. Rechtsfehler liegen insoweit nicht vor.

Das LG. hat auch die „Beweislast“ nicht verkannt. Durch die gesetzliche Beweisvermutung wird dem Angekl., gegen den sie sich richtet, keine Beweislast zu seiner Entkräftung aufgebürdet, das Gericht hat hier, wie auch sonst im Strafverfahren, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, wenn auch der Angekl. im eigenen Interesse durch Stellung geeigneter Beweisanträge dem Gericht an die Hand gehen wird. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat weder der Angekl. noch der Verteidiger Beweisanträge nach dieser Richtung gestellt. Nur darauf bezieht sich die rechtlich nicht zu beanstandene Feststellung des LG., der Angekl. habe nichts zu seiner Verteidigung vorbringen können, was geeignet gewesen wäre, die im § 2 Abs. 2 aufgestellte Beweisvermutung für das Vorliegen eines Vorsatzes nach dieser Richtung zu widerlegen. Ein Rechtsirrtum tritt dabei nicht zutage. Eine Beweislast in dem von der Rev. behaupteten Sinne hat das Gericht dem Angekl. nicht auf-

solche „äußere, vor der Tat liegende und dem Angekl. gegenwärtige Umstände gefordert, die notwendig jeden, also auch ihn veranlassen, damit zu rechnen, daß die Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen werden“. Liegen solche Umstände vor, so soll kraft Gesetzes angenommen werden, daß der Angekl. damit gerechnet hat.

Die Unklarheit liegt in den Worten: „die ihn notwendig veranlassen, damit zu rechnen usw.“. Soll nämlich dieses „notwendig“ sagen, daß sie ihn nachweislich veranlaßt haben, so handelt es sich nicht mehr um eine gesetzliche „Beweisregel“, sondern um den erbrachten Nachweis des (unbedingten oder bedingten) Vorsatzes. Bedeutet aber dieses „notwendig“, wie es anscheinend gemeint ist, nur eine generelle Notwendigkeit, von der es im einzelnen Fall Ausnahmen geben kann und gibt, so ist der Gedanke der „Beweisregel“ überspannt. Es fehlt dann die notwendige Einschränkung: daß im Einzelfall der Gegenbeweis offen bleibt. Wird in dieser Weise dargetan, daß Vorsatz nicht vorgelegen habe, so kann die Bestimmung des Gesetzes keine Anwendung finden.

Im übrigen ist dem Urteil zuzustimmen.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

\*  
\*\* 5. RG. — §§ 4, 5 GewaltverbrecherVO.; DurchfVO. v. 28. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 17). Die Bekanntgabe der Verurteilung wegen einfacher Beihilfe zur Steuerhinterziehung ist nunmehr auf Grund der §§ 4, 5 GewaltverbrecherVO. und der DurchfVO. hierzu v. 28. Dez. 1939 rechtlich möglich, wenn der StA. zustimmt.

(RG., 1. StrSen. v. 17. Dez. 1940, 1 D 323/40.) [R.]

\*  
6. RG. — § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) ist auf den Verkehr mit Zivilgefangenen weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar (vgl. RGÜrt. v. 18. Juli 1940, 5 D 312/40; DJ. 1940, 1013 = DR. 1940, 1836<sup>15</sup>; RGÜrt. v. 5. Sept. 1940, 5 D 424/40; RGÜrt. v. 5. Sept. 1940, 5 D 447/40; DR. 1940, 1941<sup>7</sup>; RGÜrt. v. 24. Okt. 1940, C 227/40, 5 St S 6/40). Zu einer anderen rechtlichen Beurteilung gibt auch der Umstand keinen Anlaß, daß für die Provinz Ostpreußen auch eine PolVO. „über den Verkehr der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen in der Provinz Ostpreußen“ unter dem 30. Dez. 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Königsberg/Pr., 1940 Stück 2) ergangen ist, da auch diese PolVO. nicht den Verkehr mit Zivilgefangenen betrifft.

(RG., 5. StrSen. v. 6. Jan. 1941, C 259/40 [5 StS 11/40.]) [He.]

\*  
7. RG. — § 163 StGB. Tatbestand des fahrlässigen Falscheides.

Der Tatbestand des fahrlässigen Falscheides ist erfüllt, wenn der Schwörende von der tatsächlichen Unrichtigkeit der eidlich bekräftigten Aussage keine Kenntnis hat, die Aussage also für richtig hält, diese Unkenntnis aber durch Fahrlässigkeit von ihm verschuldet ist. Handelt es sich, wie hier, um eine falsche Aussage über einen der Vergangenheit angehörenden Vorgang, so ist fahrlässiges Verschulden des Zeugen in aller Regel nur nach folgenden Richtungen denkbar:

a) Das richtige Erinnerungsbild ist dem Zeugen nicht gegenwärtig. Aber Nachdenken hätte ohne weiteres zur richtigen Aussage geführt. Der Zeuge hat aber pflichtwidrig nicht nachgedacht und so den falschen Eid verschuldet (RGSt. 42, 237; 63, 372).

b) Das richtige Erinnerungsbild ist dem Zeugen völlig verschwunden. Bei ihm hat sich ein Bild festgesetzt, das mit dem tatsächlichen Ablauf des Vorganges nicht in Einklang steht. In einem solchen Falle ist es erfahrungsgemäß nicht möglich, durch Gedächtnisanspannung allein das verdrängte Bild wiederzugewinnen. Durch die Benützung äußerer Hilfsmittel oder Anhaltspunkte, wie Aufschreibungen, Urkunden, hätte es aber wieder erlangt werden können. Solche Hilfsmittel standen dem Zeugen zur Verfügung. Er hat sich ihrer aber aus Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit nicht bedient (RGSt. 62, 126, 129; RGÜrt. 2 D 794/28 v. 25. Okt. 1928 = JW. 1929, 778<sup>63</sup>; RGSt. 65, 22, 27).

(RG., 2. StrSen., U. v. 6. Jan. 1941, 2 D 603/40.) [He.]

(RG., 1. StrSen. v. 10. Jan. 1941, 1 D 614/40.) [He.]  
Anmerkung: Das Urteil geht mit Recht davon aus, daß die Wendung „damit rechnen muß“ in § 2 Abs. 2 Helm-tuckerG. v. 20. Dez. 1934 (RGBl. I, 1269) dem § 259 StGB. nachgebildet ist. Sie bedeutet, wie dort, keine Fahrlässigkeitshaftung, sondern läßt die Beschränkung auf Vorsatzhaftung grundsätzlich unberührt und stellt nur für diese eine „Beweisregel“ auf.  
Ganz scharf ist freilich diese Beweisregel im Urteil nicht herausgestellt. Es werden hier zu ihrer Anwendung

8. RG. — § 175 a Nr. 3 StGB. Unter Verführung i. S. des § 175 a Nr. 3 StGB. ist die Einwirkung des Volljährigen auf den Willen des Minderjährigen zu verstehen, die dahin gerichtet ist, diesen zur Unzucht, die er nicht will, geneigt zu machen, und zwar unter Ausnutzung der geschlechtlichen Unerfahrenheit oder geringeren Widerstandsfähigkeit des Minderjährigen (RGSt. 70, 199; 71, 47).

(RG., 1. StrSen. v. 20. Dez. 1940, 1 D 690/40.) [He.]

9. RG. — §§ 183, 2 StGB. Nach dem § 183 StGB. ist nur strafbar, wer „ein Ärgernis gibt“, also nicht schon jeder, der nur die Gefahr herbeiführt, daß ein Ärgernis genommen werden könnte.

Ein Ärgernis kann nicht gegeben werden, wenn niemand da ist, der ein Ärgernis nimmt. Es geht auch nicht an, in einem solchen Fall unter Berufung auf den § 2 StGB. die Strafvorschrift des § 183 StGB. entsprechend anzuwenden; das wäre eine Ausdehnung der Strafbarkeit über die Grenzen hinaus, die das Gesetz durch seine Strafdrohung erkennbar absichtlich gesetzt hat (vgl. RGSt. 73, 385, 386 über die Unzulässigkeit einer entsprechenden Anwendung des § 183 StGB. in anderer Richtung).

(RG., 1. StrSen., U. v. 7. Jan. 1941, 1 D 324/40.) [He.]

\*\* 10. RG. — § 243 Nr. 2 i. Verb. m. § 2 StGB. Eine entsprechende Anwendung des § 243 Nr. 2 StGB. ist statthaft, wenn der Täter aus einem unverschlossenen Raum ein verschlossenes Behältnis (Kassette) entwendet und in unmittelbarem Zusammenhang dieses außerhalb des Gebäudes aufbricht. †)

Der Angekl. hat aus einem unverschlossenen Zimmer seines Arbeitgebers, des Bauern S., eine verschlossene Kassette an sich genommen, in der sich, wie er wußte, Papiere und Geld befanden. Er entfernte sich mit der Kassette endgültig von dem Hof des S., öffnete sie in einiger Entfernung vom Dorf durch gewaltsames Aufbrechen und entnahm ihr das darin befindliche Bargeld von etwa 1800 RM., das er dann in Berlin durchbrachte. Die Kassette mit ihrem sonstigen Inhalt an Papieren und Sparkassenbüchern ließ er stehen.

Das LG. hat ersichtlich nicht verkannt, daß nach ständiger Rspr. des RG. der Tatbestand des § 243 Nr. 2 StGB. nur dann gegeben ist, wenn das Erbrechen des Behältnisses im Inneren des Gebäudes oder umschlossenen Raumes stattfindet, aus dem gestohlen wird (RGSt. 7, 419; 11, 208, 210/211; 30, 388, 389/390 und 40, 94, 96, 97; RGÜrt. 3 D 5577/04 v. 10. April 1905 = JW. 1905, 548<sup>6</sup>). Es hat aber den Angekl. wegen schweren Diebstahls unter entsprechender Anwendung (§ 2 StGB.) des § 243 Nr. 2 StGB. verurteilt.

Das ist für den hier vorliegenden besonderen Fall im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Strafschärfung nach § 243 Nr. 2—4 StGB. liegt der Gedanke zugrunde, daß der besonders betonte und betätigte Besitzwille stärker geschützt werden soll, indem schwerer bestraft wird, wer ihn überwindet (vgl. auch Kohlrusch, „StGB.“, 35. Aufl. 1940, Erl. 2 a. E. unter IV Nr. 2 zu § 243). Einen besonderen Besitzwillen betont, wer seine bewegliche Habe vor fremdem Zugriff so sichert, wie ihm das nach den gegebenen Verhältnissen möglich ist, also die verkehrsüblichen Mittel zu ihrem Schutz anwendet (vgl. auch Dohna: Monatsschrift KrimBiol. 1935, 190, 191). Dabei ist nicht entscheidend, ob dieser Schutz die Sicherheit der Gegenstände vor fremdem Zugriff wirklich wesentlich erhöht; ausschlaggebend ist vielmehr, daß der Bestohlene die verkehrsübliche Sicherung seiner Habseligkeiten vorgenommen hat. Im § 243 Nr. 2 StGB. sind als Mittel des schweren Diebstahls aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum nebeneinander angeführt der Einbruch, das Einsteigen und das Erbrechen von Behältnissen. Für das Erbrechen eines Behältnisses ist daraus zu entnehmen, daß nach dem Gesetz die in einem verschlossenen Behältnis i. S. des § 243 Nr. 2 StGB. geborgenen Gegenstände als in ähnlicher Weise geschützt angesehen werden wie die Sachen, an die der Dieb nur durch Einbruch oder Einsteigen in das Gebäude oder den umschlossenen Raum gelangen kann. Durch das Behältnis

muß daher der Besitzwille etwa in gleicher Weise betonen werden wie bei den Sachen, deren Sicherung nur durch Einbruch oder Einsteigen überwunden wird.

Bei dem hier entwickelten Grundgedanken des Gesetzes besteht kein wesentlicher Unterschied, ob der Dieb, der in das Gebäude oder den umschlossenen Raum eingedrungen ist, ein Behältnis, auf dessen Inhalt er abgesehen hat, innerhalb des Gebäudes oder umschlossenen Raumes erbricht, oder ob er das Behältnis — wie im vorliegenden Falle — mit dem Vorsatz an sich nimmt, es außerhalb in unmittelbarem Anschluß an die Wegnahmehandlung zu erbrechen und sich seinen Inhalt ganz oder teilweise anzueignen. Auch in dem Fall, in dem das Erbrechen des Behältnisses außerhalb des Gebäudes oder umschlossenen Raumes, aber in unmittelbarem Anschluß an die Wegnahmehandlung erfolgt, handelt es sich um einen einheitlichen Vorgang. Der Schutz, den das Behältnis den Sachen verleiht, das Hindernis, das der Täter überwinden muß, ist nach der Entfernung des Behältnisses aus dem Gebäude oder umschlossenen Raumes in gleicher Weise vorhanden. Die Tatkraft, die der Täter zur Überwindung des Hindernisses aufwenden muß, ist mindestens ähnlich. Sind also die Gegenstände durch das Behältnis in der dem Grundgedanken des § 243 Nr. 2 StGB. entsprechenden Weise geschützt, so macht es grundsätzlich keinen wesentlichen Unterschied, ob das Behältnis innerhalb oder außerhalb des Gebäudes oder umschlossenen Raumes erbrochen wird. Das muß jedenfalls dann gelten, wenn — wie im vorliegenden Fall — das Erbrechen außerhalb im unmittelbaren Anschluß an die Wegnahme geschieht.

Der hier dargelegte Grundgedanke des Gesetzes schließt auch die Annahme aus, daß der Gesetzgeber etwa den Fall, in dem der Dieb das Behältnis außerhalb des Gebäudes oder umschlossenen Raumes erbricht, bewußt einer Bestrafung nach dem § 243 Nr. 2 StGB. entzogen hat.

Der entsprechenden Anwendung des § 243 Nr. 2 StGB. auf einen solchen Fall steht grundsätzlich nicht entgegen, daß die Tat nach dem § 242 StGB. unmittelbar bestraft werden kann. Denn die Anwendung des § 2 StGB. ist nicht auf die Fälle beschränkt, in denen der Täter sonst straflos ausgehen würde. Sie scheidet vielmehr nur dann aus, wenn die unmittelbare Anwendung eines Strafgesetzes eine den Unrechtsgehalt der Tat erschöpfende angemessene — dem gesunden Volksempfinden und der Gerechtigkeit entsprechende — Bestrafung des Täters ermöglicht (RGSt. 70, 355, 356 = JW. 1937 702<sup>18</sup>; RGSt. 70, 360, 362 = JW. 1937, 167<sup>21</sup>; RGSt. 71, 323, 324 = JW. 1937, 2901<sup>4</sup>; RGSt. 71, 390, 391 = JW. 1938, 852<sup>2</sup>; RGSt. 72, 50, 52 = JW. 1938, 854<sup>3</sup>; RGSt. 73, 151 = DR. 1940, 105<sup>1</sup>; RGSt. 73, 152 und RGÜrt. 1 D 946/37 v. 8. Febr. 1938 = DJ. 1938, 518 = JW. 1938, 791).

Ob die entsprechende Anwendung aber geboten ist, muß für jeden einzelnen Fall besonders geprüft werden. Der Grundgedanke des Gesetzes trifft nur zu, wenn ein aus dem Gebäude oder umschlossenen Raum weggenommenes Behältnis, das der Dieb in unmittelbarem Anschluß an die Wegnahme draußen erbricht, den in ihm geborgenen Gegenständen einen ähnlichen Schutz verleiht, wie er bei Sachen besteht, an die der Dieb nur durch Einbruch oder Einsteigen gelangen kann. Volksempfinden für den Unrechtsgehalt der Tat die schwerere Strafe des § 243 Nr. 2 StGB. Die entsprechende Anwendung ist daher nicht in allen Fällen geboten, in denen ein aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum weggenommenes Behältnis außerhalb des Gebäudes oder umschlossenen Raumes unmittelbar nach der Wegnahme erbrochen wird. Es wird dabei besonders auch auf die Beschaffenheit des Behältnisses ankommen.

Bei der Art der im vorliegenden Fall erbrochenen Kassette und den Verhältnissen des Bestohlenen, die die Art der Sicherung als hinreichend im Sinne eines besonders betonten und betätigten Besitzwillens erscheinen lassen, bestehen hier gegen die entsprechende Anwendung des § 243 Nr. 2 StGB. keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Wie von dem hier vertretenen Standpunkt aus die in

RGSt. 54, 295 u. 70, 360 behandelten Fälle zu beurteilen wären, braucht nicht entschieden zu werden. Ebenso braucht hier nicht erörtert zu werden, wie der Fall zu entscheiden wäre, in dem der Dieb eines Fahrrades das Schloß erbricht, mit dem das Fahrrad in einem Hausflur angeschlossen ist (vgl. JW. 1937, 3216<sup>6</sup> u. Anm. dazu).

(RG., 2. StrSen., U. v. 9. Dez. 1940, 2 D 537/40.) [He.]

**Anmerkung:** I. Es handelt sich um eine „entsprechende“ Anwendung des § 243 Nr. 2 StGB. nach § 2 StGB. n. F. Daß solche nicht durch die unmittelbare Anwendung des § 242 StGB. gehindert ist, nimmt das Urteil unter Hinweis auf frühere Entscheidungen mit Recht an (siehe näher Grundriß 1938 S. 31).

II. Die Frage einer erweiterten Auslegung oder einer entsprechenden Anwendung der Fälle des schweren Diebstahls in § 243 StGB. hat schon früher manche Schwierigkeiten bereitet. Es ist nicht zu verkennen, daß die Kasuistik dieses Paragraphen bei wörtlicher Anwendung zu unbilligen und unerwünschten Ergebnissen führt. Auf der andern Seite aber hat nun einmal das Gesetz den Weg solcher Einzelumschreibung gewählt, und dieser sein erkennbarer Wille darf nicht einfach beiseitegeschoben werden. Darum hat die Rspr. beim Einbruch in parkende Kraftwagen, so naheliegend dies zunächst gewesen wäre, mit Recht nicht die Nr. 2 angewandt, sondern ist statt dessen den richtigeren und zutreffenderen Weg der Nr. 4 gegangen (RGSt. 71, 198 mit Bem. AkadZ. 1937, 311).

III. Auch die Einreihung des vorliegenden Falles hat schon früher zu mannigfachen Erörterungen Anlaß gegeben. „Das Erbrechen muß innerhalb des Gebäudes oder umschlossenen Raumes stattfinden, weil nur unter dieser Voraussetzung mittels Erbrechens usw. aus dem Gebäude usw. gestohlen wird“, heißt es z. B. bei Frank, „Komm. z. StGB.“ (18. Aufl. 1931). Der Komm. verweist dabei auf RGSt. 7, 419; 11, 208 und 30, 388, in denen in verschiedener Weise versucht wird, den unliebsamen Folgen dieses als feststehend angesehenen, dem gesetzlichen Wortlaut entsprechenden Satzes zu entgehen. Aber gerade der Wortlaut allein kann bei der vom Gesetz gewählten Kasuistik nicht das Entscheidende sein. So bestehen beispielsweise keine Bedenken, die Nr. 2 zwar keineswegs auf bewegliche Fahrzeuge schlechtweg, wohl aber auf gebäudeähnliche (wenn auch bewegliche) Kriegsschiffe usw. anzuwenden (siehe a. a. O.).

IV. Das vorliegende Urteil bemüht sich, ohne strenge Bindung an den Wortlaut des Gesetzes, den Sinn des besonderen Schutzes in § 243 Nr. 2 StGB. zu begründen und gelangt in Abweichung von den früheren Entscheidungen dazu, wenigstens in gewissen Fällen das Erbrechen des Behältnisses außerhalb des Gebäudes zum schweren Diebstahl genügen zu lassen. „Ob die entsprechende Anwendung geboten ist, muß für jeden einzelnen Fall besonders geprüft werden.“

Wir halten diese Einbeziehung bestimmt umgrenzter Fälle des Erbrechens von Behältnissen außerhalb des Gebäudes grundsätzlich für richtig und dem Zweck und Grundgedanken des Gesetzes entsprechend, ebenso wie wir eine Ausdehnung auf alle Fälle der Mitnahme von Sachen im Behältnis für verfehlt halten würden. Die Rechtssicherheit und die Stetigkeit der Gesetzesanwendung fordert allerdings, daß dabei die Fälle, die dem § 243 Nr. 2 StGB. unterfallen sollen, eine genauere und schärfere Umschreibung erfahren. Das vorliegende Urteil stellt mit Kohlrausch a. a. O. auf die „Überwindung eines besonders betonten und betätigten Besitzwillens“ des Bestohlenen ab, kommt aber im Ergebnis wesentlich auf die objektive Art der Schutzvorrichtung hinaus. Sie allein ermöglicht eine faßbare und bestimmtere Abgrenzung der in Betracht kommenden Fälle. Dabei kann nur die Frage entscheidend sein, ob die Gesamtheit der Umstände (die Art des Behältnisses, sein Verschuß, die Möglichkeit es wegzuschaffen usw.) den Zugriff zur Sache ebenso erschweren, wie es eine Verwahrung tun würde, die durch „Einbruch“ oder „Einsteigen“ in das Gebäude usw. überwinden werden muß. Trifft dies zu, so bestehen keine Bedenken, die Bestimmung auch dann anzuwenden, wenn das Behältnis erst außerhalb des Gebäudes erbrochen wird. Grundsätzlich geht auch das Urteil diesen Weg. Im ganzen genommen bedeutet daher das Urteil einen

Fortschritt. Es ist zu hoffen, daß es gelingen wird, wenn die Grenzfälle sich häufen, mit der Zeit zu noch fester geformten Kennzeichen der Grenzziehung zu gelangen.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

\*

**11. RG. — § 264 a StGB.** Unter „Gegenständen“ i. S. des § 264 a StGB. sind nur bewegliche, körperliche Sachen i. S. der §§ 242 und 246 StGB. zu verstehen, nicht aber Rechte und Forderungen. Die mietweise Gewährung einer Wohnung, also die Verschaffung des Gebrauchs einer unbeweglichen Sache, fällt demnach nicht unter den Begriff „Gegenstände“ i. S. des § 264 a StGB. (vgl. RGSt. 63, 153 ff.). (RG., 1. StrSen., U. v. 3. Jan. 1941, 1 D 661/40.) [He.]

\*

**\*\* 12. RG. — § 5 Gnadenerlaß für die Wehrmacht vom 1. Sept. 1939.** Die in § 5 Abs. 2 a. a. O. angeführte Arreststrafe ergreift nicht den einfachen oder gar den strengen Arrest des OstStGB., sondern nur den Arrest des MilStGB.

Es kann die Frage entstehen, ob dem Angekl. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Gnadenerlasses zustatten kommt. Hier werden als Strafen Haft, Arrest oder Festungshaft ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Ausmaß genannt. Es ist daher zu untersuchen, ob unter dem im Gnadenerlaß genannten Arrest auch der strenge Arrest des OstStGB. zu verstehen ist.

Diese Frage muß verneint werden. In dem Gnadenerlaß für die Wehrmacht v. 1. Sept. 1939 ist — im Unterschied von dem Gnadenerlaß für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753) — auf das Strafsystem des in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Landesrechts kein Bedacht genommen. Unter „Arrest“ versteht der Gnadenerlaß für die Wehrmacht nicht den Arrest des OstStGB., sondern den Arrest des MilStGB., das mit der VO. v. 12. Mai 1938 (RGBl. I, 517) auch in der Ostmark eingeführt worden ist. Der Arrest, der je nach dem militärischen Rang des Verurteilten in Stubenarrest, gelinden Arrest und geschärften Arrest zerfällt, ist nach § 17 MilStGB. die Freiheitsstrafe, deren Dauer nicht mehr als 6 Wochen beträgt. Daß nicht einmal der Arrest des ersten Grades — der „einfache Arrest“ — des OstStGB. bei der Anwendung des Gnadenerlasses für die Wehrmacht dem Arrest des MilStGB. gleichgehalten werden darf, folgt schon daraus, daß die längste Dauer des einfachen Arrests nach § 247 OstStGB. in der Regel 6 Monate beträgt, also das Höchstausmaß des Arrestes nach dem MilStGB. weit übersteigt. Um so weniger kann der strenge Arrest, dessen Höchstdauer mitunter — so auch im Falle des § 337 StG. — 3 Jahre beträgt, dem Arrest des MilStGB. gleichgestellt werden. Der Höchstbetrag der — dem MilStGB. unbekanntes — Haft ist nach § 18 RStGB. 6 Wochen, in den Fällen des § 77 Abs. 2 und § 78 Abs. 2 RStGB. 3 Monate. Dieser Umstand verbietet es, die Entscheidung der Frage, welche Strafart des OstStGB. der Haft im Sinne des Gnadenerlasses für die Wehrmacht entspricht, den Vorschriften des § 3 Abs. 2 StrafenanpassungsVO. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I, 844) zu entnehmen. Vielmehr muß bei Anwendung dieses Gnadenerlasses die Arreststrafe des OstStGB. — und zwar sowohl der einfache Arrest wie auch der strenge Arrest — in Obereinstimmung mit § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gnadenerlasses für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939 dem Gefängnis gleichgehalten werden.

(RG., 6. StrSen. v. 22. Nov. 1940, 6 D 436/40.)

\*

**\*\* 13. RG. — § 5 DevG. 1938.** Zur devisenrechtlichen Inländer- oder Ausländereigenschaft von Studenten sowie von Angehörigen fremder Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate. †)

Der Mitangeklagte M., ausländischer Staatsangehöriger, hielt sich seit Sept. 1936 zu Studienzwecken in B. auf. Der Angekl. lernte ihn durch Vermittlung des Schneiders R. kennen. M., der freundschaftliche Beziehungen zu dem 'schen Konsul in B. unterhielt, übernahm es, für den Angekl. einen 'schen Paß zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurden der Angekl. und R. im Juni 1938 in das Konsulat bestellt. Dort übergab R. 6000 RM aus Mitteln des Angekl. an M., der den Betrag an den Konsul wei-

terleitete. Dieser stellte dann einen 'schen Paß für den Angekl. aus.

Das LG. hat den Angekl. auf Grund dieses Sachverhalts verurteilt, weil er ohne die erforderliche Genehmigung als Inländer inländische Zahlungsmittel einem Ausländer ausgehändigt habe (§ 11 Abs. 1 DevG. 1935). Es geht davon aus, daß M. Devisenausländer gewesen sei, weil er sich nur vorübergehend zu Studienzwecken in Deutschland aufgehalten habe. Diese Annahme ist nach den Feststellungen, die das LG. über den Aufenthalt des M. in B. im einzelnen getroffen hat, für die Zeit der Tat (Juni 1938) rechtlich nicht zu beanstanden.

Devisenausländer sind Personen, die im Ausland, Deviseninländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 6 Abs. 6 DevG. 1935). Für den devisenrechtlichen Begriff des Wohnsitzes ist maßgebend, wo jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß sie beibehalten und benutzt werde (§ 13 StAnpG. vom 16. Okt. 1934 [RGBl. I, 925]). Studenten behalten ihren Wohnsitz in der Regel am Wohnsitz ihrer Eltern, weil ihnen dort ständig eine Wohnung in dem oben bezeichneten Sinne zur Verfügung stehen wird. Sie begründen in der Regel am Ort ihrer Studien auch keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Einen solchen hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt (§ 14 Abs. 1 S. 1 StAnpG.). Das trifft auf Studenten im allgemeinen nicht zu. Sie werden sich vielmehr regelmäßig am Ort ihrer Studien in der Absicht aufhalten, dort nur vorübergehend zu verweilen.

Daß es bei dem Aufenthalt des M. in B. anders gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Dem steht zunächst entgegen, daß der Aufenthalt in B. bis zur Tatzeit (Juni 1938) etwa 1 3/4 Jahre gedauert hat. M. war 1935 von der ausländischen Regierung zum Studium in Europa ausgewählt worden, hatte sich kurze Zeit in Madrid, dann etwa drei Monate in London aufgehalten und war schließlich im Sept. 1936 nach B. gekommen, wo er seine Studien fortsetzte. Daß sich der Zweck seines Aufenthalts in B. und damit seine Absicht hinsichtlich der Dauer seines Aufenthaltes bis zur Zeit der Tat (Juni 1938) geändert hätte, erscheint nach den Feststellungen des LG. ausgeschlossen. Danach hatte er zwar im März 1938 das Studium — angeblich wegen einer Augenerkrankung — unterbrochen, aber doch nicht aufgegeben. Damit steht nicht im Widerspruch, daß er sich zeitweise durch Nebenbeschäftigungen Geld verdiente, besonders in der Zeit (Januar bis April 1938), als er durch die Ermäßigung und die vorübergehend unregelmäßige Zahlung des Stipendiums, das er von der ausländischen Regierung erhielt, in Geldschwierigkeiten geriet. Er hatte auch bis zum 30. Juni 1938 den Bezug von Reichsmark aus Registerguthaben nachgesucht und die Genehmigung dazu erhalten. Er wohnte bis zum 1. Sept. 1938 so, wie Studenten zu wohnen pflegen, nämlich in möblierten Zimmern. Erst am 1. Sept. 1938 mietete er, wie das LG. feststellt, eine eigene möblierte Mehrzimmerwohnung. Ob er um diese Zeit etwa den Entschluß gefaßt hat, seinem Aufenthalt keine zeitliche Grenze mehr zu setzen, kann dahingestellt bleiben, da hier nur von Bedeutung ist, wie sein Aufenthalt im Juni 1938 anzusehen war. Eine andere rechtliche Beurteilung seines Aufenthalts für diese Zeit würde sich vielleicht dann ergeben, wenn er wirtschaftlich völlig selbständig gewesen wäre. Aber auch das war nach den Feststellungen des LG. nicht der Fall. Seine Haupteinnahme, das Stipendium der ausländischen Regierung, konnte seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht begründen, was schon daraus hervorgeht, daß er durch die vorübergehend unregelmäßige Zahlung in Geldschwierigkeiten geriet. Seine — zeitweise vorhandenen — Nebeneinnahmen waren verhältnismäßig gering. Daß er wirtschaftlich vom Elternhaus nicht unabhängig war, zeigt auch die vom LG. festgestellte Tatsache, daß er von seiner Mutter im Juni 1938 auf sein Bankkonto in London 3000 Dollar überwiesen erhielt, weil er damit umging, sich in Deutschland zu verloben.

Nach allem ist rechtlich nichts dagegen einzuwenden, daß das LG. den Angekl. als Devisenausländer angesehen hat.

Die Feststellungen des LG. über das Wissen um die Devisenausländereigenschaft des M. werden auch nicht beeinträchtigt durch die Hilferwägung des LG., der Angekl. habe im übrigen genau gewußt, daß der Konsul, der den Paß ausstellte und dafür den an M. ausgehändigten Geldbetrag erhielt, Devisenausländer gewesen sei. Diese Hilferwägung würde freilich nicht geeignet sein, die Annahme eines vollendeten Vergehens des Angekl. gegen § 11 Abs. 1 DevG. 1935 auch für den Fall zu rechtfertigen, daß der Angekl. den M. für einen Deviseninländer gehalten hätte. Die Angehörigen fremder Missionen (Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate) sind als Deviseninländer anzusehen, weil sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Der Konsul war daher Deviseninländer. Hätte sich der Angekl. vor- gestellt, die 6000 RM würden an M., nach seiner Auffassung einem Deviseninländer, zugunsten des von ihm als Devisenausländer angesehenen Konsuls ausgehändigt, so würde er sich einen Tatbestand vorgestellt haben, der nicht vorlag, während ihm der verwirklichte Tatbestand der Aushändigung der Zahlungsmittel an den Devisenausländer M. nicht bewußt gewesen wäre. Er würde sich dann, da die beiden Tatbestände des § 11 Abs. 1 DevG. 1935 nicht ohne weiteres gegeneinander ausgewechselt werden können, nur der versuchten ungenehmigten Aushändigung von Zahlungsmitteln an einen Inländer im Inland zugunsten eines Ausländers schuldig gemacht haben (RGSt. 72, 264, 265).

Die Hilferwägung ist daher rechtlich zu beanstanden, sie berührt aber nicht die unabhängig von ihr gewonnene Überzeugung des LG., daß der Angekl. wußte, M. sei Devisenausländer.

Daß der Angekl. die 6000 RM nicht selbst, sondern durch R. dem M. übermittelt hat, ändert nichts daran, daß er sich der Aushändigung inländischer Zahlungsmittel an einen Ausländer schuldig gemacht hat (vgl. RGUrt. 4 D 685/37 v. 3. Dez. 1937: JW. 1938, 507 10).

Dahingestellt bleiben kann, ob jede tatsächliche Aushändigung inländischer Zahlungsmittel an einen Devisenausländer zur Erfüllung des Tatbestands des § 11 Abs. 1 DevG. 1935 genügt, selbst wenn der Devisenausländer nur Bote eines Deviseninländers ist. Denn nach den Feststellungen des LG. war M. nicht lediglich Bote, sondern, sofern er das Geschäft mit dem Angekl. überhaupt im Auftrag des Konsuls durchgeführt hat, Bevollmächtigter des Konsuls. [Sch.]

(RG., 2. StrSen. v. 2. Dez. 1940, 2 D 318/40.)

Anmerkung: Das Urteil enthält bemerkenswerte Ausführungen zur Beurteilung der devisenrechtlichen In- oder Ausländereigenschaft ausländischer Studenten, die sich zu Studienzwecken in Deutschland aufhalten. Das DevG. v. 12. Dez. 1938 erklärt ebenso wie das v. 4. Febr. 1935, Deviseninländer diejenigen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Frage, wie weit dies bei ausländischen Studenten der Fall sein kann, läßt das RG. von verschiedenen Umständen abhängig sein. Zunächst ist wesentlich die Feststellung, daß der Wohnsitz (im devisenrechtlichen Sinne) eines Studenten in der Regel am Wohnsitz seiner Eltern sein wird, was nach der auch im Devisenrecht anzuwendenden Bestimmung des Wohnsitzbegriffs im StAnpG. ohne weiteres zutreffend erscheint. Beachtlich ist ferner die Bemerkung des Urteils, daß der Student am Orte seiner Studien auch keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet, weil er dort nur vorübergehend verweilt. Die „gewöhnliche“ Aufenthalt dem dauernden gleichzusetzen ist (vgl. z. B. RStBl. 1937, 1247). Aus den Umständen des Falles folgert das RG., daß selbst ein Inlandsaufenthalt von mehr als anderthalb Jahren den Studenten nicht zum Deviseninländer gemacht hat. Dem ist zuzustimmen, auch wenn berücksichtigt wird, daß im RdErl. des RWIM. Nr. 1840 (RStBl. 1940, 297), der die mit der Einwanderung zusammenhängenden devisenrechtlichen Fragen erörtert, ein Aufenthalt als vorübergehend ein Aufenthalt bis zu 3 Monaten angesehen wird und bei längerem Inlandsaufenthalt ein dauernder Aufenthalt unterstellt werden soll, „wenn nicht glaubhaft dargetan wird, daß der Aufenthalt zeitlich begrenzt ist und im allgemeinen

6 Monate nicht überschreitet“. Die Regelung des RdErl. wird in der großen Mehrzahl der Fälle, in denen die Frage der Ansässigkeit auftaucht, den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden; für bestimmte Einzelfälle wird eine abweichende Beantwortung der Frage, die nach dem Runderlaß nicht etwa ausgeschlossen ist, richtiger sein, wie das Urteil zeigt.

Das RG. deutet übrigens an, unter welchen Umständen der Aufenthalt eines Studenten am Orte seiner Studien zum „gewöhnlichen“ i. S. des DevG. werden und damit ein Wechsel der Ansässigkeit eintreten könnte. Neben der Miete einer eigenen, wenn auch möblierten, Mehrzimmerwohnung hält das Urteil die völlige wirtschaftliche Selbständigkeit für wesentlich. Aber selbst diese Tatsache dürfte wohl nicht allein als entscheidend angesehen werden, da aus ihr wenig dafür gewonnen werden kann, wie weit die wirtschaftliche Unabhängigkeit auf die Dauer des Inlandsaufenthalts von Einfluß ist.

Von den weiteren Darlegungen des RG. erscheint noch erwähnenswert, daß die Frage aufgeworfen, aber nicht entschieden wird, ob die Aushändigung von inländischen Zahlungsmitteln an einen Ausländer als Boten eines Inländers genehmigungsbedürftig ist. Die Frage ist auch im devisenrechtlichen Schrifttum streitig (vgl. die Kommentare von Flad-Berghold-Fabricius, Giese-Niemann und Gurski-Schulz zu § 15 DevG. 1938). Sie ist übrigens in der Entscheidung des RG. v. 8. April 1940, 2 D 38/40, bejaht worden.

RegR. Dr. H. F. Schulz, Berlin.

**14. RG.** — § 163 RABgO.; § 413 RABgO. n. F. Durch die Aufhebung des § 407 RABgO. im Ges. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1181) ist eine Zuwiderhandlung gegen § 163 RABgO. nicht straflos geworden; sie ist vielmehr jetzt nach § 413 Abs. 1 Nr. 1 RABgO. n. F. als Steuerordnungswidrigkeit zu bestrafen. Diese Bestimmung ist jedoch dann nicht anwendbar, wenn die Zuwiderhandlung gegen das Steuergesetz, die sonst nach § 413 RABgO. n. F. strafbar wäre, den Tatbestand eines anderen Steuervergehens erfüllt.

Das LG. hat insofern rechtlich geirrt, als es annimmt, seit dem Inkrafttreten des Ges. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1181) und seit der dort verfügten Aufhebung des § 407 RABgO. sei eine Zuwiderhandlung gegen § 163 RABgO. nicht mehr mit Strafe bedroht. Eine solche Zuwiderhandlung ist nunmehr nach § 413 Abs. 1 Nr. 1 RABgO. n. F. als Steuerordnungswidrigkeit zu bestrafen. Das LG. hätte daher, da es gemäß § 2 a Abs. 2 StGB. das mildere Ges. von Buchungshandlungen mit der in § 413 Abs. 2 RABgO. n. F. vorgesehenen Strafe belegen müssen. Hierauf weist die Rev. zutreffend hin. Ihr muß auch insoweit beigepllicht werden, als sie darauf hinweist, daß im § 413 RABgO. n. F. die Einziehung aller der Vermögenswerte nicht vorzuziehen ist, auf die sich die Steuerordnungswidrigkeit bezieht. Wie der erk. Sen. bereits in seiner Entsch. RGURt. v. 19. März 1940, 1 D 645/1939; RGSt. 74, 132 = DR. 1940, 911 ausgesprochen hat, muß sich der Richter entscheiden, welche der nach § 2 a Abs. II StGB. zur Wahl stehenden Strafgesetze er anwenden will. Eine teilweise Anwendung des einen Strafgesetzes unter gleichzeitiger teilweiser Anwendung des anderen Strafgesetzes ist nicht möglich. Eine derartige Vermischung der Strafandrohungen ist auch in der Weise nicht möglich, daß der Strafrichter die Strafe ausdrücklich deshalb höher bemißt, um den Angekl. ein Übel (hier die Einziehung) fühlen zu lassen, das nach dem tatsächlich angewandten Gesetz (hier § 13 RABgO. n. F.) über ihn nicht verhängt werden darf. Das LG. wird diesen Fehler vermeiden, wenn es die Strafrage nochmals behandeln muß.

Der § 413 Abs. 1 Nr. 1 RABgO. n. F. ist nach seinem Wortlaut nur anwendbar, wenn die Zuwiderhandlung gegen das Steuergesetz nicht den Tatbestand eines anderen Steuervergehens erfüllt. Da im vorl. Fall der Angekl. wegen zweier selbständiger Steuerhinterziehungen verurteilt worden ist, kann die Frage aufgeworfen werden, ob daneben noch eine Bestrafung nach § 413 Abs. 1 Nr. 1 RABgO. n. F. möglich ist. Die Frage ist zu bejahen. Denn

der § 413 RABgO. n. F. scheidet nicht bereits dann aus, wenn überhaupt eine Bestrafung des Täters wegen eines anderen Steuervergehens erfolgt, sondern nur dann, wenn gerade die Zuwiderhandlung gegen das Steuergesetz, die sonst nach § 413 RABgO. n. F. strafbar wäre, den Tatbestand eines anderen Steuervergehens erfüllt. Hier ist kein solcher Fall gegeben; die Einrichtung und Unterhaltung der falschen Konten H. ist jeweils an sich ohne Einfluß auf die unrichtige Steuerveranlagung und die dadurch vollendete Steuerhinterziehung geblieben. Nach dem vom LG. festgestellten Sachverhalt wollte der Angekl. durch die Einrichtung und durch die Unterhaltung der falschen Konten einen solchen Erfolg auch nicht herbeiführen. Sie sollten vielmehr dazu dienen, die Einkommens- und Vermögensteile, die der Steuerbehörde verschwiegen bleiben sollten, zu verbergen.

(RG., 1. StrSen. v. 17. Dez. 1940, 1 D 323/40.) [R.]

\*

**15. RG.** — § 468 RABgO. bindet den Strafrichter nur in der Beurteilung der Frage, ob ein Steueranspruch besteht und ob er verkürzt worden ist. Im übrigen ist der Strafrichter frei, den Sachverhalt nach der strafrechtlichen Seite gemäß seiner Überzeugung zu würdigen. Das gilt insbes. in einem Fall, in dem feststeht, daß eine Verkürzung vorliegt, für die Frage, in welcher Höhe die Steuerverkürzung besteht (vgl. hierzu RGSt. 66, 298, 301).

(RG., 1. StrSen. v. 17. Dez. 1940, 1 D 323/40.) [R.]

\*

**16. RG.** — § 24 VereinfVO. Umfang des pflichtmäßigen Ermessens bei der Erhebung von Beweisen. †)

Die Ablehnung eines Beweisantrages gemäß § 24 VereinfVO. ist ausreichend begründet, wenn das Gericht ausspricht, daß die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Das hat der erk. Sen. bereits in 2 D 107/40 v. 1. April 1940: RGSt. 74, 153, 155 = DR. 1940, 1104<sup>10</sup> dargelegt.

Gleichwohl kann die Ablehnung eines Beweisantrages gemäß § 24 VereinfVO. einen Rechtsverstoß enthalten. Nach § 24 a. a. O. ist die Entscheidung, ob ein Beweis zu erheben ist, in das freie Ermessen des Tatrichters gestellt. Das Ermessen hat ein pflichtmäßiges und nicht willkürliches zu sein. Es ist nur pflichtmäßig, wenn die Pflicht zur Wahrheitserforschung beachtet worden ist, denn durch § 24 a. a. O. ist die gesetzlich festgelegte Pflicht des Gerichts zur Aufklärung und zur Wahrheitserforschung (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO.) nicht beseitigt worden. Dem Gericht liegt daher gegenüber einem Beweisantrag die Pflicht ob, zu würdigen, welche Bedeutung die angebotenen Beweistatsachen für die Feststellung des zur Aburteilung stehenden Sachverhalts haben können. Zur Durchführung dieser auf dem Gebiet der Beweiswürdigung liegenden Aufgabe muß das Gericht die Behauptungen des Beweisantrages, so wie sie vorgebracht sind, seiner Würdigung zugrunde legen und damit befugt sein, das Beweisergebnis insoweit vorwegzunehmen. Das hat der erk. Sen. bereits in RGSt. 74, 153, 154 ausgesprochen; er befindet sich damit in Übereinstimmung mit den übrigen Strafsenaten des RG. Dies klarzustellen, besteht Anlaß gegenüber einer abweichenden Äußerung im Schrifttum (Niethammer, „Neues Strafrechtsverfahren“, 1940, S. 228, 229). Ob das Gericht bei der Ablehnung eines Beweisantrages aus Rechtsirrtum über den Umfang seiner Aufklärungspflicht geirrt und damit sein pflichtgemäßes Ermessen verletzt hat, wird in der Regel nur auf Grund der Urteilsausführungen entschieden werden können (RGSt. 74, 155).

In dieser Richtung kann das RevG. zu einer Nachprüfung der Ablehnung eines Beweisantrages veranlaßt werden, indem eine Verletzung der Aufklärungspflicht entweder ausdrücklich gerügt wird oder indem die Rüge eines solchen Verstoßes dem übrigen Vorbringen der Rev. zu entnehmen ist; in einer Rüge der Verletzung des § 24 VereinfVO. als solcher ist sie noch nicht ohne weiteres enthalten.

(RG., 2. StrSen. v. 2. Dez. 1940, 2 D 512/40.)

Anmerkung: I. Die Rspr. des RG. zu § 24 VereinfVO. (VVO.) ist, jedenfalls in der entscheidenden Frage, einheitlich. Es besteht Einigkeit der Senate darüber, daß die

Stelle den Gerichten die Befugnis zur Vorwegnahme der Beweiswürdigung gibt. Die allgemeine Ansicht teilt auch der 2. Senat, und zwar schon seit dem Urteil v. 1. April 1940 (RGSt. 74, 153 ff. = DR. 1940, 1104; dazu Schwarz: DJ. 1940, 1287 ff.). Er hat daher recht, wenn er sich gegen die Ansicht von Niethammer wendet, der mit dem 2. Senat darin einig zu sein glaubte, daß auch durch § 24 VVO. die Vorwegnahme der Beweiswürdigung nicht gestattet werde.

Es ist freilich zu bedauern, daß das RG. sich mit einer einfachen Ablehnung der Meinung Niethammers begnügt, ohne inhaltlich auf sie einzugehen. Niethammers Einwendungen gegen das neue Recht sind bedeutsam genug, um eine sachliche Auseinandersetzung mit ihnen angezeigt erscheinen zu lassen. Das muß auch der anerkennen, der sie nicht für durchgreifend hält. Ihre Widerlegung kann im Rahmen dieser Anmerkung nicht unternommen werden. An anderer Stelle wird demnächst auf sie einzugehen sein. Andeutungsweise sei hervorgehoben, daß Niethammers Hauptthese nicht anerkannt werden kann. Sie lautet dahin, daß zwischen § 24 Abs. 2 StPO. und § 24 VVO. ein logischer Widerspruch bestehe; es sei nicht möglich, dem Gericht einerseits die Wahrheitserforschung zur uneingeschränkten Pflicht zu machen und ihm andererseits die Ablehnung von Beweisanträgen nach freiem Ermessen zu gestatten (Neues Strafverfahrensrecht, 1940, z. B. S. 224 ff. und anderwärts). Dem kann nicht zugestimmt werden. Es wäre richtig, wenn es nur einen, unfehlbaren Weg zur Erkenntnis der Wahrheit gäbe, wenn also mit dem Ziel der Wahrheitserforschung notwendig auch zugleich die einzige dafür taugliche Methode bezeichnet wäre. Tatsächlich aber steht keineswegs schlechthin und allgemein fest, was zur Erforschung der Wahrheit wirklich nötig ist. Hierüber muß vielmehr in jedem einzelnen Fall erst befunden werden. Wird nun dem Gericht das Recht zugestanden, Beweisanträge nach freiem Ermessen abzulehnen, so bedeutet dies lediglich, daß die Entsch. darüber, was zur Wahrheitsermittlung erforderlich ist, dem Gericht allein anvertraut wird, daß die Prozeßbeteiligten aber keinen Einfluß darauf haben sollen. Die Pflicht zur Wahrheitserforschung selbst wird dadurch nicht berührt. Es wird dem Gericht nur gestattet, die Mittel zu ihrer Erfüllung selbst zu bestimmen. Eine solche Regelung mag man für rechtspolitisch unerwünscht halten. Daß sie logisch unmöglich sei, kann nicht zugegeben werden. Denn unbedingt richtige Mittel zur Wahrheitsermittlung, die jeder gebrauchen müßte, der überhaupt die Wahrheit erforschen will, gibt es nicht. Übrigens ist den rechtspolitischen Bedenken gegenüber darauf hinzuweisen, daß das RG. in gewissem Umfang die Vorwegnahme der Beweiswürdigung stets zugelassen hat (vgl. RGSt. 54, 181 [182]; 58, 378).

Damit ist angezeigt, in welcher Richtung sich eine Stellungnahme zu Niethammers Einwänden etwa bewegen könnte. Es wäre zu begrüßen, wenn das RG. sich einmal mit ihnen auseinandersetzen würde. Die Grundfrage des Strafprozesses ist eine solche Prüfung wohl wert.

II. Das vorliegende Urteil selbst gibt noch zu folgenden Überlegungen Anlaß:

Dem RG. ist darin zuzustimmen, daß die Ablehnung eines Beweisantrages auch unter der Herrschaft der VVO. eines mit Gründen versehenen (§ 34 StPO.) Gerichtsbeschlusses bedarf (§ 245 Abs. 3 StPO.); aber nicht darin, daß dieser Beschluß schon dann ausreichend begründet ist, wenn er nur einfach die Worte des Gesetzes wiederholt, also lediglich ausspricht, die Erhebung des Beweises sei zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich.

Daß dies nicht richtig sein kann, zeigt ein Vergleich mit der für § 245 StPO. geltenden Regelung. Wird nämlich die Ablehnung eines Beweisantrages auf diese Stelle gestützt, dann muß der Ablehnungsbeschluß so begründet sein, „daß der Antragsteller über die zur Ablehnung führenden tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen des Gerichts aufgeklärt und in die Lage versetzt wird, die weitere Verfolgung seiner Rechte danach einzurichten“ (Löwe-Rosenberg [Niethammer], Hauptwerk, 19. Aufl., Anm. 16 zu § 244). So die einhellige

Rspr. Es genügt also z. B. nicht die einfache Feststellung, der Beweisantrag sei in Verschleppungsabsicht gestellt, ja nicht einmal der Nachweis, daß die beantragte Beweiserhebung eine Verschleppung des Verfahrens herbeiführen würde, „sondern es sind auch alle Umstände anzugeben, denen das Gericht seine Überzeugung entnimmt, der Antragsteller handle in Verschleppungsabsicht“ (RGSt. 74, 153). Es ist nicht einzusehen, warum für Ablehnungen aus § 24 VVO. etwas anderes gelten soll.

Es könnte etwas anderes dann angenommen werden, wenn § 245 StPO. durch § 24 VVO. außer Kraft gesetzt oder gegenstandslos gemacht worden wäre. Dann ließe sich sagen, daß nunmehr das gesamte Recht zur Ablehnung von Beweisanträgen auf neuen Boden gestellt sei, und zwar auch in seinen formalen Beziehungen, so daß jetzt neue Regeln über die Begründung von Ablehnungsbeschlüssen angewandt werden könnten. Tatsächlich ist aber durch § 24 VVO. weder die rechtliche Geltung noch die praktische Bedeutung von § 245 StPO. berührt worden. Er muß z. B. dann angewandt werden, wenn das Gericht die Erhebung eines beantragten Beweises zur Erforschung der Wahrheit zwar für erforderlich hält, den Beweisantrag aber gleichwohl abzulehnen sich genötigt sieht, weil die Beweiserhebung unzulässig ist (etwa weil dem als Zeugen benannten Beamten die Aussagegenehmigung schon verweigert ist). (Vgl. dazu Schwarz a. a. O.) So wird denn auch die Fortgeltung des § 245 StPO. von der herrschenden Meinung anerkannt (abweichend Gleispach, „Kriegsstrafrecht“ II, 1940, S. 23), und auch die Grundsätze über die Art und Weise, wie Ablehnungen von Beweisanträgen aus § 245 zu begründen seien, bestehen nach wie vor. Das beweisen RGSt. 74, 147 u. 153. Daraus folgt aber, daß dieselben Grundsätze auch auf Beschlüsse aus § 24 VVO. angewandt werden müssen. Es betremdet, wenn RGSt. 74, 153 ausführt, ein Ablehnungsbeschluß sei unzureichend begründet, soweit er sich auf Verschleppungsabsicht des Antragstellers berufe, weil diese nicht ausreichend nachgewiesen sei, soweit der Beschluß sich genügt, denn hier brauchten nur einfach die Worte des Gesetzes wiederholt zu werden.

Nun muß freilich zugegeben werden, daß zwischen § 245 StPO. und § 24 VVO. ein bedeutsamer grundsätzlicher Unterschied besteht. § 24 VVO. gestattet Ermessensentscheidungen, § 245 StPO. aber nicht. Und für Ermessensentscheidungen ist anerkannt, daß sie einer besonderen Begründung dann nicht bedürfen, wenn sich schon aus ihrem Inhalt ergibt, in welchem Sinne das Gericht von seinem Ermessen Gebrauch gemacht hat (vgl. RGSt. 57, 44; GoldArch. 36, 168). Das ist nun bei einem ausdrücklich auf § 24 VVO. gestützten Ablehnungsbeschluß allerdings der Fall. Gleichwohl muß bezweifelt werden, daß jene Lockerung des Begründungszwangs, wie sie das RG. a. a. O. bei den nach §§ 2, 4 StPO. zu treffenden Entsch. über Verbindung und Trennung zusammenhängender Strafsachen gestattet hat, auch für die Ablehnung von Beweisanträgen gilt. Denn die beiden Arten von Beschlüssen sind in Wahrheit gar nicht vergleichbar. Das Ermessen, welches § 24 VVO. dem Gericht einräumt, ist nicht in demselben Maße frei wie das, welches die §§ 2, 4 StPO. gestatten. Für Verbindung und Trennung sind allein „Gründe der (prozesualen) Zweckmäßigkeit“ maßgebend, und es braucht selbst dann nicht verbunden oder getrennt zu werden, wenn solche Gründe wirklich vorliegen. Für die Ausübung des Ermessens nach § 24 VVO. aber ist die Wahrheitsermittlung dem Gericht zur Wahrheitsforschung entscheidend. Wo diese Aufgabe der Wahrheitsermittlung dem Gericht eine bestimmte Beweiserhebung angezeigt erscheinen läßt, ist für die Ausübung eines darauf gerichteten Antrages kein Raum. So ist das freie Ermessen i. S. von § 24 VVO. in viel höherem Maße zugleich ein gebundenes, als das an anderen Stellen, z. B. in §§ 2, 4 StPO. eingeräumte. Tatsächlich will auch das RG. § 24 VVO. und §§ 2, 4 StPO. offenbar nicht auf eine Ebene stellen. Sonst müßte es für Beschlüsse aus § 24 VVO. das Erfordernis einer Begründung überhaupt verneinen, wie das bei §§ 2, 4 StPO.



geschehen ist (nach RGSt. 57, 44 bezieht sich § 34 StPO. überhaupt nicht auf ablehnende Entsch., „aus deren Inhalt sich die Begründung von selbst ergibt“). Wenn es das nicht tut, wenn es vielmehr eine Begründung verlangt, dann muß mit dieser Forderung auch Ernst gemacht werden.

Der 1. Senat ist nun freilich in RGSt. 74, 147 (150) der Meinung, bei Ablehnungen gemäß § 24 VVO. sei ohne weiteres ersichtlich, „daß es sich um eine Ablehnung aus tatsächlichen Gründen handelt“. Werde der Antrag also aus dem Wortlaut oder im Sinne dieser Vorschrift abgelehnt, so bedürfte es insoweit einer weiteren Klarstellung nicht. Dem kann nicht beigeplichtet werden. Denn die Begründung muß nicht nur erkennen lassen, daß, sondern auch von welchen tatsächlichen Gesichtspunkten sich das Gericht bei der Ablehnung hat leiten lassen. So der 1. Senat selbst an derselben Stelle kurz zuvor. Diesem Erfordernis genügt eine Begründung mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Sie läßt keinerlei Nachprüfung zu, ob das Gericht pflichtmäßiges Ermessen hat walten lassen. Sie erfüllt also den Zweck gerade nicht, dem die Begründung dienen soll: dem Angekl. und seinem Verteidiger schon in der Verhandlung (RG. a. a. O.) erkennbar zu machen, welche Ansicht das Gericht zur Beweisfrage hat, damit die weitere Verteidigung danach eingerichtet werden kann. Angesichts der bemerkenswerten Erschwerung der Verteidigung, welche § 24 VVO. mit sich bringt, muß auf eine substantiierte Begründung von Ablehnungsbeschlüssen besonderes Gewicht gelegt werden.

Prof. Dr. Bockelmann, Königsberg (Pr.).

## Zivilrecht

### Ehegesetz

#### 17. OLG. — §§ 52 und 54 EheG.

1. Lupus (Hauttuberkulose) kann bei dem Vorliegen besonderer Umstände die Scheidung nach § 52 EheG. rechtfertigen.

2. Der Ehegatte, der selbst die Scheidung der Ehe begehrt, kann sich nicht darauf berufen, daß die Auflösung der Ehe ihn besonders hart treffen würde. †)

Das LG. hat die Ehe der Parteien auf die Klage der Frau und auf die Widerklage des Mannes wegen alleinigen Verschuldens der klagenden Frau geschieden. Der Bekl. leidet an Lupus und war deswegen schon vor der im Jahre 1935 erfolgten Eheschließung in ärztlicher Behandlung.

Der Bekl. begehrt das Armenrecht für die Durchführung der Berufung. Das Armenrecht ist ihm wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg versagt worden.

Der Senat folgt bei der Beurteilung der Erkrankung des Bekl. dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen. Es ist allerdings richtig, daß nicht jede Erkrankung an Lupus (Hauttuberkulose) einen Grund zur Scheidung nach § 52 EheG. gibt. Bei dem Bekl. liegt aber eine schwere Erkrankung vor, denn die schon seit mehr als sieben Jahren bestehende Krankheit hat von der Stirn ausgehend Neigung zur Weiterentwicklung gezeigt und hat schon zu einer Zerstörung der Nasenflügel geführt. Diese Folgen der Krankheit sind nicht mehr zu beseitigen, und es hat sich daraus ein bedauerliches entstellendes Bild ergeben, wie es für Lupuskranken typisch ist. Die Erkrankung ist so, wie sie sich jetzt bei dem Bekl. zeigt, auch als ekelhaft zu bezeichnen. Mit Rücksicht auf das dem Gesicht sich darbietende Krankheitsbild ist der Auskommen eines das eheliche Zusammenleben hindern den Gefühls, nämlich des verständlichen Abneigungsgefühls, mit solchen Krankheitsherden in nahe Berührung zu kommen, verständlich. Gerade diese Abneigung, die ihre Ursache letzten Endes in der Auslösung unlustbetonter Gefühle findet, gibt den Anlaß, die Krankheit in ihrem jetzigen Zustande als ekelhaft i. S. des § 52 EheG. zu bezeichnen. Schließlich ist auch in absehbarer Zeit eine Heilung der Krankheit nicht zu erwarten. Abgesehen davon, daß die Krankheit schon seit mehr als

sieben Jahren besteht und bislang nicht zum Stillstand gekommen ist, und daß nach dem Gutachten des Sachverständigen ein völliges Abklingen der Krankheitserscheinungen in näherer oder fernerer Zeit kaum zu erwarten ist, ergibt sich aus der jetzt vorhandenen Entstellung durch den Narbenzug und durch die Zerstörung der Nasenflügel eine Veränderung, die nicht zu beseitigen und also solche unheilbar ist.

Der Bekl. kann sich auch nicht gemäß dem § 54 EheG. darauf berufen, daß das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt sei. Mag die Kl. wirklich vor der Eheschließung im Jahre 1935 von der Erkrankung des Bekl. an Lupus gewußt haben, so ist ihr doch nicht zu widerlegen, daß sie sich damals der Schwere der Krankheit und der Gefahr ihrer weiteren Ausdehnung nicht bewußt geworden ist. Der Bekl. kann auch nicht geltend machen, daß ihn die Auflösung der Ehe besonders hart treffen würde (§ 54 Satz 2 EheG.), denn er begehrt ja selbst mit der (unbedingt erhobenen) Widerklage die Scheidung der Ehe, sieht also offenbar in der Tatsache der Auflösung der Ehe keine für ihn unerträgliche Härte.

(OLG. Oldenburg, 2. ZivSen., Beschl. v. 8. März 1940, UH 46/39.)

Anmerkung: Es dürfte kein Zufall sein, daß die offizielle Sammlung der Entscheidungen des RG. bisher noch keinen Fall des § 52 EheG. gebracht hat. Der Scheidungsgrund der ekelhaftesten Krankheit wird wohl selten zu Zweifeln rechtlicher Art Anlaß geben, und daher schon in den unteren Instanzen im Zusammenwirken zwischen Gutachter und Tatrichter Bejahung oder Verneinung erfahren.

Von nicht veröffentlichten Entscheidungen des RG. ist mir bisher nur RG. IV 777/39 v. 30. Mai 1940 aufgefallen, welcher der Fall zugrunde lag, daß die Frau nicht an einer ekelhaftesten Krankheit gegenwärtig litt, sondern daß den Mann vor ihr ekelte, weil sie in der Vergangenheit geschlechtskrank gewesen war. Die zitierte Entsch. weist mit Recht darauf hin, daß das Gesetz den Scheidungsanspruch an ein gegenwärtiges ekelhaftes Leiden des Ehegatten knüpfte, daß es auf das objektiv ekelhafteste Bild der Krankheit ankomme, nicht aber darauf, „daß bei dem Ehegatten durch den Gedanken an eine gegenwärtig nicht mehr bestehende Krankheit des anderen Teiles subjektive Unlustgefühle auftreten“.

Im vorliegenden Falle haben wir — im Gegensatz hierzu — den typischen Fall des objektiv ekelhaftesten Bildes einer gegenwärtigen Krankheit; denn die Entstellung durch einen über das Gesicht verlaufenden Narbenzug und durch die bereits eingetretene Zerstörung der Nasenflügel ist nicht nur für einen etwa individuell besonders empfindlichen Ehegatten, sondern wohl für jeden Ehegatten unlust- und ekelhaft. Und wenn auch von „Narben“, d. h. von abgeheilten Wunden die Rede ist, so ist Lupus doch ein langsam weiterfressendes Leiden. Es handelt sich also nicht etwa bloß um die ekelhaftesten Folgeerscheinungen einer überstandenen Krankheit (i. S. der oben zit. Entsch.), sondern um die noch immer gegenwärtige Krankheit.

Daß die Voraussetzungen des § 52 EheG. gegeben sind, unterliegt daher keinem Zweifel.

Die Entsch. gibt aber trotzdem Anlaß zu Bedenken:

Nach dem Tatbestand stand der Bekl. schon vor der Eheschließung wegen Hauttuberkulose in ärztlicher Behandlung, und das Gericht unterstellt, daß seine Frau vor der Eheschließung davon gewußt hat. Die Kl. hat all die Jahre hindurch den Zustand ertragen. Zur Klagerhebung schritt sie offenbar erst, als sie ihrerseits — wie das Urteil des LG. besagt — sich schwer gegen die ehelichen Pflichten verging und wohl im Zusammenhange mit ihrer Eheschuld aus der Ehe herausstrebte.

Meines Erachtens wird es in einem Falle dieser Art mindestens sehr fraglich sein, ob es sittlich gerechtfertigt erscheint, dem auf einen Nichtverschuldensgrund der allein schuldigen Frau gestützten Scheidungsbegehren stattzugeben; ob es nicht dem sittlichen und rechtlichen Volksempfinden besser entspricht, gemäß dem Urteil der ersten Instanz die Auflösung dieser zerrütteten Ehe nur

auf die schwere Schuld der Kl. zu stützen und den Bekl. vor der großen Härte zu bewahren, die ich darin sehe, daß unnötigerweise (denn das praktische Ergebnis ist das gleiche!) dem von seinem tragischen Leiden schwer genug heimgesuchten Mann auch noch die Mitursache an der Ehezerüttung im Scheidungsurteil amtlich bestätigt wird. Hat nicht gerade auch Fälle dieser Art der Gesetzgeber mit seinem § 54 EheG. im Auge?

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

\*

**\*\* 18. RG.** — § 52 EheG. Der körperliche Zustand, der sich daraus ergibt, daß wegen einer Mastdarmgeschwulst der untere Teil des Mastdarms entfernt und ein künstlicher Darmausgang an der einen Bauchseite geschaffen worden ist, stellt sich nach seinem äußeren Erscheinungsbilde und infolge der Wirkung auf den Geruchssinn eines normal empfindenden Menschen als eine schwere ekel-erregende Krankheit dar.

Mit Recht wendet sich die Rev. dagegen, daß das BG. auch das auf § 52 EheG. gestützte Scheidungsbegehren des Kl. für unbegründet erklärt hat. Nach dieser Vorschrift kann ein Ehegatte Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. Der jetzige körperliche Zustand der Bekl. stellt, wovon auch das BG. ausgeht, eine Krankheit i. S. des § 52 EheG. dar, denn durch den ärztlichen Eingriff ist ein für den Gesamtorganismus wichtiger Teil des Körpers der Bekl. mit der Folge entfernt worden, daß der natürliche Ablauf der Verdauungstätigkeit unmöglich geworden ist. Diese Veränderung des Körpers der Bekl. weicht von der natürlichen Körperbeschaffenheit so sehr ab, daß der Zustand der Bekl. als ein schwerer Krankheitszustand anzusehen ist. Er ist, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, auch dauernder Art. Das Vorliegen des Scheidungsstatbestandes des § 52 EheG. verneint das BG. lediglich deshalb, weil der Zustand der Bekl. nach dem Gutachten S. nicht dem einer ekel-erregenden Krankheit gleichkomme. Darin kann dem BG. nicht beigetreten werden. Daß die Krankheit der Bekl. nicht nur durch ihr äußeres Erscheinungsbild, sondern auch durch die Wirkung auf den Geruchssinn bei einem normal empfindenden Menschen das Gefühl des Eekels hervorruft, kann nicht bezweifelt werden.

Zu einer abschließenden Entscheidung ist der Senat nicht in der Lage, weil noch zu prüfen bleibt, ob dem Scheidungsbegehren des Kl. die sittliche Rechtfertigung abzuspochen ist (§ 54 EheG.). Diese unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbes. auch der Belange des Kl. (RGZ. 160, 240), vorzunehmende Prüfung steht in erster Linie dem Tatrichter zu. Nur unter diesem Gesichtspunkt ist die vom BG. aufgeworfene Frage von Bedeutung, ob es gerechtfertigt ist, den Leidenden eines unverschuldeten Unglücks wegen aus seiner Familie „auszustoßen“. An einer erschöpfenden Erörterung der für die Frage der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens nach § 54 EheG. maßgebenden Gesichtspunkte fehlt es bisher.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 16. Dez. 1940, IV 260/40.) [He.]

\*

**\*\* 19. RG.** — § 53 EheG. betrifft nur die dauernde Unfruchtbarkeit. Ist die Beseitigung der Unfruchtbarkeit durch Operation möglich, nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft bei normalem Verlauf der Operation auf deren Erfolg zu rechnen und der unfruchtbare Ehegatte auch ernstlich bereit, die Operation an sich ausführen zu lassen, dann ist trotz alledem doch eine dauernde Unfruchtbarkeit als vorhanden anzusehen, wenn dem Scheidungskläger mit Rücksicht auf die von ihm zur Behebung der Unfruchtbarkeit längere Jahre hindurch gebracht und die von ihm noch zu bringenden Opfer nicht zugemutet werden kann, sich auf weitere Versuche zur Behebung der Unfruchtbarkeit noch einzulassen. †)

Die Parteien, von denen der Kl. am 9. Okt. 1905, die Bekl. am 23. Juli 1905 geboren ist, haben am 1. Nov. 1930 die Ehe geschlossen, die kinderlos geblieben ist. Der letzte eheliche Verkehr hat im Aug. 1938 stattge-

funden. Seit Anfang Okt. 1938 leben die Parteien getrennt.

Der Kl. hat in erster Linie Aufhebung der Ehe auf Grund des § 37 EheG. unter der Behauptung begehrt, daß die Bekl. bereits bei Eingehung der Ehe unfruchtbar gewesen sei. Hilfsweise hat er beantragt, die Ehe auf Grund des § 53 EheG. zu scheiden. Die Bekl. hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat bestritten, bei Eingehung der Ehe unfruchtbar gewesen oder nach der Eheschließung unfruchtbar geworden zu sein. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Kl. blieb erfolglos. RG. hob auf.

Nach der Feststellung des BG., die sich auf das Gutachten des Prof. C. stützt, ist die Bekl. zur Zeit nicht befruchtungsfähig, weil beide Eileiter am Abgang von der Gebärmutter verschlossen sind. Das BG. sieht es jedoch zum mindesten nicht für erwiesen an, daß diese Beschaffenheit der Genitalorgane der Bekl. schon zur Zeit der Eheschließung bestanden habe, die Bekl. also schon damals unfähig gewesen sei, ein Kind zu empfangen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen liegt hierfür, wie das BG. ausführt, kein Anhaltspunkt vor; vielmehr könnten die Verschlüsse der Eileiter an den Abgangsstellen von der Gebärmutter verschiedenartigsten Ursprungs sein; z. B. könne die Ursache für die bei der Bekl. eingetretenen Störungen in dem ehelichen Verkehr mit empfängnisverhütenden Mitteln liegen, der unstreitig in der ersten Zeit nach Eingehung der Ehe stattgefunden habe. Hiernach fehle es auch an einem Anhaltspunkt dafür, daß die Bekl. bei der Eingehung der Ehe eine die Empfängnis auch nur erschwere Anlage gehabt habe.

Die Verfahrensrügen, die die Rev. gegenüber dieser Stellungnahme des BG. erhebt, können keinen Erfolg haben. (Wird ausgeführt.) Die bloße Tatsache, daß mehrere Jahre hindurch erfolglose Versuche gemacht worden sind, die Empfängnisfähigkeit der Bekl. herzustellen, konnte, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht, keine Grundlage dafür bilden, im Gegensatz zur Auffassung des Sachverständigen Prof. C. den Beweis dafür als erbracht anzusehen, daß die Bekl. schon bei der Eheschließung empfängnisunfähig gewesen sei. Nach alledem ist auch die Revisionsrüge unbegründet, daß die Stellungnahme des BG. auf einer ungenügenden Würdigung des gesamten Sachvortrages der Parteien beruhe.

Gegenüber der Annahme des BG., es sei auch dafür kein Anhaltspunkt gegeben, daß bei der Bekl. zur Zeit der Eingehung der Ehe eine die Empfängnis erschwere Anlage bestanden habe, macht die Rev. geltend, daß sich der Sachverständige Prof. C. über diese Frage nicht geäußert habe, sein Gutachten also einen derartigen Schluß nicht zulasse. Dieses Vorbringen kann der Rev. ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Es trifft zwar zu, daß der Sachverständige nicht ausdrücklich zu der Frage Stellung genommen hat, ob eine die Empfängnis auch nur erschwere Anlage vorhanden war. Dem BG. ist aber darin beizutreten, daß das Gutachten keinerlei Anhaltspunkte für eine solche Annahme bot.

Ist die Abweisung der Aufhebungsklage mithin zu Recht erfolgt, so ist davon auszugehen, daß die Unfruchtbarkeit der Bekl. erst nach der Eheschließung eingetreten ist. Darüber, daß es sich um einen vorzeitigen Eintritt der Unfruchtbarkeit handelt, kann mit Rücksicht auf das Alter der Bekl. kein Zweifel bestehen. Gleichwohl ist das BG. zur Abweisung der Scheidungsklage aus § 53 EheG. gelangt, weil die derzeitige Unfruchtbarkeit der Bekl. keine dauernde sei, wie das Gesetz voraussetze, sondern eine solche, die durch operativen Eingriff beseitigt werden könne. Das BG. führt hierzu aus, daß der Erfolg der durchzuführenden Operation zwar nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden könne; doch bestehe nach dem Gutachten des Prof. C. und nach den gutachtlichen Äußerungen der Gebärmutter nahegelegenen Teil der Eileiter herauszuschneiden und den anderen, gebärmutterfernen Teil in die Gebärmutter einzupflanzen, sofern dieser normal und in Ordnung sei, diese Voraussetzung sei nach dem Befund des Dr. T. bei der eröffneten Bauchhöhle gegeben; nach Durchfüh-

zung dieser Operation bestehe durchaus die Möglichkeit, daß die Bekl. Kinder bekommen werde.

Die Rev. ist demgegenüber der Ansicht, es müsse nach dem Sinne des Gesetzes genügen, wenn die Unfruchtbarkeit zur Zeit der Urteilsfällung vorhanden sei; das Gesetz stelle nicht die Anforderung, daß die Unfruchtbarkeit eine dauernde sei. Hierin kann der Rev. nicht gefolgt werden. Mit Volkmar-Ficker, „Großdeutsches Eherecht“, Anm. 2 zu § 53 EheG. ist vielmehr anzunehmen, daß diese Vorschrift nur die dauernde Unfruchtbarkeit im Auge hat. Hierfür sprechen außer dem Wortlaut des Gesetzes die Erwägung, daß es sich kaum rechtfertigen ließe, eines lediglich vorübergehenden Zustandes wegen die Ehe als die grundsätzlich auf Lebenszeit eingegangene Lebensgemeinschaft zu lösen, sowie der Vergleich mit den §§ 51 u. 52, die ebenfalls einen bloß vorübergehenden Zustand für die Lösung der Ehe nicht genügen lassen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Unfruchtbarkeit stets dann, wenn die Möglichkeit besteht, sie durch operative Eingriffe zu beheben, als eine lediglich vorübergehende anzusehen wäre. Vielmehr kommt es in einem solchen Falle darauf an, ob auf Grund der zur Zeit der mündlichen Tatsachenverhandlung gegebenen Sachlage angenommen werden kann, daß die in diesem Zeitpunkt bestehende und auf anderem als operativem Wege nicht zu beseitigende Unfruchtbarkeit auch tatsächlich auf diesem Wege beseitigt werden wird. Die bloße, selbst noch so entfernte, Möglichkeit, daß dies der Fall sein wird, genügt hierfür nicht. Zwar kann nicht gefordert werden, daß sich der Erfolg der Operation mit voller Sicherheit voraussagen läßt, was kaum jemals möglich sein wird. Wohl aber bedarf es, um in einem Falle der hier vorliegenden Art die Scheidung zu versagen, der Feststellung, daß nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft bei normalem Verlauf der Operation auf deren Erfolg zu rechnen ist.

Für die Beurteilung, ob angenommen werden kann, daß die Unfruchtbarkeit auf operativem Wege tatsächlich beseitigt werden wird, kommt es aber nicht nur auf die Erfolgsaussichten der in Betracht kommenden Operation, sondern auch darauf an, wie sich die Ehegatten selbst zur Ausführung dieser Operation stellen. Insoweit ist vor allem erforderlich, daß der unfruchtbare Ehegatte ernstlich bereit ist, die Operation an sich ausführen zu lassen. Die Bekl. hat sich im Rechtsstreit hierzu bereit erklärt. Die Ernstlichkeit dieser Erklärung hat der Kl. in Zweifel gezogen. Das BG. hätte sich daher, was bisher nicht geschehen ist, ein Urteil darüber bilden müssen, ob die Erklärung der Bekl. als ernstlich gemeint anzusehen ist. Aber auch wenn dies zu bejahen zuzumuten ist, sich auf weitere Versuche zur Behebung der Unfruchtbarkeit der Bekl. einzulassen. Dies hängt davon ab, welche Opfer er bisher schon hierfür gebracht hat und welche weiteren Opfer von ihm zu diesem Zweck noch gebracht werden müßten. Es hätte daher einer Stellungnahme zu dem Vorbringen des Kl. bedurft, daß bereits seit 1933 ein Arzt nach dem anderen zugezogen worden sei, um die Unfruchtbarkeit zu beheben, ohne daß ein Erfolg erzielt worden sei. Sowohl für die Beurteilung der Frage, ob dem Kl. noch ein weiterer Versuch in dieser Richtung und damit ein weiteres Zuwarten angesonnen werden kann, wie unter dem für die Scheidungsvorschrift des § 53 EheG. im Vordergrund stehenden bevölkerungspolitischen Gesichtspunkt kann ferner an dem Vorbringen des Kl. nicht vorübergegangen werden, daß die Parteien immer älter und damit die Möglichkeiten, Kinder aufzuziehen, immer geringer würden und daß ihm auch aus diesem Grunde nicht angesonnen werden könne, nach nunmehr zehnjährigem Bestand der Ehe seinen Wunsch nach Nachbegründung dieser Gemeinschaft länger zurückzustellen. Ergibt sich bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte, daß dem Kl. nicht zugemutet werden kann, sich auf weitere Versuche zur Behebung der Unfruchtbarkeit der Bekl. noch einzulassen, so muß die Unfruchtbarkeit trotz der Möglichkeit, sie auf operativem Wege zu beseitigen, und trotz der Bereitschaft der Bekl., die Operation an sich ausführen zu lassen, als eine dauernde im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Die bisherigen Feststellungen des BG. reichen hier nach nicht aus, dem Kl. die Scheidung der Ehe nach § 53 EheG. zu versagen. Aus diesem Grunde muß das BU. aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entsch. an das BG. zurückverwiesen werden. Falls sich ergibt, daß an sich der Scheidungsstatbestand des § 53 vorliegt, so wird das BG. weiter zur Frage der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens (§ 54 EheG.) Stellung zu nehmen haben. Sollte sich eine Feststellung dahin treffen lassen, daß die Unfruchtbarkeit der Bekl. auf die in der ersten Zeit der Ehe einverständlich angewandten empfängnisverhütenden Mittel zurückzuführen ist, so wäre dies ein Umstand, der nach § 54 Satz 3 bei der Beurteilung der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens zu berücksichtigen ist. Beweis-pflichtig wäre insoweit die Bekl.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 16. Dez. 1940, IV 276/40.) [He.]

Anmerkung: 1. Der Standpunkt des RG., es sei — wenn die Abweisung der Aufhebungsklage mit Recht erfolgt ist — „davon auszugehen, daß die Unfruchtbarkeit der Bekl. erst nach der Eheschließung eingetreten ist“, scheint mir nicht ohne weiteres schlüssig: Die Aufhebungsklage ist nicht deshalb abgewiesen worden, weil die Bekl. bei der Eingehung der Ehe nicht befruchtungsunfähig war oder eine die Empfängnis erschwerende Anlage nicht hatte, sondern weil beides nicht bewiesen werden konnte. Die Nichterweislichkeit schließt aber keineswegs aus, daß der heutige Zustand schon vor und bei der Eheschließung gegeben war.

Die Möglichkeit also, daß die Bekl. trotz fehlender „Anhaltspunkte“ schon bei der Eheschließung unfruchtbar war und es nicht erst während der Ehe geworden ist, kann bei solcher Sachlage nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Und damit scheidet der für die Anwendbarkeit des § 53 EheG. an sich notwendige Beweis, daß die Bekl. erst in der Ehe „vorzeitig unfruchtbar geworden ist“, von selbst aus.

Trotzdem halte ich das Eingehen des Gerichts auf den hilfsweise geltend gemachten Klagegrund des § 53 EheG. für richtig, weil ja die Aufhebung der Ehe wegen Irrtums über die Gebärfähigkeit der Frau nach §§ 37, 40 Abs. 1, 42, 69 Abs. 2 EheG. einer Scheidung der Ehe wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit nach §§ 53, 58, 69 Abs. 2 EheG. in den Fristbedingungen wie insbes. in den Rechtsfolgen gleichkommt, ja sogar die Fristbedingungen des § 58 EheG. durch die zehnjährige Ausschlussfrist des Abs. 2 strenger sind; und weil es nicht volksnahe und volksverständlich wäre, die Auflösung einer Ehe wegen Unfruchtbarkeit nur aus dem Grunde abzulehnen, daß weder die Voraussetzung der Eheaufhebung (Vorliegen der Unfruchtbarkeit schon bei der Eheschließung) noch die Voraussetzung der Ehescheidung (Entstehung der Unfruchtbarkeit erst nach der Eheschließung) einwandfrei bewiesen werden kann.

Der dem modernen § 2b RStGB. zugrunde liegende Gedanke schlägt hier sinngemäß ein: einer von beiden Tatbeständen liegt sicher vor; nur der Zeitpunkt der Entstehung kann nicht festgestellt werden. Das allein darf im Sinne vernünftiger und natürlicher Rechtsfindung nicht hindern, die Ehe wegen Unfruchtbarkeit zur Auflösung zu bringen.

2. Die Klarstellung des RG., daß § 53 EheG. eine dauernde Unfruchtbarkeit voraussetzt, ist zu begrüßen. Nach dieser Richtung bestanden bisher Meinungsverschiedenheiten. Man glaubte, aus dem Umstand, daß die geistige Störung des § 50 EheG. zwar „längere Zeit angedauert“ haben muß (RGZ. 161, 109), aber keine dauernde sein braucht (RGZ. 159, 315 = DR. 1939, 383; RGRKomm., IX. Aufl., Bem. 4 Abs. 2 zu § 50; v. Scanzoni, Bem. 4 Abs. 2 zu § 50; a. M. Volkmar, Bem. 5 zu § 50), den Schluß ziehen zu können, auch die Unfruchtbarkeit des § 53 EheG. setze nicht einen endgültigen Zustand voraus. Diese Meinung war zweifellos unrichtig; denn nach dem Willen des Gesetzgebers, wie ihn die Amtl. Begr. wiedergibt, soll Unfruchtbarkeit nur dann (und auch das unter gewissen Einschränkungen) Scheidungsgrund sein, wenn „der wichtigste Zweck der Ehe nicht mehr erfüllbar ist“. In dem Ausdruck „nicht mehr“ liegt die Endgültigkeit des Zustandes.

3. Nun müssen aber auch hier — wie das RG. mit

vollem Recht ausführt — der Forderung einer absoluten Gewißheit im Rahmen des Vernunftgemäßen Grenzen gezogen werden. Ist bereits volle sieben Jahre lang ein Arzt nach dem anderen zugezogen worden, um die Unfruchtbarkeit zu beheben, und konnte in dieser langen Zeit ein Erfolg nicht erzielt werden, läßt sich ferner nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft bei normalem Verlauf der Operation ein sicherer Erfolg in dem Sinne, daß dann eine Befruchtung zu erwarten steht, nicht voraussagen, so ginge es zu weit, den seit so langen Jahren enttäuschten Ehemann auch noch auf das Ergebnis einer schwierigen Operation warten zu lassen, zumal die langjährigen, immer wiederkehrenden Fehlschläge wohl beiden Ehegatten die zur Zeugung notwendige seelische Bereitschaft erfahrungsgemäß rauben.

Der reichsgerichtliche Standpunkt, daß unter so besonderen Umständen wie hier der Beweis einer hundertprozentigen Gewißheit für die nicht zu beseitigende Unfruchtbarkeit der Frau vom Kl. nicht gefordert werden könne, und daß den langjährigen ärztlichen Behebungsversuchen im Interesse des Mannes, der darüber seine besten Jahre für eine etwaige zweite Ehe und zur Erziehung der aus ihr erhofften Kinder verlieren würde, eine vernünftige Grenze zu ziehen sei, muß also volle Zustimmung finden.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

\*

**20. RG. — § 55 EheG.** Die Scheidung der Ehe, bei der die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. erfüllt sind, darf auf den Widerspruch nur versagt werden, wenn ausnahmsweise besondere Gründe für die Aufrechterhaltung der wertlos gewordenen Ehe sprechen.

Der 1883 geborene Kl. hat die 1882 geborene Bekl. am 28. Okt. 1905 geheiratet. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, nämlich zwei bereits verheiratete Töchter und ein in seinem dritten Lebensjahre verstorbenes Kind. Am 11. Mai 1928 hat der Kl. die Bekl. verlassen. Seitdem wohnt er in einem eheähnlichen Verhältnis mit der S. zusammen, die am 3. Jan. 1929 einen Sohn geboren hat, zu dem sich der Kl. als Vater bekennt. Im Jahre 1937 erwirkte die Bekl. ein rechtskräftiges Urteil gegen den Kl. auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, während die damals vom Kl. erhobene Widerklage auf Ehescheidung aus § 1568 BGB. abgewiesen wurde. Nunmehr begehrt der Kl. die Scheidung nach § 55 EheG. Das LG. hat diese Klage abgewiesen, da es den Widerspruch der Bekl. als beachtlich ansah. Dagegen hat das BG. auf das Begehren des Kl. die Ehe geschieden, zugleich jedoch das Verschulden des Kl. festgestellt. Die Rev. der Bekl. war erfolglos.

Das BG. hat festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. für die Ehescheidung vorliegen, die Bekl. aber der Scheidung nach § 55 Abs. 2 widersprechen kann, da den Kl. die überwiegende Schuld an der Ehezertrümmung treffe. Er habe schon 1927 die Ehe gebrochen und lebe mit der S., die er heiraten wolle, seit mehr als 12 Jahren in wilder Ehe. Doch auch die Bekl. sei an der Zerrüttung ihrer Ehe nicht schuldlos. Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme entnimmt das BG., daß auch die Bekl. durch Streitsucht und durch den Gebrauch von Schimpfworten, wiederholte grundlose Verweigerung des ehelichen Verkehrs sowie mangelnde Sorgfalt als Hausfrau den ehelichen Frieden gestört hat. Ihre Verfehlungen lägen sogar zeitlich vor dem Treubruch des Kl., seien jedoch diesem gegenüber als weit weniger schwer anzusehen.

Den Widerspruch der Bekl. hat das BG. nicht beachtet. Es bestehe, obwohl aus der neuen Ehe des Kl. ebenso wenig wie aus der alten künftiger Familienzuwachs zu erwarten sei, für die Allgemeinheit ein Interesse, diese Ehe zu ermöglichen, um das anstößige Leben in wilder Ehe zu beenden und dem unehelichen Sohne, der daraus hervorgegangen sei, die Stellung eines ehelichen Kindes zu geben. Daß die Bekl. die Vaterschaft des Kl. für dieses Kind bestreite, sei unerheblich, da der Kl. nach dem Gesetz als Vater gelte. Belange der Bekl., die den zur Scheidung drängenden allgemeinen entgegenständen, seien nicht vorhanden. Der Unterhalt der Bekl. werde durch die Scheidung nicht ernstlich gefährdet. Besondere Opfer

habe sie in ihrer Ehe nicht gebracht, wenn sie auch vorübergehend einmal für den Unterhalt tätig gewesen sein möge. Ihre hausfraulichen Pflichten habe sie nicht tadellos versorgt. Sie habe zwar drei Kinder geboren, daneben aber zwei Fehlgeburten absichtlich herbeigeführt, auch durch wiederholte Verweigerung des ehelichen Verkehrs gezeigt, daß sie nicht bereit sei, für die Volksgemeinschaft erhebliche Opfer zu bringen.

Diese Darlegungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Scheidung der Ehe, bei der die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. erfüllt sind, dürfte auf den Widerspruch nur versagt werden, wenn ausnahmsweise besondere Gründe für die Aufrechterhaltung der wertlos gewordenen Ehe sprächen. Solche Gründe liegen, wie das BG. näher dargelegt hat, nicht vor. Die Bekl. hat sich selbst in der Ehe nicht einwandfrei geführt, sondern durch Streitsucht, Verweigerung des ehelichen Verkehrs und Vernachlässigung des Kl. dazu beigetragen, den Unfrieden entstand. Zeitlich war sogar ihr Verschulden das erste; der seiner Natur nach schwerer zu verurteilende Treubruch des Kl. ist erst nachgefolgt. Ihr Unterhalt ist nicht gefährdet. Sie ist zwar nunmehr 53 Jahre alt, aber seit 12 Jahren leben die Parteien schon getrennt. Damals, als die Bekl. erkennen mußte, daß sich der Kl. endgültig von ihr gewandt hatte, war sie noch in einem Alter, in dem sie sich wesentlich leichter auf die veränderten Verhältnisse umstellen konnte. Für die Bekl. ist lediglich anzuführen, daß sie drei Kinder geboren hat. Ob diesem Umstande seine Bedeutung ganz oder teilweise durch die Abtreibungen genommen wird, kann auf sich beruhen. Deshalb ist es auch unerheblich, ob die Bekl. damals im Einverständnis mit dem Kl. gehandelt hat. Auch wenn man die Zahl der Kinder heranzieht, schränkt für die Beachtung des Widerspruchs heranzieht, ist es nicht rechtsirrig, wenn das BG. der Tatsache die entscheidende Gewichtung beigelegt hat, daß die Scheidung eine neue Ehe des Kl. und die Legitimation des unehelichen Kindes ermöglicht. Der Kl. bekennt sich zur Sachschuld an diesem Kinde. Das muß regelmäßig genügen. Gründe, von dieser Regel abzuweichen, bietet der Sachverhalt nicht. Deshalb war es unerheblich, daß die Behauptung der Bekl. über die Persönlichkeit der künftigen Ehefrau des Kl. konnte das BG. unbeachtet lassen. Es hat sie im Urteil gar nicht erwähnt. Daß es sie übersehen hätte, ist daraus aber nicht zu schließen. Vielmehr kann angenommen werden, daß es sie für unerheblich gehalten hat, nachdem sich das Verhältnis des Kl. zu der S. zwölf Jahre hindurch bewährt hatte.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 15. Jan. 1941, IV 263/40.) [He.]

\*

**21. RG. — § 55 EheG.** Auch wenn beide Eheleute in derselben Wohnung geblieben sind, z. B. weil es ihnen wegen Wohnungs- oder Geldmangels anders nicht möglich war, kann die häusliche Gemeinschaft aufgehoben sein; dann muß aber wenigstens in dieser Wohnung eine vollständige Trennung der Lebensführung beider bestanden haben.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 5. Dez. 1940, IV 241/40.) [He.]

\*

**22. RG. — § 121 Abs. 1 EheG.** Der Grundsatz, daß die Dispense die frühere Ehe auflöst, ist nur für die Sonderfälle des § 121 Abs. 1 EheG. auszuschließen; besteht die Dispense zwar dem Bande nach, ist aber gerichtlich von Tisch und Bett geschieden, so bleibt es bei dem Grundsatz: die frühere Ehe ist als durch die Dispense aufgelöst anzusehen. †)

Die 1925 zwischen den beiden Streitparteien vor dem griechisch-orthodoxen Pfarramt in Wien geschlossene erste Ehe des Mannes wurde 1931 einverständlich gerichtlich von Tisch und Bett geschieden, worauf der Mann auf Grund der Nachsicht vom Eheminderis katholischen Pfarramt Maria Taferl schloß, die 1937 auch einverständlich gerichtlich von Tisch und Bett geschieden wurde. Noch im gleichen Jahr vereinigten sich die Ehegatten der früheren Ehe wieder und zeigten dies auch dem Gericht an. Am 9. Jan. 1939 beantragte der Mann,

die Scheidung seiner ersten Ehe (dem Band nach) gem. § 125 EheG. anzumerken, worüber noch nicht entschieden ist. Am 9. Juni 1939 klagte die Frau auf Scheidung dieser Ehe aus dem Verschulden des Mannes, der mit der Scheidung einverstanden war, aber Schuldspruch der Frau beantragte und die Zwischenfeststellung, daß diese frühere Ehe als geschieden gelte. Das Gericht des ersten Rechtsganges wies das Begehren des Zwischenfeststellungsantrages mit Zwischenurteil ab, das BG. erkannte im Sinn des Antrages, daß die frühere Ehe als geschieden gelte. Dagegen richtet sich die Rev. der Frau wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache mit dem Antrag, das Urteil abzuändern und das des ersten Gerichtes wiederherzustellen.

Die Rev. ist unbegründet.

Das österreichische Recht hatte keine Bestimmung, wonach durch den Abschluß einer Ehe auf Grund der Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes (Dispensehe) die Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt wurde, als gelöst zu gelten habe. Bei Schaffung des neuen Ehegesetzes mußte das Gesetz zur Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß jeder nur gültig in einer Ehe verheiratet sein könne, darüber Bestimmung treffen, ob die Dispensehe oder die frühere Ehe, von deren Band Nachsicht erteilt wurde, gelten soll. Es entschied sich grundsätzlich für die Aufrechterhaltung der dem Bande nach bestehenden Dispensehe (§ 121 Abs. 1 EheG.). Nur ausnahmsweise sollte die Dispensehe der früheren Ehe weichen, wenn die Dispensehegatten am Stichtag des 1. April 1938 nicht mehr als Ehegatten miteinander gelebt hatten. Auch in diesem Fall aber bedurfte es eines eng befristeten Antrages eines der Dispensehegatten oder des Ehegatten der früheren Ehe (§ 121 Abs. 2 EheG.) und der ausdrücklichen gerichtlichen Nichtigerklärung der Dispensehe. Würde der Antrag nicht fristgerecht gestellt oder ihm nicht stattgegeben, so blieb es trotz des Zerfalles der Dispensehe bei ihrer Gültigkeit. Die frühere Ehe gilt in diesem Falle als mit der Eingehung der Dispensehe dem Bande nach geschieden (§ 122 Abs. 1 EheG.). Um diese Wirkung nach außen zu zeigen und durchzuführen, hat das Gesetz den Parteien die besondere Pflicht auferlegt, durch Stellung eines entsprechenden Antrages für die Durchführung zu sorgen und hat die Pflicht auch unter Strafe gestellt (§ 125 EheG.). Das Gesetz hat damit ersichtlich volle Klarheit darüber herbeiführen wollen, welche Ehe gilt und welche nicht gilt.

Mit Recht findet das BG. keinen Anlaß, den Grundsatz, daß die Dispensehe die frühere Ehe auflöst, über die Sonderfälle des § 121 Abs. 1 EheG. hinaus auch dann auszuschließen, wenn die Dispensehe zwar dem Bande nach besteht, aber gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Eine derartige Erweiterung der Ausnahme müßte dazu führen, die frühere Ehe fortbestehen zu lassen, obwohl ein fristgerechter Antrag auf Ungültigerklärung der Dispensehe nach § 121 Abs. 1 nicht gestellt war. Dadurch müßte die vom Gesetz mit Recht erstrebte Klarheit darüber leiden, welche der beiden Ehen gültig ist. Hätte das Gesetz diesen immerhin verhältnismäßig naheliegenden Fall als weitere Ausnahme gewollt, so würde es auch hier für eine volle Klarheit gesorgt haben. Es fehlen aber für diesen Fall Bestimmungen darüber, wann und durch welchen Akt die Dispensehe aufgelöst sein sollte. Denn der Gedanke, daß beide Ehen nebeneinander weiterbeständen, ist nach dem Gesetz vollends abzulehnen. Mit einer sinngemäßen Anwendung der auf diesen Fall nicht abgestellten Bestimmung der §§ 121, 122 EheG. wäre nicht durchzukommen. Es würde sich ein Gegensatz zu dem für die Klärung der Rechtslage wesentlichen Gedanken ergeben, daß mit dem Verstreichen der Frist für den Antrag nach § 121 Abs. 1 EheG. die Dispensehe als von Anfang an gültig feststeht und gleichzeitig die frühere Ehe eines der Dispensehegatten mit dem Abschluß der Dispensehe als im Sinn des EheG. geschieden gilt (Antoni in Volkmar's Großdeutschem Eherecht S. 371).

Daran ändert es auch nichts, daß die frühere Ehe durch die Wiedervereinigung der Ehegatten am 6. Okt. 1937 wieder in ihre vollen rechtlichen Wirkungen eingetreten war. Der Abschluß der Dispensehe ist in seiner Wirkung auf die frühere Ehe unabhängig davon, ob diese frühere Ehe von Tisch und Bett geschieden war oder nicht.

Bezüglich der vermögensrechtlichen Folgen der Lösung der früheren Ehe durch die Dispensehe stellt das Gesetz sogar die Fälle, daß die frühere Ehe von Tisch und Bett geschieden war oder nicht, einander gegenüber (§ 122 Abs. 2 EheG.). Andererseits hat die Wiedervereinigung an der damals schon von Tisch und Bett geschiedenen Dispensehe nichts geändert. Welche Bedeutung der Wiedervereinigung etwa in vermögensrechtlichen Fragen der Ehegatten der früheren Ehe gegeneinander zukommt, mag hier unberührt bleiben. Da die Lösung dieser Ehe auf einen früheren Zeitpunkt bezogen wird, mögen Zweifel bestehen. Daß die Dispensehe vor dem römisch-katholischen Seelsorger geschlossen wurde, ist mangels einer Unterscheidung des Gesetzes belanglos.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 2. Dez. 1940, IV 228/40.) [R.]

**Anmerkung:** Die Entsch. entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 121 Abs. 1, 122 Abs. 2, 125 EheG. und zweifellos auch dem Willen des Gesetzgebers; d. h. es ist nicht zu vermuten, daß der Gesetzgeber den dieser Entsch. zugrunde liegenden Fall zu regeln übersehen hat. Gewiß scheint es auf den ersten Blick befremdlich, in einem Ausnahmefalle wie diesem die erste Ehe als geschieden gelten zu lassen, obwohl sie durch die Wiedervereinigung der Ehegatten am 6. Okt. 1937 — also vor dem Inkrafttreten des neuen EheG.! — wieder in ihre vollen rechtlichen Wirkungen eingetreten war, und obwohl die Dispensehe, gleichfalls vor dem Inkrafttreten des neuen EheG., einverständlich gerichtlich von Tisch und Bett geschieden worden war.

Allein die Dispensehe bestand im vorl. Fall noch unter der Herrschaft des neuen EheG. dem Bande nach und gilt nach § 121 Abs. 1 EheG. „als eine von Anfang an gültige Ehe“, weil die Partner dieser Ehe offenbar die gerichtliche Feststellung, „daß die Ehegatten am 1. April 1938 nicht mehr als Ehegatten miteinander gelebt haben“, innerhalb der gesetzlichen Frist zu beantragen unterlassen haben.

Der Umstand, daß die Partner der Dispensehe tatsächlich am 1. April 1938 nicht mehr als Ehegatten miteinander lebten, daß vielmehr — wie aus dem Tatbestand der Entsch. geschlossen werden muß — an diesem Stichtag die Partner der ersten, nach damaligem Recht wiederhergestellten Ehe wie Ehegatten miteinander lebten, ändert daran nichts; denn der eindeutige Wortlaut der beiden §§ 121 Abs. 1, 122 Abs. 1 EheG. steht entgegen. Und es wäre auch gesetzgeberisch bei besonderer Berücksichtigung eines Ausnahmefalles wie des vorliegenden wohl keine Möglichkeit gewesen, den entschlossenen salomonischen Schnitt zwischen den zwei konkurrierenden Ehen anders vorzunehmen. Was an dem praktischen Ergebnis dieses Lösung etwa beifremdlich erscheint, hat nicht das neue Gesetz und seine richterliche Anwendung zu verantworten, sondern der bekannte geradezu katastrophale Eherechtszustand im alten Österreich, der nur durch kühne und rücksichtslose Operation beseitigt werden konnte.

Folge der obigen Entsch. ist natürlich, daß die Dispensehe, deren Nichtigerklärung durch Unterlassung des in § 121 Abs. 1 EheG. vorgesehenen und sehr kurz befristeten Feststellungsantrages unterblieb — sofern einer der Ehegatten ihre endgültige Beseitigung dem Bande nach wünscht —, noch gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 EheG. durch das zuständige Bezirksgericht als geschieden erklärt werden muß.

RA. Dr. v. Scanzoni, München.

### Straßenverkehrsrecht

23. RG. — §§ 25, 27 RStraßVerkV. v. 28. Mai 1934. Vorfahrtsregelung. Geschlossene Ortschaft. § 27 findet Anwendung, wenn die Geleise der Straßenbahn innerhalb eines Straßenzuges oder doch ohne Zwischenraum unmittelbar neben ihm verlaufen; nicht aber, wenn sie sich auf einem besonderen in keinem Zusammenhang mit der Straße stehenden Bahnkörper befinden.

Geltungsbereich der PrPolVO. v. 20. April 1923.

Unter geschlossener Ortschaft ist ein Teil des Gemeindebezirks zu verstehen, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend mit Wohnhäusern,

gewerblichen oder öffentlichen Bauten bedeckt ist, wobei einzelne unbebaute Baustellen, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände den Zusammenhang nicht unterbrechen. †)

Am 8. Mai 1937 nachmittags gegen 15 Uhr stieß vor der Ortschaft K. auf dem schienengleichen unbeschränkten Wegübergänge der von Merseburg nach Naumburg führenden Landstraße über die auf besonderem Bahnkörper dort des weiteren verlaufende Bahnstrecke der Oberlandbahnen AG. (Mübag) ein aus Triebwagen und 2 Anhängern bestehender Zug mit dem aus Kraftwagen und Anhänger bestehenden, von dem Kl. zu 2 gelenkten, dem neben ihm sitzenden Kl. zu 1 gehörigen Lastkraftzuge zusammen. Der von dem bei der Mübag angestellten Straßenbahnführer R. M., dem Ehemann der Bekl. zu 1 und Vater des Bekl. zu 2, geführte Straßenbahnzug fuhr mit dem Vorderteil seines Triebwagens gegen den Anhänger des von links her kommenden Lastzuges, dessen Kraftwagen noch über das Geleise gekommen war, riß ihn los, nahm ihn mit und kam 46,8 m hinter der Stelle des Zusammenstoßes zum Halten. M. wurde so schwer verletzt, daß er am 13. Mai 1937 starb. Auch andere Mitfahrende wurden teils schwerer, teils leichter verletzt.

Die Kl., die von der Mübag und einigen anderen Geschädigten für den diesen entstandenen Schaden in Anspruch genommen werden, verlangen ihrerseits Schadensersatz von den Bekl. als den gesetzlichen Erben des M. Sie begehren mit der Klage die Feststellung, daß die Bekl. verpflichtet seien, ihnen allen Schaden zu ersetzen, der ihnen aus dem Unfall erwachsen sei und in Zukunft noch erwachsen werde, insbes. auch den Schaden, der sich daraus ergebe, daß die Kl. dritten bei dem Unfall geschädigten Personen Ersatz zu leisten haben.

Die Bekl. verlangen widerklagend Ersatz des ihnen infolge des Todes ihres Ernährers entgangenen Unterhalts, und zwar eine Rente von monatlich 30 *RM* für die Bekl. zu 1 v. 8. Mai 1937 bis 1. Dez. 1944 und von monatlich 20 *RM* für den Bekl. zu 2 v. 8. Mai 1937 bis 30. Juni 1940.

Das LG. hat durch Urt. v. 10. Aug. 1939 die Klage abgewiesen und auf die Widerklage die Ansprüche der Bekl. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil haben die Kl. Berufung eingelegt. Sie haben beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an den Kl. zu 1 730 *RM* zu zahlen, ferner beide Kl. von allen Ansprüchen zu befreien, die infolge des Unfalls gegen sie erhoben seien und noch erhoben werden würden. Hilfsweise haben sie den in erster Instanz erhobenen Feststellungsanspruch geltend gemacht.

Die Kl. begründen ihre Anträge wie folgt: Die Schuld an dem Unfall trage der Straßenbahnführer M. Er sei mit größerer als der nach der Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn höchstzulässigen Geschwindigkeit gefahren. Er habe die von dem Lastkraftzug zustehende Vorfahrt verletzt. Die von den Kl. befahrene Straße sei eine Haupt- und Fernverkehrsstraße gewesen. Überdies sei der Straßenbahnzug, als der Kl. zu 2 ihn gesehen habe, noch dreimal so weit vom Übergang entfernt gewesen wie der Lastzug. Der Kl. zu 2 habe daher annehmen dürfen, daß er noch gut vorher über die Schienen kommen werde.

Die Bekl. entgegneten: Die Schuld an dem Unfall trage allein der Kl. zu 2. Die Straßenbahn habe die Vorfahrt gehabt, da sie von rechts gekommen und die Straße keine Haupt- oder Fernverkehrsstraße gewesen sei. Der Lastzug hätte daher, auch gemäß § 6 PrPolVO. v. 20. April 1933 (GS. 158), vor dem Übergang halten und die Straßenbahn vorüberlassen müssen. Der Kl. zu 2 habe dies wohl auch zunächst gewollt, es aber, weil seine Bremsen nicht in Ordnung gewesen seien, nicht ausführen können. In der Schlußverhandlung vor dem BG. haben die Kl. noch behauptet, die Straße sei zur Zeit des Unfalls durch amtliche Verkehrszeichen als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet gewesen.

Das OLG. hat die Berufung der Kl. zurückgewiesen.

Die Rev. der Kl. war erfolglos.

Das BG. ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Unfall durch den Kl. zu 2 fahrlässig herbeigeführt worden sei, daß dagegen ein für den Unfall ursächliches Verschulden des M. nicht nachgewiesen sei. Es hat angenommen, daß beide Kl. nicht nur auf Grund des KraftfG., sondern auch

gemäß den Bestimmungen des BGB. schadensersatzpflichtig seien, und zwar der Kl. zu 2 gemäß § 823 BGB., der Kl. zu 1 gemäß § 831 BGB.

Die Fahrlässigkeit des Kl. zu 2 hat das BG. darin erblickt, daß er das allen Verkehrsteilnehmern gegenüber der Straßenbahn durch § 6 PrPolVO. v. 20. April 1933 (GS. 158) auferlegte Sicherungsgebot fahrlässig nicht beachtet und zugleich gegen § 25 RStraßVO. v. 28. Mai 1934 verstoßen habe, indem er, statt zu warten und die Straßenbahn vorüber zu lassen, weitergefahren sei. Hierzu hat das BG. ausgeführt: Ein Vorfahrtrecht i. S. des § 27 RStraßVerkO. komme weder für den Lastzug noch für die Straßenbahn in Frage. Die Vorfahrtregelung des § 27 beziehe sich nur auf Kreuzungen oder Einmündungen von „Straßen“, d. h. für den allgemeinen Verkehr bestimmten Straßen. Der in keinem Zusammenhang mit einer Straße stehende besondere Bahnkörper einer Straßenbahn, wie er hier vorliege, sei keine öffentliche Straße, er diene nicht dem allgemeinen Verkehr, sondern ausschließlich dem Fahrbetriebe der Straßenbahn. Nur wenn die Geleise der Straßenbahn innerhalb eines Straßenzuges oder doch ohne Zwischenraum unmittelbar neben ihm verliefen, was hier nicht der Fall sei, würde § 27 Anwendung finden. Im vorl. Falle greife vielmehr in Preußen § 6 der oben erwähnten PolVO. ein, wonach alle Wegebenutzer, sobald sich ein Schienenfahrzeug dem Wegübergang nähere, diesen unverzüglich räumen oder so weit entfernt von der Bahn halten müßten, daß jede Gefährdung unbedingt ausgeschlossen sei. Das außerhalb bei Straßenbahnen nur für solche Strecken, die außerhalb geschlossener Ortsteile auf einem besonderen, nicht zur Straße gehörigen, von ihr örtlich getrennten und ausschließlich dem Bahnbetriebe dienenden Bahnkörper verläufen; diese Voraussetzungen seien aber hier gegeben, denn der besondere Bahnkörper der Straßenbahn bestanden vollständig über freies, mit Baulichkeiten nicht beständenes Feld. Die PolVO. v. 20. April 1933 habe auch nach Inkrafttreten der RStraßVerkO. v. 28. Mai 1934 ihre Geltung behalten (Art. III der EinfVO. v. 28. Mai 1934 [RGBl. 455] und Abs. 2 des Vorspruchs zur Ausw. v. 29. Sept. 1934 [RGBl. 869]). Hiernach komme es auf die Behauptung der Kl. nicht an, daß die von ihnen benutzte Straße durch amtliche Kennzeichen als bevorrechtigt bezeichnet sei.

Die Rev. ist der Meinung, das BG. habe zu Unrecht ein Vorfahrtrecht des Kl. zu 2 gemäß § 27 RStraßVerkO. verneint. Sie macht geltend, § 27 gelte dann, wenn es sich um eine auf der Straße fahrende Schienenbahn handle; das sei hier der Fall, da die Straßenbahn mit ihren Schienen den öffentlichen Weg benutze.

Diese Rüge ist nicht begründet. Nach den tatsächlichen Feststellungen des BG. fährt die Straßenbahn auf einem besonderen, in keinem Zusammenhang mit der Straße stehenden, von ihr völlig getrennten Bahnkörper und berührt diese nur beim Überqueren. Ein solches Überqueren aber ist keine Benutzung der Straße, kein Fahren auf derselben. Eine Benutzung der Straße ist nur ein Fahren in ihrer Längsrichtung (vgl. auch PrPolVO. v. 20. April 1933, Fußnote zu §§ 2 ff. „Unter Benutzung ist nur die Inanspruchnahme des öffentlichen Weges in seiner Längsrichtung zu verstehen“). Das BG. hat hiernach ohne Rechtsirrtum den § 27 RStraßVerkO. für nicht anwendbar erachtet.

Die Rev. macht weiter geltend, die PrPolVO. vom 20. April 1933 sei nach dem Inkrafttreten der RStraßVerkO. v. 28. Mai 1934 überholt, da diese nach Art. III EinfVO. die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs enthalte und Landesrecht daneben nur im Rahmen des § 34 RStraßVerkO. zulässig sei. Auch nach §§ 43, 14 PrPolVO. über den Straßenverkehr v. 20. März 1934 (GS. 169) sei die oben genannte PolVO. überholt.

Auch dieser Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben. Die Vorschrift des § 6 PrPolVO. v. 20. April 1933 hat auch nach dem Inkrafttreten der PrPolVO. v. 20. März 1934 und der RStrVO. v. 28. Mai 1934 ihre Geltung behalten und ist, soweit sie Straßenbahnen betraf, erst mit dem Inkrafttreten der Straßenbahn-Bau- und BetriebsO. v. 13. Nov. 1937, also am 1. April 1938, außer Kraft getreten (vgl. § 42 der zu letzterer erlassenen Ausführungs-

bestimmungen). Nach Art. III EinfVO. zur RStraßVerkO. enthielt letztere die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs, und ihr § 27 regelte die Vorfahrt nur an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen. Nicht unter die Vorschriften der RStraßVerkO. fiel dagegen die Regelung der Verkehrsverhältnisse an Übergängen, an denen eine Straßenbahn, die nicht auf einer Straße, sondern auf einem besonderen und abgetrennten, keinen Teil einer Straße bildenden Bahnkörper fuhr, eine Straße kreuzte. Hier konnte daher das Landesrecht eingreifen und eine Regelung treffen, wie dies in § 6 PrPolVO. v. 20. April 1933 geschehen ist (vgl. auch Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 10. Aufl., 1935, S. 648; 13. Aufl., 1940, S. 1049). Auch die PrPolVO. v. 20. März 1934 regelte nur den Straßenverkehr und setzte daher den § 6 PolVO. v. 20. April 1933 nicht außer Kraft.

Die Rev. weist ferner darauf hin, daß § 6 PolVO. vom 20. April 1933, selbst wenn er anwendbar wäre, doch nur für Straßenbahnen gelte, die „außerhalb geschlossener Ortsteile auf einem besonderen, nicht zur Straße gehörigen, von ihr örtlich getrennten und ausschließlich dem Bahnbetrieb dienenden Bahnkörper verlaufen“; diese Voraussetzungen seien aber im vorl. Falle nicht gegeben, weil die Straßenbahn mit ihrem Schienenweg die öffentliche Straße benutze, und weil die Bekl. nicht dargelegt hätten, daß der Schienenweg außerhalb eines geschlossenen Ortsteils verlaufe.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. Daß ein Überqueren der Landstraße durch die sonst auf besonderem und abgetrenntem eigenem Bahnkörper fahrende Straßenbahn keine Benutzung der Straße ist, ist oben schon ausgeführt worden. Über die örtliche Lage der Straßenbahn an der Unfallstelle hat das BG. tatsächlich festgestellt, daß, wie der gerichtliche Augenschein und die alsbald nach dem Unfall gefertigten Lichtbilder deutlich erkennen lassen, die Fahrstrecke der Straßenbahn vollständig über freies, mit Baulichkeiten nicht bestandenes Feld führe und außerhalb geschlossener Ortsteile liege. Diese tatsächliche Feststellung hat die Rev. hinzunehmen; die in der RevInst. vorgelegten Lichtbilder ergeben wegen der für die Unfallzeit zutreffenden Veränderungen kein Begriff des „geschlossenen Ortsteils“ verkannt hätte, ist nicht ersichtlich. Das BG. hat zu dieser Begriffsbestimmung auf die Aufsätze von Dittmann über die neuere Rspr. zum KraftG.: JW. 1931, 833 (836) und von Cremer über die Fahrgeschwindigkeit in geschlossener Ortschaft: DAutor. 1939, 243 Bezug genommen. Dittmann führt das Urteil RG. v. 14. Nov. 1930: DJZ. 1930, 764 an, wo über den Begriff des geschlossenen Ortsteils gesagt ist, der Ortsteil reiche regelmäßig nur so weit wie die Baulichkeiten, die Geschlossenheit verlange darüber hinaus jedenfalls für die Regel eine Vielheit von Bauwerken, die so zueinander lägen, daß ihre örtliche Zusammengehörigkeit nach außen sichtbar sei, so daß sie sich gerade durch diesen räumlichen Zusammenschluß von einzelnen zerstreut liegenden Baulichkeiten unterschieden. In dem Aufsatz von Cremer ist auf die in § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 der DurchVO. zum Ges. über die einstweilige Neureglung des Straßenwesens vom 7. Dez. 1934 (RGBl. 1237) enthaltene, im wesentlichen mit obigen Ausführungen übereinstimmende Begriffsbestimmung der geschlossenen Ortschaft hingewiesen, wonach es sich um einen Teil eines Gemeindebezirks handeln muß, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend mit Wohnhäusern, gewerblichen oder öffentlichen Bauten bedeckt ist, wobei einzelne unbebaute Baustellen zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände den Zusammenhang nicht unterbrechen. Hiernach hat das BG. den Begriff des geschlossenen Ortsteils nicht verkannt, insbes. nicht, wie die Rev. meint, lediglich darauf abgestellt, daß an der von den Kl. befahrenen Straße überhaupt kein Wohnhaus liege. Wenn das BG. von der von ihm angeführten rechtlich einwandfreien Begriffsbestimmung ausgehend, auf Grund des gerichtlichen Augenscheins und der Lichtbilder tatsächlich festgestellt hat, daß die Unfallstelle außerhalb geschlossener Ortsteile liege, muß sich die Rev. damit abfinden.

Anmerkung: Ich stimme dem Urteil in der Begründung und im Ergebnis zu.

1. Die PrPolVO. v. 20. April 1933 (GS. 158) ist sowohl neben der PrPolVO. über den Straßenverkehr v. 20. März 1934 (GS. 169) als auch neben der RStraßVerkO. vom 28. Mai 1934 (RGBl. 1934, I, 455) in Geltung geblieben. Sie enthält Sonderbestimmungen für Kleinbahnen (nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Straßenbahnen) mit Maschinenbetrieb. Ihr Teil I trägt die Überschrift „Bestimmungen für den Schutz des Kleinbahnverkehrs“. In ihrem § 6 ist bestimmt, daß, sobald sich ein Schienenfahrzeug einem Wegübergang nähert, alle Wegebenutzer und Fußgänger den Übergang unverzüglich räumen oder so weit entfernt von der Bahn halten müssen, daß jede Gefährdung unbedingt ausgeschlossen ist; wenn Warnkreuze oder Haltetafeln vorhanden sind, ist vor diesen zu halten. Bei Straßenbahnen soll diese Bestimmung nur für solche Strecken gelten, die außerhalb geschlossener Ortsteile auf einem besonderen, nicht zur Straße gehörigen, von ihr örtlich getrennten und ausschließlich dem Bahnbetrieb dienenden Bahnkörper verlaufen.

§ 6 steht im Unterabschnitt B, der die Überschrift trägt „Vorschriften für die Strecken der Kleinbahnen, die öffentliche Wege nicht benutzen“. Hierbei ist die Fußnote zur Überschrift des Unterabschnitts A zu beachten, in welcher bestimmt ist, daß unter „Benutzung“ nur die Inanspruchnahme des öffentlichen Weges in seiner Längsrichtung zu verstehen ist. Auf der anderen Seite beziehen sich die Vorschriften der RStraßVerkO. nur auf den Straßenverkehr, wie sich deutlich aus Art. III der EinfVO. vom 28. Mai 1934 (RGBl. 1934, I, 455) und aus Abs. 2 des Vorspruchs zur AusfAnw. v. 29. Sept. 1934 (RGBl. 1934, I, 869) ergibt. Das Gleiche gilt für die PrPolVO. über den Straßenverkehr v. 20. März 1934 (GS. 169).

Soweit die Vorschriften der PrPolVO. v. 20. April 1933 Straßenbahnen betreffen, sind sie erst am 31. März 1938 außer Kraft getreten; sie sind jetzt ersetzt durch die entsprechenden Vorschriften der Straßenbahn-Bau- und BetriebsO. (BOStrab.) v. 13. Nov. 1937 (RGBl. 1937, I, 1247), insbes. durch ihren § 42. Dort ist in ähnlicher Weise wie in der PrPolVO. v. 20. April 1933 unterschieden zwischen Straßenbahnen innerhalb des Verkehrsraumes einer öffentlichen Straße und solchen außerhalb desselben. Für die Straßenbahnen innerhalb des Verkehrsraumes einer öffentlichen Straße sollen an Straßenkreuzungen die Bestimmungen der RStraßVerkO. maßgebend sein, während an Straßenkreuzungen für Straßenbahnen, die außerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegen, die Wegeübergänge für herannahende Schienenfahrzeuge freizumachen sind.

2. Wenn aber, wie sich aus den Erörterungen zu 1 ergibt, zu der hier in Betracht kommenden Zeit die PrPolVO. v. 20. April 1933 noch in Geltung war, so ist nur noch die Frage zu beantworten, ob es sich um eine Straßenbahnstrecke gehandelt hat, die außerhalb geschlossener Ortsteile auf einem besonderen, nicht zur Straße gehörigen, von ihr örtlich getrennten und ausschließlich dem Bahnbetrieb dienenden Bahnkörper verlief. Das BG. hat festgestellt, daß die Straßenbahn auf einem besonderen, von der Straße völlig getrennten Bahnkörper fährt und die Straße nur beim Überqueren berührt. Es hat auch angenommen, daß die Strecke außerhalb geschlossener Ortsteile und vollständig über freies, mit Baulichkeiten nicht bestandenes Feld verlaufe. Die Ausführungen des Urteils über den Begriff des geschlossenen Ortsteils entsprechen der herrschenden Rechtslehre und Rspr. (vgl. Floegel, „Straßenverkehrsrecht“, 7. Aufl., S. 149, Anm. 3a; Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 13. Aufl., S. 791; Geigel, „Straßenverkehrsordnungsprozeß“, 3. Aufl., S. 179; Gülde, „Straßenverkehrsrecht“, 2. Aufl., S. 291, Anm. 7). Hierbei möchte ich darauf hinweisen, daß der Begriff des geschlossenen Ortsteils, wie er vor allem im § 55 StraßVerkZulO. vorkommt, gleichbedeutend ist mit dem Begriff der geschlossenen Ortschaft, wie ihn — allerdings nicht ausnahmslos — die RStraßVerkO. verwendet. Wenn in dem vom RG. angeführten § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 der DurchVO. zum Ges. über die einstweilige Neureglung des Straßenwesens vom 7. Dez. 1934 (RGBl. 1934, I, 1237) von geschlossener Ortschaft die Rede ist, so ist auch hiermit nichts anderes

gemeint, als mit den Begriffen des geschlossenen Ortsteils und der geschlossenen Ortschaft. In dem erwähnten § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 der DurchVO. v. 7. Dez. 1934 sind die von der Rechtslehre und Rspr. im Laufe der vorangegangenen Jahre entwickelten Begriffsmerkmale des geschlossenen Ortsteils (der geschlossenen Ortschaft) zu einer durchaus brauchbaren, alle wesentlichen Merkmale enthaltenden gesetzlichen Begriffsbestimmung zusammengefaßt worden.

3. Infolgedessen ist die Anwendung des § 27 RStraß-VerkO. auf den gegebenen Tatbestand mit Recht abgelehnt worden.

Dr. Hermann Gülde, z. Zt. in der Regierung des Generalgouvernements in Krakau.

### Vergleichsordnung

24. RG. — § 77 VergIO. v. 5. Juli 1927; § 23 KO.

An der zur VergIO. v. 5. Juli 1927 ergangenen Rspr. des RG. wird festgehalten, wonach beim Treuhandvergleich der Treuhandvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag des Gemeinschuldners mit dem Treuhänder bei nachträglicher Eröffnung des Konkursverfahrens nach § 23 KO. uneingeschränkt in seiner Gesamtheit erlischt.

Es bleibt unentschieden, ob dies auch noch unter der Herrschaft der neuen VergIO. v. 26. Febr. 1935 zu gelten hat.

§ 23 KO. ist jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn das Vergleichsverfahren über eine OHG. und deren Gesellschafter eröffnet war, von denen nur einer nachträglich in Konkurs geraten ist, demnach nur das etwaige Auseinandersetzungsguthaben dieses einen Gesellschafters zum Nachlaß (zur Konkursmasse) gehört hat. †)

Die im Jahre 1922 als OHG. gegründete Erstbekl. betrieb ein Bankgeschäft. Persönlich haftende Gesellschafter waren der Zweitbekl. und der nach der Klagerhebung (am 7. Nov. 1937) verstorbene Theodor D. An der Gesellschaft beteiligten sich bei der Gründung achtzehn stille Gesellschafter. Im Laufe der Zeit erhöhte sich deren Zahl, und sie betrug Ende 1929 vierzig. Zu dieser Zeit entfielen von dem Kapital der Erstbekl. 877 750 *R.M.* auf die stillen Gesellschafter und 122 250 *R.M.* auf die persönlich haftenden Gesellschafter.

Ende 1929 traten bei der Erstbekl. infolge verfehlter Börsenspekulationen erhebliche Verluste (über 500 000 *R.M.*) ein, die ungedeckt waren. Die Erstbekl. beauftragte die Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft mit den für ihre Aufhilfe erforderlichen Vorarbeiten. Die genannte Treuhandgesellschaft erstattete durch den Bücherprüfer S. einen Bericht über den Vermögensstand der Erstbekl. zum 7. Dez. 1929. S. wies darauf hin, daß bei ihr Verstöße gegen das Bankverwahrungsgesetz (DepG.) von ihm festgestellt worden seien, die behoben werden mußten.

Die von der genannten Treuhandgesellschaft gemachten Gesundungsvorschläge wurden angenommen und durchgeführt. Weiter wurde von einem Ausschuß der stillen Gesellschafter beschlossen, die Geschäftsführer sollten ihre bisherigen Bezüge, d. h. ihren Gehalt in Höhe von 27 000 *R.M.* und zugesicherte Vergütungen von 7500 *R.M.* je Jahr weiter erhalten, sich aber unter Beglaubigung ihrer Unterschriften verpflichten, von diesem Einkommen nach Abzug der Steuern die Hälfte an die Treuhandgesellschaft abzuführen, während die Prokuristen K. und Z. sich in gleicher Weise zu verpflichten hatten, von ihren Reineinkommen je ein Drittel an die Treuhandgesellschaft zu überweisen; die Schuldüberschüsse waren zu verzinsen. Auch dieser Beschluß wurde ausgeführt.

Im Sommer 1931 entstanden bei der Erstbekl. neue Schwierigkeiten, die am 14. Sept. 1931 zur Zahlungseinstellung führten. Die Erstbekl. wandte sich mit Rundschreiben vom 31. Okt. 1931 an ihre Gläubiger. Darin wies sie darauf hin, daß die Gründe, die zur Zahlungseinstellung geführt hätten, vor allem in den allgemein schlechten Wirtschaftsverhältnissen, in der Verminderung der fremden Gelder infolge der Vertrauenskrise, in den zerrütteten Kursverhältnissen der Börse und in den Verlusten zu suchen seien, welche die Erstbekl. aus diesen Gründen erlitten habe. Ferner betonte sie, sie sei mit den — in der (von 85 Gläubigern besuchten) Gläubigerversammlung

vom 7. Okt. 1931 bestimmten — sieben Mitgliedern des Gläubigerausschusses nach reiflicher Überlegung und Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse zu dem Entschluß gekommen, den Gläubigern den dem Rundschreiben beigefügten Vergleichsvorschlag zu machen; sie dürfe hoffen, durch eine allmähliche Verwertung ihrer Vermögensstücke unter Aufsicht eines Treuhänders ihre Gläubiger voll befriedigen zu können. In einer dem Rundschreiben vom 31. Okt. 1931 beigefügten Erklärung der sieben Ausschußmitglieder ist bestätigt, sie könnten auf Grund ihrer Prüfung nach bester Überzeugung die Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag der Firma M. & D., der bei der gegenwärtigen Lage die günstigste Lösung darstellen dürfte, als im Dienste der Gläubiger liegend empfehlen. Der Vergleichsvorschlag der Erstbekl. vom 27. Okt. 1931 hatte folgenden Wortlaut:

„Die OHG. in Firma M. & D. in B. macht hiermit ihren am gerichtlichen Vergleichsverfahren beteiligten Gläubigern, deren Forderungen auf den Stichtag vom 18. Sept. 1931 abgerechnet werden, folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Das gesamte heutige Vermögen der Firma M. & D. und das durch den Gläubigerausschuß zur Masse zu ziehende etwaige Vermögen der Inhaber dieser Firma, Paul M. und Theodor D., wird zur Befriedigung der Gläubiger auf einen Treuhänder übertragen. Der Treuhänder wird vom Gläubigerausschuß bestellt, der auch alle sonstigen Einzelheiten bestimmt.

2. Der Treuhänder soll unter Überwachung des Ausschusses und unter Mitwirkung der Herren M. und D. oder eines von ihnen die Masse verwerten und sobald wie möglich an die Gläubiger verteilen unter Berücksichtigung etwaiger Vorrechte, Aussonderungs- und Absonderungsansprüche und sonstiger gesetzlicher Sonderrechte.

3. Die Gläubiger mit Forderungen bis 300 *R.M.* einschließlich und Gläubiger, die ihre höhere Forderung auf zum Beginn der Abstimmung im Vergleichstermin auf 300 *R.M.* ermäßigen, werden innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Vergleichs vorab voll befriedigt.

4. Sodann erhalten die übrigen beteiligten Gläubiger anteilmäßig den Rest des Massenerlöses ausgezahlt. Dabei soll eine Ausschüttung jeweils erfolgen, wenn 10% verteilt werden können oder der Ausschuß es bestimmt. Die Auszahlungen werden zunächst auf die Kapitalforderungen verrechnet. Verbleibt nach Abdeckung der Kapitalforderungen ein Masseüberschuß, so werden die Kapitalforderungen zum jeweiligen Reichsbankdiskont, höchstens mit 5% verzinst. Die Gläubiger verzichten nach endgültiger Verwertung der Vermögenswerte auf den etwa verbleibenden Rest ihrer Forderung.

5. Der im Vergleichsverfahren bestellte Gläubigerausschuß bleibt als Überwachungsausschuß bestehen bis zur völligen Ausschüttung der Masse.

Der Ausschuß hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Abwicklung zu unterrichten. Scheidet ein Mitglied des Überwachungsausschusses aus, so sind die verbleibenden Mitglieder ermächtigt, den Ausschuß durch Hinzuzwahl aus den Reihen der Gläubiger oder ihrer Vertreter zu ergänzen.“

Am 26. Nov. 1931 wurde der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Erstbekl. beim AG. gestellt. Dem Antrage wurde stattgegeben. Im Vergleichstermin vom 23. Jan. 1932 stimmten für den Vergleichsvorschlag vom 27. Okt. 1931 301 Gläubiger mit 1 118 180,03 *R.M.* und dagegen 35 Gläubiger mit 154 782,25 *R.M.* Ausweislich des Sitzungsberichts wurde dabei noch folgendes vereinbart:

1. Ohne Genehmigung des gesamten Gläubigerausschusses sollten die Vergleichsschuldner keinerlei Verhandlungen mit Schuldnern wegen Nachlaß der Schulden abschließen.

2. Die Vergleichsschuldner sollten berechtigt sein, Effekten gläubiger, deren Anspruch auf Lieferung von Effekten in Geld nach dem Kurse vom 18. Sept. 1931 umgerechnet sei, je nach der Börsenlage auch dadurch zu befriedigen, daß sie die betreffenden Effekten verkaufen, natürlich nur zu einem Preiskurs, der niedriger sei als der Berechnungspreis.

3. Die Abwicklung i. S. der Ziff. 2 des Vergleichsvorschlags sollte der Zweitbekl. zusammen mit dem zum Treuhänder bestellten Viertbekl. unter Aufsicht des Gläubigerausschusses besorgen.



Durch Beschluß vom 29. Febr. 1932 wurde der Vergleich vom AG. bestätigt. In Ausführung des Vergleichs wurde dem Viertbkl., der zum Treuhänder i. S. des Vergleichsvorschlags bestellt wurde, das Vermögen der Erstbkl. übertragen. In der Folgezeit brachte der Treuhänder an die Gläubiger der Erstbkl. am 19. Mai 1932 10%, am 10. Nov. 1932 weitere 10% und am 31. Okt. 1935 5% zur Auszahlung.

Durch Urteil der GrStrK. des LG. in Bochum vom 23. März 1933 wurden der Zweitbkl. und Theodor D. wegen Vergehen gegen §§ 1 und 10 DepG. und wegen eines weiteren Vergehens gegen §§ 5 und 10 DepG. in Tateinheit mit § 95 Nr. 2 BörsG. ein jeder an Stelle einer an sich verwirkten Gesamtgefängnisstrafe von zwei Monaten zu einer Geldstrafe von 9000 *R.M.*, ferner wegen eines weiteren Vergehens gegen §§ 8 und 9 DepG. in Tateinheit mit § 95 Nr. 2 BörsG. zu einer Geldstrafe von je 3000 *R.M.*, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle 30 Tage Gefängnis zu treten hätten, verurteilt.

Mit ihrer im September 1935 erhobenen Klage haben 32 Gläubiger, darunter die Kl. zu 1, 2, 3, 7, 11, 12, 21, 22, 23, 25, 27, 30, 31 (in der Folge kurz als Kl. bezeichnet), den Vergleich wegen Betrugs angefochten mit dem gegen die Bkl. zu 1, 2 und 4 und gegen Theodor D. (zunächst Klagevergleich und die in dessen Ausführung vollzogene Übertragung des Vermögens der Erstbkl. auf den Viertbkl. als Treuhänder für den Kl. gegenüber rechtsunwirksam zu erklären.

Durch Versäumnisurteile vom 19. Dez. 1935, 29. Juli 1937 und 23. Sept. 1937 sind die Klagen von neunzehn Gläubigern abgewiesen worden. Nach dem Tode des Theodor D. (7. Nov. 1937) ist der Rechtsstreit, soweit er ihn betraf, durch Beschluß des LG. v. 13. Jan. 1938 ausgesetzt worden.

Durch Teilurteil vom 10. März 1938 hat das LG. die Klage der in der Urteilsformel genannten dreizehn Kl. gegen die Bkl. zu 1, 2 und 4 abgewiesen. Gleichzeitig sind diese Kl. verurteilt worden, die außergerichtlichen Kosten der Bkl. zu 1, 2 und 4 zu tragen.

Die Kl. haben gegen dieses Urteil Berufung, die Bkl. schlußberufung haben die Bkl. zu 1, 2 und 4 erreichen wollen, daß die Kl. als Gesamtschuldner mit den Kosten belastet werden.

Über den Nachlaß des Mitbkl. Theodor D. wurde am 7. April 1938 der Nachlaßkonkurs eröffnet. Dieser wurde am 30. Juni 1938 wieder aufgehoben.

Mit Urteil vom 29. April 1940 hat das OLG. die Berufung der Kl. gegen das landgerichtliche Urteil vom 10. März 1938 zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung hat es dieses Urteil unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen im Kostenpunkte dahin abgeändert, daß die außergerichtlichen Kosten der Bkl. zu 1, 2 und 4 im ersten Rechtszuge, soweit über diese Kosten nicht durch die Versäumnisurteile vom 19. Dez. 1935, 29. Juli 1937 und 23. Sept. 1937 erkannt worden war, und die Kosten des zweiten Rechtszuges den Kl. nach bestimmten Bruchteilen zur Last fallen. Die Rev. war erfolglos.

I. Der BerR. verneint die Anfechtbarkeit des Treuhand- und Verteilungsvergleichs vom 27. Okt. 1931, 23. Jan. 1932, § 131 Abs. 1 VerglO. v. 26. Febr. 1935 (RGBl. 1935, I, 321, 336) insoweit noch anwendbaren — VerglO. v. 5. Juli 1927 (RGBl. 1927, I, 130, 334). Er geht dabei zutreffend davon aus, Voraussetzung der Anfechtung sei einmal das Zustandekommen des Vergleichs durch Betrug und weiter die Unmöglichkeit der Geltendmachung des Anfechtungsgrundes in dem Vergleichsverfahren selbst einschließlich Betrug im strafrechtlichen Sinne, sondern jede „arglistige Täuschung“ i. S. des § 123 BGB. zu verstehen, wobei die Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils nicht sächlich für das Zustandekommen des Vergleichs gewesen sein, aber es sei unerheblich, wer die Täuschung verübt habe, der Schuldner oder ein Dritter, und ob der Anfechtende oder ein anderer getäuscht worden sei.

Die Entsch. des Vorderrichters wird in dieser Hinsicht durch zwei selbständig nebeneinanderstehende Erwägungen

getragen, die — jede für sich — die Klageabweisung zu rechtfertigen geeignet sind, nämlich:

1. daß die zur Anfechtung vorgetragenen Tatsachen, soweit sie bewiesen seien, den Tatbestand einer arglistigen Täuschung nicht ergäben. Es fehle namentlich der Nachweis, daß die Erstbkl., der Zweitbkl. und Theodor D. vorsätzlich gehandelt hätten, und es sei nicht darzulegen, daß dritte Personen irgendwelche Handlungen vorgenommen hätten, um die Gläubiger der Erstbkl. arglistig zu täuschen. Es fehle auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß die — von der Erstbkl. und deren Gesellschaftern zur Vorbereitung des Vergleichsverfahrens zugezogenen — Vertrauenspersonen, nämlich der Wirtschaftsberater S. und der RA. M. etwas getan hätten, um durch Irrtumserregung die Zustimmung der Gläubiger zu dem Vergleich zu erlangen. Die Gesellschafter der Erstbkl. hätten offensichtlich in manchen Dingen grobfahrlässig gehandelt, ja sie seien sträflich leichtsinnig vorgegangen. Sie hätten ungenügend vorgebildete Angestellte und keine Kenntnis der Gesetzesbestimmungen gehabt; auch seien sie aus dem Gefühl der Erhabenheit zu nicht billigen Maßnahmen gekommen. Es fehle aber an dem Nachweis, daß sie vorsätzlich gehandelt hätten, um so mittels Benutzung oder Erzeugung eines Irrtums ihre Gläubiger (alle oder teilweise) zur Zustimmung zum Vergleichsvorschlag zu bewegen.

2. Bei der Wirtschaftslage, wie sie sich im Krisenjahr 1931 nach dem Bankkrach in vielen Wirtschaftszweigen gezeigt habe, könne jetzt nicht rückwärts festgestellt werden, daß die eine oder die andere Tatsache, wäre sie den Gläubigern damals bekannt gewesen, diese von der Zustimmung zum Vergleich abgehalten haben würde. Dies sei um so weniger der Fall, als in dem Vergleichsvorschlag die Abwicklung und die Verteilung des Vermögens der Schuldnerfirma und ihrer Gesellschafter durch einen Treuhänder unter Mitwirkung eines Überwachungsausschusses vorgesehen gewesen sei und die Mehrzahl der Gläubiger in diesem von den Mitgliedern des Gläubiger-ausschusses befürworteten Vorschlag die zweckmäßigste Lösung zur baldigen Erlangung ihrer Gelder habe sehen müssen. Damit verneint der BerR. das Bestehen des — zur Anfechtung des Treuhand- und Verteilungsvergleichs erforderlichen — **ursächlichen Zusammenhangs** zwischen einer auf Erregung (oder Aufrechterhaltung) eines Irrtums der Gläubiger (oder eines Teiles der Gläubiger) gerichteten Täuschungshandlung und dem Zustandekommen des Vergleichs, und er bekräftigt diese seine tatrichterliche Überzeugung noch durch die Ausführung:

Nicht alle Gläubiger seien derselben Meinung gewesen wie die Kl.; das zeige sich darin, daß die Mehrzahl der ursprünglichen Kl. gegen sich Versäumnisurteile habe ergehen lassen. Man dürfe nicht die Verhältnisse zur Zeit der Anfechtungserklärung (in der Klageschrift vom 16. Sept. 1935) zugrunde legen, sondern die zur Zeit der Abstimmung über den Vergleich (23. Jan. 1932), also zur Zeit eines Wirtschaftsniedergangs, in der jeder Gläubiger danach drängte und hoffte, alsbald wenigstens einen Teil seines Geldes zu erlangen. Da der Vergleich die Verteilung des gesamten Vermögens der Schuldnerfirma und ihrer persönlich haftenden Gesellschafter vorsah, so sei er „die einzig richtige Lösung im Interesse der beteiligten Gläubiger“ gewesen.

Um die Täuschungsanfechtung zu rechtfertigen, wäre es deshalb — so meint der Vorderrichter schließlich — nötig, ohne jedoch übertriebene Forderungen zu stellen, festzustellen, daß unter den Verhältnissen zur Zeit des Vergleichstermins, die noch manche Fragen hinsichtlich der Verwertung der Masse, der Freigabe der Wertpapiere u. dgl. offengelassen hätten, wirklich die Mehrheit nicht erreicht worden wäre. Dies sei jedoch nicht möglich. Selbst die Kl. hätten nicht im einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen die Mehrheit damals nicht hätte erreicht werden können.

Zur Frage der Ursächlichkeit macht die Rev. geltend, die hierauf bezüglichen Erwägungen enthielten keine ausreichende Prüfung des Verhaltens der Gläubiger und der Schuldner. Bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit des Vergleichs sei auch übersehen, daß mit dem Vergleich der Nachteil der Schuldentilgung der Schuldner und des Ver-

zichts auf Befriedigung aus einem späteren Vermögenserwerb der Schuldner verbunden gewesen sei, wie daß deren gegenwärtiges Vermögen den Gläubigern ohnehin gehalten habe und daß der Abschluß des Vergleichs, durch den diese unter Verzicht auf weitere Rechte an einem späteren Vermögen der Schuldner sich mit dem zufrieden gegeben hätten, was sie unter allen Umständen ohnehin zu beanspruchen gehabt hätten, ein wesentliches Entgegenkommen gewesen sei. Es sei also nicht beachtet, daß die Gläubiger ein Entgegenkommen gezeigt hätten, von dem nach den Erfahrungen des Lebens nicht ohne weiteres angenommen werden könne, daß es auch bei einer anderen Sachlage gewährt worden wäre.

Daß in dieser Beziehung der BerR. Wesentliches übersehen habe, ist aber nicht ersichtlich. Dies ist um so weniger anzunehmen, als er sich zur Begründung seiner Auffassung von der Nützlichkeit des Treuhand- und Verteilungsvergleichs auf die Meinung des Sachverständigen E. stützen kann. Die Rev. geht in dieser Hinsicht, wie ihre Berufung auf Kiesow („Erläuterung der VerglO.“, 4. Aufl., 1932, vor § 5 Anm. 17, S. 153) deutlich werden läßt, von einer irrigen Voraussetzung aus. Der genannte Schriftsteller erwähnt, daß Treuhand- und „Liquidations“-Vergleiche nicht gleichzusetzen seien, weil Treuhand und „Liquidation“ begrifflich verschieden seien, und führt dann weiter aus: Selbst wenn es Vergleiche geben sollte, bei denen — im Gegensatz zu den mit einem Treuhandverhältnis verbundenen Abwicklungsvergleichen — der Schuldner seinen Gläubigern lediglich verspreche, sein Vermögen für sie zu „liquidieren“, so läge darin ein Nachgeben des Schuldners; denn zu dieser Maßnahme sei er seinen Gläubigern nicht verpflichtet; er sei nur gehalten, den Konkurs über sich ergehen zu lassen; darauf, daß er selbst für die Verteilung seines Vermögens Sorge, hätten die Gläubiger auch im Konkurs keinen Anspruch. Die Rev. beachtet nicht, daß sich diese Ausführung auf die reinen Abwicklungs- (Verteilungs-) Vergleiche bezieht, während im vorl. Falle die Schuldner ihren Gläubigern über die reine Verteilung ihres (gegenwärtigen) Vermögens hinaus den beachtlichen Vorteil geboten hatten, daß ihre Vermögen zugunsten ihrer Gesamtgläubigerschaft durch Übertragung auf einen Treuhänder und durch Einsetzung eines Überwachungsausschusses sichergestellt wurden, der bis zur völligen Ausschüttung der Masse fortbestehen sollte.

Auch der weitere in diesem Zusammenhang von der Rev. gerügte Mangel besteht nicht, daß die Täuschung nicht rechtsirrtumsfrei geprüft sei (eine Voraussetzung, ohne die auch die Frage der Ursächlichkeit nicht rechtsirrtumsfrei untersucht werden könne). Denn der Vorderrichter hat, abgesehen von seiner eingehenden sachlichen Stellungnahme zu den Behauptungen der Kl., aus denen sich der — die Anfechtung rechtfertigende — Täuschungstatbestand ergeben sollte, in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs ausdrücklich unterstellt, daß die eine oder die andere Tatsache wahr sein könne (womit nach Lage der Sache nur der von den Kl. als Anfechtungsgrund geltend gemachte Sachverhalt gemeint sein kann); denn es könne nicht festgestellt werden, daß die Kenntnis solchen Sachverhaltes die Gläubiger damals, d. h. zur Zeit der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag, davon abgehalten haben würde, dem Vergleiche zuzustimmen, und es ist dabei gerade auch auf den Vorteil hingewiesen worden, den die Einsetzung eines Treuhänders und die Mitwirkung eines Überwachungsausschusses den Gläubigern biete.

Danach bedarf es keines näheren Eingehens auf die Angriffe, welche die Rev. gegen die Annahme des BerR. erhoben hat, es sei kein Sachverhalt erwiesen, welcher den Vorwurf der arglistigen Täuschung rechtfertigen könne.

II. Gegenstand des Klageanspruchs ist die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Abwicklungsvergleichs einschließlich der Vermögensübertragung auf den Viertbkl. als Treuhänder, und zwar die Rechtsunwirksamkeit den Kl. gegenüber. Demnach war beabsichtigt, die Anfechtungswirkung der behaupteten arglistigen Täuschung feststellen zu lassen (§ 77 VerglO.; § 142 BGB.). Der BerR. hat darüber hinaus aber auch geprüft, ob nicht der mit dem Viertbkl. geschlossene Treuhandvertrag als ein auf eine Geschäftsbesorgung gerichteter Vertrag mit

der Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß des Mitbkl. D. nach § 23 KO. hinfallig geworden sei. Das BG. verneint dies mit der Erwägung, daß der Viertbkl. nicht auf Grund eines von D. erteilten Auftrages dessen Treuhänder gewesen sei, sondern Treuhänder der Gläubiger — der Bkl. zu 1 bis 3. Die bisherige Rspr. des RG. steht — unter der Herrschaft der VerglO. v. 5. Juli 1927 — auf einem anderen Standpunkt; sie nimmt an, der Treuhandvertrag erlösche als Geschäftsbesorgungsvertrag des Gemeinschuldners mit dem Treuhänder nach § 23 KO. uneingeschränkt in seiner Gesamtheit; die Übertragung des Schuldnervermögens auf den Treuhänder sei stillschweigend in dem Sinne bedingt, daß sie ihre Wirksamkeit verliere, wenn über das Vermögen des Schuldners oder seinen Nachlaß doch noch das Konkursverfahren eröffnet werden sollte (Entsch. des RG. v. 6. Nov. 1934, VII 105/34; RGZ. 145, 253 = JW. 1935, 515<sup>o</sup>; v. 22. Nov. 1935, VII 221/35; HöchstRRspr. 1936 Nr. 284; v. 4. Dez. 1936, V 112/36; HöchstRRspr. 1937 Nr. 334). Hieran ist grundsätzlich festzuhalten. Der Vorderrichter meint aber, unter der Herrschaft der neuen VerglO. v. 26. Febr. 1935 könne diese Rspr. um deswillen nicht mehr aufrechterhalten werden, weil die Rechtsstellung des Treuhänders (Treuhänder-Sachwalters) gewandelt sei; er habe nunmehr die Eigenschaft einer Amtsperson (§§ 92, 131 Abs. 2 der neuen VerglO.). Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob die Möglichkeit der Antscheidung des Sachwalters durch das Gericht (§ 92 Abs. 2 das.), die Zulässigkeit einer Bestellung durch das Gericht (§ 92 Abs. 3), die Unwiderrücklichkeit einer Vollmacht des Schuldners (§ 92 Abs. 4), die Nichtanwendbarkeit des § 419 BGB. (§ 92 Abs. 5), die Abgrenzung des Aufgabenkreises des Sachwalters (§ 92 Abs. 1, Abs. 1, § 39) und seiner Rechte und Pflichten (§ 92 Abs. 1, § 40), seine Verantwortlichkeit kraft Gesetzes (§ 92 Abs. 1, § 42) und die Regelung seiner Stellung gegenüber dem Schuldner (§ 92 Abs. 1, § 57) trotz Nichtbestehens von Aufsichtsbefugnissen des Gerichts (§ 92 Abs. 1, § 41) genügende Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Auffassung geben. Denn in einem Falle wie dem vorliegenden kann § 23 KO. schon deshalb nicht anwendbar sein, weil der Auftrag des Treuhänders (Geschäftsbesorgers) sich nicht auf das zur Konkursmasse des Nachlasses des Schuldners D. gehörige Vermögen bezieht. Das dem Viertbkl. übertragene Treugut gehört als solches nicht zu dieser Konkursmasse. Es besteht aus dem Gesamthandvermögen der (aufgelösten) OHG. Daß D., abgesehen von seiner Beteiligung an diesem, überhaupt noch anderes eigenes Vermögen gehabt und dem Treuhänder-Sachwalter mit übertragen hätte, ist nach dem vorl. Sachverhalt nicht festzustellen und nicht anzunehmen. Der Nachlaßkonkurs ist, nachdem die nächsten Angehörigen D.s die Erbschaft ausgeschrieben hatten, schon am 30. Juli 1938 wieder aufgehoben worden. Zum D.schen Nachlaß (und Konkurs) hätte allenfalls nur dessen etwaiges Auseinandersetzungsgegenstand (§§ 145, 155 HGB.; §§ 733, 734 BGB.) gehören können, sofern ein solches überhaupt bestanden haben sollte. Durch § 23 KO. kann also die Rechtsstellung des Viertbkl. nicht berührt worden sein. Übrigens müßte die Klage insoweit auch bei Anwendung des § 23 KO. schon deshalb abgewiesen werden, weil für ein Feststellungsbegehren der vorl. Art der Viertbkl. im Falle des Aufhörens seiner Berechtigung jedenfalls nicht der richtige Bkl. wäre.

III. Den Klageanspruch lehnt, soweit er gegen den Treuhänder-Sachwalter, den Viertbkl., gerichtet ist, der Vorderrichter auch noch aus dem besonderen Grunde ab, daß § 92 Abs. 5 VerglO. v. 26. Febr. 1935 die Inanspruchnahme des Sachwalters aus § 419 BGB. verbiete. Ob dieser Grund zutrifft, kann indessen ebenfalls dahinstehen. Denn das Klagebegehren entfällt auch gegen diesen Bkl. schon deshalb, weil die Anfechtung des Vergleichs aus dem oben unter I erörterten rechtlich nicht zu beanspruchenden Entscheidungsgründe des BG. nicht durchzugreifen vermog.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 6. Dez. 1940, VII 70/40.) [He.]

Anmerkung: § 23 KO. bestimmt, daß ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag erlischt, es sei denn, daß der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht. Diese Vorschrift erklärt sich daraus,

daß mit der Konkursöffnung der Gemeinschuldner das Recht zur Verfügung über sein Vermögen verliert. Nur noch der Konkursverwalter kann über das Vermögen des Gemeinschuldners verfügen; hierbei soll er nicht durch Aufträge gehindert werden, die der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung erteilt hat.

Hat nun der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung auf Grund eines mit seinen Gläubigern geschlossenen Vergleichs einem Treuhänder sein Vermögen mit dem Auftrag übertragen, daß er es unter die Gläubiger verteile, so wäre der Konkursverwalter in einer mißlichen Lage, wenn dieser Auftrag trotz der Konkursöffnung aufrechterhalten würde. Man wird der Meinung des RG. zustimmen müssen, daß der dem Treuhänder erteilte Auftrag, soweit er bei Konkursöffnung noch nicht ausgeführt ist, erlischt und daß der Treuhänder das ihm übertragene Vermögen an die Konkursmasse herauszugeben hat. Dieses Vermögen dient dann zur Befriedigung aller Konkursgläubiger, gleichviel ob sie vorher Vergleichsgläubiger waren oder nicht. Die ehemaligen Vergleichsgläubiger genießen also in dem nachfolgenden Konkurs keine Vorzugsstellung. Andererseits werden sie durch den Vergleich auch nicht benachteiligt, da die in dem Vergleich vereinbarten Stundungen und Forderungsnachlässe mit der Konkursöffnung kraft Gesetzes hinfällig werden (§ 9 Abs. 2 VerglO. v. 26. Febr. 1935). Ein Absonderungsrecht zugunsten der neuen Vergleichsgläubiger könnte nur auf dem in § 93 Abs. 1 der neuen VerglO. vorgesehenen Wege begründet werden, nämlich dadurch, daß eine Sicherungshypothek an den Grundstücken des Vergleichsschuldners unmittelbar zugunsten der Vergleichsgläubiger bestellt wird.

Das vorl. Urteil befaßt sich mit einem Vergleich, der auf Grund der alten VerglO. von 1927 geschlossen worden ist. M. E. treffen die Erwägungen des RG. auch zu für Verhältnisse, die auf Grund der neuen VerglO. v. 26. Febr. 1935 kommen. Denn die Vorschriften über den Treuhänder in § 92 dieses Gesetzes haben nichts daran geändert, daß der Treuhänder auf Grund eines Auftrags des Schuldners tätig wird und daher von der zwingenden Vorschrift des § 23 KO. erfaßt wird. In diesem Sinne habe ich mich auch in meinem Erläuterungsbuch zur VerglO. § 7 Bem. IV 2 c (S. 111) ausgesprochen.

Gegen die Darlegungen des Urteils, daß der von einer OHG. erteilte Treuhandauftrag nicht dadurch hinfällig wird, daß über das Vermögen eines der Gesellschafter nachträglich der Konkurs eröffnet wird, bestehen m. E. keine Bedenken.

MinDir. Dr. Vogels, Berlin.

### Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

25. RG. — § 13 GVG.; §§ 157, 242 BGB.; § 549 ZPO.; MecklbKanonablösG. v. 6. April 1933 i. d. Fass. v. 16. Mai 1938 (RegBl. 126); RGes. über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen v. 26. Jan. 1937.

Sreitigkeiten zwischen dem Erbpächter und dem Erbpächter sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten i. S. des § 13 GVG.

Der § 8 MecklbKanonablösG. ist in seiner Fassung vom 16. Mai 1938 kein Gesetz, auf dessen Verletzung die Rev. nach § 549 ZPO. gestützt werden kann. Das mecklenburgische Landesrecht ist zwar in seinem Bestand vom 1. April 1937 revisibel geworden, weil mit diesem Tage nach dem Ges. v. 26. Jan. 1937 mecklenburgische Gebiets- teile aus dem Bezirke des OLG. Rostock ausschieden, in denen weiterhin das mecklenburgische Landesrecht nach dem Ges. v. 16. März 1937 galt. Die Voraussetzungen des § 549 ZPO. sind aber nicht für mecklenburgisches Landesrecht gegeben, das nach dem 1. April 1937 erlassen wurde, weil dieses sich nicht auf die durch Ges. v. 26. Jan. 1937 abgetrennten Gebiete erstreckt.

Wenn in § 164 Abs. 2 MecklbAusfVO. zum BGB. (i. d. Fass. des § 1 KanonablösG.) die Anwendung der §§ 157, 242 BGB. auf das mecklenburgische Erbpachtrecht ausdrücklich angeordnet wird, so ist das dahin zu verstehen, daß der Gesetzgeber die Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmungen dadurch erst schaffen wollte, nicht etwa dahin, daß diese Bestimmungen im mecklenburgischen Erbpachtrecht in weiterem Umfang angewendet werden sollen, als nach der zu ihnen ergangenen

höchstrichterlichen Rspr. in ihrem allgemeinen Geltungsbereich.

Durch Erbpachtvertrag v. 24./25. Juni 1834 hat die Kl. einen Teil ihrer Pfarrländereien dem jeweiligen Eigentümer des Gutes M. in Erbpacht gegeben unter ausdrücklicher Ermächtigung, die Pachtgrundstücke „ganz oder teilweise anderweitig zu vererbpachten oder mit anderem Grundbesitze zu vereinigen“. Der Erbpachtzins ist festgesetzt worden auf eine „jährliche, ewig unabänderliche“ Abgabe von 53 Scheffel Weizen, 77 Scheffel Roggen und 103  $\frac{1}{2}$  Scheffel Gerste, war jedoch nicht in Natur, sondern in Geld zu entrichten nach einer jeweils von 10 zu 10 Jahren auf Grund der Durchschnittspreise der nächstvorhergehenden 20 Jahre vorzunehmenden Berechnung. Unter den Parteien ist außer Streit, daß der jährliche Erbpachtzins hiernach zur Zeit 1211,59  $\mathcal{R}M$  betragen würde.

Von der Befugnis anderweitiger Erbverpachtung hat der Erbpächter Gebrauch gemacht bis auf einen Rest von 8734 qm, die er in eigener Bewirtschaftung behalten hat. Aus den weiterverpachteten Pfarrländereien sind, zum Teil unter Zulegung von Gutsländereien, im Laufe der Zeit ein Erbmühlengehöft und acht Büdnereien gebildet worden, wovon zwei neuerdings Erbhöfe geworden sind. Die Erbpachtzinse — Kanonleistungen — der Untererbpächter entsprachen flächenmäßig den Leistungen an Kanon, die der Erbverpächter an die Kl. zu entrichten hatte. Seit dem Inkrafttreten des Meckl. Gesetzes über die Ablösung der bäuerlichen Lasten v. 6. April 1933 (sog. Kanonablösungsgesetz, jetzt in der Fassung v. 16. Mai 1938: RegBl. 126) haben nun aber die Untererbpächter dem Erbverpächter nur noch die Hälfte des bis dahin entrichteten Kanons gezahlt. Die Kirche fordert gleichwohl von dem Bekl. als ihrem gegenwärtigen Erbpächter die Zahlung des vollen Kanons nicht nur für die in eigener Bewirtschaftung zurückgehaltenen, sondern auch für die in Untererbpacht weitergegebenen Flächen. Ob sie hierzu berechtigt ist oder ob ihr Erbpächter die gesetzliche Herabsetzung des Kanons seiner Untererbpächter auf sie abwälzen darf, bildet den Gegenstand des Streites der Parteien.

In einem Vorprozeß hat die Kl. als Pachtrückstand für 1934 den Betrag von 667,11  $\mathcal{R}M$  nebst Zinsen gefordert, ist aber damit durch Urteil des OLG. v. 28. Nov. 1939 rechtskräftig abgewiesen worden bis auf einen anerkannten Teil von 81,61  $\mathcal{R}M$ . Mit der vorliegenden, im März 1940 angestregten neuen Klage erhebt die Kl. die gleiche Forderung für das Jahr 1935, wünscht aber darüber hinaus die Berechtigung ihres Anspruchs grundsätzlich anerkannt zu sehen und hat daher 1. die Verurteilung des Bekl. zur Zahlung von 667,11  $\mathcal{R}M$  nebst 4% Zinsen seit 1. Jan. 1936, 2. die Feststellung beantragt, daß der Bekl. verpflichtet sei, ihr den sich aus dem Erbpachtvertrage v. 24./25. Juni 1834 ergebenden Kanon in voller Höhe zu zahlen. Der Bekl. hat um Abweisung der Klage gebeten, soweit sie mehr fordere als eine Verurteilung zu 81,61  $\mathcal{R}M$ . Das LG. hat ihn zur Zahlung von 81,61  $\mathcal{R}M$  verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen, indem es sich der Begründung des BU. aus dem Vorprozeß anschließt.

Hiergegen richtet sich die Sprungrevision der Kl. Das RG. hob das Urteil des LG. auf und verwies die Sache aus folgenden Gründen zurück:

Den Rechtsweg hat das LG. der Klage nicht versagt, indem es den für einen Ausschluß in Betracht kommenden § 8 des Kanonablösungsg. v. 6. April 1933 in der Fassung der Bekanntmachung v. 16. Mai 1938 dahin auslegt, daß er Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der §§ 157, 242 BGB. auf Erbpachtverhältnisse nach § 1 des Ges., wie eine solche hier vorliege, nicht ergreife. Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist an sich auch noch in der RevInst. von Amts wegen nachzuprüfen. Aber die Nachprüfbarkeit wird im vorliegenden Falle dadurch beschränkt, daß es sich um eine irreversible Norm des Meckl. Landesrechts handelt, welche den Ausschluß begründen könnte. Die Erbpacht ist ein Gebilde des bürgerlichen Rechts, Streitigkeiten zwischen dem Erbverpächter und dem Erbpächter sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten i. S. des § 13 GVG., die vor die ordentlichen Gerichte gehören, soweit nicht durch Sondervor-

schriften die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Als eine solche Sondervorschrift kann auch die Revisionsbeantwortung nur den §§ 8 des Meckl. KanonablösungsG. in der Fassung v. 16. Mai 1938 geltend machen. Aber dessen Bedeutung ist nach § 562 ZPO. für das RevGer. durch die Auslegung des LG., welches hier i. S. des § 562 an der Stelle des BG. steht, bindend dahin festgestellt, daß er den Rechtsweg für die vorliegende Sache nicht verschließt. Der § 8 ist ein Gesetz, auf dessen Verletzung die Rev. nach § 549 ZPO. nicht gestützt werden könnte, weil sich sein Geltungsbereich nicht über den Bezirk des BG. hinaus erstreckt. Zwar war das Meckl. Landesrecht in seinem Bestande vom 1. April 1937 dadurch grundsätzlich revisibel geworden, daß mit diesem Tage nach dem Reichsgesetz (über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen) vom 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 91) meckl. Gebietsteile aus dem Bezirk des OLG. Rostock ausschieden (vgl. RG. IV 316/36 v. 5. April 1937 und VII 259/39 v. 1. Okt. 1940), und es war auch in den früher meckl., nunmehr preuß. Gebietsteilen das meckl. Erbpachtrecht bis auf weiteres in Geltung geblieben (Reichsgesetz über die Gerichtsgliederung in Groß-Hamburg und anderen Gebietsteilen v. 16. März 1937 [RGBl. I, 312]; § 2 Ziff. a<sup>11</sup> der preuß. RechtseinführungsvO. v. 18. März 1938 [GS. S. 40]). Aber die darauf beruhende Revisibilität von Normen des meckl. Landesrechts ergriff nur das Recht, wie es zur Zeit des Eintritts der Gebietsveränderung bestand. Nicht etwa konnten auch spätere Änderungen des Meckl. Landesrechts auf den ihm vorbehaltenen Rechtsgebieten Geltung in den nunmehr preuß. Gebietsteilen und damit Revisibilität erlangen. Die Revisionsbeantwortung hat dies allerdings zu vertreten versucht unter Berufung auf Art. III § 10 des Groß-Hamburg-Gesetzes v. 26. Jan. 1937. Aber inwiefern aus der durch Abs. 1 dieser Vorschriften dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit anderen zuständigen Reichsministern beigelegten Zuständigkeit zur Einführung, Angleichung und Aufhebung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit des meckl. Gesetzgebers hergeleitet werden könnte, bestehendes meckl. Erbpachtrecht mit Wirkung auch für die nunmehr preuß. Gebietsteile zu ändern, ist nicht ersichtlich. Um späteren meckl. Rechtsänderungen auch in den nunmehr preuß. Gebietsteilen Geltung zu verschaffen, hätte es ihrer besonderen Anerkennung durch den preuß. Gesetzgeber bedurft.

Das Meckl. Änderungs- und ErgänzungsG. z. KanonablösungsG., auf dem die jetzt geltende Fassung der Bekanntmachung v. 16. Mai 1938 beruht, ist aber erst am 5. Mai 1938 und also nach dem 1. April 1937, d. h. dem Tage, seit dem sich der meckl. Gesetzgebungsbezug wieder mit dem Betriebe des OLG. Rostock deckt, ergangen. Der § 8 der Fassung v. 16. Mai 1938 ist daher eine irreversible Norm, und dafür ist es auch ohne Bedeutung, daß sich das Gesetz v. 5. Mai 1938 Rückwirkung auf den 1. April 1933 beigelegt hatte (Art. 6); denn auch diese Rückwirkung blieb auf Mecklenburg beschränkt. Aus der Irreversibilität des § 8 ergibt sich der Ausschluß einer Nachprüfung seiner Auslegung in der Vorinstanz. Eine Untersuchung darüber aber, wie die Frage des Rechtswegs nach der revisiblen ursprünglichen Fassung des § 8 v. 6. April 1933 zu beantworten gewesen wäre, erübrigt sich deshalb, weil nur der § 8 in seiner heutigen Fassung die für die Entsch. in der vorliegenden Sache maßgebende Vorschrift darstellt.

In der Sache selbst hat sich das angefochtene Urteil im wesentlichen auf die Übernahme der Gründe des oberlandesgerichtlichen BU. aus dem Vorprozeß beschränkt. Die Nachprüfung des RevG. hat sich daher mit diesen Gründen auseinanderzusetzen. Sie führt zu dem Ergebnis, daß die bisherige Abweisung der Klage den Revisionsangriffen nicht standhält. Da die hierbei in Betracht kommenden sachlich-rechtlichen Vorschriften dem KanonablösungsG. schon in seiner ursprünglichen Fassung v. 6. April 1933 angehörten und daher auch in nunmehr preuß. Gebietsteilen weiter gelten, ist insoweit die Revisibilität gegeben.

Mit Recht ist nun allerdings die Anwendbarkeit des § 3 KanonablösungsG. auf das Rechtsverhältnis der Parteien verneint und damit festgestellt worden, daß der vom Bkl. an die Kl. zu leistende Erbpachtkanon nicht Gegenstand einer gesetzlichen Ablösung geworden ist. Die hierfür gegebene Begründung ist schlüssig, und da insoweit auch der Bkl. keinerlei Einwendungen erhoben hat, erübrigt sich näheres Eingehen.

Zutreffend und von der Rev. nicht beanstandet ist es auch, wenn das Rechtsverhältnis der Parteien als durch § 1 KanonablösungsG. i. Verb. m. den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (RegBl. 1933, 141, 189) den §§ 157, 242 BGB. unterstellt beurteilt worden ist. Rechtlichen Bedenken begegnet dagegen die Allgemeinheit, mit der in der angefochtenen Begründung diese Unterstellung vorgenommen und die zur Klageabweisung führende Folgerung daraus gezogen worden ist.

Durch den genannten § 1 KanonablösungsG. ist dem § 164 der Meckl. AusVO. zum BGB. folgender Abs. 2 hinzugefügt worden:

„Die Bestimmungen der §§ 157, 242 BGB. gelten für das Erbpachtrecht einschließlich der Erbpachtverhältnisse, bei denen ein besonderes Erbpachtgrundstück nicht besteht. Die Ausschließung einer Änderung der Leistungen oder ähnliche Vorschriften in den Grundbriefen (Erbpachtverträgen, Regulativen usw.) bleiben insoweit außer Betracht.“

Dazu ist in der I. AusfBek. v. 6. Juni 1933 (Art. I Ziff. 1 Satz 2) gesagt, es solle durch diese Bestimmung die Möglichkeit klargestellt werden, die Leistungen aus den Erbpachtverträgen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die Rev. hat nun zunächst darin recht, daß auf den vorliegenden Fall von den beiden angegebenen Vorschriften des BGB. nur der § 242 zur Anwendung kommen kann; denn dafür, daß sich schon aus einer Auslegung des Erbpachtvertrages von 1834 die Berechtigung einer Herabsetzung des Erbpachtzinses im Fall einer gesetzlichen Ermäßigung der Untererbpacht herleiten ließe, hat auch der Bkl. nichts beibringen vermocht, wobei darauf hingewiesen werden darf, daß der Erbpachtzins dort als eine „ewig unabänderliche Abgabe“ bezeichnet worden war. Auch darin ist der Rev. beizutreten, daß die Schaffung der Anpassungsmöglichkeit kein grundsätzliches Gebot der Anpassung in dem Sinne bedeuten kann, daß eine Ermäßigung der Untererbpacht aus dem Grunde veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse in jedem Fall eine Herabsetzung der Obererbpacht zur Folge haben müßte. Endlich ist es unzutreffend, daß gegenüber § 1 KanonablösungsG., wie die Begründung der Vorentschr. 45, die in der früheren Entsch. des OLG.: MecklZtschr. 632 (vgl. auch RG.: DJ. 1938, 1561) in den Vordergrund gerückte Einmaligkeit der Weggabe gegen Erbpacht (Leibrente) ohne (alle) Bedeutung sei; richtig ist nur, daß sie eine von Treu und Glauben im Verkehr geforderte Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse nicht ausschließen kann.

Wird auf dieser Grundlage an die Prüfung der Begründung der Vorentschr. herangetreten, so ergibt sich als ihr durchgreifender Fehler, daß sie die Entsch. nicht in den Umständen des Einzelfalls, sondern lediglich allgemeinen Erwägungen entnimmt. Der Versuch der Revisionsbeantwortung, aus der Einfügung des § 242 BGB. in das Meckl. Landesrecht für den Einwand einer Änderung der Umstände einen gegenüber der höchstgerichtlichen Rspr. zu § 242 erweiterten Anwendungsbereich herzuleiten, ist verfehlt; denn er findet in der dafür angezogenen, oben wiedergegebenen meckl. Ausführungsvorschrift keine Stütze. Der Zweck des § 242 über diese Anwendbarkeit noch über das bestehende Maß hinaus zu erweitern. Eher könnte sich daraus das Gebot einer vorsichtigen Anwendung rechtfertigen lassen.

Soweit aber der § 242 einer Berücksichtigung veränderter Umstände bei Bestimmung der geschuldeten Leistung die Tür öffnet, erfordert er gegenüber dem ersten Grundsatz der Aufrechterhaltung des ursprünglichen Vertragsinhalts durchaus die Prüfung der Verhältnisse, und

zwar aller in Betracht kommenden Verhältnisse, des einzelnen Falls. Deshalb kann es rechtlich nicht gebilligt werden, wenn die ganz allgemeine Begründung der Vorents. auf eine schematische Anwendung des § 242 hinausläuft, solchergestalt, daß damit die Abwälzung der gesetzlichen Ermäßigung des bauerlichen Erbpachtkanons durch den Untererbpächter auf seinen Obererbpächter grundsätzlich als die durch Treu und Glauben gebotene Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anerkannt wird. Dies muß vielmehr, abgesehen von § 242 BGB., schon als dem Willen des KanonablösungsG. an sich widersprechend angesehen werden, weil, wenn das Gesetz die Abwälzung der Ermäßigung des bauerlichen Untererbpächterkanons auf den Obererbpächter grundsätzlich gewollt hätte, deren Anerkennung im Gesetze selbst durch eine allgemeine Vorschrift nahegelegen hätte. Deren Fehlen muß daher gegen die Begründung der Vorents. gedeutet werden. Im Gegenteil ist aber, worüber die Parteien einig sind, ihr Erbpachtverhältnis von der Unterwerfung unter das Gesetz ausdrücklich ausgenommen worden.

Es ist auch nicht so, daß im vorliegenden Einzelfall Umstände, die gegen eine Abwälzung durch den Untererbpächter — Bekl. — sei es überhaupt, sei es insbesondere in voller Höhe, in Betracht kommen könnten, von vornherein ausgeschlossen wären. Zunächst erscheint bisher nicht mit voller Sicherheit festgestellt, daß der Kanon, den der Bekl. von seinen Unterpächtern bezog, den von ihm an die Kl. zu entrichtenden Kanon nicht überstieg; die Tatbestandsfeststellung, daß die Kanonleistungen der Unterpächter flächenmäßig denen des Untererbpächters „entsprachen“, schließt Zweifel in die vorerwähnten Vorteile hinsichtlich der Untererbpächter Jagd, die für die Zukunft nicht mehr in Betracht kommen mag, aber doch in der Vergangenheit von Wert gewesen sein kann, ließen sich Vorteile denken, die sich für den Erbpächter aus der günstigeren wirtschaftlichen Gestaltung seines Eigentums durch das Erbpachtland, in den Untererbpächterfamilien u. dgl. ergeben konnten. Schließlich sind auch die persönlichen Verhältnisse der Parteien bisher gänzlich außer Berücksichtigung geblieben. Dabei mag dahingestellt bleiben, inwieweit die Tats. des Vorderrichters auch durch die unrichtige Vorstellung einer doppelten Belastung des Erbpächters (Bekl.) beeinflußt sein könnte.

Die Verletzung des § 242 BGB. durch ungenügende Prüfung der Umstände des Einzelfalls nötigt hiernach zur Aufhebung der angefochtenen Ents. und zur Zurückverweisung der angefochtenen Ents. und zur Zulassung der Aufhebung behufs weiterer tatsächlicher Aufklärung. Hierbei ist auch keine Einschränkung zu machen, die den Erbpächter hinsichtlich der Aufhebung der Aufhebung freies Eigentum der nunmehrigen Erbhofbauern Parteien sind. Denn für das Erbpachtverhältnis der Parteien kann der Wegfall des Obereigentums der Kl. so lange nicht als ihren Kanonanspruch vernichtend entscheiden, als nicht auch für den Bekl. als Untererbpächter, die nunmehr freie Eigentümer wurden, weggefallen sind. Daß dies der Fall sei, ist aber bisher nicht festgestellt (vgl. § 45 EHRV v. 21. Dez. 1936 [RGBl. I, 1079]; § 3 ff. Meckl. ErbhAusfG. v. 5. Mai 1938 [RegBl. S. 128]). (RG., V. ZivSen., U. v. 14. Nov. 1940, V 47/40.) [W.]

26. LG. — Art. 1, 2 VeriVO. v. 1. Sept. 1939. Die Unterbrechung des Verfahrens tritt ein, sobald eines der Beteiligten des Art. 1 Abs. 2 a. a. O. gegeben und der Betroffene ohne Vertreter (Art. 1 Abs. 3 Satz 1 a. a. O.) ist. Darauf, ob der Betroffene auch ohne den Schutz der VO. keine unbilligen Nachteile erleiden würde, kommt es nicht an. Dieser Umstand kann nur bei der Entscheidung über die Bestellung eines Vertreters (Art. 2 a. a. O.) und über die Aussetzung des Verfahrens (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 a. a. O.) berücksichtigt werden.

Die Kl. hat gegen den Bekl. einen Zahlungsbefehl er-

wirkt. RA. K. in G. hat namens des Bekl. gegen diesen Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben und zugleich beantragt, das Verfahren für unterbrochen zu erklären, da der Bekl. zum Dienst in der Wehrmacht eingezogen, zum mindesten zu ständigen Dienstleistungen außerhalb seines regelmäßigen Wohnorts herangezogen sei. Er selbst sei nur zur Einlegung des Widerspruchs bevollmächtigt, aber nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellt. Der Kl. sei zuzumuten, mit der Durchsetzung ihres Anspruchs, der an sich anerkannt werde, bis zur Entlassung des Bekl. aus dem Dienste der Wehrmacht zu warten.

Kl. hat beantragt, den Rechtsstreit fortzusetzen, da der Bekl. nur wenige Kilometer von seinem Wohnort entfernt Dienst tue. Es sei ihm daher möglich, zum Vorbringen der Kl. Stellung zu nehmen. Außerdem habe er bereits einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragt und könne durch ihn seine Interessen im Prozeß wahrnehmen lassen. Es liege also kein Anlaß vor, das Verfahren auszusetzen, zumal der Bekl. die Höhe der Forderung nicht bestreite, sondern es ihm nur darum zu tun sei, Zahlungsausstand zu erhalten.

Das AG. hat durch Beschluß festgestellt, daß der Rechtsstreit nicht unterbrochen ist. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Bekl. sei zwar als Gendarmeriewachmeister der Reserve einberufen worden und außerhalb seines Wohnortes tätig. Da aber der Beschäftigungsort in der Nähe seines Wohnortes liege, sei er in keiner Weise behindert, sich entweder selbst zu vertreten oder einen Vertreter zu bestellen und diesen über seine Einlassung aufzuklären.

Die Beschwerde des Bekl. ist begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Bekl. als Gendarmeriewachmeister der Reserve Wehrmatsangehöriger ist; jedenfalls ist er insofern durch die in Art. 1 Abs. 1 VeriVO. erwähnten besonderen Verhältnisse, nämlich den gegenwärtigen Krieg, betroffen, als er in der oben angeführten Eigenschaft zu ständigen Dienstleistungen außerhalb seines regelmäßigen Aufenthaltsorts herangezogen ist. Er ist weiter auch nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten. RA. K. in G. war, wie die eingereichte Vollmachtsurkunde ergibt, ursprünglich nur zur Einlegung des Widerspruchs bevollmächtigt und hat jetzt nur Sondervollmacht zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß des AG., der die Unterbrechung des Verfahrens ablehnt.

Danach sind die Voraussetzungen für die Unterbrechung des Verfahrens nach Art. 1 Abs. 2 und 3 VeriVO. gegeben. Darauf, ob der Bekl. durch seinen jetzigen Dienst in der Wahrnehmung seiner Rechte wirklich behindert ist, kommt es nicht an. Diese Behinderung wird vom Gesetzgeber unterstellt, ohne daß im Einzelfall der Gegenbeweis zulässig wäre, daß der Betroffene ohne den Schutz der VO. keine unbilligen Rechtsnachteile erleiden würde (vgl. F e c h n e r: DR. 1939, 1732 ff. [1736]). Die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses, die sich darauf beziehen, sind ebenso wie die diesbezüglichen Ausführungen der Kl. nur bei der Entscheidung über einen Aussetzungsantrag (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 VeriVO.) von Bedeutung, nicht aber bei der Feststellung, ob das Verfahren unterbrochen ist.

Die Interessen der Kl. sind durch Art. 2 VeriVO. genügend gewahrt. Ob der Bekl. allerdings trotz seiner ständigen Dienstleistung außerhalb seines Wohnorts und auch fern vom Sitze des Prozeßgerichts sich selbst vertreten kann, muß zweifelhaft erscheinen. Er kann aber jedenfalls einen Prozeßbevollmächtigten bestellen, wie er bisher schon RA. K. mit seiner Vertretung im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren betraut hat, und ihm auch genügende Information erteilen, zumal diese sich, da der Anspruch nach Grund und Höhe unstreitig ist, nur darauf zu erstrecken braucht, in welcher Weise die Forderung der Kl. getilgt werden soll.

Unter diesen Umständen steht nichts im Wege, daß das Prozeßgericht auf Antrag der Kl. oder auch von Amts wegen dem Bekl. einen Vertreter bestellt — als solcher kann auch RA. K. bestellt werden —, da die Kl. ein berechtigtes Interesse daran hat, alsbald einen vollstreckbaren Titel zu erlangen. Eine Aussetzung des Verfahrens auf Antrag des Vertreters oder des Vertretenen (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 VeriVO.) käme nicht in Frage, da

sie im Interesse des Bekl. nach den obigen Ausführungen nicht geboten ist und den Interessen der Kl. zuwiderlaufen würde.

(LG. Münster [Westf.], 6. ZK., Beschl. v. 18. Jan. 1941, 4 T 2/41.)

\*

27. KG. — §§ 104, 576, 567 ZPO.; § 8 VereinfVO. vom 1. Sept. 1939.

Im Kostenfestsetzungsverfahren können sowohl die befristeten wie die unbefristeten Rechtsmittel zur Anwendung gelangen. Befristete Erinnerung findet statt, wenn die Entsch. des UrkB. sich als „Festsetzungsbeschuß“ darstellt. Das ist der Fall, wenn sie nach sachlicher Prüfung der geltend gemachten Ansätze ergeht. Bei Zurückweisung des Festsetzungsantrages aus förmlichen Gründen liegt kein Festsetzungsbeschuß vor. Hier greift die fristlose Erinnerung des § 576 ZPO. Platz.

Ob einfache oder sofortige Beschw. gegen den Erinnerungsbeschuß stattfindet, richtet sich lediglich nach dem Beschuß des UrkB.

Die Wertgrenze (von zur Zeit 200 *RM*) für die Zulässigkeit der Beschw. (§ 567 Abs. 2 ZPO.) findet nur auf die sofortige Beschw. Anwendung. †)

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß des UrkB., durch den die von der Antragstellerin dem Antragsgegner zu erstattenden Kosten auf 72,90 *RM* festgesetzt worden sind, hat die Antragstellerin Erinnerung mit der Begründung eingelegt, es könne zur Zeit eine Kostenfestsetzung noch nicht stattfinden, denn der Vergleich, auf Grund dessen sie vorzunehmen sei, sehe vor, daß die Kosten der Entsch. des Hauptprozesses folgen sollten. Eine Entscheidung im Hauptprozeß i. S. dieses Vergleichs sei aber bisher nicht ergangen. LG. hat sich dieser Auffassung angeschlossen und deshalb den angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschuß aufgehoben.

Gegen diesen Beschuß richtet sich die vorl. Beschw. Ihre Zulässigkeit hängt davon ab, ob hier das gegebene Rechtsmittel die sofortige Beschw. im Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 104 Abs. 3 ZPO. i. Verb. m. §§ 567 Abs. 2, 577 ZPO., § 8 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) oder ob hier der landgerichtliche Beschuß nur mit der einfachen Beschw. gemäß § 567 Abs. 1 i. Verb. m. § 576 ZPO. zu bekämpfen ist. Denn wenn hier eine sofortige Beschw. im erstgenannten Sinne zur Entsch. steht, so ist sie unzulässig, weil die nach § 8 VereinfVO. vorgesehene Beschwerdesumme von 200 *RM* nicht überschritten wird. Handelt es sich dagegen nicht um eine Beschw. im Kostenfestsetzungsverfahren, dann fehlt es an dem Erfordernis einer besonderen Beschwerdesumme, so daß unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hier Bedenken nicht zu erheben waren.

Diese Unterscheidung ergibt sich aus folgenden Erwägungen: § 8 VereinfVO. unterwirft Beschw. gemäß § 567 Abs. 2 ZPO. einer 200 *RM* (vordem 50 *RM*) übersteigenden Beschwerdesumme. § 567 Abs. 2 nennt aber — außer den Beschw. gemäß § 99 Abs. 3 ZPO. — nur Beschwerden aus § 104 ZPO. gegen die Entsch. über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschuß, trifft damit also ausschließlich die Sonderfälle des § 104 Abs. 3 Satz 5 ZPO., d. h. die sofortigen Beschw. gegen die Entsch. des Gerichts über eine befristete Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschuß. Andere Beschw. innerhalb des Kostenfestsetzungsverfahrens — sofern man von der Zulässigkeit einfacher Beschw. auch in diesem Verfahren für bestimmte Fälle ausgeht — fallen somit nicht unter die Vorschrift des § 567 Abs. 2 ZPO. und unterliegen daher keiner Wertgrenze, so also auch nicht der erhöhten Wertgrenze von 200 *RM* in § 8 VereinfVO. (so auch *Baumbach*, „Kriegsvorschriften“, 1 zu § 8). Eine ausdehnende Auslegung durch Einbeziehung von Rechtsmitteln, welche ausdrücklich weder in der ursprünglichen NotVO. v. 14. Juni 1932 (betr. die Wertgrenze von 50 *RM*) noch in der jetzigen KriegsVO. v. 1. Sept. 1939 (Wertgrenze über 200 *RM*) aufgeführt sind, würde sich als unzulässige Ausdehnung einer Ausnahmenvorschrift darstellen und ist daher abzulehnen.

In der Tat ist nicht jede innerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens zu erhebende Beschw. eine solche i. S. des § 104 Abs. 3 Satz 5 ZPO., weil nicht in allen Fällen

es auch schon des Rechtsbehelfs der befristeten Erinnerung gemäß § 104 Abs. 3 Satz 1 und 2 bedarf. An sich sieht für die Fälle der Beanstandung einer vom UrkB. erlassenen Entsch. § 576 Abs. 1 ZPO. das Nachsuchen der Entsch. des Prozeßgerichts vor, welches Nachsuchen üblicherweise als Rechtsbehelf der Erinnerung bezeichnet wird (*Baumbach*, 1 zu § 576 ZPO.). Für sie ist eine besondere Form und insbes. eine Frist nicht vorgesehen. Dagegen stellt sich die befristete Erinnerung aus § 104 Abs. 3 ZPO. als Sonderfall des § 576 Abs. 1 ZPO. dar, welcher auf Erinnerungen gegen den „Festsetzungsbeschuß“ beschränkt ist (*Förster-Kann*, 6 zu § 104).

Die Beantwortung der zur Erörterung stehenden Frage hängt daher davon ab, was unter einem „Festsetzungsbeschuß“ i. S. des § 104 Abs. 3 ZPO. zu verstehen ist. Ein solcher liegt nicht etwa nur dann vor, wenn tatsächlich Kosten festgesetzt sind, d. h. wenn dem Festsetzungsantrage — mindestens zum Teil — auch in positivem Sinne entsprochen ist. Vielmehr stellt sich die ergehende Entsch. als Festsetzungsbeschuß auch dann dar, wenn alle geltend gemachten Kostenansätze als unbegründet gestrichen sind und dem Festsetzungsantrag auch nicht in irgendeinem Teile entsprochen worden ist (so auch *Jonas*, V 1 zu § 104 ZPO.).

Andererseits bildet nicht ein jeder auf einen Kostenfestsetzungsantrag hin ergehende, auch ablehnende Beschuß des UrkB. einen „Festsetzungsbeschuß“. Das entscheidende Merkmal ist vielmehr mit *Jonas a. a. O.* darin zu finden, ob die Entsch. nach sachlicher Prüfung der Ansätze auf ihre Begründetheit hin ergeht. So hat denn auch der Senat bereits in seiner Entsch. 20 W 636/39 v. 4. März 1939 ausgesprochen, daß die befristete Erinnerung aus § 104 Abs. 3 Satz 1, 2 ZPO. jedenfalls immer dann stattfindet, wenn die ablehnende Entsch. des UrkB. der Geschäftsstelle nach sachlicher Prüfung der einzelnen Ansätze ergangen ist.

Die in jenem Beschuß des Senats noch offengelassene Frage, ob in denjenigen Fällen, in denen ohne solche sachliche Prüfung aus anderen Gründen, nämlich solchen formeller Art (so also z. B. und hauptsächlich, weil es an dem zur Festsetzung geeigneten Titel fehlt), das Festsetzungsgesuch — ganz oder zum Teil — zurückgewiesen ist, die einfache oder sofortige Beschw. zu ergreifen ist, wird nunmehr vom Senat dahin beantwortet, daß hierfür das Rechtsmittel befristeter Erinnerung nicht in Frage kommt. In diesen Fällen ist vielmehr auf die allgemeine Regelung in § 576 Abs. 1 ZPO. zurückzugreifen. Es findet also nur die formlose Erinnerung, welche an keine Frist gebunden ist, statt (so auch die allgemeine Ansicht; zu vgl. *Jonas a. a. O.*; *Förster-Kann*, 6a zu § 104 ZPO.; *Baumbach*, 3 zu § 104 ZPO. und die Rspr. des RG.; zu vgl. RGZ. 6, 391; 46, 376; JW. 1890, 335 \*).

Folgerichtig hat die Anfechtung eines auf eine derartige form- und fristlose Erinnerung hin ergangenen gerichtlichen Beschlusses, der sich als die Entsch. des Prozeßgerichts i. S. des § 576 Abs. 1 ZPO. darstellt, durch das Rechtsmittel der einfachen Beschw. gemäß § 576 Abs. 2 ZPO. zu erfolgen, für welche mithin nach den obigen Darlegungen eine Beschwerdesumme in den gesetzlichen Bestimmungen, so auch in § 8 VereinfVO. vom 1. Sept. 1939, nicht vorgesehen ist.

Dabei ist indes für den Charakter des gesamten Rechtsmittelverfahrens nicht maßgebend, in welchem Sinne und aus welchen Gründen die Entsch. des Prozeßgerichts ergeht. Bestimmend für die Art der Rechtsmittel und dabei des gesamten Rechtsmittelzuges ist vielmehr ausschließlich die Entsch. des UrkB. Stellt diese sich als Festsetzungsbeschuß i. S. des § 104 Abs. 3 ZPO. (wie er oben erläutert ist) dar, dann ist damit der Rechtsmittelzug aus § 104 Abs. 3 ZPO. als der allein zulässige eröffnet. Stellt sich dagegen die Entsch. des UrkB. nicht als derartiger Festsetzungsbeschuß, sondern als ein die Festsetzung aus förmlichen Gründen ablehnender Beschuß dar, dann ist dagegen das zutreffende und zulässige Rechtsmittel die formlose Erinnerung mit der Anfechtung der dann ergehenden Entsch. mit der einfachen Beschw. des § 576 Abs. 2 ZPO. Die Begründung, mit welcher jeweils die anzufechtende Entsch. von der beschwer-

ten Partei bekämpft wird, spielt für die Wahl des Rechtsmittels naturgemäß keine Rolle. Nur die Entsch. des UrkB. und deren Begründung bestimmen das gesamte Rechtsmittelverfahren.

Das bedeutet: Ist der allein zulässige Rechtsbehelf gegen die auf einen Kostenfestsetzungsantrag ergangene Entsch. des UrkB. die befristete Erinnerung aus § 104 Abs. 3 ZPO., dann stellt das zulässige Rechtsmittel gegen die daraufhin ergehende Entsch. des Prozeßgerichts stets und ausschließlich nur die sofortige Beschw. aus § 104 Abs. 3 ZPO. dar, also auch dann, wenn etwa das Gericht den nach sachlicher Prüfung der Ansätze ergangenen Festsetzungsbeschuß aufhebt und nunmehr seinerseits aus formellen Erwägungen den Festsetzungsantrag, z. B. wegen Fehlens eines geeigneten Titels, zurückweist.

Hat dagegen der UrkB. den Festsetzungsantrag ohne sachliche Prüfung der Ansätze aus formellen Gründen abgelehnt und hat auf die dagegen erhobene formlose Erinnerung hin das Prozeßgericht diese Entsch. aufgehoben und seinerseits nach sachlicher Prüfung der Ansätze entschieden, so ist das gegen diese Entsch. gegebene Rechtsmittel stets nur die einfache Beschw. Dies gilt selbst dann, wenn etwa das Prozeßgericht nunmehr an Stelle des UrkB. selbst die Kostenfestsetzung vorgenommen haben sollte. Denn prozeßordnungsmäßig darf die zu treffende Entsch. des Prozeßgerichts, falls es die formlichen Bedenken des UrkB. nicht teilt, nur dahin lauten, daß der angefochtene Beschluß aufgehoben und der UrkB. zur sachlichen Prüfung des Festsetzungsantrags angewiesen wird, da die sachliche Entsch. über einen Festsetzungsantrag zunächst unter allen Umständen durch den lahrensrechtlichen Lage kann und muß ausgegangen werden.

Vorliegend handelt es sich um einen Fall der erstgenannten Art. Der UrkB. hat dem Festsetzungsantrag entgegen dem Rechtsbehelf der befristeten Erinnerung, gleichgültig, ob diese sich gegen die sachliche Berechtigung der einzelnen Ansätze oder die Berechtigung zur Vornahme einer Kostenfestsetzung überhaupt wandte. Auf diese — befristete und somit zulässige — Erinnerung hin hat das Prozeßgericht den Festsetzungsbeschuß aus formellen Gründen aufgehoben, weil für eine Kostenfestsetzung noch kein Raum sei. Das zulässige Rechtsmittel gegen diese Entsch., welche auf Erinnerung gegen einen Festsetzungsbeschuß hin ergangen ist, ist somit nur die sofortige Beschw., welche mithin den Bestimmungen über eine Wertgrenze, d. h. dem Erfordernis einer 200 *R.M.* übersteigenden Beschwerde, unterliegt.

Dieses Erfordernis ist hier nicht gewahrt, so daß die Beschw. als unzulässig zu verwerfen war.

Von einer Kostenentscheidung aus § 102 ZPO. war abzusehen, weil bei dieser bisher noch ungeklärten Rechtslage von einer groben Nachlässigkeit des Prozeßvertreters des Antragsgegners nicht gesprochen werden kann.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 2. Dez. 1940, 20 W 3448/40.)

Anmerkung: Das KG. tritt mit der vorstehenden Entscheidung wohl allgemein in der Praxis gemachten Unterscheidung zwischen einfacher und befristeter Beschw. im Kostenfestsetzungsverfahren bei. Dazu wäre an sich nichts weiter zu sagen, die Unterscheidung ist sicherlich gerechtfertigt. Es sind aber zwei Momente, weshalb ich auf die Entsch. näher eingehen möchte. Sie betreffen deren Tragweite.

1. Zunächst ist es die konsequente Durchführung der Trennung zwischen einfacher und befristeter Beschw., die anfällt. Die Entsch. des UrkB. bestimmt die Art des Instanzenzuges, die Entsch. des Prozeßgerichts dagegen nicht. Zweifelloserweise eine klare und reinliche Scheidung erleichtert vor allem dem Anwalt die notwendige Orientierung vor allem dem Anwalt die notwendige Orientierung und läuft darauf hinaus, daß der einmal (in richtiger Weise) begonnene Rechtsmittelzug konsequent durchgeführt werden muß. Innerhalb desselben gibt es kein Hinüberwechseln entweder von dem einfachen zum befristeten oder vom befristeten zum einfachen Rechtsmittel. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß das nicht so ganz bedenkenlos ist. Das zeigt schon die Erörterung im dritten Absatz. Soll denn wirklich, wenn das Prozeß-

gericht auf einfache Beschw. hin die vom UrkB. abgelehnte Festsetzung selbst vornimmt, dieser Ansatz mit der einfachen Beschw. bekämpft werden? Denn jetzt liegt doch ein regelrechter Festsetzungsbeschuß vor. Also müßte doch die sofortige Beschw. Platz greifen. Der Hinweis auf das richtige Verfahren, nämlich den UrkB. nur anzuweisen, nunmehr seinerseits die sachliche Prüfung vorzunehmen, ist ein schwacher Trost. Der Anweisungsbeschluß, der ja in Wirklichkeit nur die Bedenken des UrkB. ausräumt und noch keine Festsetzung enthält, mag mit der einfachen Beschw. anfechtbar sein. Nicht aber, wenn das Gericht doch schon selbst festsetzt und diese Entsch. aus sachlichen Gründen, die die Richtigkeit der Festsetzung betreffen, angefochten wird.

Noch zweifelhafter der umgekehrte Fall: Der UrkB. setzt fest, das Gericht hebt aus formellen Gründen auf. Hier ist doch kein Festsetzungsbeschuß mehr zu bekämpfen.

2. Man könnte ja nun sagen, daß praktisch diese Unterscheidung keine große Rolle spielt. Denn die Partei oder ihr Anwalt kann, wenn sie Zweifel haben, vorsichtshalber innerhalb der zweiwöchigen Frist Erinnerung oder Beschwerde einlegen, also auf jeden Fall die Zulässigkeit des Rechtsmittels sichern. Die Schwierigkeit steckt aber anderswo, nämlich in der Beschwerdesumme. Die Feststellung des KG., daß die einfache Beschw. nicht von der Erreichung der (viel zu hoch gegriffenen!) Beschwerdesumme von 200 *R.M.* oder überhaupt von einer Beschwerdesumme abhängt, ist mit Genugtuung zu begrüßen. Vielleicht liegt diese Unterscheidung gar nicht mal in der Absicht des Gesetzgebers. Aber so, wie § 567 Abs. 2 ZPO. lautet, müßte man schon gewaltsam die einfache Beschw. in diese Bestimmung hineinpresse, wenn man auch für sie die Beschwerdesumme erfordern will.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist es also wichtig, ob einfache, ob sofortige Beschwerde. Es hängt davon für die Rechte der Partei unter Umständen alles ab. Das zeigt ja am besten der oben entschiedene Fall. M. E. ist dieser nicht richtig entschieden. Die Beschw. hätte nicht als unzulässig verworfen werden dürfen. Denn nach meinen vorstehenden Ausführungen wäre die einfache Beschw. das richtige Rechtsmittel gewesen.

RA. Kubisch, Lübben i. Spreew.

\*

28. RG. — §§ 176, 244, 249, 519, 519 b ZPO.

Eine Frist kann nicht nur in der Weise gesetzt werden, daß sie einen mit einem bestimmten Zeitpunkt beginnenden Zeitraum umfaßt (Zeitraumfrist), sondern auch in der Weise, daß der Endtag festgesetzt wird, bis zu dem die betreffende Handlung vorgenommen sein muß (Endtagsfrist). Ist eine Mindestdauer für die Frist im Gesetz vorgeschrieben und diese Mindestdauer bei der Setzung einer Endtagsfrist nicht eingehalten worden, so ist die Fristsetzung unwirksam.

Ist der Lauf einer Frist zunächst gehemmt und später aus einem anderen Grunde unterbrochen worden, so muß nach Beendigung der Unterbrechung der Fristlauf von neuem beginnen; die zur Zeit des Eintritts der Unterbrechung bestehende Hemmung des Fristlaufs steht dieser Wirkung der Unterbrechung nicht entgegen. Eine Endtagsfrist fällt mit der Unterbrechung des Fristlaufs völlig weg, und es bedarf deshalb nach Beendigung der Unterbrechung einer neuen Fristsetzung.

Durch Urteil des LG. A. v. 23. Dez. 1938 ist der Kl. mit seiner Klage abgewiesen worden, mit der er Versorgungsrechte in Höhe von 8400 *R.M.* für die Jahre 1934 und 1935 geltend gemacht und weiter die Feststellung begehrt hatte, daß ihm auch für die Folgezeit bestimmte Versorgungsrechte zustehen. Gegen dieses am 9. Febr. 1939 zugestellte Urteil hat der Kl. durch JR. K. in A. am 7. März 1939 Berufung eingelegt. Der Vorsitzende des BG. bestimmte durch Verfügung vom 7. März 1939 die Frist zur Erbringung des Nachweises über Bezahlung der Prozeßgebühr bis einschließlich 8. April 1939; diese Verfügung wurde dem gemäß § 174 ZPO. bestellten Zustellungsbevollmächtigten des JR. K. ausweislich der Akten am 9. März 1939 zugestellt. Der Betrag für die zu zahlende Prozeßgebühr wurde nach dem Streitwert von 33 075 *R.M.*, der auf § 9 DGKG. i. Verb. m. § 9 ZPO. beruhenden Wertfestsetzung des LG. für den Feststellungsantrag entsprach,





(§ 249 Abs. 1 ZPO.). Nun könnte die Unterbrechung allerdings auf den Lauf der Frist insofern keinen Einfluß mehr ausüben, als er noch infolge des Armenrechtsgesuchs gehemmt war; aber nach Beendigung der Unterbrechung konnte nicht einfach, wie das BG. rechtsirrig annimmt, die bisher gehemmte Frist weiterlaufen, sondern mußte der Fristlauf von neuem beginnen; die zur Zeit des Eintritts der Unterbrechung bestehende Hemmung des Fristlaufs steht dieser Wirkung der Unterbrechung nicht entgegen, da diese der bloßen Hemmung eines Fristlaufs vorgeht. Der Beginn eines neuen Fristlaufs war nun freilich im vorl. Falle insofern nicht ohne weiteres möglich, als die frühere Frist nicht durch einen Zeitraum, sondern durch einen Kalendertag begrenzt war, der schon längst vorüber war, und als auch die bei Beginn der Hemmung verbleibenden 18 Tage nur einen restlichen Teil der bisherigen Frist ausmachten. Dies hatte aber lediglich zur Folge, daß mit der Unterbrechung des Verfahrens die Frist, deren Lauf bisher nur gehemmt war, völlig wegfiel, und daß es deshalb der Setzung einer neuen Frist bedurfte (vgl. RGZ. 141, 168; 151, 281 f. = JW. 1936, 2802<sup>10</sup>; vgl. auch RGZ. 120, 3). Diese neue Frist konnte erst nach der Beendigung der Unterbrechung gesetzt werden; hierbei war jedoch zu berücksichtigen, daß der Lauf der neuen Frist erst beginnen konnte, nachdem auch die Hemmung des Fristlaufs behoben war, d. h. nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zustellung des das Armenrecht verordnenden Beschlusses. Die hiernach bestehende Notwendigkeit einer neuen Fristsetzung hat das BG. übersehen; es hat mit Unrecht angenommen, daß nach Beendigung der Unterbrechung des Verfahrens als auch der Hemmung des Fristlaufs die bisherige Restfrist von 18 Tagen ohne weiteres weitergelaufen sei. Mangels neuer Fristsetzung liegen die Voraussetzungen des § 519 Abs. 6 Satz 3 ZPO. nicht vor und ist die Berufung daher bisher nicht unzulässig geworden, so daß der angefochtene Bescheid aus diesem Grunde aufzuheben ist.

Gemäß § 38 Abs. 2 DGKG. sind Gebühren für das Verfahren in der BeschwerInst. nicht zu erheben. Über die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens hat das BG. im Rahmen seiner neuen Entsch. über die Berufung zu befinden.

(RG., 2. ZivSen., Beschl. v. 21. Dez. 1940, II B 6/40.)

[N.]

\*

29. KG. — §§ 614 a, 627 ZPO.; §§ 81, 80, 79 Ziff. 3 GKG.; § 1416 BGB.

I. Die Klagerücknahme aus § 614 a ZPO. steht kostenrechtlich der gerichtlichen Aufhebung des ersten Urteils gleich und bewirkt damit ausnahmsweise das Erlöschen der Kostenhaftung aus diesem Urteil ohne anderweite gerichtliche Entscheidung.

II. Die Vorschuß- und damit endgültige Haftung des Mannes für Kosten der Frau endet nicht nur mit rechtskräftiger Verurteilung der Frau zur Kostentragung, sondern auch, wenn ohne diesbezüglichen Ausspruch die Kostentragung der Frau infolge Zurücknahme der Klage oder Berufung kraft Gesetzes endgültig feststeht.

III. Die durch eine im einstweiligen Anordnungsverfahren aus § 627 ZPO. ergangene Kostenentscheidung begründete Kostenhaftung wird durch die Rücknahme der Klage im Scheidungsprozeß nicht berührt.

IV. Die durch einen Rechtsanwalt nicht vertretene Partei, für die ohne Antrag Protokollabschriften gefertigt werden, ist nicht Kostenschuldner der hierfür erwachsenen Schreibgebühren geworden.

In dem Ehestreit der Parteien war auf die Klage der Frau die Scheidung der Ehe aus alleiniger Schuld des Bekl. ausgesprochen und waren die Kosten dem Bekl. auferlegt worden. Ferner wurde im Laufe des Verfahrens eine einstweilige Anordnung über die Gestattung des Getrenntlebens, die Zahlung einer Unterhaltsrente sowie die Zahlung eines Anwaltskostenvorschusses und durch weiteren Beschluß eine solche über die Herausgabe von Gegenständen an die Kl. erlassen; in beiden Beschlüssen wurden die Kosten des Verfahrens dem Bekl. auferlegt. Ein weiterer Antrag der Kl. auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist auf ihre Kosten zurückgewiesen worden.

Vor Rechtskraft des — noch nicht zugestellten — Urteils nahm die Kl. mit Zustimmung des Bekl. die Klage zurück, da die Parteien sich wieder ausgesöhnt hätten. Mit der beanstandeten Kostenrechnung sind darauf die Kosten des ersten Rechtszuges gegen den Bekl. angesetzt worden. Gegen diesen Kostenansatz hat Bekl. Erinnerung mit der Begründung erhoben, daß er nicht Kostenschuldner sei, weil das Urteil durch die Zurücknahme der Klage gegenstandslos geworden, daher auch die darin enthaltene Kostenentscheidung beseitigt sei. Der angefochtene Beschluß hat die Erinnerung als unbegründet zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 81 DGKG. nicht vorlägen.

Die zur Entsch. stehende Beschwerde des Bekl. ist im wesentlichen auch begründet. Da die angegriffene Kostenrechnung den gesamten Umfang der ersten Instanz einschließlich der Nebenverfahren zum Gegenstande hat, bedarf es jedoch einer Trennung bei der Nachprüfung nach den einzelnen Verfahrensabschnitten.

#### I. Die Hauptsache.

Durch die Kostenentsch. im Urteil war Bekl. Kostenschuldner gemäß § 79 Nr. 1 GKG. geworden. Diese Zahlungspflicht erlischt gemäß § 81 GKG., soweit die Entsch. aufgehoben oder abgeändert wird, was nach der feststehenden Rspr. des Senats und der herrschenden Meinung nur durch eine anderweite gerichtliche Entsch., nicht durch bloße Vereinbarung der Parteien geschehen kann. Es blieb zu prüfen, ob in dieser Rechtslage eine Änderung dadurch eingetreten ist, daß die Vorschrift des § 614 a ZPO. erstmalig eine Außerkraftsetzung des gerichtlichen Urteils im Eheprozeß auch ohne neue gerichtliche Entsch., durch bloße nachträgliche Klagerücknahme, eingeführt hat. Der Senat hat diese Frage bejaht.

Der mit DurchfVO. v. 27. Juli 1938 eingeführte § 614 a ZPO. bestimmt, daß in Ehesachen die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils mit der Folge zurückgenommen werden kann, daß ein bereits ergangenes Urteil wirkungslos wird, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Diese gesetzliche Regelung wurde getroffen, nachdem ein Teil der landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Rspr. der Klagerücknahme auch früher schon diese Wirkung beigelegt hatte, obwohl die höchstrichterliche Rspr., welcher auch der Senat stets gefolgt war, im Statusprozeß die formelle Aufhebung des ersten Urteils durch eine Entsch. der BerInst. erforderte (vgl. RGZ. 157, 41; RG.: Warn. 1916 Nr. 143; Gaedeke: JW. 1937, 1934, 2019, 2753; Weber: JW. 1937, 2755; Scherling: DJ. 1937, 1382 u. 1842). So bestand die Gefahr, daß Ehen, wenn infolge Unterlassens der Berufungseinlegung das Scheidungsurteil formell in Rechtskraft erwuchs, verfahrensrechtlich geschieden waren, während sie nach dem Willen und der Meinung der Ehegatten fortbestehen sollten. Diese Rechtsunsicherheit ist offenbar der Anlaß gewesen, daß der Gesetzgeber nicht nur die neue Vorschrift des § 614 a schuf, sondern ihr gleichzeitig auch rückwirkende Kraft beilegte (§ 87 Abs. 2 DurchfVO. v. 27. Juli 1938). Wortlaut und Entstehungsgeschichte ergeben somit als Sinn der neuen Vorschrift, daß die Wirkung des ersten Urteils in demselben Umfange aufgehoben werden sollte, als ob dieses Urteil wegen der Klagerücknahme durch Urteil der höheren Instanz aufgehoben worden wäre.

Die gesetzliche Wirkung der Zurücknahme der Klage, der ein solches Urteil Ausdruck geben mußte, wäre neben der Beseitigung der Rechtshängigkeit, und als deren Folge der Klageabweisung, kostenrechtlich die Kostenpflicht der klagenden Partei gewesen. Es ist nicht ersichtlich und nicht anzunehmen, daß für den Tatbestand des § 614 a ZPO. etwas anderes gelten, insbesondere die Kostenhaftung des Bekl. aus dem ersten Urteil trotzdem weiterbestehen sollte. Denn anderenfalls wäre der Bekl. gezwungen, allein um diese Kostenhaftung zu beseitigen, doch noch Berufung einzulegen, die zu vermeiden gerade der Sinn des § 614 a ist. Die Folgerung ist unabweisbar, daß im Eheprozeß die Zurücknahme der Klage gemäß § 614 a ZPO. ausnahmsweise auch die Aufhebung der Kostenentsch. i. S. des § 81 DGKG. bedeutet oder ihr gleichgestellt ist. Insofern geht daher die Vorschrift des § 614 a Abs. 1 über die

damit beabsichtigte bloße Klarstellung des bestehenden Rechtszustandes (Volkmär, „Großdeutsches Ehe-recht“ Anm. 1 zu § 614a ZPO.) hinaus und schafft für den Eheprozeß ebenso wie § 614a Abs. 2 neues Recht. Damit ist aber auch für den vorliegenden Fall die Kostenhaftung des Bekl. aus § 79 Nr. 1 DGKG. erloschen.

II. Eine sonstige Kostenhaftung des Bekl. besteht für die Kosten des Gebührenansatzes der Hauptsache nicht. Gemäß § 79 Nr. 3 DGKG., auf den der Kostenbeamte des LG. hingewiesen hat, haftet der Ehemann im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1387 Nr. 1, 1416 Abs. 1, 1388 BGB. der Gerichtskasse als Gesamtschuldner neben der Frau für deren Kostenschuld und ist ihr gegenüber gegebenenfalls auch vorschußpflichtig in demselben Umfange wie die Frau; doch gilt das nur während des Schwebens des Rechtsstreits, da die Vorschußpflicht und die Kostenhaftung des Mannes erlischt, sobald endgültig feststeht, daß die Kostenlast die Frau und damit deren Vorbehaltsgut trifft (§§ 1387, 1416 BGB.). Nach feststehender Rspr., an der der Senat festhält, kann daher der Mann für die Kostenschuld der Frau nicht mehr herangezogen werden, sobald durch rechtskräftige Kostenentsch. die Kosten der Frau auferlegt worden sind (Beschl. v. 8. Nov. 1928 bei Gae-deke, „KostRspr.“ Nr. 70; JW. 1929, 142; Baum-bach 4 A a zu § 79 DGKG.). Nichts anderes gilt, wie der Senat ebenfalls bereits ausgesprochen hat, dann, wenn die endgültige Kostenpflicht der Frau statt durch rechtskräftiges Urteil kraft Gesetzes feststeht, z. B. infolge Zurücknahme ihrer Berufung (Beschl. v. 25. März 1933, 20 Wa 81/83). Das ist auch im vorliegenden Fall der Klagerücknahme rechtens. Durch die Zurücknahme der Klage ist der Rechtsstreit der Parteien gemäß § 271 wie § 614a ZPO. endgültig erledigt, auch wenn der Bekl. keine Entsch. gemäß § 271 Abs. 3 ZPO. erwirkt hat. Da die gesetzliche Pflicht der Frau zur Kostentragung endgültig feststeht, ist also im Innenverhältnis unter den Parteien genau so wie im Falle einer Kostenentsch. zu Lasten der Frau die Rechtslage dahin geklärt, daß die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen (ebenso schon KG., 4. ZivSen. v. 22. März 1939; DR. 1939, 1013 Nr. 33). Damit ist die gesamtschuldnerische Kostenhaftung des Mannes gegenüber der Gerichtskasse erloschen.

III. Einen Antrag auf Erteilung von Abschriften der Protokolle hat der Bekl. nicht gestellt. Da er durch einen Rechtsanwalt nicht vertreten war, kann auch der auf frühere Vereinbarungen zwischen Gericht und Justizverwaltung und Anwaltschaft und auf langjährige Übung zurückzuführende Gerichtsgebrauch in Anwaltsprozessen, wonach den beteiligten Rechtsanwälten auch ohne jedesmaligen Antrag Abschriften des Sitzungsprotokolls erteilt werden, hier nicht zur Begründung dieses Kostenansatzes herangezogen werden. Auf Seiten einer Partei, die sich nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten läßt, und dadurch zu erkennen gibt, daß sie sich am Rechtsstreite nicht beteiligen will, kann der Wunsch nach Erteilung von Protokollabschriften nicht vermutet werden. Somit erweist sich auch hinsichtlich der Abs-lagen die Beschwerde als begründet.

#### IV. Die einstweiligen Anordnungen.

Für die Kosten der Beschlüsse über die Erlassung der einstweiligen Anordnungen ist die Rechtslage einfacher, da in jedem dieser Beschlüsse eine Entsch. über die Kosten des betreffenden Anordnungsverfahrens getroffen worden ist. Für jedes dieser Verfahren ist daher ein Kostenschuldner gemäß § 79 Nr. 1 DGKG. vorhanden. Auf die in Schrifttum und Rspr. bestehende Meinungs-verschiedenheit über die Frage, ob in derartigen Beschlüssen eine besondere Kostenentsch. zu treffen sei, kommt es dabei nicht an. Solange sie besteht und nicht aufgehoben worden ist, bleibt sie für den Kostenansatz maßgebend (§ 79 Nr. 1 DGKG.).

Die Zurücknahme der Klage hat diese Kostenentsch. nicht beseitigt. Sie hat gemäß § 614a ZPO. das Urteil in der Hauptsache wirkungslos gemacht und damit auch

nur seine Kostenentsch. beseitigt, die einstweiligen Anordnungen aber unberührt gelassen. Denn diese waren nur bestimmt, für die Dauer der Hauptsache und ohne Rücksicht darauf, wie dort die Entsch. lauten würde, eine einstweilige Regelung zu treffen, die mit der Be-endigung des Scheidungsprozesses ohne weiteres von selbst außer Kraft trat. Sowie die Kostenentsch. im Urteil vom 25. Jan. 1940 die Kostenentsch. in den ein-zelnen Beschlüssen beseitigte, geschah das durch ihre Außerkraftsetzung mittels der Zurücknahme der Klage.

Demzufolge ist in den Verfahren, in denen die Kosten dem Bekl. auferlegt worden sind, der Bekl. Kosten-schuldner aus § 79 Nr. 1 DGKG. geblieben. Auch im Innenverhältnis der Parteien steht, nachdem diese Ent-scheidungen nicht angefochten worden sind bzw. die Beschwerde des Bekl. zur Änderung der Kostenentsch. nicht geführt hat, damit zugleich fest, daß die Kosten-last den Mann und nicht das Vorbehaltsgut trifft.

Dagegen war in dem letzten Beschlusse die Kosten-entsch. zu Lasten der Kl. ergangen. Der Ansatz der Kos-ten für dieses Verfahren zu Lasten des Bekl. war daher von Anfang an unzutreffend. Kostenschuldnerin war hier sowohl nach § 79 Nr. 1 als auch nach § 77 DGKG. (Antragstellerhaftung) lediglich die Kl. Auch gemäß § 79 Nr. 3 DGKG. kam eine Kostenhaftung des Bekl. nicht in Betracht, da gemäß §§ 1387, 1416 BGB. diese Kosten dem Vorbehaltsgut der Frau zur Last fallen.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 19. Juli 1940, 20 W 1770/40.)

\*

#### 30. KG. — §§ 627 b ZPO.; §§ 33 a, 36 GKG.

1. Das Verfahren aus § 627 b ZPO. bedarf keiner aus-drücklichen Antragstellung. Der Antrag liegt vielmehr be-reits in der dem Gericht gegenüber erklärten Bereitwillig-keit, einen Unterhaltsvergleich für die Zeit nach Scheidung der Ehe zu Protokoll zu geben, wenn es zu dem Vergleich kommt.

2. Die Verfahrensgebühr aus § 33 a GKG. für dieses Verfahren erwächst auch dann, wenn eine gerichtliche An-ordnung in ihm weder ergeht noch auch nur erstrebt, sondern nur ein Vergleich geschlossen wird.

3. Neben der Verfahrensgebühr ist die gerichtliche Ver-gleichsgebühr in Ansatz zu bringen, wenn und insoweit der Vergleich über die vorläufige Unterhaltsregelung nach Scheidung der Ehe hinausgeht.

Die Erinnerung wendet sich gegen den Ansatz der gerichtlichen Vergleichsgebühr aus § 36 GKG. mit der Begründung, daß sie zu hoch berechnet sei. Der Ansatz ist jedoch gerechtfertigt.

In dem zwischen den Parteien schwebenden Eheprozeß haben die Parteien gemäß Sitzungsniederschrift vor dem BG. unter der Voraussetzung, daß die Ehe aus beider-seitigem Verschulden, aber überwiegendem Verschulden des Kl. geschieden werde, gemäß § 80 EheG. einen Unterhaltsvertrag geschlossen, welcher weiterhin auch die Überlassung der Ehwohnung, wie die Eigentums-verhältnisse unter den Parteien geregelt hat. In späte-rem Termin ist dann Urteil dahin ergangen, daß die Widerklage durch Rücknahme erledigt sei, die Ehe auf die Klage geschieden werde und beide Parteien die Schuld an der Scheidung trügen, die Schuld des Kl. aber überwiege. Der Kostenbeamte hat nunmehr die Gebühren für diesen Vertrag wie folgt berechnet:

- Verfahrensgebühr aus §§ 8, 33 a GKG. nach dem Streitwert von  $6 \times 175 \text{ RM}$  (Monatsbetrag) = 1050 RM mit 16 RM;
- Vergleichsgebühr aus §§ 8, 36 GKG. nach 1575 RM (2625 RM festgesetzter Streitwert des Gesamtver-gleichs — 1050 RM) mit 10,50 RM.

Was zunächst die Verfahrensgebühr aus § 33 a GKG. — eingefügt durch die 2. DurchVO. EheG. v. 28. Sept. 1938 (RGBl. I, 1323) — anlangt, so ist solche Antrag auf Zuarbeit von keiner Seite ein ausdrücklicher Antrag auf eine vorläufige Unterhaltsregelung für die Zeit nach der Scheidung der Ehe gemäß § 627 b ZPO. gestellt wor-den, doch bedarf es eines solchen nicht unbedingt. Denn nach ständiger Rspr. des Senats (zu vgl. die grundsätz-

lichen Entsch. 20 W 1505/39 v. 12. April 1939: DR. 1939, 669, und 20 Wa 132/39 v. 19. Aug. 1939: DR. 1939, 1926) ist ein Vergleich der Ehegatten über die endgültigen beiderseitigen Unterhaltsansprüche in Verbindung mit dem Eheprozeß ausschließlich in einem Verfahren aus § 627 b ZPO. verfahrensrechtlich möglich und zulässig. Erst dieser verfahrensrechtliche Rahmen schafft die Rechtsgrundlage dafür, dann unter Einbeziehung auch weiterer vermögensrechtlicher Ansprüche eine über die bloßen Unterhaltsansprüche der Parteien hinausgehende vergleichsweise Regelung, so also hier über die Eigentumsverhältnisse der Parteien zu treffen (ebenso OLG. Breslau v. 14. Dez. 1939: DR. 1940, 465). Allein in der Tatsache, daß die Parteien die Bereitwilligkeit dem Gericht gegenüber erklären, einen derartigen Vergleich zu Protokoll zu geben, und daß ein derartiger Vergleichsschluß dann auch erfolgt, liegt aber bereits der verfahrensrechtlich notwendige Antrag aus § 627 b ZPO. (so auch Rittmann-Wenz 3 zu § 33 a GKG.).

Damit ist aber die Gebühr aus § 33 a Ziff. 2 GKG. fällig geworden, welche für Anträge auf Anordnung aus § 627 b ZPO. erhoben wird. Ob es in diesem Verfahren zu einer solchen Anordnung kommt oder eine solche mit Rücksicht auf eine vergleichsweise Regelung entbehrlich, von Anfang an auch von den Parteien nicht angestrebt wird, ist rechtlich belanglos.

Folglich muß, auch wenn das Verfahren aus § 627 b ZPO. sich darauf beschränkt, den Parteien Gelegenheit zu einem Unterhaltsvergleich zu geben, und es nur zu einem Unterhaltsvergleich kommt, gleichwohl für dieses Verfahren die Verfahrensgebühr des § 33 a Ziff. 2 GKG. erhoben werden, welche hier zutreffend nach dem sechsmonatigen Unterhaltsbetrag berechnet ist.

Daneben ist, soweit der Vergleich über die in der endgültigen Unterhaltsregelung einbegriffene vorläufige Unterhaltsregelung hinausgeht, die gerichtliche Vergleichsgebühr aus § 36 GKG. erwachsen, welche hier ebenfalls zutreffend nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem sechsmonatigen Streitwert der Unterhaltsregelung und dem vom Prozeßgericht festgestellten Gesamtstreitwert des Vergleichs berechnet ist.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 22. Jan. 1941, 20 Wa. 4/41.)

\*

31. KG. — § 627 b ZPO.; §§ 20 Ziff. 1, 33 a, 36 GKG. Durch § 627 b ZPO. ist die vergleichsweise Erledigung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Eheprozeß ermöglicht. Der Vergleich ist, auch wenn er erst nach dem Vermögensverzicht beurkundet ist, noch zum Rahmen des Eheprozesses gehöriger Prozeßakt. Es finden daher die Gebührenvorschriften des GKG. Anwendung, die für den Kostenansatz im übrigen auch dann maßgebend sind, wenn das Gericht eine unzulässige Verbindung vorgenommen hat. Prozeßgebühr des Eheprozesses und des Verfahrens aus § 627 b ZPO. sind verschiedenartig und nebeneinander zu berechnen.

In dem vorl. Ehescheidungsstreit war nach streitiger Verhandlung und Beweisaufnahme Urteil auf Scheidung der Ehe mit Alleinschuld und Kostenlast des Bekl. ergangen. Nach der Verkündung des Urteils verzichteten die Parteien auf Rechtsmittel dagegen. Danach erklärten die Parteien ausweislich der Sitzungsniederschrift folgende Vereinbarung zu gerichtlichem Protokoll:

Der Ehemann verpflichtet sich, seiner Ehefrau Unterhalt im Umfang des § 68 EheG. zu zahlen. Darüber hinaus verzichtet die Ehefrau auf künftigen Unterhalt und Kosten-erstattung.

Der Rest des Bankguthabens verbleibt der Ehefrau. Die Ehefrau erhält ein neues Schlafzimmer. Sie erhält weiterhin 1000 *R.M.*

Die ausstehenden Gerichtskosten trägt der Ehemann, Geschirr und Wäsche werden geteilt.

Gegen den Bekl. wurde — außer der Prozeßgebühr für den Eheprozeß — eine weitere Prozeßgebühr gemäß §§ 8, 20 Ziff. 1 GKG. für den Vergleich nach dem Streitwert von 2500 *R.M.* mit 55 *R.M.* angesetzt, wobei der Kostenbeamte die Berechnung des Streitwerts, wie folgt, ver-

Unterhalt 500 *R.M.*, Bankguthaben 200 *R.M.*, Schlafzimmer 800 *R.M.*, Bar 1000 *R.M.*, zusammen 2500 *R.M.*

Der Bekl. hat gegen diesen Kostenansatz Erinnerung mit der Begründung erhoben, daß ein Prozeß über den Unterhalt nicht anhängig gewesen und eine Prozeßgebühr nicht entstanden sei. LG. hat die Erinnerung mit der Begründung zurückgewiesen, daß das auf Veranlassung der Parteien geschehene gerichtliche Protokollieren des Unterhaltsvergleiches nach eingetretener Rechtskraft des Scheidungsurteils in gleicher Weise gebührenpflichtig sei, als wenn der Unterhaltsvertrag notariell geschlossen worden wäre. Die Beschw. hält den Ansatz der Prozeßgebühr für unbegründet, da es sich nicht um einen Prozeßvergleich, sondern nur um eine Protokollierung handele. Die Kosten dafür seien gemäß §§ 29, 26 Abs. 2 KostO. zu berechnen.

Die Beschw. ist im wesentlichen unbegründet.

Sachlich ist der Ansatz einer Gebühr nach dem DGKG. grundsätzlich berechtigt. Die Vorgänge, die zu dem streitigen Ansatz führten, bildeten einen Teil der Verhandlung im Ehescheidungsstreit. Es handelte sich also dabei um eine vor die ordentlichen Gerichte gehörige Rechtssache, auf welche die ZPO. Anwendung findet (§ 1 DGKG.). Die gerichtlichen Gebühren und Auslagen sind daher nach dem DGKG. zu berechnen. Die Vorschriften der KostO. finden dagegen auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Anwendung (§ 1 KostO.). Selbstverständlich sind Fälle denkbar, wo die Gebiete sich überschneiden; das wird immer dort der Fall sein, wo die Parteien aus dem Streit zur gütlichen Vereinbarung übergehen. Bei jedem Prozeßvergleich ist es möglich, entweder einen gerichtlichen Vergleich zu schließen, oder den außergerichtlich geschlossenen notariell beurkunden zu lassen. Die Wahl steht den Parteien frei, vom Willen der Parteien hängt es daher ab, ob sie einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen lassen oder ihren Streit auch im Rahmen der streitigen Gerichtsbarkeit zum friedlichen Ende führen wollen. Dann liegt ein Prozeßakt vor, der kostenrechtlich nach den Vorschriften des DGKG. zu behandeln ist (ebenso Gaedeke, „Unterhaltsvergleich im Eheprozeß“, Abschn. IV: DR. 1919, 605). Hier haben die Parteien letzteren Weg gewählt. Dem Parteiwillen gemäß müssen dann auch die Gebühren des Gerichts auf Grund der Vorschriften des DGKG. berechnet werden. Sowohl für das Verfahren im allgemeinen als auch für den Vergleichsschluß sieht das DGKG. die entsprechenden Gebühren in §§ 20 Nr. 1, 36 vor.

Im gewöhnlichen Verfahren werden sich daher Schwierigkeiten kaum ergeben. Im Eheprozeß scheint die Vorschrift des § 615 Abs. 2 ZPO., der die Verbindung anderer Klagen als auf Herstellung des ehelichen Lebens, Scheidung und Anfechtung, jetzt Aufhebung, der Ehe mit diesen Klagen verbietet, dem Kostenansatz für ein unzulässigerweise verbundenes Verfahren anderer Art entgegenzustehen. In Wirklichkeit besteht diese Schwierigkeit nicht. Die erwähnte Vorschrift gibt für das Prozeßgericht die Verfahrensnorm, nach der es vorzugehen hat. Ob es sie befolgt oder ihr zuwiderhandelt, ist für den Kostenansatz nebensächlich. Für den Kostenansatz ist vielmehr entscheidend, welche Verfahrenshandlungen seitens des Gerichts oder der am Prozesse Beteiligten vorgenommen und unterlassen worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob und wie weit sie im einzelnen richtig waren oder nicht, wie denn auch der Kostenbeamte keinen Einfluß darauf hat, wie die Entscheidung lautet. Nur besteht bei unrichtiger Behandlung der Sache die Möglichkeit der Niederschlagung (§ 6 DGKG.). Auch wenn unzulässigerweise ein vermögensrechtlicher Streit mit dem Ehescheidungsprozeß verbunden worden sein sollte, hätte der Kostenbeamte die dadurch entstehenden Gebühren und Auslagen anzusetzen und die Entscheidung, ob eine Niederschlagung in Betracht käme, dem Prozeßgericht und der Justizverwaltung zu überlassen.

In Fällen der vorl. Art handelt es sich indessen überhaupt nicht um eine unzulässige Verbindung. Das Prinzip des § 615 Abs. 2 ZPO. ist durch die neue Vorschrift des § 627 b ZPO. durchbrochen, die die Regelung der Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung bereits im Scheidungsprozeß zusammen mit dem

Urteil zuläßt. Wie stets, kann auch hier die gerichtliche Entscheidung durch eine vergleichsweise Regelung, d. h. durch eine Vereinbarung der Parteien, ersetzt werden (vgl. *G a e d e k e a. a. O.* Ziff. II). Das Bedürfnis der Praxis hat, wie die tägliche Erfahrung lehrt, die engen Grenzen der Ausnahmenvorschrift des § 627 b ZPO. alsbald in doppelter Hinsicht ausgeweitet: einmal werden Vergleiche dieser Art im Anschluß an das Scheidungsurteil auch ohne vorgängigen ausdrücklichen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung geschlossen, zum andern werden sachlich noch weitere Ansprüche als lediglich die im § 627 b ZPO. begrenzten Unterhaltstragen in die vergleichsweise Regelung einbezogen. Die Rspr. hat solche Praxis gutgeheißen. Nachdem die Gerichte dem Wunsche der Parteien zur Entgegennahme und Verlautbarung ihrer Abmachungen entsprochen hatten, sind diese Vergleiche als rechtswirksam und als geeignete Vollstreckungstitel anerkannt und auch kostenrechtlich dementsprechend behandelt worden.

In der Rspr. des hier entscheidenden Kostensenats wurde daher bereits ausgesprochen, daß in dem einstweiligen Anordnungsverfahren aus § 627 b ZPO. auch der endgültige Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten vergleichsweise zur Erledigung gebracht werden kann, und in diesem Falle die Rechtslage dieselbe ist wie sonst bei Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche in einen gerichtlichen Vergleich, sowie daß der Streitwert eines derartigen Vergleiches sich gemäß § 10 Abs. 2 DGKG. nach dem einjährigen Betrage der streitigen Unterhaltspflicht bemißt; ferner daß den beteiligten Prozeßbevollmächtigten die Vergleichsgebühr von diesem Streitwerte erwächst, und auch die Prozeßgebühr in Höhe von  $\frac{6}{10}$  des Gebührenunterschiedes nach dem sechsmonatigen und dem einjährigen Betrage; und daß bei Bewilligung des Armenrechts für den Vergleich dem beigeordneten Arm-Anw. der entsprechende Ersatzanspruch an die Staatskasse zusteht (Entsch. v. 12. April 1939: DR. 1939, 669). Anerkannt wurde ferner die Möglichkeit, durch einen Gesamtvergleich sowohl die Unterhaltsansprüche als auch den Eheprozeß selbst durch vergleichsweise Rücknahme der Rechtsmittel zu erledigen (Entsch. v. 19. Aug. 1939). Weiter hat der Senat ausgesprochen, daß es rechtlich ohne Belang ist, ob der Vergleich vor oder nach der Verkündung des Urteils auf Scheidung geschlossen wird (20 W 3366/39 v. 25. Aug. 1939), sowie daß bei Bewilligung des Armenrechts der Arm-Anw. auch für den Unterhaltsvergleich eine Vergleichsgebühr mit der Maßgabe erhält, daß die Höchstgebühr bei Streitwerten über 2000 *RM* mit 42 (54,60) *RM* für Eheprozeß und Unterhaltsansprüche zusammen nicht überschritten werden darf (Entsch. v. 9. Sept. 1939).

Auch für den vorl. Fall muß nach alledem für die einbezogenen vermögensrechtlichen Ansprüche die gerichtliche Gebühr angesetzt werden. Es kann aber nicht die volle Prozeßgebühr zum Ansatz kommen. Da die Einbeziehung vermögensrechtlicher Ansprüche nur auf dem Wege des § 627 b ZPO. möglich ist, muß nach § 33 a DGKG. (§ 1 der 2. DurchVO. z. EheG. v. 28. Sept. 1938) von dem Streitwerte dieses Verfahrens die Hälfte der Gebühr neben der Prozeßgebühr nach dem festgesetzten Streitwert von 3500 *RM* für den Scheidungsprozeß in Ansatz gebracht werden. Diese Gebühr des § 33 a DGKG. ist nicht die Prozeßgebühr des § 20 Nr. 1 DGKG. Vielmehr handelt es sich hierbei ebenso wie im Arrestverfahren (§ 32 GKG.; vgl. KG.: JW. 1936, 2822; *G a e d e k e*, „KostRspr.“ Nr. 173, 174) um eine selbständige Verfahrensgebühr eigener Art. Eine Zusammenrechnung der Streitwerte, die vom Standpunkte der beanstandeten Kostenrechnung notwendig gewesen wäre, findet nicht statt, da zwei verschiedenartige Gebühren erhoben werden.

Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, daß der Vergleich der Parteien erst nach dem beiderseitigen Rechtsmittelverzicht beurkundet wurde. Ob die Regelung vor oder nach dem Eintritt der Rechtskraft getroffen war, der den Beginn ihrer Wirksamkeit bedeutete, ist nebensächlich (vgl. den vorerwähnten Beschluß v. 25. Aug. 1939). Entscheidend ist, daß der Vergleich noch in der mündlichen Verhandlung geschlossen und von den Parteien dem Gerichte erklärt, von diesem aber auch — trotz der be-

stehenden, erst nachträglich vom Vorsitzenden aktenkundig gemachten Bedenken — entgegengenommen und beurkundet wurde. Denn damit ist er nach dem übereinstimmenden Parteiwillen und mit Zustimmung des Gerichts in den Rahmen des Ehescheidungsprozesses einbezogen und gemäß § 1 DGKG. den Gebührenvorschriften dieses Gesetzes unterworfen worden.

Ebensowenig können begründete Bedenken daraus hergeleitet werden, daß über den Unterhaltsanspruch hinaus weitere vermögensrechtliche Forderungen in den Vergleich einbezogen wurden. Zwar ist es nach wie vor gemäß § 615 Abs. 2 ZPO. unzulässig, eine Klage etwa auf Lieferung des Schlafzimmers, Belassung des Bankguthabens, Zahlung eines weiteren Kapitalbetrages, Teilung von Wäsche und Geschirr mit der Ehescheidungsklage zu verbinden. Nachdem gleichwohl alle diese Ansprüche in den gerichtlichen Vergleich einbezogen wurden, müssen auch die kostenrechtlichen Folgen aus diesem Geschehen gezogen werden. Die Beurkundung aller dieser Parteierklärungen war nicht ein rechtlich bedeutungsloses „Nichts“, sondern die Schaffung eines vollstreckbaren Titels im Verlaufe der mündlichen Verhandlung, also im äußeren Rahmen des Zivilprozesses.

Für den danach neu vorzunehmenden Gebührenansatz ist zu beachten: Maßgebend sind nicht die aus dem Vergleich sich ergebenden Forderungen, sondern die Ansprüche, um die die Parteien gestritten haben. Da es sich nicht nur um die vorübergehende Regelung für die Dauer des Ehestreites (§ 10 Abs. 4 DGKG.) handelt, sondern der endgültige gesetzliche Unterhaltsanspruch der als nicht schuldigen geschiedenen Ehefrau gegen den allein schuldigen Mann in den Ehestreit einbezogen wurde, ist insoweit der einjährige Betrag des Unterhaltsbezuges zugrunde zu legen (§ 10 Abs. 2 DGKG.). Weiterhin darf auch der bisher unberücksichtigt gebliebene Wert des Geschirrs und der Wäsche nicht übersehen werden.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 21. Okt. 1939, 20 W 3955/39.)

\*

§ 2. LG. — § 886 ZPO. Pfändung von Wertpapieren die sich in einem Banksafe befinden.

Der Schuldner ist verurteilt, Wertpapiere an die Gläubigerin herauszugeben. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß sich diese Wertpapiere in einem Safe der Drittschuldnerin, der Deutschen Bank, befinden. Die Gläubigerin hat den Anspruch des Schuldners auf Betreten des Saferäumes und auf Mitwirkung der Bank bei der Öffnung des Safes und auf Mitwirkung der Bank bei der Pfändung des Safes und auf Mitwirkung der Bank bei der Pfändung der Wertpapiere erheben lassen. Die Bank hat Erinnerung und Beschw. erhoben. Sie erklärt, daß sie nicht wisse, ob die herauszugebenden Papiere sich in dem Safe befinden. Vor allem führt sie aus, daß eine derartige Pfändung und Überweisung unzulässig sei, weil sie im Gesetz nicht vorgesehen sei. Außerdem macht sie banktechnische Gründe gegen die Vollstreckung des der Gläubigerin überwiesenen Anspruchs des Schuldners gegen sie (die Bank) geltend.

Die Beschw. unterliegt der Zurückweisung. Das Gesetz, auf Grund dessen der angefochtene Beschluß ergangen ist, ist § 886 ZPO. Nun ist das Vollstreckungsrecht zwar formales Recht, und der 3. Abschnitt des 8. Buches ZPO. enthält außer § 886 keine Vorschriften darüber, wie ein Herausgabeanspruch zu vollstrecken ist, wenn die herauszugebende Sache sich im Gewahrsam oder Mitgewahrsam eines Dritten befindet. Da das Gesetz keinen Unterschied zwischen Gewahrsam und Mitgewahrsam in diesem Falle macht, gilt die Vorschrift des § 886 ZPO. sowohl für unbeschränkten Gewahrsam als für Mitgewahrsam. Es ist ferner nicht der Herausgabeanspruch des Schuldners gegen die Bank gepfändet worden, wie es § 886 ZPO. vorsieht, sondern der Anspruch auf Betreten des Saferäumes und auf Mitwirkung der Bank bei der Öffnung des Safes und auf Mitwirkung der Bank bei der Pfändung und Überweisungsbeschluß aufzuheben, weil er dem formalen Recht widerspricht, und die Gläubigerin darauf zu verweisen, sich genau an das Gesetz zu halten. Der Fall liegt aber doch so, daß die Gläubigerin zwar nicht den ihr durch den Wortlaut des Gesetzes vorgeschriebenen Weg beschrritten hat, aber doch die zur Vollstreckung wesentlichen Punkte des schuldnerischen in § 886 genannten Anspruchs angegeben hat. Zwei-

llos hat der Schuldner selbst das Recht, als Bankkunde den Saferraum zu betreten und die Mitwirkung der Bank bei der Öffnung des Safes zu verlangen. Dieses Recht würde er, wenn er sich zur freiwilligen Herausgabe der Papiere entschliesse, ausüben. Die Ausübung des Rechtes ist notwendig, damit die Gläubigerin in den Besitz der Papiere gelangt, auf die sie Anspruch hat. Wenn der Gläubigerin die Rechte, wie sie in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschlusse angegeben sind, überwiesen werden, so ist damit der „Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache“ — Worte des § 886 — überwiesen. Sieht man den Anspruch des Schuldners auf Betreten des Saferraumes und auf Mitwirkung der Bank nur als einen Teil seines Anspruchs auf Herausgabe der Sache an, so ist nichts dagegen zu sagen, wenn sich die Gläubigerin nur diesen Teil des schuldnerischen Anspruchs gegen die Bank überweisen läßt. Sollte es zu wenig sein, was sie verlangt, so muß es ihr überlassen bleiben, zu sehen, wie weit sie mit dem ihr antragsgemäß überwiesenen Anspruch kommt.

Das BeschwG. ist aber der Meinung, daß der Antrag der Gläubigerin sinngemäß nur der Antrag auf Überweisung des Anspruchs des Schuldners gegen die Bank auf Herausgabe der Wertpapiere sein kann. Der wesentliche Teil dieses Anspruchs des Schuldners ist ja der auf Betreten des Saferraumes und auf Mitwirkung der Bank bei der Öffnung des Safes. Wollte das Gericht darauf bestehen, daß die Gläubigerin den Antrag auf Überweisung des Anspruchs des Schuldners gegen die Bank auf Herausgabe wörtlich genau nach § 886 ZPO. stellte und sich nicht damit begnügen, daß der Antrag die wesentlichen Merkmale des zu überweisenden schuldnerischen Anspruchs enthält, so wäre das eine Rspr., die dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde. Die Hauptsache ist doch, daß die Gläubigerin das ihr durch das gerichtliche Urteil zugesprochene Recht verwirklicht.

Was die Einwendungen der Bank betrifft, so ist zu sagen, daß die Pfändung ein Schlag ins Wasser war, wenn die Vollstreckung deshalb nicht zum Ziele führt, weil die Wertpapiere sich nicht in dem Safe befinden. Genau so, wie es ein Schlag ins Wasser ist, wenn sich bei der Pfändung einer Geldforderung nachher herausstellt, daß die gepfändete angebliche Forderung nicht besteht.

Bezüglich der banktechnischen Bedenken der Drittschuldnerin, insbes. wegen der Notwendigkeit der Wahrung des Bankgeheimnisses, ist zu sagen, daß sich nicht ohne weiteres erwarten läßt, daß sich der mit der Vollstreckung durch Wegnahme der Papiere zu beauftragende Gerichtsvollzieher über die Rücksichtnahme hinwegsetzen wird, die die Bank berechtigterweise vom Gerichtsvollzieher erwarten kann. Tut der Gerichtsvollzieher es dennoch, so ist die Erinnerung gemäß § 766 ZPO. gegeben. Im übrigen muß angenommen werden, daß die Bank über genügend praktische Erfahrungen und Mittel verfügt, um zu verhindern, daß anderen Kunden der Bank eine Möglichkeit gegeben würde, das Bankgeheimnis zu verletzen. Es könnte beispielsweise während der Vollstreckung der Saferraum vorübergehend für andere Kunden gesperrt werden.

(LG. Berlin, 66. ZK., Beschl. v. 25. Jan. 1941, 266 T 7980/40.)

\*

33. LG. — §§ 5 ff. VO. v. 26. Mai 1933 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Zugunsten jüdischer Schuldner ünden die erwähnten Vorschriften keine Anwendung.

Das AG. hat in einem gegen einen jüdischen Grundstückseigentümer schwebenden Zwangsversteigerungsverfahren den Antrag des Schuldners und Eigentümers nach § 5 VO. v. 26. Mai 1933 abgelehnt und die Durchführung des Verfahrens angeordnet.

Die Beschwerde des Schuldners ist unbegründet, weil er als Jude nicht den Schutz des § 5 der genannten VO. für sich in Anspruch nehmen kann. Das ist zwar in der VO. selbst nicht ausdrücklich bestimmt, muß aber aus der Entwicklung der Judengesetzgebung, insbes. der VO. über den Einsatz jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938,

geschlossen werden. Gemäß § 7 dieser VO. können Juden Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht mehr erwerben. Ebenso sollen sich Juden dieser ihrer Rechte baldigst entäußern (§ 6 VO.). Der Zweck dieser, eine alsbaldige Liquidierung des jüdischen Grundvermögens erstrebenden VO. würde aber vereitelt, zum mindesten gehemmt werden, wenn dem jüdischen Schuldner Vollstreckungsschutz gewährt und er damit der Wohltat eines Gesetzes teilhaftig würde, das dem Schuldner seinen Grundbesitz nach Möglichkeit erhalten will.

Aus ähnlichen Erwägungen heraus hat das KG. jüdischen Grundstückseigentümern den Schutz der VO. zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken v. 22. Dez. 1938 regelmäßig versagt, obwohl auch in ihr nicht ausdrücklich vorgesehen ist, daß ihre Bestimmungen auf Juden keine Anwendung finden (vgl. DR. 1939, 2110 7).

Wenn der Schuldner vorbringt, er gehe damit um, das Grundstück freihändig zu verkaufen, wozu übrigens die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich wäre (§ 8 Abs. 1 VO. v. 3. Dez. 1938), so vermag auch das nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen. Die Gefahr einer Verschleuderung des Grundbesitzes im Zwangsversteigerungsverfahren besteht bei der zeitigen wirtschaftlichen Lage nicht. Sie könnte auch dadurch verhütet werden, daß die auch zu einem Gebot in der Zwangsversteigerung notwendige behördliche Genehmigung (§ 8 Abs. 4 VO.) mit der Maßgabe erteilt wird, daß ein Mindestpreis erzielt wird (vgl. KG. a. a. O.). Dem Schuldner kann es also gleich sein, ob das Grundstück freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird, zumal die gleiche Behörde den freihändigen Verkauf wie auch die Abgabe von Geboten in der Zwangsversteigerung zu genehmigen hat und daher anzunehmen ist, daß die erstere Genehmigung nicht zu günstigeren Bedingungen erteilt wird als die letztere.

(LG. Münster [Westf.], 6. ZK., Beschl. v. 8. Jan. 1941, 4 T 395/40.)

\*

34. LG. — § 10 Abs. 2 GKG. ist auch beim Streit über einen Vertrag anwendbar, der den Anspruch auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht regelt.

Das AG. hat den Streitwert auf 3240 RM und den Vergleichswert auf 6800 RM festgesetzt. Der Anwalt der Bekl. verlangt Heraussetzung auf 40 500 RM und 56 700 RM. Seine Beschwerde ist zulässig. Ihr kann aber nicht stattgegeben werden.

Nach rechtskräftiger Scheidung ihrer Ehe haben die Parteien am 5. März 1932 vereinbart, daß der Kl. an die Bekl. als Unterhalt monatlich 370 RM zahlt; ferner haben die Parteien Abmachungen über eine Lebensversicherung zugunsten der Bekl. getroffen.

Der Kl. hat auf Feststellung geklagt, daß die Bekl. ab Klagezustellung aus dem Vergleich v. 5. März 1932 lediglich noch in Höhe von 100 RM monatlich Unterhaltsansprüche gegen ihn geltend machen könne. Später hat er einen weiteren Antrag dahin angekündigt, daß er die in diesem Vergleich vereinbarte Lebensversicherungszahlung einstellen könne.

Die Parteien haben dann folgenden gerichtlichen Vergleich geschlossen:

Zum Ausgleich der Klageforderung und aller gegenwärtigen, künftigen Unterhaltsforderungen und zur Erledigung des einstweiligen Verfügungsverfahrens zahlt der Antragsteller an die Antragsgegnerin 3540 RM sofort sowie 3260 RM 1 Jahr nach Beendigung des Krieges. Über die Zahlungsweise dieses Betrages, insbesondere über die Höhe der Ratenzahlungen werden sich die Parteien einigen.

Der letztgenannte Betrag ist nicht zu zahlen, falls der Antragsteller während des Krieges ableben oder fallen sollte. Die Antragsgegnerin geht einer Teilforderung von 1800 RM verlustig im Falle ihrer Wiederverheiratung.

Die Antragsgegnerin willigt in die Aushändigung des Lebensversicherungsscheines an den Antragsteller ein. Sollte der Antragsteller während des Krieges fallen oder ableben, so steht der Versicherungsbetrag

aus dieser Police bis zur Höhe von 3260 *RM* bzw. im Falle ihrer Wiederverheiratung bis zur Höhe von 1460 *RM* der Antragsgegnerin zu.

Der Antragsteller übernimmt die Gerichtskosten, trägt seine eigenen Kosten und übernimmt die Hälfte der Kosten der Antragsgegnerin.

Das RG. (vgl. JW. 1937, 1433<sup>39</sup>; Willenbücher, „Kostenfestsetzungsverfahren“<sup>12</sup> § 10 RAGebO. Anm. 74 S. 279) hat bei einem Leibrentenanspruch aus einem Verträge, der die Unterhaltspflicht ein für allemal in gleichbleibender Höhe und ohne Rücksicht auf das Fortbestehen des Unterhaltsbedürfnisses festlegt, nicht nach § 10 Abs. 2 GKG., sondern nach § 9 ZPO. den Streitwert bemessen (vgl. auch OLG. Stuttgart: WürtZ. 1939 SprB. 6). Dagegen berechnet OLG. Hamburg: JW. 1937, 820<sup>16</sup> den Streitwert über die Gültigkeit eines vor der Ehescheidung abgeschlossenen Unterhaltsvertrages gemäß § 10 Abs. 2 GKG. auf den Jahresbetrag. Die BeschwK. hat im Beschl. v. 27. Sept. 1935, 227 T 11273/35 (vgl. Breuer: JW. 1937, 2435 II 7) den § 10 Abs. 2 GKG. angewandt, wenn eine Unterhaltsklage auf einen Vertrag gestützt wird, durch den ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch anerkannt und der Höhe nach geregelt worden ist. In einer neueren Entsch. hat das RG.: DR. 1940, 2267<sup>39</sup> (ohne Gründe) ausgesprochen, bei einem Rechtsstreit über die Ansprüche aus einem Verträge über Unterhaltsleistungen, die über den gesetzlichen Umfang hinausgingen, sei insoweit, als diese Grenzen überschritten seien, der Streitwert nach § 9 ZPO. zu bestimmen, während im übrigen § 10 Abs. 2 GKG. maßgebend bleibe. Einer solchen zweifachen Streitwertberechnung kann sich die BeschwK. nicht anschließen.

Zwar bezieht sich der § 10 Abs. 2 GKG. seinem Wortlaut nach nur auf Ansprüche auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht, während § 9 ZPO. alle Rechte auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen betrifft. Der § 10 Abs. 2 GKG. soll aber, ebenso wie der § 10 Abs. 1 GKG. in Abweichung von § 8 ZPO., für die Gebührenberechnung die Festsetzung eines geringeren Streitwerts ermöglichen. Sein Zweck und Grundgedanke geht dahin, bei allen Streitigkeiten, die aus Anlaß einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entstehen, den Streitwert für die Gebührenberechnung auf höchstens den Jahresbetrag zu beschränken. Damit wird auch dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 GKG. kein Zwang angetan. Diese Vorschrift beschränkt sich auf Ansprüche auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht, greift also nicht Platz, wenn die Unterhaltspflicht lediglich auf Vertrag beruht. Hier beruht die Unterhaltspflicht des Kl. auf dem Gesetz; die Parteien haben lediglich die Höhe des Unterhalts durch das damalige Abkommen v. 5. März 1932 geregelt. Der Fall liegt mithin wesentlich anders als wenn Parteien, zwischen denen keine Unterhaltspflicht besteht, ein Unterhaltsabkommen schließen. Würde der neuen Entsch. des RG.: DR. 1940, 2267<sup>39</sup> gefolgt, dann würde in das Verfahren betreffend Berechnung des Streitwerts die Entsch. darüber hineingetragen, was als Unterhalt im gesetzlichen Umfange und was als darüber hinausgehend anzusehen ist; die Entsch. solcher Fragen, die unter Umständen eine ausführliche Beweisaufnahme erforderlich machen würde, kann wohl im Prozeßverfahren erfolgen, im Streitwertverfahren ist dafür kein Raum. Wenn auch der § 19 GKG. die Abschätzung durch Sachverständige für die Streitwertberechnung vorsieht, kann eine solche doch hier entbehrt werden, weil sich der § 10 Abs. 2 GKG., wie oben ausgeführt, ohne Zwang auf Streitigkeiten anwenden läßt, die einen Vertrag betreffen, der den Anspruch auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht regelt.

Hiernach lassen sich die Wertannahmen des AG. nicht beanstanden. Denn als streitig kann nur der Unterschied von monatlich 370 — 100 = 270 *RM* angesehen werden, so daß sich ein Jahresbetrag von  $270 \times 12 = 3240$  *RM* ergibt. Die auf die Lebensversicherung bezüglichen Anträge und Vergleichsabreden dienen, wie der gerichtliche Vergleich klarstellt, nur der Sicherung des Unterhaltsanspruchs; sie sind daher nicht besonders zu bewerten.

Der gerichtliche Vergleich erledigt aber nicht nur den Klageantrag im Werte von 3240 *RM*, sondern schafft einen vollstreckbaren Titel im Werte von 3540 *RM* und 3260 *RM* mit insgesamt 6800 *RM* (§ 794 Ziff. 1 ZPO.). Deshalb ist der Vergleichswert nach der Rspr. der BeschwK. (vgl. Breuer: JW. 1937, 206 IV) auf diesen Betrag anzunehmen. Auch hiermit steht der angefochtene Beschluß in Einklang.

(LG. Berlin, 27. [Kosten-] ZivK., Beschl. v. 21. Jan. 1941, 227 T 331/41.)

\*

35. KG. — §§ 36, 77 GKG. Eine Kostenhaftung eines an einem gerichtlichen Vergleich nur insoweit beteiligten Dritten, als darin Abreden zu seinen Gunsten getroffen werden, erwächst nicht, kann vielmehr erst dann in Frage kommen, wenn der Dritte sich aktiv durch Beitritt zu den Vereinbarungen an denselben beteiligt.

In dem Rechtsstreite der Parteien, an welchem die BeschwF., die Versicherungsgesellschaft V., nicht beteiligt war, ist durch den gerichtlichen Vergleich das Verfahren beendet worden. In dem Vergleiche wurde eine Zahlung des Bekl. an die Kl. zum Ausgleiche ihrer Ansprüche gegen ihn bestimmt, und weiter bezüglich der Gerichts- kosten vereinbart, daß sie geteilt würden. Ferner trat die Kl. ihre etwaigen Ansprüche gegen den Nebenintervenienten an die BeschwF. zur freien Verfügung ab und stimmte im einzelnen, wie der Erlös aus diesen Ansprüchen zu verwenden sei. Für das Vergleichsverfahren war der Kl. das Armenrecht bewilligt worden, der Streitwert des Vergleichs wurde auf 12 000 *RM* festgesetzt, während der des Rechtsstreits 10 000 *RM* betrug.

In der beanstandeten Gerichtskostenrechnung hat der Kostenbeamte nach einem Werte von 12 000 — 10 000 = 2000 *RM* die gerichtliche Vergleichsgebühr mit 12,50 *RM* berechnet und die Hälfte davon gegen den Bekl., die andere Hälfte nebst Urkundensteuer gegen die BeschwF. angesetzt. Die hiergegen erhobene Erinnerung der BeschwF. ist begründet. Denn eine Kostenhaftung der BeschwF. für die Vergleichsgebühr nach § 79 GKG. besteht nicht. Sie hat weder auf Grund irgendeiner gerichtlichen Kostenentscheidung noch auf Grund einer Übernahmeerklärung. Eine Kostenhaftung für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes liegt ebensowenig vor. Weder in ihrer Eigenschaft als Versicherer des Bekl. noch auch als Dritter, an den die Kl. im Vergleiche die Abtretung erklärt hat, trifft die BeschwF. eine gesetzliche Haftung für den Kostenanteil einer der Parteien.

Der Kostenbeamte hat den Kostenansatz gegen die BeschwF. deswegen vorgenommen, weil sie durch die Abtretungserklärung der Kl. in dem Vergleiche als Teilnehmerin in dem Prozeß auch in den Vergleich eingetreten sei. Er hat sich dazu auf die Rspr. des Senats berufen, wonach der Beitritt eines Dritten zum Vergleiche unter Umständen eine Erweiterung des Vergleichsgegenstandes bedingt (Beschl. 20 Wa 215/37 v. 23. Okt. 1937: Gaebcke, „KostRspr.“ Nr. 167 = JW. 1937, 3054). Dieser Rechtsansicht hat sich der Senat nicht anschließen können, weil es sich um grundsätzlich verschiedene Tatbestände handelt. Der grundlegende Unterschied ist darin zu sehen, daß in dem früher entschiedenen Falle der Dritte dem Vergleiche beigetreten war, hier jedoch lediglich zugunsten des Dritten, der sich weder am Rechtsstreite bis dahin noch am Vergleiche beteiligt hatte, eine Vereinbarung getroffen wurde. Nur im ersten Falle kommt je nach dem Inhalte der abgegebenen Erklärungen eine Haftung des Dritten für gerichtliche Kosten als Antragssteller in Frage. Wie weit diese Haftung im Einzelfalle reicht, wird sich nur nach den jeweiligen Tatumständen entscheiden lassen. In Fällen der zweiten Art enthält der Vergleich nur eine Vereinbarung zugunsten des Dritten, der aber selbst in keiner Weise durch irgendeine Haftungs- oder Handlung, geschweige gar ausdrückliche Haftungsübernahme in die Erscheinung getreten ist. Hier erwachsen dem Dritten aus dem Vergleiche nur Rechte, wie sie sich aus der zu seinen Gunsten getroffenen Parteivereinbarung mit den etwa darin enthaltenen Einschränkungen oder Auflagen ergeben. Erst wenn der Dritte sich in irgendeiner Weise aktiv bei dem Vergleiche beteiligt, was je nach der Sachlage und der Wichtigkeit der einzelnen Abreden einerseits für die zu erwerbenden Ansprüche,

andererseits für die zu übernehmenden Pflichten ausschlaggebend für das Zustandekommen des Vergleiches sein kann, kommt auch eine Kostenhaftung des Dritten in Frage; aber damit ist gerade die Grenze der Tatbestände der zweiten Art bereits überschritten und ein Fall der ersten Art gegeben.

Fälle der hier erörterten Art finden sich nicht zu selten dort, wo ein größerer Interessentenkreis, wie z. B. die Mieter eines Hauses, eine bestimmte Berufsgruppe, Mitglieder einer Genossenschaft, einer Siedlung u. dgl. m., eine grundsätzliche Rechtsfrage im Prozeß zu klären wünscht und der Rechtsstreit zunächst nur von einem oder einigen wenigen durchgeführt, schließlich aber durch Vergleich beendet wird. Es wird stets von den Tatständen des Einzelfalles abhängen, ob und inwieweit nur die Prozeßparteien durch den Vergleichsschluß Rechte und Pflichten erwerben sollen, oder auch die übrigen Interessenten mittelbar oder unmittelbar Nutzen daraus ziehen. Nach dem jeweiligen Willen der Beteiligten wird es sich dann richten, ob die Vereinbarungen auf die Prozeßführenden beschränkt, oder ob und inwieweit auch die anderen Interessenten daran beteiligt werden und letzteren nur auf Grund dieser Beitritt zum Vergleiche geschieht. Teiligen abhängigen Gestaltung des Einzelfalles läßt sich daher dann auch die Frage der Kostenhaftung der am Rechtsstreite selbst nicht beteiligt Gewesenen prüfen.

Im vorl. Falle besteht, wie sich aus dem Gesagten ergibt, eine Kostenhaftung der BeschwF. deswegen nicht, weil sie dem Vergleiche nicht beigetreten ist.

(KG., 20. Zivilsen., Beschl. v. 5. Juli 1940, 20 Wa 73/40.)

## Reichsarbeitsgericht

**\*\* 36. RArbG. — Werksurlaub. Lohnansprüche derjenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nach der maßgebenden Tarifordnung während des Werksurlaubs arbeiten wollen und ihren Urlaub zu anderer Zeit nehmen möchten.**

Der Kl. ist Drucker in der Leinenweberei der Bekl. Im Jahre 1939 wurde der Gefolgschaft des Druckereibetriebes ein gemeinsamer Werksurlaub vom 24. Juli bis 2. Aug. 1939 gegeben und der Druckereibetrieb so lange stillgelegt. Der Kl. erhielt jedoch seinen Urlaub auf seinen Wunsch zu anderer Zeit, da er an einem Werkscharlager teilnehmen wollte, und wurde während des Werksurlaubs bei Umbauarbeiten in einer Halle als Aushilfsarbeiter beschäftigt und entlohnt. Er verlangte auch für diese Zeit seinen Akkordlohn als Drucker für neun Arbeitstage und begehrte die Nachzahlung von 15 *R.M.*

Das ArbG. hat die Klage abgewiesen, das BG. hat ihr stattgegeben. Die Rev. war erfolglos.

Die maßgebliche TarO. für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in der Textilindustrie des Wirtschaftsgebietes Westfalen-Niederrhein v. 31. Jan. 1939 (RArbBl. VI, 244) § 10 Nr. 7 bestimmt:

Wenn die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, kann nach Beratung mit dem Vertrauensrat in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Reichs- treuhänders der Arbeit in dem betreffenden Urlaubsjahr ein für alle Gefolgschaftsmitglieder gleicher Urlaub von neun Tagen gewährt werden. Voraussetzung hierbei ist, daß denjenigen Gefolgschaftsmitgliedern, die während des Werksurlaubs arbeiten wollen und ihren Urlaub außerhalb des geplanten Werksurlaubs nehmen möchten, Gelegenheit hierzu gegeben ist ...

Die besondere Voraussetzung für den im Werksinteresse zugelassenen Werksurlaub, daß denjenigen Gefolgschaftsmitgliedern, die während des Werksurlaubs arbeiten wollen, dazu Gelegenheit zu geben ist, kann nur die Bedeutsamkeit der Arbeit in dem betreffenden Urlaubsjahr sein, daß solchen Gefolgschaftsmitgliedern eine Arbeitsmöglichkeit zu denselben Bedingungen zu gewährleisten ist, zu denen sie sonst arbeiten. Denn wenn die Tarifordnung den Gefolgschaftsmitgliedern überhaupt das Recht vorbehält, ihren Urlaub außerhalb des Werksurlaubs zu nehmen, kann sie auch nicht gewollt haben, daß den zu anderer Zeit feiernden Gefolgschaftsmitgliedern daraus ein geldlicher Nachteil erwächst.

Das muß ganz allgemein gelten. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Kl. bei der Verlegung seines Urlaubs geradezu einen die politische Gleichschaltung der Betriebsgemeinschaft selbst fördernden Zweck verfolgt hat, wie hier durch die Teilnahme an einem Werkscharlager. Es genügt nach dem Sinne der Tarifordnung jeder nicht eben der Treupflicht widersprechende Grund zur Herausnahme des Urlaubs aus dem Werksurlaub, also auch ein Grund, der persönlichen Zwecken des Gefolgschaftsangehörigen dient, solange er nicht hinter überwiegende Belange der Betriebsgemeinschaft zurücktreten muß oder auf die Sabotierung des Werksurlaubs hinausläuft. Es bedarf deshalb aber auch nicht erst der Berufung des Gefolgschaftsmitglieds auf die Fürsorgepflicht des Betriebsführers, die ihre schuldhaftige Verletzung voraussetzen und nur einen Schadensersatzanspruch geben würde. Vielmehr besteht der unmittelbare Vertragsanspruch auf den sonst verdienten Lohn auch für eine während des Werksurlaubs leistungsmäßig geringer zu bezahlende Arbeit.

Deshalb kann die Frage auch nicht vom Standpunkt der anderen Bauarbeiter aus betrachtet und in der Bezahlung des höheren Druckerlohns diesen gegenüber eine Unbilligkeit gesehen werden. Das durch die Tarifordnung gegebene Recht auf Arbeit während des Werksurlaubs kann durch keine von außen herangetragenen Erwägungen verkürzt werden und hat seinen guten Grund darin, daß die Nachteile, die aus dem Werksurlaub erwachsen können, von dem Betrieb zu tragen sind, dem der Werksurlaub allein zugute kommt.

(RArbG., Urt. v. 4. Dez. 1940, RAG 107/40. — Bielefeld.)

\*

**\*\* 37. RArbG. — § 1 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939. Auch die Zurrücksetzung eines Beschäftigten bedarf der Zustimmung des Arbeitsamts.**

Der zunächst probeweise im Forstdienst bei dem Bekl. beschäftigt gewesene Kl. wurde in diesem Dienst gemäß der mit „Dekret“ überschriebenen und vom Bekl. unterzeichneten Urkunde v. 1. Juli 1936 mit Wirkung v. 1. Mai 1936 ab als „Graf G.scher Forstmeister“ fest angestellt. Nach dem Dekret war die Anstellung eine „lebenslängliche, doch kündbare“, die Kündigung aber „nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund i. S. des § 626 BGB. vorliegt“. Ferner sollten u. a. die „Anstellungsgrundsätze für die Gräflich G.schen Beamten“ auch für den Kl. maßgebend sein. Deren § 10 bestimmt in seinem ersten Satze: „Die Versetzung des Beamten in den Ruhestand kann seitens der Herrschaft jederzeit erfolgen.“

Anlässlich eines Vorkommnisses bei einer am 18. Jan. 1940 vom Kl. geleiteten Saujagd gab ihm der Bekl. nach schon vorher mehrfach aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten durch Brief v. 19. Jan. mit der Bitte um Rückäußerung bekannt, daß er seine Dienste nur noch so lange in Anspruch nehmen werde, als er dazu gesetzlich verpflichtet sei, und daß er es im Interesse des Kl. begrüßen würde, wenn die Trennung auf gutlichem Wege erfolgen könne. Unter dem 24. Jan. erwiderte der Kl., er habe keinen Grund zur Lösung des Dienstverhältnisses gegeben, die ja wohl in nächster Zeit aus sachlichen und dienstlichen Gründen an sich schon ausgeschlossen sei, und könne sich zur Aufgabe seiner lebenslänglichen Stellung nur bei voller Schadloshaltung verstehen. Der Bekl. antwortete am 25., daß er ihn von seinen Geschäften sofort entbinde und ihn zunächst beurlaube. Eine Entgegnung des Kl. mit Brief v. 1. Febr. blieb anfangs unbeantwortet. Unter dem 19. Febr. teilte ihm der Bekl. aber mit, daß er ihn ab 1. Juli 1940 pensioniere und ihm, ohne dazu verpflichtet zu sein, bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres das volle Gehalt weiterzahlen werde.

Das BG. hat die Unwirksamkeit der vom Bekl. ausgesprochenen Pensionierung des Kl. festgestellt. Die Rev. war erfolglos.

Der Bekl. hat sich in seinen mit zum Inhalt des Dienstvertrages der Parteien gemachten Anstellungsgrundsätzen das Recht zur jederzeitigen Pensionierung vorbehalten. Schon die Vereinbarkeit dieses Vorbehalts, der die Zurrücksetzung des Dienstverpflichteten völlig von der Willkür des Dienstherrn abhängig macht, mit dem „Dekret“

v. 1. Juli 1936, das dem Kl. eine lebenslängliche, nur nach § 626 BGB. kündbare Anstellung gewährte, begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Doch braucht zu ihnen nicht näher Stellung genommen zu werden.

Die Rechtsunwirksamkeit der mit Brief v. 19. Febr. 1940 vom Bekl. zum 1. Juli 1940 erklärten Pensionierung des Kl. folgt jedenfalls aus dem Fehlen der Zustimmung des Arbeitsamts. Nach § 1 Abs. 1 und 2 der bei Kriegsbeginn erlassenen VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) ist seit deren Inkrafttreten mit dem Tage ihrer Verkündung, dem 7. Sept. 1939, jede Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsamtes rechtsunwirksam geblieben, es sei denn, daß in besonderen Ausnahmefällen die Zustimmung noch nachträglich erteilt worden ist. Der Bekl. hat jedoch unstreitig die Zustimmung bisher nicht erhalten, ja nicht einmal nachgesucht.

Die Rev. wendet sich vergeblich gegen die Anwendung der genannten Gesetzesvorschrift auf die Zurruesetzung des Kl. Allerdings besteht ein Unterschied zwischen der gewöhnlichen Kündigung und der Zurruesetzung insofern, als nur dem in den Ruhestand versetzten Dienstverpflichteten gegenüber dem früheren Dienstherrn ein Anspruch auf Ruhesgeld erwächst. Dieser Anspruch legt dem in den Ruhestand Getretenen in Nachwirkung des gegenseitigen Treueverhältnisses, das zwischen den Parteien des Dienstverhältnisses bestanden hatte, auch weiterhin noch gewisse Treuepflichten gegenüber dem früheren Dienstherrn auf. Kündigung und Zurruesetzung haben aber beide die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge. Insofern enthält auch jede auf Herbeiführung des Ruhestandes eines Angestellten gerichtete Erklärung eine Kündigung, deren Bedeutung ja gerade in der Auflösung des Dienstverhältnisses besteht. Daß aber die Zurruesetzung wegen dieser ihr eigentümlichen Folge von dem Begriff der Kündigung im Abschnitt 1 der erwähnten VO. mit umfaßt wird, zeigt schon rein äußerlich die Abschnittsüberschrift: „Lösung von Arbeitsverhältnissen“. Es ergibt sich ferner aus der Absicht des Gesetzgebers. Der dem deutschen Volke aufgewungene Krieg erfordert eine möglichst hohe und richtige Ausnutzung der deutschen Arbeitskraft. Auch die Zurruesetzung befreit aber den Dienstverpflichteten von seiner Arbeitsverpflichtung und entfernt ihn aus der Arbeit und von seinem Arbeitsplatz. Nach § 2 Nr. 1 der VO. bleibt freilich die Wirksamkeit einer vertraglichen Lösung des Arbeitsverhältnisses unberührt. Zur Gewährleistung eines umfassenden und zweckmäßigen Arbeitseinsatzes kann jedoch ein Arbeitsverhältnis — abgesehen von den vorliegend nicht in Frage kommenden Ausnahmefällen des § 2 Nr. 2 und 3 — von keiner Seite mehr eigenmächtig gelöst werden, sondern ist die Wirksamkeit der Lösung im § 1 von vorgängiger Zustimmung des Arbeitsamts abhängig gemacht worden. Selbst wenn die Arbeitskraft des Kl., wie die Rev. behauptet, am jetzigen Arbeitsplatze sogleich ersetzt werden und an anderer Stelle sofort wieder eine geeignete Verwendung finden könnte, würde der Bekl. der Einholung der Zustimmung des Arbeitsamts nicht überhoben sein. Auch dann bliebe allein dem Arbeitsamt vorbehalten, die zur Rechtswirksamkeit der Zurruesetzung notwendige Entscheidung nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu treffen. Da die arbeitsamtliche Zustimmung nicht vorlag, hat das BG. ferner von einer Erörterung der bestrittenen sonstigen Rechtmäßigkeit der Zurruesetzung des Kl. absehen dürfen.

(R ArbG., Urt. v. 30. Okt. 1940, RAG 101/40. — Darmstadt.)

\*

38. R ArbG. — § 232 Abs. 2 ZPO. Wiedereinsetzung. Das Verschulden eines Prozeßvollmachtigten muß die Partei auch dann gegen sich gelten lassen, wenn der Bevollmächtigte ihr Angestellter ist und daher unter ihrer Aufsicht steht.

Die Bekl. hat gegen das am 9. Febr. 1940 zugestellte Urteil des ArbG. erst am 26. Febr. Berufung eingelegt und ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand damit begründet, daß ihr Angestellter K., der sie in dieser Prozeßsache vor Gericht vertreten habe, am Tage der Zustellung mit Fieber im Bett gelegen habe und infolge dieser Erkrankung die Akte aus dem Kofi verloren habe und erst am 26. Febr., unwissend, wann die Zustellung erfolgt sei, dem Handlungsbvollmachtigten D., der die Angelegenheit sachlich bearbeitete, vorgelegt habe. Dieser habe erst durch Rückfrage bei dem ArbG. die Zustellung des Urteils festgestellt.

Das L ArbG. hat die Berufung als unzulässig verworfen, da die Bekl. nicht dargetan habe, daß sie durch einen unabwendbaren Zufall an der rechtzeitigen Einlegung der Berufung verhindert gewesen sei. Sie habe nicht glaubhaft gemacht, daß die Krankheit des K. am 9. Febr. und insbesondere an den folgenden Tagen derart gewesen sei, daß er die Bekl. nicht von der Zustellung des Urteils hätte benachrichtigen können. Für das Verschulden des K. müsse die Bekl. gemäß § 232 ZPO. einstehen. Im übrigen treffe sie aber auch ein eigenes Verschulden insofern, als sie bei einer Krankheit ihres Angestellten, der ihre sämtlichen Prozeßsachen bearbeite und vertrete, dafür hätte sorgen müssen, daß sie die während seiner Krankheit in seiner Wohnung eingehenden Zustellungsurkunden zur Bearbeitung erhielt.

Die Rev. ist nicht begründet. Die Annahme des L ArbG., daß sowohl den Prozeßvollmachtigten K. wie die Bekl. ein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden treffe, weil sie beide nicht dafür gesorgt hätten, daß die während der Erkrankung des K. bei diesem eingegangenen Schriftstücke zur Bearbeitung an die Bekl. gelangten, ist vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden.

Zu Unrecht glaubt die Rev. sich auf den von der Rspr. anerkannten Grundsatz berufen zu können, daß Versehen und Unterlassen von Angestellten bei der Wahrung von Notfristen bei der Prozeßpartei als Verschulden nicht angerechnet werden können. Denn K. ist nicht Angestellter im Sinne dieser Rspr. gewesen, er war nicht Gehilfe der Bekl. bei der Führung des Prozesses, sondern hat diesen als Prozeßvollmächtiger selbst geführt. Darauf, ob ein solcher Prozeßvertreter in den Betrieb der Prozeßpartei eingegliedert ist, deshalb unter ihrer Aufsicht steht, streng an ihre Weisung gebunden ist oder ob er wie ein Anwalt, der für seine Gehilfen selbst verantwortlich ist, eine selbständigere Stellung einnimmt und bei der Prozeßführung in gewissem Umfang aus freier Entschliebung handeln kann, kommt es nicht an, sondern nur darauf, ob er Prozeßhandlungen für die Partei vorzunehmen und für diese prozeßrechtliche Erklärungen abzugeben hat. Daß K. dazu befugt war, kann nicht zweifelhaft sein. Er hat nach der Sitzungsniederschrift des ArbG. im ersten Verhandlungstermin sich durch eine Sammelvollmacht ausgewiesen, hat die Klagebeantwortung als Prozeßvollmächtiger unterschrieben und ist auch in diesem Prozeß, wie nach der eigenen Darstellung der Bekl. in tausend anderen Prozessen, für sie vor Gericht aufgetreten und hat ihre Prozesse geführt. Er ist also nicht nur Terminvertreter, sondern Prozeßvollmächtiger gewesen, dessen Verschulden gemäß § 232 Abs. 2 ZPO. als ihr eigenes Verschulden anzusehen ist.

(R ArbG., Urt. v. 6. Nov. 1940, RAG 103/40. — Stuttgart.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin, [z. Z. bei der Wehrmacht].) — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18<sup>II</sup>. Fernruf: 213718. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18<sup>II</sup>. Fernruf: 224056. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



## Der Aufbau von Tatbestand, Gutachten und Entscheidungsgründen

von Amtsgerichts-Rat Dr. jur. Paul Schulin

Mit einer Einführung und einem Geleitwort von Dr. Otto Palandt, Präs. des Reichs-Justizprüfungsamts  
412 Seiten, Preis brosch. RM. 8.—

„Das Buch von Amtsgerichtsrat Dr. Schulin scheint mir in hohem Maße geeignet, auch dem juristischen Nachwuchs, der dem Verfasser nicht durch seine Hände geht, mittelbar seine Erziehungarbeit zugute kommen zu lassen und ihm alles das für das spätere Leben mitzugeben, was insoweit nötig ist.“ Diese Einführungsworte des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamts geben am besten wieder, was von dem Werk zu halten ist. Aus reicher praktischer Erfahrung als Richter und als Erzieher des juristischen Nachwuchses ist das Buch entstanden; das allein verbürgt schon seinen Wert als Ausbildungsmittel. Die neue Auflage ist wesentlich geändert und nach der praktischen Seite hin vertieft worden. Der Anhang, der Aufhäufungen und Hinweise für besondere Fälle behandelt, ist neu hinzugefügt worden. Mit den Büchern „Daubenspeck-Sattelmacher“ und „Atzler“ gehört der „Schulin“ zu den besten Ausbildungsbüchern auf dem einschlägigen Gebiet. Kein Referendar sollte vor der großen Staatsprüfung die Durcharbeitung des Buchs unterlassen. „Der junge Rechtsgelehrte“

An Büchern, die für die große Staatsprüfung vorbereiten sollen, ist gewiß kein Mangel. Trotzdem hat sich das Schulinsche Buch durchgesetzt. Das liegt daran, daß es die anderen Werke glücklich ergänzt, liegt vor allem an der lebendigen, überzeugenden Darstellung, die auch den Anfänger wirklich fesselt, ihm immer wieder drastisch zeigt, was nötig ist, um zu einem vorständigen und verständlichen Ergebnis zu kommen. Von der juristischen Technik handelt es und will, wie der Verfasser selbst sagt, nicht hohe Wissenschaft treiben, sondern das Handwerkliche lehren. Daß es damit nicht getan ist, ist selbstverständlich; das Schwierigste, Menschenbehandlung und Menschenbeurteilung, kann man aus Büchern kaum lernen. Aber der Verfasser bietet mehr, als es nach diesen Worten scheinen könnte. Dies Buch, das Regeln gibt und das Technische lehrt, geht nicht nur den jungen Rechtswahrer an, der vor der Prüfung steht. Auch der Ältere, vor allem der Ausbilder, wird daraus großen Nutzen ziehen können. Hier redet ein Mann der Praxis, ein wohlwollender, erfahrungreicher Lehrer, der nicht Steine statt Brot gibt. „Deutsche Justiz“

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

### Ein gediegenes Geschenkwerk

## Friedrich Karl v. Savigny

Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe

Von Adolf Stoll

weiland Professor am Staatlichen Friedrichs-Gymnasium, Kassel  
Dr. phil. h. c. der Philipps-Universität in Marburg

1. BAND

### Der junge Savigny

Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit Friedrich Karl v. Savignys. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantik.  
217 Briefe aus den Jahren 1792—1810 und 34 Abbildungen. 1927. 450 Seiten. Ganzleinen RM. 11.70

2. BAND

### Friedrich Karl v. Savigny

Professorenjahre in Berlin 1810—1842. 317 Briefe und 33 Abbildungen. 1929. 562 Seiten. Ganzleinen RM. 18.—

3. BAND

### Friedrich Karl v. Savigny

Ministerzeit und letzte Lebensjahre 1842—1861, mit Anhang.  
I u. II. 216 Briefe und sonstige Schriftstücke sowie 18 Abbildungen. 1940. 344 Seiten. Ganzleinen RM. 12.—

Preis bei Abnahme der Bände 1—3 zus. RM. 32.—

Viele Hunderte von bedeutenden Namen tauchen auf. Männer von dem Range eines Schleiermachers, Niebuhr und Ranke, eines Arnim, eines Altenstein, Friedrich Perthes, Bunsen, dann die alten Freunde: die Grimm, Bang und Creuzer, ferner Ringeis und viele andere. Eng verknüpft mit den Kreisen der Romantik, besonders durch Arnim und durch Bettina, in Fühlung mit Goethe, spiegelt die große Persönlichkeit das große Weltbild der Zeit wunderbar wider, in weiser Selbstbeschränkung und doch in staunenswerter Mannigfaltigkeit. Der Herausgeber hat durch unendlichen Fleiß das Verständnis der Dinge erst ermöglicht und die einfachen Briefe zum vollen Reden gebracht. Wir können ihm nicht genug dafür danken.“  
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechts-Geschichte.

Bitte verlangen Sie den ausführlichen Prospekt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Neben der Verfahrensgebühr ist die gerichtliche Vergleichsgebühr in Ansatz zu bringen, wenn und insoweit der Vergleich über die vorläufige Unterhaltsregelung nach Scheidung der Ehe hinausgeht. KG.: DR. 1941, 730 Nr. 30

§ 627 b ZPO.; §§ 20 Ziff. 1, 33 a, 36 GKG. Durch § 627 b ZPO. ist die vergleichsweise Erledigung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Eheprozeß ermöglicht. Der Vergleich ist, auch wenn er erst nach Rechtsmittelverzicht beurkundet ist, noch zum Rahmen des Eheprozesses gehöriger Prozeßakt. Es finden daher die Gebührenvorschriften des GKG. Anwendung, die für den Kostenansatz im übrigen auch dann maßgebend sind, wenn das Gericht eine unzulässige Verbindung vorgenommen hat. Prozeßgebühr des Eheprozesses und des Verfahrens aus § 627 b ZPO. sind verschiedenartig und nebeneinander zu berechnen. KG.: DR. 1941, 731 Nr. 31

§ 886 ZPO. Pfändung von Wertpapieren, die sich in einem Banksafe befinden. LG. Berlin: DR. 1941, 732 Nr. 32

§§ 5 ff. VO. v. 26. Mai 1933 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Zugunsten jüdischer Schuldner finden die erwähnten Vorschriften keine Anwendung. LG. Münster: DR. 1941, 733 Nr. 33

§ 10 Abs. 2 GKG. ist auch beim Streit über einen Vertrag anwendbar, der den Anspruch auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht regelt. LG. Berlin: DR. 1941, 733 Nr. 34

§§ 36, 77 GKG. Eine Kostenhaftung eines an einem gerichtlichen Vergleich nur insofern beteiligten Dritten, als darin Abreden zu seinen Gunsten getroffen werden, erwächst nicht, kann vielmehr erst dann in Frage kommen, wenn der Dritte sich aktiv

durch Beitritt zu den Vereinbarungen an denselben beteiligt. KG.: DR. 1941, 734 Nr. 35

### Reichsarbeitsgericht

Werkurlaub. Lohnansprüche derjenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nach der maßgebenden Tarifordnung während des Werkurlaubs arbeiten wollen und ihren Urlaub zu anderer Zeit nehmen möchten. RArbG.: DR. 1941, 735 Nr. 36

§ 1 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939. Auch die Zuruhesetzung eines Beschäftigten bedarf der Zustimmung des Arbeitsamts. RArbG. DR. 1941, 735 Nr. 37

§ 232 Abs. 2 ZPO. Wiedereinsetzung. Das Verschulden eines Prozeßbevollmächtigten muß die Partei auch dann gegen sich gelten lassen, wenn der Bevollmächtigte ihr Angestellter ist und daher unter ihrer Aufsicht steht. RArbG.: DR. 1941, 736 Nr. 38

## Zur Beachtung!

**Bewerbungen auf Zifferanzeigen** stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; *auch auf dem Umschlag*, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt.

Bei **Bewerbungen auf Stellenanzeigen** niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete **Zeugnisabschriften** beifügen. Auf **Lichtbildern** müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Umschlag die Ziffernummer *nicht* tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten.

**Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 23 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf.

**Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche.

**Zahlungen für Anzeigenbeträge** nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 45176.

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18

## Offene Stellen

### Vertreter

mit **Anwaltspraxis** auf mindestens 1 Monat, evtl. bis zu 3 Mon., für Anwalts- und Notariatspraxis in **Thorn** spätestens ab 1. 5. 41

### gesucht.

Kohnert,  
Rechtsanwalt und Notar,  
Thorn, Breite Gasse 14.

Rechtsanwalt in Bromberg sucht wegen Einberufung zur Wehrmacht

### Vertreter

für Mai und Juni 1941. Angebote unter **A. 1504** an Anz.-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wegen Einberufung zur Wehrmacht

## tüchtiger Vertreter

(oder Assessor)

für großes Rechtsanwalts- und Notariatsbüro ab 1. Mai 1941

### gesucht.

Rechtsanwalt und Notar **Burkhardt, Küstrin-Neustadt.**

Angebote nur an Hauptmann **Karl Burkhardt,**  
Feldpostnummer 00382.

## Hilfsarbeiter (in)

und ständiger Vertreter für große Anwalts- und Notariatskanzlei in Großstadt Oberschlesiens **gesucht.** Nur Bewerber, die sich für längere Dauer verpflichten können, wollen sich melden. Angebote mit Gehaltsansprüchen und Lichtbild sowie handschriftlichem Lebenslauf unter **A. 1502** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Assessor

mit guten Fähigkeiten und möglichst mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung (evtl. Diplom-Kaufmann)

## für großes Anwaltsbüro

in südwestdeutscher Großstadt zum baldigen Eintritt **gesucht.** Mitteilungen unter **A. 1500** an Anz.-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Assessor

als Mitarbeiter mit arbeitsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorpraxis in Handel oder Industrie für Personalverwaltung und juristische Abteilung **sucht**

**Scherl-Verlag,**

**Berlin SW 68, Zimmerstraße 35/41.**

## Offene Stellen

### Referendar

oder Assessor für einen Monat (möglichst Juni 1941) von 16—19 Uhr zur Aushilfe

**gesucht.**

Ehrenberg, Rechtsanwalt, Berlin-Baumschulenweg, Köpenicker Landstraße 256.

*Diese Anzeige nimmt den Raum von 30 einspaltigen Millimeter-Zeilen ein und kostet bei einmaliger Veröffentlichung 6.90 RM*

### Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie

stellt baldmöglichst eine

## Assessorin oder Referendarin

ein. Schriftliche Bewerbungen oder persönliche Vorstellung erbeten in der Zeit von 9:30—13 Uhr unter Vorlage sämtl. Bewerbungsunterlagen bei der

**Personalstelle in Berlin W15, Sigismundstr. 6.**

### Bürovorsteher(in)

für angesehenes Büro nach Wuppertal (kein Notariat) für sofort

**gesucht.**

Angebote unter A. 1501 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W35, Lützowufer 18.

**Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2**

### Erfahrener Bürovorsteher

für beide Fächer sofort oder später in angenehmer Dauerstellung

**gesucht.**

Adolf Henschel, Rechtsanwalt und Notar, Weimar, Watzdorfstraße 79.

## Gesuchte Stellen

### Anwaltsassessor,

Dr. jur., mit abgeschlossener Anwärterzeit mit vorzüglichen Zeugnissen, in angesehener Leipziger Kanzlei tätig,

**sucht**

Tätigkeit bei Dresdener OLG-Anwalt. Baldige Niederlassung beim OLG ist beabsichtigt, daher Assoziationsmöglichkeit erwünscht. Angebote unter A. 1499 an Anz.-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W35, Lützowufer 18.

### Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekt liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag  
Berlin W 35 — Wien I

2. Kriegswinterhilfswurf 1940/41



**Der Führer:**

Was den deutschen Soldaten an der Front stark macht, ist das Bewußtsein und das Wissen, daß hinter ihm in eiserner Geschlossenheit und fanatischem Willen ein ganzes Volk steht!

## Bekanntmachungen verschiedener Art

### Rechtsanwalt, Dr.,

35 Jahre, z.Zt. beauftragt. Richter, tüchtig. Sachbearbeiter, gewandte Umgangsformen, sucht alsbald oder später **Assoziation oder Praxisübernahme**. Einlage möglich. Ang. u. A. 1450 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W35, Lützowufer 18.

Zuschriften auf Zifferanzeigen bitte schon auf dem Briefumschlag deutlich mit der Ziffernummer kennzeichnen!

### Jüngerer Anwalt

mit kleiner ertragreicher Praxis sucht **Büroanschluß** gegen tätige Mithilfe oder Bürozuschuß in größerem Anwaltsbüro in guter Lage Berlins. Angebote unter A. 1503 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Dr. Atzler

## FERNKURSE

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

### Wir kaufen zurück:

**Deutsches Recht vereinigt mit Juristische Wochenschrift:**

Jahrgang 1940: Heft 6, 7, 8, 41, 47

zum Preise von 50 Pfg. je Heft zuzügl. Versendungsspesen

Übersendung erbeten an

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.,**

Leipzig C 1, Inselstraße 10

## Fachkräfte werden am ehesten durch **gefunden**

eine Stellenanzeige in der Fachpresse

Das ist eine alte Tatsache, die sich gerade jetzt immer wieder bewahrheitet.

Deshalb sind in unserer Zeitschrift „Deutsches Recht“ in Ausgabe für Ausgabe — auch in der vorliegenden Folge — Stellenangebote enthalten, Anzeigen, in denen Volljuristen und juristisch vorgebildete Kräfte gesucht werden.

„Der leere Platz“ heißt unser Werbedruck, den wir der heutigen Ausgabe beilegen, und um dessen Beachtung wir bitten. Er zeigt im besonderen einige der am meisten verwandten Anzeigengrößen für Stellenangebote und -gesuche und beweist, daß die Kosten für die Veröffentlichung von Stellenanzeigen in unserer Zeitschrift niedrig sind.

Wenn Ihnen eine Arbeitskraft fehlt (oder Sie selbst vielleicht eine Stellung suchen), dann füllen Sie bitte den Bestellschein aus und schicken Sie die Anzeige gleich an uns ein, damit wir sie in der nächsten Ausgabe veröffentlichen können. Im anderen Fall heben Sie bitte den Werbedruck so auf, daß Sie ihn bei Bedarf gleich finden



**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**

Anzeigen-Abteilung

Berlin W 35, Lützowufer 18

Fernruf: 224086

# Das neue Grunderwerbsteuergesetz

vom 29. März 1940

unter Berücksichtigung sämtlicher Erlasse, Anweisungen und der neuesten Literatur

2. Auflage

**Kommentar von Dr. jur. Otto Hartel**

Umfang: 160 Seiten

Preis: kart. RM. 5.70

Das Erscheinen des Buches füllt eine Lücke in den Gesetzeshandbüchern aus. Es wird vor allem dem Praktiker wertvolle Dienste leisten, da es eine systematische, nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnete Darstellung des teils neu geschaffenen, teils erheblich umgeformten Rechtsstoffes in seiner Gesamtheit und die Angleichung an österreichisches und sudetendeutsches Recht nach dem neuesten Stande bringt. Die Ausrichtung des Rechtsgebietes nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Steuerrechtspraxis bedeutet einen neuen Schritt zur Rechtsvereinheitlichung.

Die seit langem gewünschte Gesamtdarstellung, die der Praktiker besonders auch wegen ihres niedrigen Preises begrüßen wird!

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin · Leipzig · Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

*Mitte April erscheint in 2. Auflage:*

## Das Gnadengesuch

Gemeinverständliche Einführung in das deutsche Gnadenrecht sowie das Recht des Strafregisters und der polizeilichen Führungszeugnisse

Von Regierungsrat **Wolfgang Menschell**

Die Frage, wann ein Gnadengesuch gestellt werden kann und was zur Aufnahme des Verfahrens unternommen werden muß, ist dem Volksgenossen, der den Gnadenweg beschreiten will, bisher unklar gewesen. Das neue Buch des Hauptstellenleiters der NSDAP. und stellvertr. Leiters des Amtes für Gnadensachen der Kanzlei des Führers will dem Laien ein zuverlässiger Helfer sein und ihm Zeit, Geld und manche Enttäuschung ersparen. Darüber hinaus wird das Buch auch jedem anderen, der sich mit Fragen des Gnadenrechts befassen muß, insbesondere dem Anwalt und dem Rechtswahrer von Organisationen, von Nutzen sein. Die im Mai 1940 ergangenen neuen Vorschriften über polizeiliche Listen und Führungszeugnisse, die auch in der Ostmark\* gelten, sind ausführlich wiedergegeben.

Preis kartoniert RM. 2.10

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin · Leipzig · Wien**  
Berlin W 35 · Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

„Rechtspflege und Verwaltung“  
Heft 8:

## Schuld und Haftung

Von

**Amtsgerichtsrat Dr. Fedder**

Kartoniert RM. 2.40

Das neue Heft erläutert zunächst das Recht der Schuldverhältnisse, und zwar des Allgemeinen und des Besonderen Teiles. Trotz knapper Darstellung wurde auf Vollständigkeit größter Wert gelegt, auf übersichtliche Gliederung und klare, einfache Sprache. Der Aufbau der Arbeit folgt im allgemeinen der Gliederung des BGB. Besonders wurden auch die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Abschnitten und mit anderen Rechtsgebieten zur Vertiefung des Verständnisses dargelegt. Die einschlägige Gesetzgebung der jüngsten Zeit wurde eingehend gewürdigt und der Wandel der Auffassungen seit der Machtübernahme betont. Durch kurze geschichtliche Rückblicke wurde die Lebendigkeit der Darstellung erhöht. Schließlich wird ein Überblick über das Recht der Wertpapiere und die wichtigsten Bestimmungen aus diesem Gebiet gegeben. Auch hierbei hat sich der Verfasser bemüht, durch Hinweise auf die geschichtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge das Interesse des jungen Rechtswahrers zu erwecken. — Das Heft wurde für die theoretische Ausbildung der jungen Rechtswahrer geschrieben, empfiehlt sich aber auch für den praktischen Gebrauch. Auch dem Rechtsstudenten erleichtert es die Durcharbeitung eines großen Rechtsgebietes. Ebenso kann es seiner allgemeinverständlichen Darstellung wegen auch jedem interessierten Laien empfohlen werden.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin · Leipzig · Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1